Denkschrift

zum hundertjährigen Bestand der Blindenanstalt Zürich

1809—1909

◆

HV 1881
K

EX-
LIBRIS
AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

c.1

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Lyrasis Members and Sloan Foundation

http://www.archive.org/details/diegeschichtlich00gott

Dr. med. HANS KASPAR HIRZEL
Präsident von 1809—1817.

Die geschichtliche Entwicklung

der

Blindenbildung und Blinden-Fürsorge im Kanton Zürich

und ihr Einfluß auf andere Kantone der Schweiz

Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Blindenanstalt in Zürich.

1809—1909.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Fürsorgebestrebungen für anormale Kinder im Kanton Zürich.

Von

Gotthilf Kull,

Direktor der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

Verlag der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

1911.

HV 1881
K
cop. 1

Alle Rechte vorbehalten.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Motto: „Je besser ein Staat ist, desto angelegentlicher und glücklicher wird in ihm die Humanität gepflegt.“

(Herder.)

Das Neujahr.

(Gedicht von der Blinden Luise Egloff, geboren 1802, von Baden im Kanton Aargau, enthalten im I. Band ihrer Gedichte, Baden, bei J. Diebold 1823.)

1. Ach, wie bald ist nicht ein Jahr verschwunden!
In dem Schoße der Vergangenheit
Ruht es nun, und keine seiner Stunden
Kehret wieder in dem Lauf der Zeit.
Wenn der Freuden Engel uns beglückte,
Wenn ein Leiden oft die Seele drückte,
Alles schwindet mit des Jahres Lauf,
Und im Kummer steigt die Hoffnung auf.

2. Freudig haben wir es angefangen,
Mancher endet's mit gesunknem Mut;
Selbst die Blumen, die in Purpur prangen,
Tötet leicht des Sturmes wilde Wut.
So zertrümmern oft die Schicksalsschläge
Frohe Rosen auf dem Lebenswege,
Die, doch selten nur, dem Pilger blühn,
Wenn des Geistes Freuden ihm entfliehn.

3. Nicht im Glanz und öden Weltgewühle,
Nicht im Tempel eitler Lebenslust,
Nicht gekleidet in des Ruhmes Hülle
Wohnt das Glück in einer stillen Brust.
Wo Zufriedenheit den Schleier senket
Und das Herz zu jeder Tugend lenket,
Da nur blüht, auch im Zypressenhain,
Jene milde Blume himmlisch rein.

4. Schnell entfliehen zwar die Lebensjahre,
Die Saturn vor unserm Blick verschlingt;
Doch versenkt man in die Totenbahre
Nur den Staub, aus dem der Geist sich schwingt.
Niemals der Verwesung preisgegeben
Wird er freudig einst hinüberschweben,
Wo Getrennte von des Todes Hand
Fester knüpfen das zerrißne Band.

5. Darum soll die kurze Frist hienieden
Jedem Menschen teu'r und heilig sein;
Sie geleitet ihn zum höchsten Frieden.
Teilt er weislich seine Tage ein,
O! dann darf er nicht mit bangem Grauen
Einst dem Tod ins freie Antlitz schauen.
Ihn umstrahlt ein neues Morgenlicht,
Auch dem tiefsten Schmerz erliegt er nicht.

6. Wer mit Gott getrost das Jahr vollendet,
Fängt es auch mit seinem Segen an;
Wenn von ihm des Glückes Stern sich wendet,
Schwebt ein Schutzgeist doch auf seiner Bahn.
Dieser lehrt den bittern Kelch ihn trinken,
Wenn der Prüfung schwere Stunden winken;
Und mit innrer gleicher Seelenruh'
Kehrt die Seel' der fernen Heimat zu.

7. Alles, was auf Erde mit Entzücken
Oft sein reines, klares Herz erfüllt,
Dankt er Gott, vor dessen Vaterblicken
Nie in Furcht der edle Geist sich hüllt.
Warum sollte zagend er mit Beben
Sich empor zu seinem Schöpfer heben?
Er erblickt im Tempel der Natur
Und in allem Gott als Vater nur.

8. O ihr Lieben! laßt uns mit Vertrauen
Immer nur auf Gottes Güte sehn!
Laßt uns selbst durch blumenleere Auen
Froh und heiter, wie auf Rosen, gehn!
Jeder Tag, sei er auch noch so flüchtig,
Bleibe doch uns immer groß und wichtig!
O, dann schauen wir mit frohem Blick
Auf die schnell verflossne Zeit zurück.

In der schnellen Flucht der Zeiten ist die Feier des hundertjährigen Bestandes unserer zürcherischen Blindenanstalt ein Grenzstein, an dem wir heute stillestehen, die von unserer Anstalt durchlaufene Bahn denkend überschauen und uns in ruhiger Sammlung zugleich zu neuer Arbeit stärken.

Es ist ein echt soziales Werk christlicher Kultur und Nächstenliebe, um das es sich auf dem Gebiete der Blindenbildung und Blindenfürsorge handelt. Die Wichtigkeit der Sache zwingt dem Verfasser daher den aufrichtigen Wunsch ab, es möge der Zweck dieser eine objektive Übersicht bietenden Denkschrift erreicht, ein neues, erhöhtes Interesse für die Blindenbildung und Blindenfürsorge wachgerufen und für die Dauer erhalten werden. Wir werden uns davor hüten, unsere Denkschrift nur mit sprödem Urkundenmaterial anzufüllen. Aber es ist unsere Aufgabe, historisch getreu aus den ersten und darum zuverlässigsten Quellen zu schöpfen. Das einschlägige Material ist zudem ziemlich spärlich, in seiner Spezialität für die Gegenwart schon ziemlich veraltet und fast vergessen. Aus diesem Grunde aber ist es eben, wie wir hoffen dürfen, recht wertvoll und nutzbringend. Denn jene Zeiten des Aufkeimens großartiger humaner Gründungen und Schöpfungen sollen unserer Erinnerung nicht entschwinden.

Da die zürcherische Blindenanstalt eine Tochter der zürcherischen Hilfsgesellschaft ist, so sind wir des inneren geschichtlichen Zusammenhanges wegen berechtigt, ja genötigt, uns zunächst die Anfänge der Hilfsgesellschaft der Stadt Zürich kurz zu vergegenwärtigen, die uns in die düsteren Zeiten des Zusammenbruches der alten Eidgenossenschaft zurückversetzen und damit klagende Saiten eidgenössischer Erinnerungen antönen.

I. Die Gründung der zürcherischen Hilfsgesellschaft.

Die Veranlassung zur Gründung der zürcherischen Hilfsgesellschaft lag, wie es der treffend bezeichnende Name andeutet, in der großen Not der damaligen schweren Zeit, die rasche und ausgiebige materielle Hilfe erheischte. Es waren durch die französische Republik schwere Kriegsjahre über das Schweizerland hereingebrochen und der Zustand war folgender: Im März 1799 waren die Franzosen unter General Massena von verschiedenen Seiten her in die Schweiz eingedrungen, um die Österreicher aus Graubünden zu vertreiben. In allen Kantonen war eine monatlich zu entrichtende Kriegssteuer ausgeschrieben. Von Schwaben her waren die Österreicher gerückt; die beständigen Gefechte hatten sich von allen Seiten der Stadt Zürich genähert. Das ganze Gebiet um Zürich war von österreichischen und russischen Truppen überschwemmt. Alle Vorräte waren aufgezehrt.

Die Zufuhr genügte nicht; die Teuerung war groß. Jeder Erwerb stockte; nah und fern waren ganze Ortschaften abgebrannt; die Ernte des Jahres lag unter dem Huf der Rosse oder den Zelten und Hütten der Lager oder es war alles abgemäht worden. Die unreife Frucht des Weinstocks kochte sich der Kosak vom Don und Ural. In dem Maße, wie der Wohlstand des Feldes unterging, erwuchs das menschliche Elend. Scharen von flüchtigen, obdachlos gewordenen Familien mit zahlreichen Kindern suchten hinter den Mauern der damals noch befestigten Stadt Zürich Zuflucht, Obdach und Hilfe. Die furchtbare Zeit der Kämpfe der französischen Truppen gegen die alte Eidgenossenschaft ertötete alles und erschöpfte auch die materiellen Hilfsmittel dergestalt, daß wir heutzutage keinen Begriff und keine Ahnung davon haben können.

Tausende von Bettlern zogen der Stadt zu und wurden eine große Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Aus den damals neu bezeichneten Kantonen Linth und Säntis kam eine Schar von 104 unmündigen Kindern und 31 Erwachsenen nach Zürich und nach und nach kamen in 40 Transporten 2478 ausgewanderte Personen durch unsere bedrängte Stadt.[1])

Auf diesem Milieu des schrecklichsten Kriegselendes entstand die Hilfsgesellschaft, zunächst „aus zehn Freunden gebildet, die, so ungerne sich wenigstens einige aus ihnen an das riesenmäßige Unternehmen wagten, das ein unausschöpfbares Meer schien, dennoch mit altschweizerischem Sinn einander den Handschlag gaben, sich zu wagen, in hoffnungsvollem Vertrauen auf des Höchstens Hilfe."

Hirzel selbst schreibt hierüber: „Aber es ist nicht alles verloren, — so rief mir laut die Vernunft zu. Und der Schleier, der meine Augen verhüllte, ward nach und nach heller; es ist nicht alles verloren, dachte ich, und sah bei einem Rundgange auf der Landschaft mitten aus den Trümmern der Verheerung ganze große Stellen liegender Gründe in voller Pracht ihres ergiebigen Reichtums, sah die meisten und schönsten Häuser noch unversehrt, sah die Stadt selbst verschont. Es war mir, als höre ich eine Stimme rufen:

Vereinigt euch, steht zusammen! Ihr werdet Kraft haben, den Schaden wieder gut, das Erlittene bald wieder vergessen zu machen. Die Reicheren aus euch müssen denken, das, was mir blieb, ist Beweis schonender Güte und ein Ruf, davon mitzuteilen dem Dürftigen, dem Beraubten. Ihr Reichen müsset mit denen teilen, welche sonst darben müßten. Ihr Gedrückte, Geplünderte, die ihr nach Hilfe schmachtet,

---

[1]) Vgl. „Leben Herrn Hans Kaspar Hirzels" von August Heinrich Wirz, Zürich 1818, S. 84 und 85. Stadtbibliothek Zürich: Gal. XXXI, 186.

ihr müßt dem Neid über die Glücklichern den Abschied geben und euch anstrengen, zu arbeiten, zu nützen; ihr müßt lernen fühlen und dankbar sein, so müsset ihr zusammenhalten und im Vertrauen auf eine weisere Leitung fest glauben und euch davon überzeugen: Es ist nicht alles verloren!"

Die erste Sitzung der zürcherischen Hilfsgesellschaft fand am 12. September 1799 statt und bestand aus folgenden 10 Freunden[1]):

	Geboren
1. Hans Kaspar Hirzel, Med. Dr., Präsident	1751
2. Johannes Vögeli, Kaufmann, Präsident der Einkaufskommission	1741
3. Johann Georg Schultheß, Diakon bei der St. Peterskirche	1758
4. Johannes Brunner, Pfarrer am Spital, Sekretär	1755
5. Leonhardt Hirzel, Salzverwalter, Präsident der Austeilungskommission	1753
6. Jakob Meier, Professor der Zeichnungskunst auf der Kunstschule	1749
7. Heinrich Rudolf Schinz, Med. Dr., Sekretär	1777
8. Johannes Vögeli, jun., Kaufmann, Adjunkt des Quästors	1773
9. Salomon Hofmeister, Kaufmann	1760
10. Hans Jakob Escher, Kaufmann, im Luchs	1767

Bei der zweiten Sitzung, den 19. September 1799, war dieses Hilfskomitee um sechs Freunde größer. Man setzte eine Kommission ein, welche Dr. Hirzels ersten Entwurf prüfen und sichten sollte. In zwei Sitzungen war dieses Geschäft erledigt, als die greuelvollen Tage der Kriegsnot, 25. und 26. September 1799, das Komitee der Hilfsgesellschaft „wie eine Herde wehrloser Schafe auseinander scheuchten". „Es brauchte geübte Schwimmer, welche beim Schiffbruch sich wagten, die verunglückte Ladung zu retten; die Mitglieder der Hilfsgesellschaft wagten sich kaum in den seichten Strand, weil der gräßliche Sturm sie zu sehr abgeschreckt hatte." In jenen Tagen erwies Dr. Hirzel die Wahrheit seiner Worte: „Menschenfurcht darf der nicht kennen, der etwas von der Art Gutem stiften will."

Am 31. Oktober 1799 erschienen die Freunde wieder — schüchtern und bange. Sie ermannten sich aber und bewiesen ihren Mut durch standhafte Entschlüsse. Nach und nach vermehrte sich die Zahl der Mitglieder. Je fester sie sich gegründet hatten, desto mehr schwanden die Schwierigkeiten. Und je mehr die Hilfsgesellschaft an Ansehen gewann, desto mehr Freunde und Mitglieder kamen herzu. Bis Mitte Jänner 1800 war ihre Anzahl auf dreißig gestiegen.

[1]) Erste Vorlesung vor der Hilfsgesellschaft. S. VI. und S. 11. Von Dr. Med. Hans Kaspar Hirzel. 11. Herbstmonat 1800. (Stadtbibliothek Zürich, Gal. XXXI, 360.)

Die Einkaufs- und Austeilungskommissionen erforderten die ausdauerndsten Kräfte, sie waren am meisten mit Arbeit belastet und hatten die ermüdendste Tätigkeit. Der Gang und selbst die Verschiedenheit der Hilfsarbeiten hing ganz von den Bedürfnissen des Augenblicks ab.

1. Der erste Vorsatz der zürcherischen Hilfsgesellschaft war, den durch den Krieg verheerten Gemeinden beizuspringen und in denselben dem dringendsten Hunger zu steuern. Deswegen dehnte sie ihren Sorgekreis („Wirkungskreis konnte er damals, der schwachen Kräfte wegen, nicht genannt werden") zunächst auf den Umkreis von zwei Stunden um die Stadt Zürich herum aus.

2. Das Zuströmen der Bettler war ein weiterer Gegenstand, der die Hilfsgesellschaft ernstlich beschäftigte. Und so wie die Einnahmen und der Kredit dieser Institution sich vermehrten, arbeitete sie an Anstalten gegen dieses große, der Moralität höchst gefährliche Übel des Bettels. Vikar Escher von Pfäffikon, Kanton Zürich, verfaßte eine Arbeit über diesen Gegenstand und Ratsherr Nüscheler von Zürich arbeitete einen Plan aus „für eine Arbeitsanstalt zur Hinderung des Bettels"[1]) und als Gegengewicht gegen die „moralische Endemie".

3. Eine weitere wichtige Leistung der Hilfsgesellschaft war die Aufnahme der Armen-, Lehr- und Arbeitsschule, die, von Professor Schultheß geleitet, nun der Aufsicht der Hilfsgesellschaft unterstellt wurde.

4. Inzwischen war auch eine Einrichtung „zur Nährung der Bettler" geschaffen worden, und zwar in dem Gebäude des ehemaligen Almosenamtes[2]).

5. Da die Hilfsgesellschaft „ungesucht und ungekünstelt Arbeit genug fand," so beschloß sie „in Gottes Namen in ihrem Geschäfte, für die leidende Menschheit zu sorgen, fortzufahren". Sie beteiligte sich mit wahrem Feuereifer an der Gabensammlung für Altorf (Uri), dem „unglücklichsten aller unglücklichen Örter in der damaligen Schweiz".

6. Es wurde auch eine Darleihungsanstalt einzurichten gesucht, um die weniger bedürftigen Brandbeschädigten gegen Hypothek mit barem Geld zu unterstützen. Und die Angaben des durch Brand, Plünderung, Verheerung in unserem Kanton entstandenen Schadens wurden in Tabellen zusammengetragen.

---

[1]) Erste Vorlesung Dr. Hirzels, 1880, S. 20.

[2]) Erste Vorlesung Dr. Hirzels, 1880, S. 21, 22. — Zweite Vorlesung 1801. S. 62.

II. Das Auftauchen des Blindenfürsorgegedankens in der zürcherischen Hilfsgesellschaft.

Als dann Ende 1801 die Hilfsgesellschaft berichten konnte: „Um uns her von außen ist, Gott sei gelobet, Friede," wünschte man sich allenthalben von Herzensgrund; „Möchte die Ruhe von außen wieder anbahnen Glück und Zufriedenheit im Innern unseres Landes." Und als Dr. Hirzel verkündigt hatte: „Worte will Gott nicht, aber Taten!" fügte er hinzu: „Wollen wir unsere Gesellschaft auflösen? Wollen wir der Dürftigkeit die Türe schließen und von uns stoßen den Unglücklichen, der seufzend uns nachschleicht, uns gleichsam beim Rocke faßt und uns zujammert: „Nein, gute Männer, verlaßt uns doch nicht, — erbarmet euch auch unser! Sind nicht noch **Blinde**[1]), Lahme, Elende, viele Verdienstlose und Verstoßene auf dem Lande? Wollen wir nicht lieber, da die Quellen noch fließen, solche Arten von Unterstützungen aufsuchen?"

So war durch die Initiative von Dr. Johann Kaspar Hirzel die Aufmerksamkeit der zürcherischen Hilfsgesellschaft schon bei ihrer zweiten Jahresversammlung am 17. Herbstmonat 1801 auf die **Blinden** hingelenkt worden.

Indem wir von hier an die vielen anderen Unternehmungen, humanen Gründungen und sozialen Taten der Hilfsgesellschaft aus unseren geschichtlichen Darlegungen ausschalten, beschränken wir uns ganz auf die aufkeimende Entwicklung des Blindenfürsorgegedankens innerhalb der so vielseitig wohltätigen Zürcherischen Hilfsgesellschaft.

Wegen der schrecklichen kriegerischen Drangsale, welche die Stadt Zürich abermals am 10. Herbstmonat 1802 erfahren mußte (Helfer Schultheß, Mitglied der Hilfsgesellschaft, war an jenem verhängnisvollen Tage bei einem heimtückischen Überfall von einer Kugel tötlich getroffen und die Hilfsgesellschaft dadurch eines ihrer tätigsten Mitglieder beraubt worden), trat die Blindenhilfe wieder für längere Jahre in den Hintergrund. Denn durch die große Menge anderer Arbeiten und durch die abermaligen politischen Unruhen auch in unserem Kanton mußte der Plan einer Blindenfürsorge auf eine spätere Zeit aufgeschoben werden. Erst in der „V. Vorlesung vor der Züricherischen Hilfsgesellschaft am 20. Herbstmonat 1804", S. 122, werden die Blinden gelegentlich wieder genannt. Das einmal ausgestreute Samenkörnlein ging also doch auf. Wie der Keim einer Pflanze, einmal ins richtige, fruchtbare Erdreich gesteckt, ungesehen nach und nach doch sich entwickelt, in seiner ersten Ent-

[1]) Erste Vorlesung Dr. Hirzels 1800, S. 21, 22. — Zweite Vorlesung 1801, S. 62.

wicklung unbemerkt übergangen wird, sich aber mit der Zeit durch sein Wachstum von selbst bemerkbar macht, so entwickelt sich auch, unbemerkt und doch keimfähig, der Blindenfürsorgegedanke im Schoße der zürcherischen Hilfsgesellschaft. Denn der liebliche Sinn menschenfreundlicher Wohltätigkeit, der die Wurzel des damals in großartigem Sinne gemeinnützigen Wirkens war, erwachte immer wieder für einen neuen, notwendigen Zweig der freien Liebestätigkeit.

Dr. Johann Kaspar Hirzel, der immer wieder beehrt wurde mit dem Rufe, Präsident der Hilfsgesellschaft zu sein, wirkte durch seine edle Begeisterung, Aufopferung und unermüdliche Arbeitskraft in geradezu musterhafter und vorbildlicher Weise nach seinem Grundsatze: „Wohltaten sind der einzige Schatz, der durch Teilung sich mehrt.“ So siegte die gute Sache immer wieder, oft weit über alles Hoffen und Erwarten hinaus.

Die steten Beziehungen, die der weit ausschauende Geist Dr. Hirzels nach außen hin mit dem Auslande unterhielt, bewahrten die Gesellschaft vor Engherzigkeit, zögernder Kurzsichtigkeit und untätigem Stillstand. Es galt ihm, zu „wirken, so lange es für ihn Tag war“. An ihm und seinen humanen Schöpfungen bewahrheitete sich das Wort des Apostels: „Ist das Werk oder der Rat von Menschen, so wird's untergehen; ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen.“ In stillen Tagen schwerer Krankheit, im Anfange des Jahres 1808, faßte er seinen Plan zur Blindenhilfe. Am Hohen Donnerstag 1808, in einem Zeitpunkte, wo er nach einer überstandenen gefährlichen Krankheit sich langsam erholte und mehr an eine baldige Auflösung als an eine dauernd fortschreitende Erholung denken mußte, trug er seinen Herzensgedanken als seinen letzten Willen[1]) und gleichsam sein irdisches Vermächtnis den zehn ältesten Mitgliedern der Hilfsgesellschaft vor. Dieses neue, große Liebeswerk, das Dr. Hirzels menschenfreundliches Herz offenbarte, war die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Stumme „und einer **andern für Blinde**“. Letztere Anstalt wünschte er sogleich, wenigstens zu einer Probe, ins Werk gesetzt.

Dies ist also der deutlichste Beweis dafür, daß die Gründer der Anstalt von Anfang an sich eine gesonderte Anstalt dachten. Getreu dem Geiste der Hilfsgesellschaft beschloß die Kommission die freudigste Zustimmung; und als Dr. Hirzel sich wieder völlig von seiner Krankheit erholt hatte, trug sie ihm auf, selbst Hand an das wichtige Werk zu legen. Späterhin bekräftigte auch die gesamte Mitgliederzahl der zürcherischen Hilfsgesellschaft diesen ersten Beschluß mit Äußerungen

[1]) IX. Vorlesung Hirzels, Jahrgang 1808, S. 18 f. — X. Vorlesung Hirzels, Jahrgang 1809, S. 58.

von Zufriedenheit und völligem Einverständnis, die Dr. Hirzel ermuntern und erfreuen mußten.

III. Direkte Maßnahmen zur Errichtung einer Anstalt für Blinde in Zürich.

Das nächste Bedürfnis in dem neuen Blindenfürsorgegedanken war nun, den Gegenstand der Hilfe genau kennen zu lernen. Um diese Angelegenheit etwas rascher bearbeiten zu können, übernahm es Dr. Hirzel selbst, der gesamten Geistlichkeit des Kantons Zürich einen Fragebogen[1]) für einige statistische Hauptfragen über Namen, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort nebst Vermögensstand der im Kanton vorhandenen Blinden vorzulegen. Und Dr. Hirzel fügte bei, es wäre auch äußerst interessant, von solchen Unglücklichen nähere, auf ihre moralische Bildung, Charakter, religiöse und andere abstrakte Kenntnisse sich beziehende Nachrichten zu erhalten; auch eine kurze, wohlbeobachtete Lebensbeschreibung müßte ihm von großem Werte sein. Und Dr. Hirzel gab seinen Fragebogen folgende empfehlende Worte mit auf den Weg: „Das Gelingen und die Wichtigkeit der Sache, die nur dann eine zuverlässige Bearbeitung gestattet, wenn von der Stadt sowohl, als vom Land alle Nachrichten eingegangen sind, zwingen mir den Wunsch ab, dieses Ziel bald zu erreichen. Je besser ein Staat ist, desto angelegentlicher und glücklicher wird in ihm die Humanität gepflegt. Dies läßt hoffen, in meinem Vaterlande mit einer Anstalt für Blinde zustande zu kommen, obwohl die betreffende Bahn lange und, wie ich fürchte, auch ziemlich beschwerlich sein wird. Aber wir werden leisten, was zu leisten möglich ist.“

Dr. Hirzel hatte zu seinem edlen Vorhaben für die Blindenerziehung einen intelligenten blinden Mann gewonnen, nämlich Friedrich Gottlieb Funk, geb. 1780, von Nidau, im Kanton Bern. Funk war seit dem 7. Lebensjahr des Augenlichtes ganz beraubt; er hatte sich aber dennoch ausgezeichnete Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, insbesondere erfand er mehrere Vorrichtungen und Werkzeuge, vermittels deren er anderen Blinden Unterricht zu erteilen imstande war. Dies bewog den Präsidenten der Hilfsgesellschaft, mit dem Blinden F. G. Funk in nähere Beziehungen zu treten und ihn nach Zürich kommen zu lassen, um ihm Gelegenheit zu geben, sein ausgesprochenes Lehrgeschick im Unterricht an einigen blinden Kindern zu erproben und nachzuweisen.

Das Werk der Blindenfürsorge fing nun Dr. Hirzel mit der Zählung der damals in unserem Kanton lebenden Blinden an, deren genaue

---

[1]) IX. Vorlesung Dr. Hirzels, 1880, S. 19.

Zahl er durch die auf seine ausgesandten Fragebogen in bereitwilligster Weise einlaufenden Antwortschreiben verhältnismäßig rasch noch im Jahre 1808 schriftlich zugesandt erhielt. Die Gesamtzahl aller im Kanton Zürich lebenden Blinden betrug damals 261.

Da es in verschiedener Richtung von blindenpädagogischem und statistischem Interesse ist, die Einzelresultate dieser damaligen Blindenzählung zu erfahren und zu Vergleichungen festzuhalten, so folgen hier in Kürze die wichtigsten diesbezüglichen Zusammenstellungen, die Dr. Hirzel am 16. März 1809 der Hilfsgesellschaft darbot in seiner interessanten Arbeit: „Über die Blinden im Kanton Zürich“ (gedruckt als Anhang der X. Vorlesung Hirzels, S. 57—88), welche eine Statistik der Blinden, sowie den vollständigen Plan einer Blindenanstalt enthielt.

Nach dem Alter geordnet waren es:

	männliche	weibliche	Summa
Blinde im Alter von 1—5 Jahren	1	1	2
„ „ „ „ 6—10 „	7	2	9
„ „ „ „ 11—20 „	7	8	15
„ „ „ „ 21—30 „	13	7	20
„ „ „ „ 31—40 „	12	8	20
„ „ „ „ 41—50 „	11	15	26
„ „ „ „ 51—60 „	16	24	40
„ „ „ „ 61—70 „	18	33	51
„ „ „ „ 71—80 „	27	31	58
„ „ „ „ 81—90 „	10	9	19
„ „ „ „ 91—100 „	—	1	1
	122	139	261

Es kamen also, da die Einwohnerzahl des Kantons Zürich damals 194.913 betrug, auf je 1000 Einwohner 1·3 Blinde.

In der Stadt Zürich mit ihren damals 4669 Einwohnern wurden 4 Blinde gezählt, also auf je 1000 Einwohner 0·9 Blinde.

Nach den Fähigkeiten und nach der Bildungsmöglichkeit wurden gezählt:

wegen Alters und anderer mit der Blindheit gepaarter Gebrechen wurden zum Unterrichte unfähig befunden . 218 Blinde
noch zu jung zum Unterrichte . . . . . 2 „
bildungsfähig (6—20 Jahre alt) . . . . . 25 „
bildungsfähig (21—30 Jahre alt) . . . . . 16 „

Nach den Erblindungsursachen geordnet ergab es folgende, höchst interessante Tabelle:

blind infolge von Augenentzündungen . . . . 9 Blinde
blind von Geburt, Augenentzündungen . . . . 21 „
„ anererbt . . . . . 2 „

blind	infolge	von	Schlagfluß	4	Blinde
„	„	„	fieberhaften Krankheiten . .	25	„
„	„	„	Pocken	38	„
			(von denen 1 geimpft worden ist)		
„	„	„	Friesel	2	„
„	„	„	Alter (Altersstar)	114	„
„	„	„	„liederlicher Lebensart“ . .	3	„
„	„	„	Fall	1	„
„	„	„	Verletzung durch einen Uhu	1	„
„	„	„	anderen Verletzungen . . .	4	„
„	„	„	Feuerunglücken	3	„
„	„	„	Schießpulver	1	„
„	als unbekannt gelassen			33	„
				261	Blinde

Der überaus tätige Dr. Hirzel sehnte sich nach der Anbahnung zur Gründung einer Anstalt für Blinde. Dabei hatte er zu kämpfen gegen das Vorurteil, als ob die glückliche Erfindung der Schutzblatternimpfung die Errichtung einer Blindenanstalt nicht mehr notwendig machen werde. Darum sagte er: „Meine Darstellung der Erblindungsursachen stellt dringend genug die Notwendigkeit einer Hilfsanstalt für unsere blinden Mitbürger dar. Und selbst, wenn man sich von Impfung der Schutzpocken der Hoffnung freuen darf, daß es künftig keine Pockenblinden mehr geben werde, so schmälert dies die Zahl der Blinden nicht so beträchtlich, indem nur der siebente Teil der Blinden die Opfer dieser Pest sind. Man darf also nicht hoffen, an blinden Schülern Mangel zu leiden.“ Mit „bestem Willen und mit Feuer, so viel noch im alternden und kaltenden Manne sich zusammendrängen läßt,“ arbeitete Dr. Hirzel an der Krönung seines Lebenswerkes, der Errichtung einer zürcherischen Anstalt für Blinde, konsequent weiter. Er ließ sich durch den Blinden F. G. Funk dazu anfeuern und begeisterte von sich aus die Hilfsgesellschaft zu dieser schönen Tat durch Hinweisung auf die Weihe der Menschenliebe, der hohen Absicht der Anstalt und der heiligen Verpflichtungen, zu denen sich die Mitglieder der Hilfsgesellschaft verbunden.

Da Dr. Hirzel die „Notwendigkeit der Milderung des so polypenartig wachsenden und sich ausbreitenden menschlichen Elends so klar erkannte,“ schritt er ans Werk. — Einen fruchtbaren Gedanken in jene unfruchtbare Zeiten hinein warf die Stiftungsfeier der Hilfsgesellschaft. Am 20. August 1809 erging folgender Aufruf an die Bewohner von Stadt und Kanton Zürich, an die hohe Regierung, die Almosenpflege, den Stadtrat:

„Die Hilfsgesellschaft an ihre Mitbürger der Stadt und des ganzen Kantons Zürich.

EINLADUNG

zu menschenfreundlicher Teilnahme an Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Blinde.

Die Hilfsgesellschaft wagt es zutrauensvoll, die wohltätigen Menschenfreunde ihres Kantons zur Teilnahme an einer unter uns freilich ganz neuen Art von Unterstützung einzuladen. Denn kaum mag wohl jemals die Bitte um milde Beiträge zur Erziehung blinder Menschen ergangen sein. Der Grund lag wohl hauptsächlich darin, weil das Bedürfnis einer besseren Erziehung, bisher weniger tief gefühlt, nicht so sehr zum Gegenstande eines allgemeinen Bestrebens geworden war, aber jetzt, da namentlich in unserem Kanton so viel dafür getan zu werden beginnt und das Erziehungswesen so große Fortschritte macht, kann sich die Hilfsgesellschaft des Triebes nicht erwehren, auch die Klasse der armen Blinden ihren Mitbürgern, als einer zweckmäßigen Erziehung vorzüglich bedürfend, zu empfehlen. Allzu schön ist der Gedanke, in solchem Sinne nicht nur dem Blinden ein Auge zu sein, sondern gleichsam den Mangel des Gesichts aufs möglichste zu ersetzen und ihm das innere Auge nicht weniger zu öffnen als sehenden Menschen.

Denjenigen aus Euch, die Gelegenheit haben, Bekanntschaft mit Blinden zu machen, wird es gewiß nicht entgehen, mit was für Geistesanlagen die meisten dieser Unglücklichen begabt sind, wie sie sich bemühen, durch Entwicklung derselben ihre Naturfehler weniger auffallend zu machen; mit welcher Geschicklichkeit sie all ihr Tun begleiten; wie lernbegierig sie überhaupt sind. Dieses hat man auch schon lange an verschiedenen Orten empfunden und deswegen durch Erziehungsanstalten dieser unglücklichen Menschenklasse, die darum, weil man ihre Fähigkeiten nicht entwickelte, der häuslichen und menschlichen Gesellschaft beschwerlich fielen, ihr Elend zu mindern und dadurch dem Staat und ihren Mitmenschen nicht nur nicht lästig, sondern sogar nützlich zu machen gesucht.

Daß dieser Gegenstand wichtig und in jeder Richtung beherzigenswert sei, fühlt jeder edle Menschenfreund, und daher unternimmt es die Hilfsgesellschaft, die stets darauf bedacht ist, unglücklichen Mitbrüdern jeder Art eine nicht bloß vorübergehende, sondern wesentliche und bleibende Hilfe zu schaffen, auch diesen Gegenstand Euch, edle Menschenfreunde, zur Beherzigung vorzulegen, in der vollen Zuversicht, daß Ihr, von der großen Wichtigkeit desselben überzeugt, Euch geneigt finden werdet, solchen das Wohl eines sehr

bedauerlichen und in der Tat gar nicht unbeträchtlichen Teiles unserer Mitbürger berücksichtigenden Plan zu unterstützen. Die Freudentränе jeder durch Eure Wohltat glücklichen Mitmenschen dieser Klasse und Euer eigenes inneres Bewußtsein, ein gutes Werk gestiftet zu haben, und der Dank der Nachwelt wird Euch diese Wohltat lohnen.

Wie viele Menschen von jedem Stande und Alter sind nicht dem Zufall ausgesetzt, schnell oft aus ganz unbedeutend scheinenden oder gar nicht zu entdeckenden Ursachen zu erblinden! Wie unendlich getröstet werden nicht diese selbst oder ihre Familie sich fühlen, wenn sie eine Anstalt wissen, wo sie durch Erlernung mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten sich vor der traurigen Empfindung schützen lernen, ihnen selbst und ihren Mitmenschen zur Last zu fallen! Wie froh wird derjenige Vater sein, der das Unglück hatte, sein Kind erblinden zu sehen, der, sei er nun reich oder arm, keine Mittel weiß, sein unglückliches Kind auf seiner langen Lebensbahn zum glücklichen Menschen zu bilden, dem hier beim Hinblick auf eine solche Anstalt alle diese schwer drückenden Sorgen entnommen werden und damit unbeschreiblicher Kummer gemildert wird! Jeder möge diese Lage beherzigen; und da jeder solchem Zufalle ausgesetzt ist, so sei er edel genug, der Empfindung, die ihm bei diesem Gedanken ergreift, zu folgen und zur Beratung und Hilfe der in dieser Rücksicht unglücklichen Mitmenschen das Seinige beizutragen.

Auf die Frage, die wohl jeder bei sich selbst tun wird, der nicht gern blindlings gibt, sondern Zweck und Nutzen absehen will: „Aber kann man auch Blinden solche Hilfe schaffen?“, diene die freudige Versicherung zur Antwort: „Ja, man kann es: öffentliche, von der naturforschenden und der Hilfsgesellschaft abgelegte Proben sind Beweise davon; auch hat man Beispiele von vortrefflich ausgebildeten Blinden z. B. F. G. Funk, der sich zum Lehrer unsers Instituts so glücklich eignet.

Es waltet dabei ein edler Zweck, der nämlich: diejenigen Blinden, die einer Erziehung fähig sind, zu bedenken und für die Zukunft eine Anstalt zu wissen, wo solche Unglückliche, deren Anzahl immer groß ist und sich in unserem Kanton auf 261 beläuft, für die menschliche Gesellschaft zu brauchbaren Mitgliedern gebildet werden können. Hiezu ist ein Aufenthalt von 3—6 Jahren erforderlich, wie ihn dann die Fähigkeiten jedes einzelnen bestimmen. Blinde beiderlei Geschlechts werden in die Blindenanstalt aufgenommen und nach Verschiedenheit derselben ist ebenfalls der Unterricht angeordnet. Die Zöglinge erhalten Unterricht im Lesen in fühlbarer Schrift, im Schreiben, in der Religion, in der Moral, im Singen, im Rechnen auf eigenen Maschinen und Apparaten. Überdies erhalten die männlichen richtige Anleitung

zur Erlernung der Schreinerarbeit, des Drechselns; sie lernen Strohflechten, Stricken (Lismen), Quastenarbeiten. Die Mädchen erhalten besonderen Unterricht im Stricken, Schnürmachen, Strohflechten, im Verfertigen von Winterschuhen aus Tuchenden und anderen Stoffen, in allen hausmütterlichen Geschäften der Stube, der Küche, des Kellers, im Waschen, Plätten.

Die seit bald 11 Jahren gewissenhaft und sorgfältig fortgesetzte Verwendung der von Eurer Hand, edle Menschenfreunde, empfangenen Liebesgaben bürgt uns dafür, daß Ihr auch in diesem Falle unserer Besorgung volles Vertrauen schenken werdet.

Zürich, 20. August 1809.

Die von der Hilfsgesellschaft verordnete Kommission:
Dr. und Archiater Hirzel, zum Sonnenberg, Präsident.
Stadtgerichtspräsident Ulrich, in der Limmatburg.
Herr Direktor Schinz, zur Glock.
Stadtratspräsident Werdmüller, von Elgg, im alten Seidenhof.
Professor Schultheß im Kreuzgang beim Frauenmünster.
Pfarrer und Kirchenrat Vögeli am Waisenhaus, im alten Seidenhof.
Stadtrichter von Orell, im Grabenhof, Quästor.
Dr. Hirzel jun., zum Sonnenberg."

Diese Herren bildeten dann die erste Direktion der Anstalt für Blinde.

Der immer wieder erneute, hoffnungsvolle Zuwachs der Hilfsgesellschaft an würdigen zürcherischen und auswärtigen Mitgliedern vermehrte Dr. Hirzels Herzensfreude und frischen Wagemut zur Anhandnahme seiner beabsichtigten Stiftung und Gründung für die Blinden. Als auswärtiges Mitglied oder Ehrenmitglied wurde im Laufe des Jahres 1809 in die zürcherische Hilfsgesellschaft auch aufgenommen Friedrich Gottlieb Funk, der blinde Blindenlehrer, der schon in ganz bestimmter Form als Lehrer an der bald zu eröffnenden zürcherischen Anstalt für Blinde ausersehen war. Dr. Hirzel selbst berichtet: „Da ein glückliches Zusammentreffen von Umständen uns einen Lehrer für die Blinden an die Hand gab, so ward auf die Errichtung einer solchen Anstalt hingearbeitet. Herr Funk hat zwei Blinde unseres Kantons einige Zeit unterrichtet und uns dann zur Prüfung in öffentlicher Sitzung zu bezauberndem Entzücken vorgestellt und aller Arten Übungen mit ihnen vorgenommen. Wir staunten alle über den schnellen und großen Erfolg." — So wurde die zürcherische Hilfsgesellschaft die treueste Mutter der Blindenanstalt.

Dr. Hirzel war nicht nur von dem Werk, sondern auch von der Person des Blinden Funk so begeistert, daß er in der X. Vorlesung, S. 12 sagte: „Seien wir nur die ersten im Unterstützen und Betreiben

eines Werkes, das unser Vaterland zieren wird. Ich wiederhole auch nicht den Ausdruck der süßen rührenden Gefühle, die ich Ihnen über die so erwünschte Erscheinung des lieben Herrn Funk mitgeteilt habe. Diese und die der Wahrheit heilig getreue Darstellung der großen Kenntnisse, Fertigkeiten und des Genies dieses seltenen Menschen und seiner bewundernswürdigen Fertigkeit, Gewandtheit und Geschicklichkeit als eines Lehrers von Sehenden und Blinden, sind in meiner Vorlesung enthalten. Sie übertreffen, nach der Äußerung der Fürstin von Lippe, die Fähigkeiten des Blindenlehrerpaares Heilmann in Paris[1]). Sie werden es gewiß nicht übertrieben finden, daß ich mit der wärmsten Teilnahme wünsche, daß es uns gelingen möge, bald, bald von allen diesen glücklichen, Hoffnung einflößenden Umständen Gebrauch machen zu können, zum Heil so vieler Unglücklichen."

Auf diesen Antrag und diese begeisterte Empfehlung Dr. Hirzels hin beschloß die Hilfsgesellschaft am 21. Herbstmonat 1809, daß dessen Vortrag „Über die Blinden im Kanton Zürich" publiziert und die Anstalt für Blinde mit Anfang Januar 1810 eröffnet werden solle.[2]) Es waren zu diesem Zwecke vom 1. Weinmonat 1809 bis 1. Wintermonat 1810 an wohltätigen Gaben 5624 Gulden eingegangen. (Vgl. Erste Rechnung um die ökonomische Verwaltung der Anstalt für Blinde, Anhang S. 3—22). Und so fand man, durchdrungen von innigem Danke, nun keinen Anstand mehr, ein Blindeninstitut zu eröffnen, dessen Hauptzwecke sein sollten, der unglücklichen Menschenklasse der Blinden ihr Schicksal dadurch zu erleichtern, daß ihre Kräfte und Fähigkeiten geweckt, entwickelt und sie also in den Stand gesetzt würden, sich vermittels der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten wenigstens einen Teil ihres Unterhaltes zu erwerben, mithin selber glücklicher und ihres Daseins froher zu werden. So sollten die Blinden zugleich auch aus ihrem grauenvollen intellektuellen Schlummer erweckt werden.

IV. Gründung, Eröffnung und Geschichte des nunmehr hundertjährigen Bestandes der Anstalt für Blinde in Zürich.

A. Erste Epoche: Die Blindenanstalt in dem „Haus zum Roten Ochsen" Zürich I., Storchengasse 21/23. (Januar 1810 bis Herbst 1811.)

Am 6. Januar 1810[3]) wurde die zürcherische Anstalt für Blinde eröffnet und eingeweiht mit 7 Schülern. Es war, da die Idee doch etwas gewagt schien, kein besonderes Anstaltsgebäude errichtet

[1]) X. Vorlesung Hirzels, S. 12. — [2]) X. Vorlesung Hirzels, S. 13.

[3]) Vergleiche hiezu die diesbezügliche Angabe in XII. Vorlesung Hirzels 18, 11, S. 32.

Das Haus zum Roten Ochsen, Storchengasse 21/23
als Blindenanstalt von 1809—1811.

worden, sondern die Blindenanstalt war in Miete zunächst in dem „Haus zum Roten Ochsen“ am Eingang der Storchengasse vom Weinplatz. Das wohltätige Publikum Zürichs begleitete diesen glücklichen Anfang mit ungeteiltem Wohlgefallen, was ein sicheres Unterpfand dafür war, daß es ein so segensreiches Werk in Zukunft mitunterstützen wolle, — ein Umstand, wichtig genug, um in diesem Zusammenhange gewürdigt zu werden.

Der Blinde F. G. Funk war als Lehrer der Blinden angestellt, hatte aber bald einen sehenden Gehilfen. Man sagte sich: „Die Erfahrung beweist zwar, daß ein Selbstblinder andern Blinden in der Hauptsache besseren Unterricht geben kann als ein Sehender; die Vereinigung eines blinden Lehrers mit einem sehenden wird aber doch für die Zöglinge in mancher Beziehung von größerem Nutzen sein[1].“ Manche Bedenklichkeiten hatten sich gegen die Anstellung eines blinden Blindenlehrers erhoben; denn man brauchte so auch noch einen Verwalter und seine Gattin zur Führung des Haushaltes der kleinen Anstalt. Was aber ein Mann wie Dr. Hirzel sich vorgenommen hatte, das mußte gelingen. Es war ihm von ganzem Herzen daran gelegen, daß sein schöner und menschenfreundlicher Gedanke der Blindenfürsorge nicht wieder an der Unmöglichkeit der Ausführung und an vielerlei Bedenklichkeiten scheitere. „Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten,“ danach handelte er und fragte seine Freunde in der Hilfsgesellschaft: „Scheint euch, Freunde, die Unternehmung gewagt? Ist sie gewagter als der Anfang unserer gesellschaftlichen Anstalt? Ist etwas gewagt, das hauptsächlich auf die Wohltätigkeit der Bürger Zürichs Anspruch macht? Ist etwas gewagt, das Gott gefällig ist?“ Es flossen Dr. Hirzel ungeheuchelte, verdiente Äußerungen von Zufriedenheit und Dank von allen Seiten zu. Denn Hirzels Werk war bis anhin wohlgelungen und er freute sich der Gaben von Personen, welche ihr tägliches Bedürfnis knapp ausrechnen und oft mit größerer Arbeitsanstrengung oder Abbruch des unentbehrlich Nötigen erringen mußten, was sie so christlich schön der Armut opferten.

Über den Gang der jungen Blindenanstalt (die bald, des engen Lokals wegen, genötigt war, Aufnahmen zu verschieben)[2] wird in der XI. Vorlesung Hirzels vom 13. Herbstmonat 1810 berichtet, daß Herr Funk, nachdem er die ersten Schwierigkeiten des Anfangs bezwungen hatte, mit vieler Anstrengung an seinen jungen Unglücksgefährten arbeite und ihre Fortschritte laut dafür zeugen. Es werde auch der hohen Regierung, die schriftlich und mit milder Unterstützung die Blindenanstalt ihres belohnenden Beifalls würdigte, Freude

[1]) Erste Rechenschaft, S. 12.

[2]) Erste Rechenschaft, S. 12.

machen, zu beobachten, daß die 7 blinden Zöglinge sowohl an Bildung der Geistesanlagen, als auch an Erwerbung körperlicher und gewerblicher Fertigkeiten die Erwartungen vielleicht übertreffen. Hirzel selbst nahm die Blindensache ernst und fragte mahnend: „Ach, Freunde, wahrhaftig, das Leben ist kein Scherz, kein Spiel; es ist eine ernste, heilige Sache. Möge uns stets der heilige Ernst begleiten. Denn der Ernst, der heilige, macht allein das Leben zur Ewigkeit."

Über die Erteilung des Unterrichts in der ersten Zeit des Bestandes der Blindenanstalt erhalten wir aus den Berichten hierüber folgende zuverlässige Anhaltspunkte. Die Vormittagsstunden waren dem wissenschaftlichen Unterrichte, die nachmittägigen der Gesangslehre und den Handarbeiten bestimmt.

Religion und Sittenlehre erteilte Herr Funk, bis die Blinden fähig genug waren, den Konfirmationsunterricht von einem Herrn Geistlichen zu empfangen. Die Blinden wurden zum Besuche der kirchlichen Kinderlehre angehalten, besuchten auch jeweilen den öffentlichen Gottesdienst, also die Morgenpredigt; und Herr Funk hatte die Aufgabe, die angehörte Predigt zu katechisieren und sie auf die Bedürfnisse der Kinder passend anzuwenden.

Das Schreiben wurde geübt:

a) zuerst auf hölzernen Schreibtafeln[1]) mit hölzernen Griffeln;

b) dann in den Schreibrahmen mit Bleistift;

c) auch das Schreiben mit Tinte wurde probiert, aber wieder aufgegeben „als nach einigen wiederholten Versuchen unmöglich";

d) namentlich durch Abstechen **erhabener** lateinischer Schrift, die von den Blinden selbst auch gelesen werden konnte: dieser letzteren Art der Blindenschrift wurde der Vorzug gegeben, was sich in der Folge als richtig erwies.

Im Rechnen wurden in erster Linie alle vier Rechnungsarten gelehrt, damit „die Blinden geschickt würden, alle Maße, Gewichte und Geldsorten zu kennen und zu berechnen. Die Fähigeren wurden aber zu der höheren Rechenkunst angeführt; und dieser Unterricht mit seinen Übungen geschah auf der von Herrn Funk erfundenen „Rechenmaschine". Der Rechenapparat bestand und besteht heute noch für jeden Schüler aus einem Rechenbrett und einigen Zahlenkästchen mit Holzzäpfchen, auf welche die Zahlenwerte in Zacken dargestellt sind. Man richtete sich selbstverständlich von Anfang an für einen langsameren Unterrichtsgang ein; denn wie vieles muß

[1]) Die ausführliche Beschreibung dieser Apparate findet sich im Anhange der X. Vorlesung Hirzels. Jahrgang 1809, S. 76—80.

nicht dem Blinden durch Zergliederung der ersten Anfangspunkte im Lernen, durch stufenweises Fortschreiten vom Einfachen zum Zusammengesetzten begreiflich gemacht werden, bis er nur dasjenige inne hat, was ein sehender Zögling im Fluge erhascht und in wenigen Minuten versteht.

Die Rechentafel des Blinden Saunderson, die Niesen in seinem Rechenbuche für Sehende und Blinde veröffentlichte, war zwar bekannt, ebenso auch Niesens verbessertes Rechenbrett, das sein Schüler, der blinde Weisenburg, mit vielem Vorteil gebrauchte; allein das Zürcher Rechenbrett von Funke verdiente den Vorzug der Einfachheit und Anschaulichkeit.

Die Musik, theoretisch und praktisch, wurde denen erteilt, die Vorliebe und Fähigkeit dazu hatten. Das Erlernen von Instrumenten (Instrumentalmusik) durfte damals nur den „ganz Zahlenden" zukommen, oder außerordentlich fähigen Armen, die soweit gebracht werden könnten, daß sie damit ihr Brot zu verdienen imstande wären. Für solche Schüler mußten aber besondere Musiklehrer angestellt werden. Stimmen und Ausbessern von Klavieren sollte auch gelehrt werden.

Die mit Geschichte verbundene Geographie, die Geometrie und die französische Sprache sollten, einige auszeichnende Fälle ausgenommen, die „Zahlenden" gelehrt werden. Es war also, der damaligen Zeit entsprechend, auch im demokratischen Staate doch eine gewisse „Standesschule" vorhanden. Ebenso hatten sich die Übungen im Stil und Geschmack im Deutschunterricht auf die „Zahlenden" zu beschränken. Unter Thomas Scherrs Anstaltsleitung hörte dieser Unterschied auf; es wurde jeder Zögling nach dem Maße seiner intellektuellen und technischen Befähigung unterrichtet.

Die Handarbeiten der männlichen Blinden erstreckten sich, dem aufgestellten Arbeitsprogramme nach, auf:

1. das Drechseln, das mit allen wenigstens angefangen und so weit fortgesetzt werden mußte, bis es entschieden werden konnte, ob es bloß zum Zeitvertreib oder als Handwerk betrieben werden müßte;
2. die zu Leibesübungen für Blinde angemessenen Schreinerarbeiten;
3. das Stimmen, Ausbessern und die Verfertigung von Klavieren, Fortepianos usw., mit Ausnahme der eingelegten Arbeiten an dem Kasten dieser Klaviere;
4. das Ausbessern von Pendel- und hölzernen Uhren und die Zusammensetzung neuer hölzerner Uhren;
5. die Verfertigung von Strohsesseln;
6. Strohflechten, Teppichflechten;

7. Filetarbeiten;
8. das Stricken;
9. die Verfertigung von Schnüren verschiedener Art und Quastenarbeiten;
10. Schuhe von Tuchenden, also Winterschuhe (Finken);
11. Pappendeckelarbeiten mit den Einschränkungen, welche der Zustand der Blindheit notwendig macht;
12. das Heften und Binden der Bücher;

In dem Programm für weibliche Blinde waren folgende Handarbeiten festgestellt:

1. das Spinnen am Rad und an der Spindel;
2. die Filetarbeit;
3. das Nähen und Flicken, insoweit dies möglich ist;
4. das Stricken von Strümpfen aus Wolle und Garn;
5. das Schnüre- und Nestelmachen aus Seide, gebleichtem Garn, Wolle und Roßhaar;
6. das Quastenmachen; Verfertigung von Arm- und Uhrbändern aus Seide;
7. die Verfertigung von Strohgeflecht jeder Art;
8. die Verfertigung von Endenschuhen (Finken), von Tabak- und Geldbeuteln;
9. das Matrazenmachen; Verfertigung von Glockenschnüren im Zimmer;
10. die Arbeiten von Pappendeckel;
11. die hausmütterlichen Geschäfte in den Wohnzimmern, in Küche, Keller, das Tischdecken und Abdecken, das Waschen, Hausabwaschen, zu denen sie die Kosthalterin heranzieht und dann dazu gebraucht, nur daß sie darüber keine Lehrstunde versäumen dürfen.

Ein reichhaltiges Arbeitsprogramm, fürwahr! Der Blinde wurde in seinen Leistungen überschätzt. Wir sind heutzutage vorsichtiger und bescheidener geworden in unseren Anforderungen an die Blinden.

B. Zweite Epoche: Die Blindenanstalt in dem „Haus zur Froschau", Froschaugasse Nr. 18, vom Jahre 1811—1819.

Nach nur einjähriger Tätigkeit der Blindenanstalt in dem „Haus zum Roten Ochsen" wurde ihr Wohnsitz in das „Haus zur Froschau" (an der heutigen Froschaugasse Nr. 18, Zürich I.) verlegt; denn, da die Blindenklasse im zweiten Jahre ihres Bestandes schon 14 Zöglinge zählte und die Anstalt einer örtlichen Veränderung sowie einer räumlichen Erweiterung benötigte, so stellte ein wohltätiger Züricher Bürger gegen einen billigen Mietzins das geeignete „Haus zur Froschau" dem

Das Haus zur Froschau, Froschaugasse 18
als Blindenanstalt von 1811—1819.

Blindeninstute auf zehn Jahre zur Verfügung. So waren die größten Anfangsschwierigkeiten also überwunden, wenigstens betreffs der Lokalfrage.

In stiller Rückerinnerung an das Überstandene und Vergangene und in dankvollem Gefühl gegen die göttliche Vorsehung war Dr. Hirzel, der selbst im Drange der Zeiten die sorgende Retterhand den Blinden und Taubstummen nicht entzogen hatte, voll Freude.

„Die Direktion der Blindenlehranstalt ist ein neuer Ast unseres Bäumchens; er blühte bald, dieser Ast, und wir sehen Früchten entgegen. Ich möchte fragen, wem wohl diese Früchte besser schmecken, — denen, für welche sie bestimmt sind, oder denen, welche sie pflanzten und darin Seligkeit finden, daß sie jenen so herzlich schmecken. Die Zöglinge genießen mit unbedeutenden Ausnahmen der besten Gesundheit. Ihr froher Sinn und der anmutige Geschwisterton, der sich immer ausspricht, wann und wo man sie behorcht, zeugt von dem Glück, das die Unglücklichen fühlen, kennen und genießen. Besonders rührend war mir immer der Blick auf die gegenseitige Freundlichkeit und Teilnahme unserer blinden Zöglinge."

Mit Recht bemerkt aber Dr. Hirzel dazu, es sei dies ein Charakterzug, den zu beobachten man auch bei anderen Unglücklichen Gelegenheit habe, denn: wo der Menschen Unglück und Hoffen gemeinsam ist, werden sie leicht vertraulich.

Die Gründer der Anstalt hatten als köstlichen Lohn das Bewußtsein, zum Besten einer unglücklichen Klasse ihrer Mitmenschen etwas Wesentliches beigetragen zu haben. Und die Blinden dankten durch Wort und Tat für das ihnen bereitete Glück einer speziellen Erziehung und Bildung.

„Sie sehen zwar weder Farbe noch Licht,
Doch reichen sie euch ein Vergißmeinnicht."

Von allen Seiten her erhielt die junge Blindenanstalt reichen Beistand in materieller und geistiger Hinsicht. Professor Johannes Schultheß verfaßte auf den züricherischen Bertoldstag (2. Jänner) 1811 das elfte Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft für die menschenfreundliche Jugend der Stadt Zürich und wählte das Thema: „Die Blinden." Indem der gelehrte Verfasser zunächst von den freudenreichen Jahren der Jugendzeit sprach und dann aus dem kunstvollen, wunderbaren Bau des menschlichen Auges auf dessen hohen Wert hinwies, gedachte er zugleich derer, die des Augenlichtes entbehren müssen. Er gedachte in Liebe der vielen anderwärts gebildeten Blinden, an denen „die Werke Gottes offenbar werden sollen", und wies die Bürger Zürichs hin auf die neuerrichtete Blindenanstalt. Der zürcherischen Jugend sagte Professor Schultheß damals: „Die größte Gefahr,

zu erblinden, hat freilich die Sorgfalt eurer Eltern durch weise Benützung der so wohltätigen Erfindung der Schutzpocken von euch abgewandt.“ Und er fuhr fort: „Wie? Konnten Menschen, die sich des Augenlichtes freuen, dem Vater des Lichtes ein schöneres Opfer bringen als eine solche Hilfsanstalt für Blinde ist? Ihr wisset es schon: in unserem Zürich, das nicht mit Palästen pranget, aber mit vielen frommen, menschenfreundlichen Stiftungen geziert ist, haben wir seit einem Jahr eine solche Anstalt, die, wenn die Handreichung unserer lieben Mitbürger so mildreich in die Dauer als für den Anfang ist, viele Menschen zum Preise Gottes dem Elend unbeholfener Blindheit entreißen wird.“

„Und hört nun“ — fährt Professor Schultheß, das folgende Bild erklärend, fort — „was der schöne Kupferstich vorstellt. Ein Knabe der Zürcher Armenschule, der den Blinden als Vorleser gedient und sein Ämtchen treulich verrichtet hatte, erkrankte und starb, was die Blinden sehr betrübte. Dies erzeugte den Gedanken, sie der Bestattung beiwohnen und an dem Grabe ein Trauerlied singen zu lassen. Es tröstete sie, ihrem Freunde diese letzte Ehre zu erweisen, und sie gingen mit ihrem blinden Lehrer, von dem Verwalter der Anstalt und einem Mitgliede der Hilfsgesellschaft begleitet, nach Örlikon, eine Stunde von Zürich entfernt, wo sie vor dem Hause warteten, bis die Leiche herausgetragen wurde. Indessen sammelten sich die Bewohner des Dorfes zum Leichengeleite und man merkte, daß der Platz, den die blinden Kinder zuerst eingenommen hatten, nicht der bequemste wäre; um besser stehen zu können, mußten sie über einen schmalen Bachsteg. Wie man nun einem nach dem andern hinüberhalf, achteten die Leute erst, daß es lauter Blinde wären; und so wurden bei ihnen die Empfindungen rege, welche die vortreffliche Kunsthand auf diesem Blatt euch darstellt. Einige staunten bloß über die seltene Erscheinung; andere, von feinerem Gefühle, wurden davon zu Tränen gerührt. Es däucht mir aber, diese historisch wahre Darstellung habe noch einen anderen Sinn; sie deute nämlich das bisherige Schicksal der Blinden an. Bisher wurden die Blinden von uns Sehenden teils mit bloßem Entsetzen über ihr Elend, teils mit innigem Mitleide betrachtet, was aber in der Hauptsache ihr Schicksal nicht besserte. Jetzt sind aber Mittel und Wege gefunden, um ihnen über die Kluft zu helfen, welche sie von den andern Menschen trennen, in Rücksicht auf Tätigkeit und Genuß des Lebens größtenteils abgeschnitten hielt, und jeder, der ein Herz für ihr Unglück hat, ist jetzt im Falle, dafür auch seine Hand auszustrecken. Je mehr solche Hände, desto mehr Blinden, desto besser und vollkommener kann ihnen geholfen werden.“

Neben dieser aus solch interesseweckenden Publikationen resul-

tierenden materiellen und finanziellen Hilfe sah sich die Vorsteherschaft der zürcherischen Anstalt für Blinde auch nach geistiger und blindenpädagogischer Mithilfe im Auslande um, was für die damalige Zeit nicht so leicht und also nicht so selbstverständlich war. Der Winterthurer Blindenfreund Johann Heinrich Sulzer, Vizepräsident des Bezirksgerichtes Winterthur, benützte seinen Aufenthalt in Paris namentlich auch dazu, dem Präsidenten der zürcherischen Anstalt für Blinde ausführliche Nachrichten über den Stand, die Methode und die Resultate des Pariser Blindeninstituts zukommen zu lassen, — „getreu den Beobachtungen des vorbereiteten Spähers". Mit heiliger Rührung und Dankbarkeit nahm Dr. Hirzel dieses Sendschreiben Sulzers vom 18. März 1811 entgegen[1]).

Mit aufrichtiger Lernbegier, die schafft und hofft, wurden die Pariser Resultate mit denen der zürcherischen Lehranstalt für Blinde verglichen. Und Dr. Hirzel sprach das Resultat seiner Vergleichung in folgenden Worten aus: „Ungemein beruhigend war es für die Besorger unserer zürcherischen Blindenanstalt, durch Vergleichung unseres Blindeninstituts mit denen in Paris, Wien und Prag uns überzeugen zu dürfen, daß wir mit dem Geleisteten zufrieden sein können". Herr Sulzer hatte nämlich auch darauf aufmerksam gemacht, die Blindenanstalten seien deswegen so notwendig, weil dort die Blinden lernen können, was ihnen Eltern und gutgesinnte Bürger nicht geben können. So werde das Unglück der Blindheit weniger groß; denn der Gedanke, nützlich sein und sein tägliches Brot mitverdienen zu können, gebe den Blinden den unentbehrlichen Lebensmut.

Ihr Leben sei dann nicht mehr ein bloßes Vegetieren. Der Blinde habe zu lernen, weniger abhängig und weniger lästig zu sein. Die Haupttendenz des Blindeninstituts müsse also sein, daß die Blinden etwas lernen, womit sie ihren Lebensunterhalt sich verschaffen und sich zugleich vor dem Schrecklichen der Langeweile bewahren können. Die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Blinden ist die Grundlage für ihre soziale Wohlfahrt. Aus der vorgenommenen unterrichtlichen Prüfung im Pariser Blindeninstitut erfuhren die Zürcher durch Herrn Sulzer, daß die Pariser Blinden auch (mehr für Sehende) noch mit Bleistift in unserer Schriftart schreiben, daneben aber hauptsächlich, um der Blinden selbst willen, mit erhabenen Buchstaben schreiben und aus gedruckten Büchern mit erhabener Schrift lasen. Es gab auch schon eine andere Art zu schreiben, indem man „zwischen zwei Blätter weißes Papier ein Blatt schwarzes[2]) legt. Dann schrieb der Blinde mit einem stumpfen Stift,

[1]) Abgedruckt in XII. Vorlesung Hirzels, 1811, S. 102—115.

[2]) Schon eine Vorstufe des später in Deutschland auftretenden Heboldschreibapparates.

daß jeder Buchstabe sich auf der andern Seite erhaben zeigte. Der schwarze Abdruck war für den Sehenden, die erhabene Schrift für den Blinden, welcher dieselbe aber in diesem Fall von rechts nach links lesen mußte.“ Mag die zürcherische Anstalt für Blinde von dem Pariser Blindeninstitut Hôpital des Quinze-Vingt, Faubourg St. Antoine, manches Nützliche gelernt und nachgeahmt haben, daß die Züricher Blindenanstalt aber, nach dem Muster der Pariser, zu den blinden Kindern auch erwachsene Blinde aufnahm, war nicht vom Guten und die nachteiligen Folgen dieser unpädagogischen Maßnahmen zeigten sich leider nur zu bald. Ein Glück war es daher, daß die zürcherische Blindenanstalt mit dem „Blindenlehrer Klein[1]) in Wien, Ehrenmitglied der zürcherischen Hilfsgesellschaft, in steter Verbindung blieb, dessen Anstalt der unsrigen am nächsten kam und uns in den Stand setzte, belehrende Vergleichungen anzustellen und höchst interessante Sendungen und Lehrmittel zu erhalten“. Herr August Heinrich Wirz, V. D. M., ein an der Zürcher Bürgerschule angestellter Lehrer „hatte sich anerboten, sich von Herrn Klein, unserem würdigen und teilnehmenden Ehrenmitgliede in Wien, in mehreren Lektionen Unterricht über seine Lehrmethode geben zu lassen. Es schmeichelt uns, daß man sich gerne mit uns verbindet, und glücklich sind solche Vermehrungen unseres Vereins, wenn sie beseelt von Menschenliebe, uns ihre Kenntnisse, Kräfte und Zeit widmen“.

Später wurde auch Herr Zeune[2]), Direktor der Blindenanstalt Berlin, mit ins Interesse gezogen. „Und dies erwies sich gar bald als eine Bekanntschaft und Verbrüderung, die uns viel Nützliches verspricht und bereits schon geleistet hat.“

Im Laufe des Jahres 1812 hatte die Direktion und Kommission der Blindenlehranstalt einige Stürme zu bestehen, bei denen der alte Steuermann viele Mühe hatte und beinahe das Schiffchen eingebüßt hätte. Gottlob, daß es noch gerettet und in sichern Hafen gebracht werden konnte. Die Anstalt entließ den blinden Lehrer und auch die Verwaltung ward abgeändert. Direkt erlitt die Anstalt selbst keinen Schaden. Der bisherige zweite, wackere Lehrer Schneider arbeitete sich so musterhaft durch, daß er nun allen Unterricht geben konnte, was dem ersten Lehrer wegen Mangels des Gesichtes eben nicht möglich war. Die im November 1811 abgehaltene öffentliche Prüfung der blinden Zöglinge erregte die Bewunderung und Anerkennung aller Zuschauer. Es war hiedurch sichtbar erwiesen, daß die blinden Zöglinge gewonnen hatten an Fertigkeit, Gewandtheit, Geschicklichkeit, sittlicher und religiöser Bildung, zu welch letzterer auch der vortreffliche Religionsunterricht des Herrn Pfarrers Vögeli viel

[1]) XII. Vorlesung Hirzels, 1811, S. 35 und S. 8.

[2]) XIV. Vorlesung Hirzels, 1813, S. 11 und S. 12.

beigetragen hatte, der die Blinden auch den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes in der Waisenkirche gemeinsam mit den Waisenkindern genießen ließ.

Die Verwaltung der häuslichen Ökonomie des Blindeninstituts, mit welchem Amt sich auch die sittliche Bildung und Beaufsichtigung der Zöglinge verband, wurde in die Hände des Herrn Provisors Jakob Germann gelegt, der als Lehrer der Schreibkunst und französischen Sprache an der Kunstschule Zürich pädagogisch vorgebildet und schon seit dem 22. Jänner des Jahres 1807 Mitglied der Hilfsgesellschaft war[1]). In Jakob Germann war ein Mann gefunden, der mit aller erforderlichen Tüchtigkeit und liebreicher Neigung zu den Blinden auch das Zutrauen und die Achtung der Gönner der Anstalt verband.

Durch Jakob Germann war also die entstandene Lücke wieder gut ausgefüllt. Als ein Mann, der sich durch ausgezeichneten Erfolg zum Erzieher und Lehrer geeignet hatte und dessen Beruf für ihn Lust und Leben war, eignete er sich auch zu dem Geschäft des Verwalters. Dr. Hirzel bewillkommte ihn einst schon als Mitglied der Hilfsgesellschaft[2]) mit den Worten: Möge er sich mit uns Melanchthons Wahlspruch zu dem seinigen machen: „Mir werde die meiste Arbeit; an Geld mag Überfluß haben, wer da will."

Die Hilfsgesellschaft wünschte sich nun wieder Glück zu freudigem und gesegnetem Fortgang ihres Blindeninstituts. Freudige Zuversicht durfte die Hilfsgesellschaft haben, das Blindeninstitut war ja kein reines Privatunternehmen; vielmehr stand die zürcherische Blindensache auf dem breiten Boden der Bürgerschaft. Als damalige erste Frucht der blindenpädagogischen Bestrebungen der Zürcher Anstalt nach außen hin ist zu verzeichnen:

a) Die Anhandnahme einer Blindenzählung auch in dem Nachbarkanton Aargau. Diese aargauische Blindenstatistik im Jahr 1811 ist dem Dekan Hünerwadel in Lenzburg zu verdanken. Nach jener Zählung befanden sich damals im Kanton Aargau 57 Blinde, nämlich 33 männliche und 24 weibliche[3]).

b) Ferner ist zu nennen die von Zürich aus erfolgte Anregung der Blindenfürsorge im Kanton Schaffhausen zunächst wenigstens in der Stadt Schaffhausen selbst. Dort wurde im Jahr 1811 ein „Verein zur Unterstützung Blinder und Augenkranker" gegründet, ein wohltätiger Verein, der nun auch bald auf eine hundertjährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken darf und zudem jetzt einen ansehnlichen Fond für

[1]) Vgl. VIII. Vorlesung Hirzels, 1807, S. 55, X. Vorlesung Hirzels, 1809, S. 92 und XIII. Vorlesung, 1812. S. 28.

[2]) VIII. Vorlesung Hirzels, 1807, S. 6.

[3]) XII. Vorlesung Hirzels, 1811, S. 74.

Blindenhilfe besitzt. Zu den ersten Schaffhauser Bürgern, deren Fürsorge sich durch diesen Verein auf die Blinden und Augenkranken ausdehnte und die sich am 23. Juni 1812 namens einiger in Zürich ausgebildeter Schaffhauser Blinden in einem Dankesschreiben an die zürcherische Hilfsgesellschaft wendeten, gehörten die Herren:

J. J. Altorfer, Diakon und Professor,
und J. J. Stockar, Dr. Med.[1])

Ihr Andenken bleibe im Segen! „Die Blüte der reinen Freude war Dankbarkeit und ihre Frucht Wohltun."

In finanzieller Hinsicht freilich gab der Stand und Fond der Blindenanstalt Zürich noch kein Bild gesicherter Situation, sondern vielmehr eines noch schwachen Fundamentes. Der schöne Zweck der in der Schweiz ersten und drei Jahrzehnte lang einzigen Anstalt, möglichst vielen armen Blinden dienen zu können, war noch lange nicht erreicht. Die finanzielle Lage hatte eben noch nicht die Festigkeit, welche sichere Hoffnung für die Dauer der Anstalt gewährte. Aber der mutige Hirzel war sich dessen gewiß, daß „diese Hoffnung nicht ausbleibe, so lange die Wahrheit siegt und Gott nicht aufhört, edles Bestreben zu segnen und zu segnen seine lieben Werkzeuge, mitleidige, wohltätige Menschen". Vor allem war es Hirzel ein großer Trost, sagen zu können: „Froh und mit offenem Auge darf ich es sagen: Unsere Lehranstalt für Blinde hat an ihren Zöglingen alles getan; sie übertraf die Erwartungen derer, welche näheres Interesse an sie heftet, sie übertraf die Erwartung aller Fremden und Einheimischen, welche sie besuchen und unbefangen prüfen." Nachweisbar waren ja viele in traurigsten Familienverhältnissen sich selbst überlassene, ja völlig verlassene Blinden zu einer ihnen möglichen geistigen und beruflichen Ausbildung gekommen und dem Bettel entrissen worden. Auch der blinde Mensch kann nur Mensch werden durch die Erziehung.

Der wiederholte Appell an die Opferwilligkeit der Bürger Zürichs einerseits und der sichtliche Beweis der wohltätigen Wirksamkeit der Blindenanstaltsdirektion, die das Fundament ihrer Handlungsweise in den Pflichten der Blindenhilfe erkannt hatte, andererseits gaben der Anstalt für Blinde je länger, desto mehr gesicherten Bestand. Der menschliche Verstand freilich sah zunächst auf die Kosten, die christliche Liebe schaute auf die Not. Von Jahr zu Jahr gewann neben den übrigen Schöpfungen der Hilfsgesellschaft zusehends auch die Blindenanstalt sowohl an ökonomischen Kräften als an Ausdehnung und Frequenz; denn die Zahl der blinden Zöglinge war auf 16 gestiegen. Selbst „in dem unvergeßlichen Drange eigener Not der Ein-

[1]) XIII, Vorlesung Hirzels, 1812, S. 23—26.

wohnerschaft, in dem beispiellosen Teurungsjahre 1817, bewährte sich Hoffnung und Glauben an den wohltätigen Sinn unserer Mitbürger.“ Die milden Beiträge blieben niemals aus; sie schienen sogar die Kräfte mancher Geber zu übersteigen und den Wert der Tugend und Aufopferung ins reinste Licht zu stellen. Die Blinden durften erfahren: „Wir leben von reichen Gemütern.“ Man erkannte eben doch allüberall mehr oder weniger die große Wohltat, daß die Blinden durch Bildung und Erziehung nützliche und ihres Lebens frohe Menschen werden können, während sie ohne Ausbildung moralisch haltlos bleiben, verdorben werden und bis an ihren Tod der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen. Dr. Hirzel war mit Recht stolz darauf, daß, des Dranges der Zeit ungeachtet, doch so viel Wohltätiges und Gutes für die Blinden gedeihen konnte.

Der Direktion der Blindenanstalt brachte aber das Jahr 1817 einen harten Schlag. Ihr geliebter Präsident Dr. Joh. Kaspar Hirzel, der in immer gleicher, nie erkaltender Liebe gewirkt hatte und den glücklichen Fortgang der Blindenanstalt unter die höchsten Freuden seines Lebens zählte, wurde während eines Besuches in St. Gallen durch den Tod dahingerafft. Alle Blinden, die ihn gekannt und seine Samariterliebe an sich selbst erfahren hatten, bedauerten schmerzlich seinen Hinschied; denn Dr. Hirzel war „der Schöpfer des Glückes einer sonst unglücklichen Menschenschar“.

Zu Ehren und zu bleibendem Gedächtnis Dr. Joh. Kaspar Hirzels, des Gründers der zürcherischen Anstalt für Blinde, folge hier ein kurzer Abriß seines reichgesegneten Lebensganges. Als Sohn des zürcherischen Ratsherrn und Archiaters Hans Kaspar Hirzel (geboren 1725, gestorben 1803) und der Frau Anna Maria, geb. Ziegler (gestorben 1790), wurde Johann Kaspar Hirzel am 3. September 1751 geboren. Als Kind war er schwächlich und öfters krank; namentlich in seinem 7. Jahre hatte er eine schwere Krankheit durchzumachen. Über die Erhaltung seines Lebens hatten die liebevollen Eltern große Freude, denn der Knabe zeigte bereits vielversprechende Gaben. Er durfte die höheren Schulen besuchen und sein Vater bestimmte ihn nach der Konfirmation zur Arzneikunst, weil er selbst erfahren, daß ein Erbe von des Vaters Kenntnissen und Fertigkeit mehr Leichtigkeit im Gang der Geschäfte hätte. Vertrauten eröffnete der Sohn bisweilen, er selbst würde einen anderen Beruf erwählt haben. Bei seinem Vater erhielt er gemeinschaftlich mit mehreren anderen Jünglingen einige Jahre lang wissenschaftlichen Unterricht, an welchem sich auch mehrere Professoren des zürcherischen Karolinums und eine Anzahl bedeutender Ärzte beteiligten. Durch längeren Aufenthalt in Lyon erweiterte er seine fremdsprachlichen Kenntnisse und, als er im Herbst 1770 die Uni-

versität Wien bezog, bereicherte er sein Wissen und Können bei den berühmten Wiener Lehrern der Arzneikunde. Menschenfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft zeigte Hirzel schon als Student, indem er arme Kommilitonen unterstützte oder trotz eigener Auslagen unentgeltlich ärztlich behandelte oder auf seine Kosten ärztlich behandeln ließ. Als Hirzel im November 1772 nach Zürich zurückgekehrt war, wurde er Mitglied der „Zürcherischen naturforschenden Gesellschaft", die in schönster Blüte stand, und erwarb sich auch ein besonderes Verdienst um den botanischen Garten.

Für seinen als Stadt- und Landesphysikus (Archiater, d. h. ersten Kantonsarzt) viel beschäftigten Vater übernahm er die Einführung der Hebammen in die Geburtshilfe. So wurde Hirzel bald zum Hebammenlehrer bestimmt. Schon bis zum Jahr 1795 hat er (in 49 Kursen zu 43—46 Lektionen) die Anzahl von 254 Hebammen unterrichtet[1]). Nachdem er 12 Jahre lang diesen Unterricht erteilt, gab er 1784 sein „Lehrbuch über die Hebammenkunst" heraus, in faßlicher Sprache, für jede Frau zur Belehrung und Beruhigung bestimmt. Bis in sein vorletztes Lebensjahr fuhr Dr. Hirzel fort, Hebammen zu unterrichten, und hat sich dadurch um das Land großes Verdienst erworben sowie auch in Fällen zur Verhütung der Erblindung kleiner Kinder. Ebenso segensreich wirkte Dr. Hirzel durch sorgfältige Anwendung der Schutzblattern oder Pockenimpfung, die nach einigen Jahrzehnten einen erstaunlichen Rückgang der Zahl der Blinden im Kanton Zürich zur glücklichen Folge hatte, da die Pockenblindheit, d. h. die durch die Pockenkrankheit verursachten Erblindungsfälle bedeutend abnahmen, ja ganz verschwanden bei denen, die vorher geimpft worden waren. „Soll ich nicht wollen können, was ich eigentlich will? Du willst es versuchen. Und wenn du recht willst, so kannst du!" Mit solch festem Willensentschluß hatte Dr. Hirzel schon 1778 auch die Stelle als Arzt am Krankenhaus zur Spannweid in Zürich übernommen und alle seine folgenden Ämter, bis er zur Würde und Bürde des Archiaters oder ersten Kantonsarztes emporgestiegen war, wie sein Vater.

Was Dr. Hirzel als Gründer und Präsident der zürcherischen Hilfsgesellschaft Großes leistete, ist in der Einleitung nur in ganz kurzen Umrissen angedeutet. Was er für die zürcherische Anstalt für Blinde im Segen gestiftet, davon ist die hundertjährige Blindenanstalt der sprechendste Zeuge. Und was Hirzel außerhalb seiner Vaterstadt und seines Heimatkantons an fruchtbringenden Anregungen wirkte, steht jetzt noch im Segen. In allem erwies sich

---

[1]) „Leben Herrn Hans Kaspar Hirzels von August Heinrich Wirz," Zürich 1818, S. 36.

Dr. Hirzels liebevolles Menschenherz, das für Menschenwohlfahrt tätig war.

Die Vorsehung scheint diesen großen Mann bestimmt zu haben zum Stifter wohltätiger Anstalten in unserem Vaterlande, nicht durch Reichtum und Vermögen, sondern durch Anregung und Ermahnung. Es beschimpfte ihn einst jemand oder wollte ihn lächerlich machen, indem er sagte: „Hirzel wolle alle Krummen, Lahmen und Blinden glücklich machen.“ Das war aber für den großen Hirzel just das größte Kompliment. Man hat es ihm als Eitelkeit ausgelegt, daß er den Titel eines fürstlich Lippe-Detmoldschen geheimen Legationsrates seinem Namen beigesetzt; man wußte oder glaubte aber nicht, daß die damalige Fürstin ihm diesen Beweis ihrer Achtung ohne sein Vorwissen, auf eine für ihn ebenso völlig überraschende als hocherfreuende und ehrende Art erteilt hatte. Wenn also von ihm, so sagt sein Biograph Wirz, nicht geleugnet werden kann, daß sein edles und erhabenes Gemüt die Schönheit und den Glanz eines hohen und reinen Ruhmes mehr mit Begierde als mit Zurückhaltung gesucht, so gilt eben für ihn das Wort: „Auch der vollkommen rechtschaffene Mann bedarf des Ruhmes, insoferne ihm dieser Gelegenheit verschafft, nützliche Unternehmungen mit größerer Leichtigkeit auszuführen.“

Dr. Joh. Kaspar Hirzel starb in St. Gallen, wo er auf Besuch weilte, am 10. Juli 1817. Sonntag den 13. Juli 1817 ward er beigesetzt auf dem Gottesacker am Linsenbühl. Ein ehrenvoller Denkstein mit dem Bibelworte: „Gehe hin und tue desgleichen!“ bezeichnet Hirzels teure Ruhestätte.

Hirzels Nachfolger im Präsidium der zürcherischen Blindenanstalt war **Oberrichter Johann Konrad Ulrich**, der dieses neue Amt betrachtete „als eine mächtige Aufforderung, mit erneutem Eifer das schon begonnene Werk fortzusetzen und es immer erfolgreicher und nützlicher zu machen“. Der Hauptzweck der Anstalt blieb durch alle diese Veränderungen hindurch derselbe, nämlich, „arme Blinde in den Stand zu setzen, sich künftig selbst ihr Brot zu verdienen; darum ist der größte Teil der Zeit den Handarbeiten bestimmt, und alles, was die Zöglinge in der Anstalt leisten, das müssen sie zu jeder Zeit und an jedem Ort auch leisten können“. Es wurde also an der zürcherischen Blindenanstalt das vom Anfang vermieden, was den ersten ausländischen Gründungen dieser Art sonst zur Last gelegt wurde, nämlich der mißliche Umstand, daß die Blinden zu viel Glänzendes und Aufsehenerregendes für die Schule und zu wenig Praktisches für das Leben lernen. Diese Pflege der praktisch beruflichen Tendenz der Blindenhilfe gewann man in Zürich durch den näheren Anschluß an die Blindenanstalten deutschen Sprachgebietes: Wien, Berlin und bald auch Gmünd.

C. Dritte Epoche: Die Blindenanstalt in dem „Haus zum Brunnenturm“ in der Zeit vom 1. Okt. 1819 bis Frühjahr 1826.

Als die Blindenanstalt nach verflossenem Mietetermin des damaligen Lokals „zur Froschau“ in die Notwendigkeit versetzt wurde, in eine andere Wohnung umzuziehen (der Eigentümer konnte den abgelaufenen Termin nicht verlängern) und man aller Nachforschungen ungeachtet lange Zeit keine geeignete Stätte mietweise fand, so dachte man damals an ein käufliches Gebäude. Für die Anstaltszwecke fand sich nun kein angemesseneres als das Obere Zäune Nr. 26 gelegene „Haus zum Brunnenturm“, das bereits zu einem Lehr- und Erziehungsinstitute (Armenschule) eingerichtet war.

Die Hilfsgesellschaft, als solche, konnte an einen derartigen Kauf nicht denken, da sie einerseits ohne ein eigenes Gebäude bestehen konnte und andererseits als gewissenhafte Ausspenderin der anvertrauten Summen die Absichten der Geber nie aus dem Auge verlieren durfte. Das Bewußtsein dieser Sachlage war von Jahr zu Jahr gewachsen.

Aber wie sollte die dafür nötige Summe von 16.500 Gulden jetzt zur Verfügung gestellt werden? Es zeigte sich auch da wieder, daß der Geldbeutel nicht immer den frommen Wünschen entspricht. Die Anstalt, die nur von der guten Meinung lebte, welche man von den blinden Zöglingen und ihren Fortschritten hatte, konnte ihren unentbehrlichen, beschränkten Fond zu einem solchen Ankaufe nicht verwenden. Man wagte es daher, einen Plan zu verfassen, der in der Errichtung von 165 unverzinslichen Aktien, jede zu 100 Gulden, bestand, wovon jährlich fünf, durchs Los bestimmt, zurückgezahlt werden sollten. Dieser Plan wurde zuerst der hohen Landesregierung, dem löblichen Stadtrate und dem tit. kaufmännischen Direktorium zur Würdigung vorgelegt. Nachdem er von diesen drei Behörden gutgeheißen war, die hohe Regierung 20, der löbliche Stadtrat 10 und das kaufmännische Direktorium 25 solcher Aktien übernommen, teilte man das ganze Projekt auch den Mitgliedern der Hilfsgesellschaft und durch sie den wohlhabenden, edeldenkenden Mitbürgern mit. Unerwartet schnell waren alle diese 165 Aktien zusammengebracht. So konnte am 1. Oktober 1819 die Einweihung der Anstalt in dem Haus zum Brunnenturm stattfinden. In seiner Weiherede hob Oberrichter Ulrich hervor: „Wir feiern heute das Fest der Dankbarkeit und der Weihe einer heilsamen Anstalt für die leidende Menschheit. Der Dankbarkeit gegen Gott und gegen edle Menschen, die seinen Willen in Werken der Wohltätigkeit erfüllen. Der Weihe, weil von heute an diesem Hause die schöne Bestimmung für jetzt und die Zukunft gegeben wird, ein Zufluchtsort für Blinde und besonders für arme unglückliche Blinde zu sein.“

Das Haus zum Brunnenturm, obere Zäune 26
als Blindenanstalt von 1819—1838.

Und der Präsident schloß seine Ansprache mit den Worten: „So wäre denn mit dem heutigen Tag eine neue Epoche in unserer menschenfreundlichen Anstalt begonnen. Allwaltende Vorsicht! nimm sie fernerhin, diese menschenfreundliche Stiftung, in deinen gnädigen Schutz; stärke und belebe aufs neue den Mut der Vorsteher in ihren Bestrebungen, unglücklichen Blinden durch Erziehung und Unterricht die Last ihres Daseins zu erleichtern. Es ist ja dein Werk. Siehe, in dieser feierlichen Stunde erneuern wir das Gelübde: treu zu erfüllen die übernommene Pflicht, die heilige Pflicht".

In der besonderen Anrede des Präsidenten an die Direktion der Blindenanstalt machte er Vorschläge zur Vereinfachung der Statuten, zur Vermehrung der Zöglinge, zur Anstellung eines Hilfslehrers, zu zweckmäßiger Regulierung des Unterrichts, besonders in Handarbeiten, welche Vorschläge einmütig zu näherer Beratung bestimmt wurden[1]). Die Rückzahlungen der Aktien mußten bei weitem nicht ganz geleistet werden, denn ein bedeutender Teil der Gelder wurden der Blindenanstalt geschenkt. Zu bewundern ist in der Tat der patriotische Bürgersinn jener Zeiten, der die Blindenanstalt immer wieder durch freiwillige Beiträge auf eine höhere Stufe fundierte, sie für die vorhandenen Bedürfnisse in liebevoller Nachhilfe fortwährend unterstützte und für kommende Zeiten befestigte.

Darum wird auch berichtet: „Wie mancher Fremde, der sich nach den Hilfsquellen dieser Anstalt erkundigte, hat dieser tätigen Menschenliebe laute Bewunderung, ja oft eine stille Träne gezollt." Die ganze Entwicklung der Blindenanstalt zeigte die Bestätigung davon, daß eine gute Handlung, oft sogar nur ein guter Gedanke meistens wieder ein anderes Gutes oder Nachahmung zur schönen Folge hat und daß also die Tugend nie in einem Menschen allein wohnt. Der Segen der Blindenbildung liegt in dem Werke selbst; es ist ein in vielfachem Sinn Gott wohlgefälliges Werk, dem Blinden ein Auge zu sein.

Und da Oberrichter Joh. Konrad Ulrich auch einer der Männer war, denen der Menschen Wohl und Wehe nicht gleichgültig sind, so wirkte er nach Kräften an der ihm zur Leitung übergebenen Blindenanstalt. Auch gelang es ihm immer wieder, einen Kreis geistvoller und zugleich human gesinnter Männer für die Blindenfürsorge zu interessieren. Das dringende Bedürfnis einer Linderung der Blindennot konnte ja freilich nicht in Abrede gestellt werden. Aber die Blindenbildung gehörte eben zu allen Zeiten zu den Fragen und Angelegenheiten, für deren Verständnis die Bevölkerung erst

[1]) „Zehnte Rechenschaft," 1819, S. 12.

gewonnen werden muß, zumal in einem republikanischen Staatswesen. Andererseits war auch gerade die zürcherische Demokratie wieder das fruchtbarste Feld für soziale Liebeswerke. Wie denn auch der Erfolg zeigte, konnte gerade in Zürich auf friedlichem Boden durch die Mildtätigkeit edler Menschenfreunde eine leistungsfähige Anstalt für Blinde hervorblühen, obgleich sie von Anfang an nicht die erwünschte Vollkommenheit erreichte, weder in organisatorischer, noch in finanzieller Hinsicht. Auch Präsident Joh. Konrad Ulrich konnte die finanziellen Schwierigkeiten nicht auf einmal beseitigen, da auch er dem ehrenvollen Grundsatz der Blindenanstalt treu blieb, das „Lehr- und Kostgeld möglichst gering und schonend zu bestimmen“ [1]). Aber in allen erfreulichen und unerfreulichen Lagen blieb sich Ulrich der Größe und Verantwortlichkeit seiner Aufgabe bewußt. Das Erfreuliche der Situation war, daß die Anstalt durch die glückliche Ausbildung der blinden Zöglinge ihren Nutzen bereits an den Tag gelegt und die zweckmäßige Anwendung der erhaltenen Beiträge vollkommen gerechtfertigt hatte. Sie hatte den „Nachweis geleistet, wie sie arme Blinde, die als geborene Bettler betrachtet worden waren, in den Stand gesetzt hatte, sich nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten ihren Unterhalt wenigstens teilweise selbst zu erwerben, wie sie auch den begüterten Blinden dahin führte, in zweckmäßiger Beschäftigung das beste Mittel zu finden, seinen Zustand zu erleichtern und sich und andern nützlich zu werden durch Weckung und Entwicklung der schlummernden Anlagen und gebundenen Kräfte“. Erfreulich war, daß einsichtsvolle Männer den Wert der Blindenanstalt erkannten, öffentlich anerkannten [2]) und sich bemühten, der Anstalt blinde Zöglinge zuzuführen oder für solche Fälle großmütige Privatunterstützungen zuzusichern, und zwar nicht nur aus der Stadt und dem Kanton Zürich, sondern auch aus anderen Kantonen (Schaffhausen, Uri, Aarau) und sogar aus deutschen Gebieten (Württemberg, Frankfurt a. M.). Erfreulich war ferner, daß die Regierung und der Stadtrat Zürich durch regelmäßige Beiträge ihr Interesse für die Blindenanstalt bekundeten, ja sogar die Herren der damaligen eidgenössischen Tagsatzung [3]) eine Prüfung der Leistungen der Blinden vornahmen.

Aber wenig erfreulich war, daß die Blindenanstalt über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus doch nicht den von den zahlreichen Blindenfreunden gewünschten Einfluß und Zufluß gewann, ja, daß auch selbst innerhalb des eigenen

---

[1]) „Vierte Rechenschaft,“ 1813, S. 15.

[2]) Bericht über die Prüfung der siebzehnjährigen Anna Maria Setz. (Siebente Rechenschaft, 1816, S. 21. ff.)

[3]) „Siebente Rechenschaft“, 1816. S. 13.

Kantons das errichtete Blindeninstitut verhältnismäßig viel zu wenig frequentiert wurde, trotzdem auf der Synodalversammlung der zürcherischen Geistlichen die Blindenanstalt und ihr edler Zweck vorgezeigt und zur Benützung von seiten etwaiger Blinden ihrer Gemeinden empfohlen worden war. Daher galt die früher schon wiederholt ausgesprochene Klage auch zu Ulrichs Zeit gegen das zweite Dezennium des Anstaltsbestandes hin immer noch: „Sollte man also nicht glauben, der Zudrang von Blinden in unsere Anstalt wäre größer als er ist? Sollte man nicht glauben, die gerührten Zuschauer würden jedem Vater, jeder Mutter ihrer Bekanntschaft, die ein blindes Kind haben, zurufen: Versäumt doch den Anlaß nicht, eurem Kinde, das durch den Mangel des Gesichts zu einer tötenden Langeweile verurteilt ist, sein Leben noch angenehm und durch Arbeit so nützlich zu machen, als es ihm in seiner Lage durch eine gute Schul- und Arbeitsbildung möglich ist. Aber obgleich dieses Institut in der ganzen Schweiz das einzige in seiner Art ist und sein Dasein sowohl, als das, was es leistet, fast allgemein bekannt sein muß, so wird dennoch nicht der Gebrauch davon gemacht, der zu erwarten gewesen wäre.“ Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn unser liebes Vaterland so wenig Blinde gezählt hätte, daß ihre Anzahl derjenigen der Blindenanstaltszöglinge entsprochen hätte. Dies war aber leider nicht der Fall. Um so mehr tat der Gedanke jedem fühlenden Herzen wehe, daß so viele unglückliche Blinde ihr Leben in Untätigkeit vertrauern mußten. Daher erging auch immer wieder der Appell an Eltern und Regierungen: „Möchten doch die Eltern oder solche, die mit blinden Kindern in Verbindung stehen, möchten die Kantonsregierungen, nach dem Beispiele derjenigen von Schaffhausen, Basel und Aargau, oder Gemeindevorsteher und wohltätige Gesellschaften aufgemuntert werden, ihr möglichstes zu tun, um den Blinden ein besseres Schicksal zu verschaffen, — ein Opfer nicht zu scheuen, um den schönsten Segen dafür einzuernten.“

Was den Unterricht anbetraf, hatte die Blindenanstalt das Glück, in der Person des Hauptlehrers Schneider von dem Jahre 1810 bis 1824 einen pädagogisch gebildeten Blindenlehrer zu besitzen, „der sich in seinem schönen Berufe durch eigene und fremde Erfahrung stets immer mehr auszubilden bestrebte und dessen unermüdete und geschickte Tätigkeit, seltene unermüdliche Hingabe, unverdrossener Eifer, beharrliche Geduld und Sanftmut in der Behandlung der Zöglinge“ stets ein öffentliches Lob erwarb, da ihm „seine Pflicht zur Neigung und Herzenssache geworden war“. Im Laufe des Jahres 1824 nahm Lehrer Schneider seine Entlassung, die ihm erteilt wurde unter Anerkennung seiner der Blindenanstalt geleisteten Dienste.

Was die ökonomische Verwaltung der Blindenanstalt anbetraf, so war diese seit 1812 in den tüchtigen Händen des Provisors Germann, gewesenen Lehrers der Kunstschule Zürich, Mitgliedes der Hilfsgesellschaft und vieljährigen Vorstehers einer eigenen Erziehungsanstalt — eines Mannes, der „wegen seiner großen Erfahrung im praktischen Erziehungsfache rühmlichst bekannt und durch einmütige und freudige Wahl von seiten der Blindenanstaltsvorsteherschaft dieser Verwaltersstelle vollkommen würdig befunden war". Germann und seine würdige Gattin gaben vereinigte Beweise, wie sehr sie das ihnen geschenkte vollkommene Zutrauen verdienten; denn „er erwies sich als ein vortrefflicher, musterhafter Verwalter, der mit väterlicher Ängstlichkeit seinem wichtigen Amte vorstand. Und seine Gattin zeigte sich als die sorgfältigste, zärtlichste Hausmutter."

Als nun im Herbst 1824 der bisherige Hauptlehrer der zürcherischen Blindenanstalt, Herr Schneider, mit seiner Tochter, gewesener Blindenarbeitslehrerin, austrat, wurde Verwalter Jakob Germann an dessen Stelle zum Leiter der Anstalt ernannt. Frau Germann behielt die ökonomische Führung der Anstalt bei. Die Tochter Germanns übernahm die vakant gewordene Stelle der Blindenarbeitslehrerin, während als Lehrgehilfe Johannes Baur angestellt wurde, der bisher an der Armenschule tätig gewesen war.

So wurde durch diese Veränderungen der Gang der Anstalt zum Glück nicht gefährdet und auch in keiner Weise unterbrochen. Und zudem war der weitere, für die kleine Anstaltsfamilie günstige und viel natürlichere Umstand eingetroffen, daß die Frau des Anstaltsleiters zugleich auch Hausmutter sein konnte. Es war ja von vornherein ebenso auffällig als unnatürlich gewesen, daß zu einem so bescheidenen, einfachen Anstaltsbetrieb eine gesonderte pädagogische Unterrichtsleitung und ökonomische Verwaltersstelle geschaffen und immer wieder beibehalten worden war. Das war ein Umstand, der die Auslagen für Anstellungsgehalte verhältnismäßig steigerte, keinem der Angestellten aber einen angemessenen auskömmlichen Gehalt ermöglichte und zudem den Wirkungskreis tätiger, bewährter Kräfte in nachteiliger Weise stets eingeengt hatte. War es unter Germann gelungen, die verantwortliche Leitung der Anstalt nach ihrer pädagogischen und ökonomischen Aufgabe in den Händen eines würdigen Hauselternpaares zu vereinigen, so war für die Folge nur zu beklagen, daß dieses richtigste Verhältnis nicht von langer Dauer war.

Denn im Jahre 1825 starb an den Folgen einer Brustkrankheit Johann Jakob Germann, der „durch sein fleißiges, pflichteifriges Leben ein der Nacheiferung wertes, seltenes Bild fester Ausdauer" gewesen war. Dieses Hinscheiden des trefflichen Anstaltsleiters war

THOMAS SCHERR

Oberlehrer von 1825—1832.

ein großer Verlust für die Blindenanstalt; denn „von einer tätigen und einsichtsvollen Gattin unterstützt, hatte er in dem bedeutenden Haushalte des Blindeninstituts seine früheren Erfahrungen, als Vorsteher einer eigenen Kostschule, zweckmäßig anzuwenden gewußt. Er hatte es verstanden, ohne Kargheit eine weise Sparsamkeit einzuführen; und als ihm auch noch die wichtige Stelle als Oberlehrer der Blindenanstalt anvertraut worden war, lebte er der Anstalt mit ganzer Seele, und es waren die ihm übertragenen Geschäfte stets ein Gegenstand seiner treuesten Besorgung."

Wie die nun entstandene große Lücke auszufüllen, war eine schwierige Aufgabe, die Zeit und reife Beratung erforderte, da die Anstalt nicht ins Stocken geraten durfte, die blinden Zöglinge beschäftigt und aufgeheitert werden mußten. Die vorhandenen Lehrkräfte taten namentlich in dieser Zwischenzeit so viel, daß es fast über ihre Kräfte ging. Herr Pfarrer Pestalozzi setzte mit dem ihm eigenen gemütvollen Sinne den Religionsunterricht ununterbrochen fort; mit beifallswürdigem Eifer erfüllte der Lehrgehilfe Baur seine Lehraufgabe; auch im Gesang, und besonders in den Handarbeiten der männlichen Blinden, half er mit. Fräulein Germann suchte und fand im Unterrichte der weiblichen Zöglinge Trost und die schönste Beruhigung. Die Frauen Aufseherinnen verdoppelten ihre nützlichen Besuche in der Anstalt. Das gleiche geschah auch von den Mitgliedern der Lehrkommission. Herr Katechet Denzler übernahm den Sprachunterricht und Musikus Weber setzte seine musikalischen Lektionen unentgeltlich fort. Frau Germann leitete den Haushalt.

Unterdessen ward der Wunsch, einen würdigen und tüchtigen Mann als Hauptlehrer und Aufseher der Zöglinge anzustellen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Man verlangte einen humanen, gebildeten, durch seinen moralischen Charakter achtungswürdigen Mann, — einen Mann, der sich nicht bloß für die Stelle als solche, sondern auch für die Sache selbst berufen fühlte.

Es zeigten sich bald mehrere achtungswerte Bewerber, die aber, als verheiratet, ihrer häuslichen Verhältnisse wegen die Lehrstelle mit der Verwaltung zu vereinigen wünschten. Da sich indes die Frau Witwe Germann zur Fortführung der Ökonomie der Anstalt geneigt fand, so freute sich die Direktion, diese erprobte, würdige Hausmutter ferner beibehalten zu können. Und man entschloß sich, im Oktober 1825 die Lehrstelle, zwar einstweilen nur auf eine Probezeit, dem Herrn Ignaz Thomas Scherr[1]), geboren 1801 zu Hohenrech-

[1]) „Sechzehnte Rechenschaft," S. 18.

berg, seit 1823 Lehrer an der kgl. württembergischen Taubstummen- und Blindenanstalt in Gmünd, anzuvertrauen, dessen „ausgezeichnete Fähigkeiten im Lehrfache, sowie dessen sittliches Betragen durch verschiedene rühmliche Zeugnisse bestätigt worden waren".

Der Blindenanstalt Zürich.

(Gedicht von der Blinden Louise Egloff, 1823.)

Die ihr ein gleiches Schicksal mit mir teilet,
Mit mir in Nacht und Dunkelheit verweilet,
Sucht Gottes heil'gen Ruf stets zu erfüllen,
Preist seinen Willen!

Laßt uns im Geist den Blick zum Himmel werfen!
Der Schöpfer nur kann unsre Sinne schärfen;
Er gibt uns Kraft, der Erde harte Plagen
Mit Mut zu tragen.

Zufriedenheit mit fröhlichem Gemüte
Verdanken wir nur seiner weisen Güte;
Durch ihn strahlt uns des Geistes milde Sonne
Und bringt uns Wonne.

Beglückt durch Arbeit, fremd dem Müßiggange,
Wird auch uns Blinden nie das Leben bange;
Nie wird uns, wenn wir Gottes Stimme achten,
Schwermut umnachten.

Wie soll es uns an innrem Frieden fehlen?
Der Schöpfer gab uns gute, edle Seelen,
Die, menschenfreundlich, keine Mühe scheuen,
Uns zu erfreuen.

Geliebte! wenn die Schule ihr betretet,
Die euch so oft aus trübem Kummer rettet,
So bringt dem Lehrer euren Dank entgegen
Und Gottes Segen!

Der Vater möge alle sanft beglücken,
Die unsern Geist mit stillen Freuden schmücken;
Nur er, der über uns im Himmel wohnet,
Ist's, der sie lohnet.

Geduld und Liebe wird er ihnen geben,
Daß nimmer ruh' ihr eifriges Bestreben,
Die Nacht des Blinden freundlich zu erhellen
Aus milden Quellen.

Die ihr mit mir ein gleiches Schicksal teilet,
Mit mir in dichter Dunkelheit verweilet,
Hört meinen Ruf und wallet Gottes Pfade,
Wert seiner Gnade.

D. Vierte Epoche: Die zürcherische Blindenanstalt in der Zeit ihrer Vereinigung mit der Taubstummenanstalt, zunächst noch im „Brunnenturm“ 1826—1838, dann an der Künstlergasse 1838—1909.

Nach Oberlehrer Scherrs Anstellung ging die Blindenanstalt wieder ruhig und geräuschlos ihren segensreichen Gang fort. Man hatte in dem neuen Leiter der Anstalt einen Mann gefunden, dessen vielseitige gründliche Kenntnisse, dessen Eifer und sanfter Charakter ihn in allen Beziehungen zum Oberlehrer einer solchen Anstalt eigneten und zu schönen Hoffnungen für dieselbe berechtigten. Er hatte sich bald die Achtung sämtlicher Vorsteher und die Liebe aller Zöglinge erworben. Scherr ging mit der Anstaltsvorsteherschaft von dem Grundsatze aus, daß die Einrichtungen der Anstalt nicht prunkende Kunststücke oder aufsehenerregende nutzlose Tändeleien zum Zwecke haben dürfen, sondern darauf hinzielen müssen, daß der Blinde sich eine hinreichende Fertigkeit in nützlichen Handarbeiten erwerbe, und daß bei Erweiterung seiner Kenntnisse durch den Unterricht in wissenschaftlichen Fächern zugleich auf Veredlung seines Herzens gewirkt werde.

Nachdem in Ignaz Thomas Scherr eine begeisterte, vorzügliche Lehrkraft angestellt worden war, trat aufs neue wieder das aufrichtige Bedauern darüber auf, daß nicht eine größere Anzahl von Blinden an der segensreichen Wirksamkeit der Blindenanstalt teilnehme. Dies war bedauerlich, zumal da die Forderungen an Kostgeld, namentlich für die Blinden aus dem Kanton Zürich, doch so mäßig und so billig waren, daß Eltern, Verwandte und selbst Gemeinden sich's hätten angelegen sein lassen sollen, den vorhandenen Blinden die Wohltat einer Schul- und Arbeitsbildung zu erweisen, damit solche verschupfte blinde Kinder ein neues Leben empfangen und der Qual des Müßiggangs entrissen werden. Es war außerhalb Zürich keine Begeisterung für Förderung der Blindenbildung wachzurufen. Der fortwährende Mangel an Frequenz der Blindenanstalt gab deren Vorsteherschaft mehr und mehr zu denken. „Es fehlte eben am Besten: an Geld und an Zöglingen.“

Ein an sich erfreulicher Umstand, nämlich der sichtlich günstige Einfluß und nachweisbar großartige Erfolg der Schutzpockenimpfung, ließ glücklicherweise eine künftige Verminderung der Pockenblinden erhoffen. Dies war eine tröstliche Aussicht, die schon durch den weit in die Zukunft arbeitenden Dr. Joh. Kaspar Hirzel der damaligen Generation mit prophetischem Blick und Wort eröffnet worden war.

Da nun seit dem Jahre 1808 keine Blindenzählung im Kanton Zürich mehr stattgefunden hatte, so dachte man 17 Jahre später, also im Jahre 1825, es werde eine neue Übersicht sämtlicher Blinden unseres Kantons in mehrfacher Beziehung wichtig sein können. Die Vorsteherschaft der Blindenanstalt beschloß, an die sämtlichen Dekanate des Kantons Zürich die Bitte zu richten, die Pfarrämter ihres Dekanatskreises einzuladen, ein Verzeichnis der Blinden ihrer Gemeinden aufzunehmen und einzusenden. Noch im Jahre 1825 liefen mehrere solche mit dankenswerter Sorgfalt aufgenommene Tabellen ein und man durfte hoffen, bald eine vollständige Übersicht über die zürcherischen Blinden nach Namen, Geburts-, Wohn- und Heimatsort, Alter, Gesundheitszustand und intellektuelle Befähigung zu erhalten.

Im Jahre 1826 war aus den meisten Dekanaten die Blindenstatistik eingesandt; nur ein paar Lücken waren unbeantwortet geblieben und man durfte aus diesem Stillschweigen wohl mit Recht schließen, daß sich in jenen Gemeinden wenigstens keine bildungsfähigen Blinden befanden. Das damalige Ergebnis lautete: „So viel läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Schutzpocken die Zahl der Blinden bedeutend vermindert und daß besonders die bildungsfähigen Blinden in unserem Kanton beträchtlich abgenommen haben[1]).“

Und der zahlengemäße Nachweis bestätigte diese Annahme; denn nach erhaltenen Berichten lebten in den Jahren 1825 und 1826 im Kanton Zürich nur **156 blinde Personen** (gegenüber 261 Blinden im Jahre 1808). Und zwar befanden sich

zwischen dem 1. und 27. Lebensjahre	43
zwischen dem 27. und 40. Lebensjahre	25
über 40 Jahre alt	88
Total	156 Blinde.

Zu der ersten Abteilung (1. bis 27. Lebensjahr) gehörten:

1. solche, welche früher in der Blindenanstalt gebildet und nun entlassen worden waren	16
2. solche, die damals in der Anstalt in ihrer Ausbildung begriffen waren	8
3. Körper- und Verstandesschwache	7
4. solche, welche schon über 25 Jahre alt waren und sich nie gemeldet hatten	3
5. solche, die das 4. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten	4
6. solche, von welchen es zweifelhaft war, ob sie sich zur Aufnahme eigneten	3

[1]) Siebzehnte Rechenschaft, 1826, S. 21.

7. solche, die vielleicht bildungsfähig wären, aber sich jetzt nicht melden wollten 2

Zusammen . . . . . 43 Blinde[1]).

Aus der Zusammenstellung dieser Berichte war zu ersehen, daß die zürcherische Blindenanstalt aus dem Kanton Zürich nie eine Anzahl Zöglinge erhalten werde, die mit dem Kostenaufwande im gehörigen Verhältnisse stände. Die Vorsteherschaft wiederholte daher nochmals, sowohl in öffentlichen Blättern, als durch Privatzuschriften den Versuch, auch in andern Kantonen mehr Teilnahme für die Blindenbildung zu erwecken und die zürcherische Blindenanstalt zu einer allgemein schweizerischen zu erheben. Allein dieser im redlichsten Sinne gemachte Antrag fand wenig Eingang. Nur von Bern aus erhielt die zürcherische Blindenanstalt eine weitere Erkundigung, die mit freundschaftlichem Entgegenkommen erwidert wurde, aber ohne blindenpädagogische Folge blieb.

Durch diesen für die zürcherische und schweizerische Blindensache nicht förderlichen Umstand wurde die Vorsteherschaft der zürcherischen Blindenanstalt auf den Gedanken geleitet, ob die Wohltätigkeit der Anstalt nicht auch auf Taubstumme, deren es leider auch so viele in unserem Vaterland gab, in angemessenem Verhältnisse ausgedehnt werden könnte. Es konnte dieser Gedanke einer mit der reduzierten Blindenhilfe verbundenen Taubstummenhilfe um so eher auf Verwirklichung hoffen, weil Oberlehrer Scherr, der früher in der Anstalt Schwäbisch-Gmünd als Lehrer angestellt gewesen war, wo Blinde und Taubstumme unterrichtet wurden, der zürcherischen Anstaltsvorsteherschaft selbst das Anerbieten machte, in den Stunden, welche ihm der Blindenunterricht frei lasse, einzelnen Taubstummen Unterricht zu erteilen. Dieser Antrag ward daher als ein Versuch insoweit gebilligt, als dadurch die Blindenbildung in keinem Fall benachteiligt werden sollte[2]).

Mit der im Oktober 1826 vollzogenen Aufnahme des ersten taubstummen Zöglings, des damals elfjährigen Ulrich Steffen von Wülflingen, tat die zürcherische Blindenanstalt den ersten Schritt in das Gebiet der Taubstummenbildung hinüber. Und „als Scherrs überaus glückliche Unterrichtsresultate an genanntem taubstummen Schüler die Bewunderung manches einsichtsvollen Mannes erregt hatten," ward mit der Aufnahme von fünf weiteren taubstummen Kindern der zweite, noch größere Schritt auf das Feld der Taubstummenerziehung hinüber getan.

[1]) Achtzehnte Rechenschaft, 1824, S. 18 ff.

[2]) Siebzehnte Rechenschaft, 1826, S. 22.

Es wurde dabei selbstverständlich **nie an einen gemeinsamen Unterricht der Blinden mit den Taubstummen gedacht, sondern bloß an eine ökonomische Verbindung beider Arten von Kostgängern.** „So unterrichtete nun täglich Oberlehrer Scherr in den Vormittagsstunden die Blinden, während der Unterlehrer Jakob Stutz[1]), der nachmalige zürcherische Volksdichter, die ihm vorgezeichneten Aufgaben mit den Taubstummen in einem anderen Zimmer übte; nachmittags erteilte der Oberlehrer den Taubstummen wissenschaftlichen Unterricht, und der Unterlehrer trieb mit den Blinden Handarbeiten."

Die Absicht, die Anstalt hauptsächlich als Blindenanstalt weiterzuführen, herrschte immer vor. Denn es heißt („Rechenschaft," 1827, S. 24) ganz klar und deutlich: „**Wie sich übrigens diese Angelegenheit auch gestalten möge, immer wird die hiesige Anstalt, ihrer Stiftung gemäß, vorzugsweise für Blinde bestimmt bleiben;** und wenn wir uns auch noch nicht von dem Gedanken trennen können, daß sie durch vereintes Mitwirken zur allgemeinen vaterländischen Anstalt erhoben werden dürfte, so kann es hinwiederum wohl nicht mehr in die Frage kommen, ob wir nicht auch für die unglücklichen Taubstummen, deren es in unserem Kanton so viele gibt, mit kräftiger Hilfe einzuschreiten haben."

Man ersieht hieraus mit Genugtuung, daß das völlig verschiedene psychische Wesen der Blinden und der Taubstummen und die Notwendigkeit einer ganz getrennten, individuellen Behandlungsart beider Schülergattungen von Anfang an vollständig richtig erkannt worden ist. Nichts wäre falscher als die Annahme, daß in diesem pädagogischen Hauptpunkte bei den damaligen Leitern der zürcherischen Anstalt keine Klarheit geherrscht hätte. Für die richtige pädagogische Beurteilung der damaligen Verhältnisse bürgt uns ja schon der Name eines Thomas Scherr. Die damals erfolgte Verbindung von Blindenanstalt und Taubstummenanstalt war ein reiner **Notbehelf.** Der weitsichtige pädagogische, einzig richtige und zugleich national große Gedanke der zürcherischen Hilfsgesellschaft, mit einer größer angelegten Blindenanstalt den Bedürfnissen der ganzen deutsch redenden Schweiz zu dienen, war durch den Mangel an offener Teilnahme von seiten der übrigen Kantone im Jahre 1825 für immer vereitelt worden; denn noch heutzutage hat die Schweiz keine Blindenanstalt wie sie damals im Projekt vorhanden und außerordentlich gut gemeint war. Nicht ohne vorausgegangenen scharfen Widerspruch konnte eine vereinigte Blinden-

[1]) Achtzehnte Rechenschaft, 1827, S. 21 u. 22.

und Taubstummenanstalt ins Leben gerufen werden. Aber schließlich siegte die Einsicht, daß durch Zusammenschluß zweierlei Arten von Unglücklichen geholfen werden könne.

Die einzelnen Faktoren, die zu der höchst bemerkenswerten Wendung, einer Vereinigung von Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, führten, sind daher folgende:

1. die föderalistische Zurückhaltung der übrigen Kantone bei der von der zürcherischen Hilfsgesellschaft 1825 ausgegangenen patriotischen Anregung, die Blindensache nicht als kleine engherzig kantonale, sondern als allgemein umfassende, interkantonale Angelegenheit aufzufassen und großzügig und weitherzig durchzuführen;
2. die im Hinblick auf die leidende Menschheit ja gewiß erfreuliche Tatsache, daß die Blindenquote infolge des segensreichen Einflusses der Schutzpockenimpfung erheblich zurückging;
3. andererseits die wenig ermunternde Aussicht, daß eine nunmehr auf die kleinen Blindenbedürfnisse des Kantons Zürich beschränkte Blindenanstalt eine verhältnismäßig kostspielige Einrichtung werde und keinerlei Vorbedingungen für eine entwicklungsfähige Organisation zeigen und erhoffen könne;
4. der erfreuliche Umstand, daß die Sache der Taubstummenbildung in dem Präsidenten Oberrichter Ulrich einen wohlwollenden Freund und Förderer gefunden hatte, dem es eine Herzensfreude war, sein Ideal, eine Bildungsanstalt für Taubstumme, schaffen zu können, nunmehr verwirklicht zu sehen;
5. der Umstand, daß die zürcherische Anstaltsvorsteherschaft sich als „Organ des wohltätigen Publikums“ betrachtete und eine Ehre darein setzte, dessen menschenfreundliche Absichten bestmöglich und in jeder Beziehung zum Wohl der Unglücklichen des Kantons Zürich zu erreichen, zumal sich wohltätig gesinnte Bürger auch bereits für Teilnahme zu einer Taubstummenschule auf die edelmütigste Weise ausgesprochen hatten. (Rechenschaft XVIII, 6.);
6. der überaus günstige Umstand, daß in dem tüchtigen Blinden- und Taubstummenlehrer Thomas Scherr ein in pädagogischem Scharfsinn erprobter Pädagoge gewonnen worden war, der sowohl Blinde, als auch, was noch weit schwieriger und mühsamer war, Taubstumme unterrichten konnte;
7. endlich auch der maßgebende Umstand, daß in Schwäbisch Gmünd eine namhafte königliche Taubstummen- und Blindenanstalt errichtet worden war.

Für die Taubstummensache war somit das denkbar Günstigste

unternommen, für die Blindensache aber in einer zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt ein Zwitterwesen geschaffen, das der Schul- und Arbeitsausbildung der Blinden je länger je mehr Nachteil brachte, weil eben auch meist erwachsene Blinde aufgenommen wurden. Man mochte freilich noch langehin immer mit der bestimmten Hoffnung gerechnet haben, daß die beiden Anstalten doch bald wieder separiert würden; allein es kam anders, denn diese berechtigte Hoffnung erfüllte sich nicht. Das Schicksal der Blindenanstalt als einer kleinen, speziell auf zürcherisches Gebiet beschränkt bleibenden, war damit entschieden.

Dürfen wir nun sagen, der Weg sei falsch, das System völlig verkehrt gewesen? Mitnichten. Scherrs pädagogischer Scharfsinn bewahrte ihn vor einem Irrweg und verhalf ihm bald zum richtigen Verständnis unserer zürcherischen Verhältnisse. Wir müssen vielmehr sagen: Den wertvollsten Beitrag zur praktischen Lösung der Frage über die Möglichkeit einer Vereinigung von Blinden- und Taubstummenanstalt unter den damaligen kleineren Verhältnissen erbrachte Thomas Scherr selbst, indem er mit jugendlicher Begeisterung, großem pädagogischen Verständnis und liebevoller Ausdauer in den nun einmal gegebenen Verhältnissen sich der großen Doppelaufgabe widmete und sich das Zeugnis erwarb, daß die von ihm geleitete zürcherische Anstalt dank seiner kraftvollen Hingabe in kurzer Zeit zu den besten gezählt und die von Scherr eingeführte Methode und bemerkenswerte Einrichtungen von einigen Instituten des Auslandes zum Muster genommen wurden.

Über das Beisammenleben von Taubstummen und Blinden überreichte Scherr damals seiner zürcherischen Anstaltsvorsteherschaft eine von edlem Optimismus zeugende Abhandlung, aus welcher wir folgendes entnehmen: „Als vor einigen Jahren das früher in Württemberg bestandene Taubstummeninstitut die gedoppelte Bestimmung zur Taubstummen- und Blindenbildungsanstalt erhielt, hörte man über diese Anordnung verschiedene Stimmen laut werden. Einige hatten die Ansicht, diese Vereinigung könne so enge geschlossen werden, daß Taubstumme und Blinde miteinander unterrichtet würden. Diese Ansicht war eine jener pädagogischen Hypothesen, die manchmal das Gute, was durch Einschlagung einer Mittelstraße erreicht würde, zugleich mit dem Unstatthaften verloren gehen machen. Wer einigermaßen über die große Verschiedenheit dieser beiden Menschenklassen nachdenkt, wird einsehen, daß die Wege zu ihrer Herzens- und Verstandesbildung ebenso von einander abweichen müssen, als ihre körperlichen Gebrechen verschieden sind. Niemand wird in Abrede bringen, daß bei Taubstummen der Weg zum Verstande und Herzen durch das

Gesicht, bei Blinden durch das Gehör genommen werden müsse. Die Erfahrung bestätigte, daß nie Taubstumme und Blinde zweckmäßig zugleich und miteinander Unterricht zur intellektuellen Bildung empfangen können.

Dies rechtfertigt aber die Ansicht derjenigen, welche behaupten, die Vereinigung einer Taubstummen- und Blindenbildungsanstalt sei ganz und gar unzweckmäßig, noch bei weitem nicht. Scheidet man den wissenschaftlichen Unterricht aus und faßt die weitere Erziehung, den Unterricht in Handarbeiten und die ökonomische Versorgung ins Auge, so erscheint eine solche Vereinigung nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich. Der Blinde lebt gern geräuschlos, behaglich in Stille und Ungestörtheit. Aber eben daher rührt auch häufig Trägheit und körperliche Unbehilflichkeit. Der Taubstumme ist in der Regel ein beweglicher, gewandter, oft stürmischer, meistens unruhiger Mensch. Daher sein polterndes Wesen, rasches Aufbrausen, seine nicht seltene Unzufriedenheit und Scheu vor anhaltender Arbeit. Man sieht, daß hier zwei beinahe feindselige Temperamente in Berührung kommen. Betrachtet man aber das Zuviel und Zuwenig von beiden Seiten, so dürfte vielleicht eine Klasse durch die andere dem wahren Punkte näher gebracht werden können. Der sanfte Blinde sei des stürmischen Taubstummen und dieser in seiner Lebhaftigkeit des phlegmatischen Blinden belehrendes Vorbild. Es versteht sich, daß der Lehrer wissen muß, wie die abweichenden Eigentümlichkeiten zur gegenseitigen Zueignung zu leiten seien. Die Blinden zeigen überdies eine Scheu, ich möchte fast sagen, eine Furcht gegen Taubstumme. Wer wollte ihnen solches verargen? Notwendig müssen sie diejenigen, welchen das Gehör und die Sprache mangelt, für Wesen halten, die der menschlichen Würde nicht ganz teilhaftig seien. Der ungebildete Taubstumme betrachtet den Blinden als ein hilfloses Geschöpf und nicht selten macht er sich über ihn lustig oder neckt ihn wohl gar. Die Vorurteile auf beiden Seiten haben ihren Ursprung in irrigen Ansichten. Sie verschwinden, sobald näherer Umgang diese berichtigt hat. Ja, durch Umgang und gegenseitige genauere Bekanntschaft verwandelt sich Furcht und Geringschätzung in Mitleid, Bewunderung und Liebe. Öfters äußerten sich Taubstumme mit gerührter Achtung über die Geschicklichkeit der Blinden und diese vertrauten sich jenen, als Führenden, gern an. Es mag paradox klingen, wenn man von einem gesellschaftlichen Verkehr zwischen Taubstummen und Blinden redet, da man glauben dürfte, es seien zwischen beiden Klassen Mitteilungen unmöglich. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Taubstumme kann die Tonsprache (freilich immer ohne Wohlklang) erlernen. Er kann langsam gesprochene Worte an der Bewegung der Sprachorgane durch

Absehen verstehen. Der Blinde hört, was der Taubstumme spricht, und dieser sieht, was jener sagt. Der Taubstumme erlernt die Schriftsprache; auch der Blinde kennt die Formen der Schriftzüge. Der erstere schreibt diesem mit den Fingern auf den Rücken und derselbe versteht durch das Gefühl, was jener schreibt. Auch durch natürliche Gebärdensprache (Winken, Hindeuten, Nachahmen der beim Handeln vorkommenden Bewegungen) kann sich der Blinde dem Taubstummen verständlich machen. In Handarbeiten können Taubstumme und Blinde vorteilhaft[1]) zugleich unterrichtet werden. Erfreulich ist hiebei zu sehen, wie der Taubstumme dem Blinden mit aller Aufmerksamkeit beisteht, dies und jenes herbeiträgt und gerne schwierige Verrichtungen für diesen besorgt. Daß Blinde und Taubstumme nebeneinander wohnen, miteinander essen können, wird wohl nicht sehr bezweifelt werden."

Und der Präsident der Blinden- und Taubstummenanstalt, Oberrichter Johann Kaspar Ulrich, fügt Scherrs Darlegung aus obiger Zeit hinzu:

„Wenn wir den gegenwärtigen Bestand unserer Blindenanstalt im Verhältnis zu ihrer Einrichtung und den dazu erforderlichen notwendigen Unkosten ins Auge fassen, so können wir uns nicht verhehlen, daß dieselbe bedeutend mehr leisten könnte, als sie bei dem besten Willen jetzt nicht zu leisten vermag. Ihre ursprüngliche Bestimmung soll und wird zwar gewiß nie außer acht gelassen werden und den Blinden unseres Kantons immer der nächste Anspruch an dieselbe zugesichert bleiben. Aber wenn nur wenige solcher vorhanden sind, die derselben bedürfen, warum wollte man nicht freudig den wohltätigen Einfluß, den sie auf die Blinden ausübt, auch auf ähnliche Weise der weit zahlreicheren und bedauernswerteren Klasse unserer Mitmenschen angedeihen lassen, denen die Natur den köstlichen Sinn des Gehörs versagt hat? Da wir uns indes nur als das Organ des wohltätigen Publikums betrachten und unsere Ehre einzig darein setzten, dessen menschenfreundliche Absichten bestmöglich und in jeder Beziehung zu erreichen, so werden wir uns auch in der künftigen Bestimmung und Einrichtung unserer Anstalt danach richten und gewärtigen, ob die edelmütigen Opfer, die bisher den Blinden dargereicht worden sind, in der Folge nicht beide Zwecke vereinigen werden, wie dies bereits von einigen Wohltätern ausdrücklich geschehen ist und sich überhaupt schon seit einer langen Reihe von Jahren im Publikum der Wunsch, es möchte auch eine Anstalt zugunsten taubstummer Zöglinge er-

[1]) Die gemachten Erfahrungen brachten mit der Zeit andere Grundsätze. (Kull.)

richtet werden, lebhaft und unzweideutig ausgesprochen hat. Es bleibt uns demnach nichts weiter übrig, als diesen würdigen Gegenstand der Menschenliebe unsern sämtlichen Mitbürgern und insbesondere unserer guten Vaterstadt zu empfehlen, die für unsere Blindenanstalt seit ihrer Gründung so vieles getan hat, während auch nicht ein einziger Zögling, innerhalb der Mauern Zürichs geboren, in dieselbe aufgenommen worden ist. Dieser uneigennützigen Teilnahme, von Gottes Vatergüte schon belohnt, werden sich gewiß auch die unglücklichen Taubstummen zu erfreuen haben."

Der Unterricht in der Blindenschule nahm unter Oberlehrer Scherrs Leitung einen unverkennbar neuen Aufschwung. Gleichwohl fehlte es auch hier nicht an mißfälliger Kritik und Verkennung. Im Jahre 1827 wurde nämlich in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Basler Hochschule die Anleitung der Blinden zum Lesen und Schreiben mit fühlbarer Schrift in die „Kategorie unnützer Künsteleien" gesetzt[1]). Ganz richtig wurde aber diese unberechtigte Verurteilung des Wertes der selbstangefertigten Blindenschrift mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Wenn bekannt ist, daß die zürcherische Blindenanstalt einen Apparat besitzt, mittels dessen Bücher in erhabener Schrift, für Blinde lesbar, gedruckt werden können, und daß solche Bücher den austretenden Blinden jedesmal unentgeltlich mitgegeben werden; wer ferner weiß, welchen Wert die Blinden darauf legen, mittels der Stechmaschine Briefe schreiben, Bemerkungen sammeln und ohne Beihilfe eines Sehenden diese wieder lesen zu können; oder wer einmal Gelegenheit hatte, zu beobachten, welche Freude es den Blinden macht, von ihren entfernten, ehemaligen Mitschülern auf solche Art Mitteilungen zu erhalten, der wird wohl hierüber anders urteilen. Denn durch eigenes Lesen und Schreiben können die Blinden ihre Selbständigkeit behaupten, ohne von dem guten Willen oder von dem Können ihrer sehenden Umgebung abhängig zu sein. Selbständigkeit und Unabhängigkeit machen auch den Blinden glücklich."

Die Blindenanstalt als solche, sowie alle züricherischen Vertreter der Blindensache konnten jegliche Verantwortlichkeit betreffs der ungenügenden Frequenz von sich ablehnen mit folgenden sachlich richtigen Worten: „Seit 18 Jahren besteht die Blindenanstalt. Jedermann weiß, daß arme Kinder aus unserem Kanton unentgeltlich aufgenommen werden. Auf wen fällt dann wohl die Schuld, wenn solche Unglückliche ohne alle Bildung aufwachsen? — — Man möchte bei solchen Erfahrungen

[1]) Achtzehnte Rechenschaft, 1827, S. 15 f.

fast glauben, daß es Leute gebe, welche die Notwendigkeit und Wohltätigkeit eines besondern Unterrichtes für Blinde nicht einsehen wollen? Nähmen sich doch solche Leute die Mühe, das, was der Blinde im gewöhnlichen Leben erlernt, genauer zu untersuchen, so würden sie vielfältig die Verwirrung, die Beschränktheit und Schiefheit der Begriffe, wie sie der Blinde bei sich ausgebildet, wahrnehmen. Man lasse sich doch durch die von Blinden durch Gewohnheit angenommenen Redensarten nicht täuschen. Die nichtgebildeten Blinden sind begriffsarm. Wir haben dieses Jahr einen Zögling erhalten, der mit deklamatorischem Ausdrucke auswendig Gelerntes vorträgt, und doch kaum jemals recht weiß, was er redet. So gab er auf die Frage: „Womit schneidet man das Brot ab?“ zur Antwort: „Mit dem Besen.“ Er zählt ohne Anstoß bis auf Hundert und ist doch nicht imstande anzugeben, wie viele Finger, Ohren oder Füße er habe. Betrachtet man dagegen einen Blinden, der die planmäßige Bildung in der Anstalt erhalten hat, und faßt seine innern Freuden, die ihm seine rege Geistestätigkeit und seine Betriebsamkeit durch Handarbeit bereitet und seine zuversichtliche Hoffnung, die ihm aus einer sorgfältigen religiösen Bildung zufließt, ins Auge, so muß wohl jeder, der durch Nachlässigkeit mit die Schuld trägt, daß einem Blinden die Hilfe entzogen blieb, eine schwere Verantwortung auf sich lasten fühlen.“ —

Eine Veränderung in dem die Anstalt leitenden Personal entstand in dem Jahr 1827 dadurch, daß Frau Provisor Germann[1]), die während 16 Jahren die Stelle als Verwalterin derselben zur allgemeinen Zufriedenheit bekleidet hatte, sich ihres herannahenden Alters wegen in den Ruhestand zurückzog. Auch Fräulein Germann, die als Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten sich die Achtung der Vorsteherschaft und die Liebe der Zöglinge in ausgezeichnetem Grade erworben hatte, reichte ihr Entlassungsgesuch ein, um ihre alternde Mutter pflegen zu können.

Als neue Verwalterin wurde gewählt Frau Witwe Wegesser-Meyer, die im Oktober 1827 ihre Stelle antrat. Und als neue Arbeitslehrerin wurde angestellt Fräulein Magdalena Karpf von Goßau, Kanton Zürich, die dann in der Folge gegen 60 Jahre lang der Blindenanstalt in seltener Treue diente.

Da die Blindenanstalt zum ferneren Fortkommen und zur Hebung der Erwerbsverhältnisse auch der entlassenen blinden Zöglinge nach Kräften bemüht war, so wurde 1827 schon in der Blindenanstalt zugleich eine Niederlage der Arbeitslieferungen der aus-

[1]) Achtzehnte Rechenschaft 1827, S. 13, 14.

Oberrichter JOHANN KONRAD ULRICH
Präsident von 1817—1828.

getretenen Blinden eröffnet, wo die fleißigen jederzeit Abnahme und Bezahlung ihrer verfertigten Stücke finden konnten. Der von Scherr durchgeführte blindenpädagogische Grundsatz[1]): „Der Unterricht in Handarbeiten muß immer Hauptgegenstand der Blindenbildung bleiben", gab der zürcherischen Blindenanstalt schon von den Zwanzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts an ihr ganz speziell praktisches Gepräge, das sie auch in der Folgezeit nie außer acht ließ.

Einen großen Verlust erlitt die Anstaltsleitung anfangs des Jahres 1828 durch den Tod ihres Präsidenten **Johann Konrad Ulrich,** über dessen Lebensgang wir in aller Kürze doch wenigstens folgendes mitzuteilen uns für verpflichtet halten, da Ulrichs Einfluß auf seine Zeitgenossen sich charakterisierte in dem Grundsatze:

„Das Wort belehrt den Verstand,
Das Beispiel erregt das Herz".

Johann Konrad Ulrich wurde im Jahre 1761 geboren und, weil in früher Jugend verwaist, im Waisenhaus Zürich erzogen. Als begabter und hoffnungsvoller Zögling des zürcherischen Waisenhauses war er durch Joh. Kaspar Lavater dem Pfarrer Heinrich Keller in Schlieren empfohlen worden. Pfarrer Keller führte Ulrich 1779—1782 in die Methode des Taubstummenunterrichts ein. Vom Jahre 1782—1783 war Ulrich in Paris, um die Unterrichtsweise des Abbé de l'Epée für Taubstumme kennen zu lernen. Von 1783—1795 unterrichtete er in Meilen am Zürichsee zwei taubstumme Knaben, und 1786—1796 erteilte er Unterricht bei einer taubstummen Tochter (der nachmaligen Madame de Traz) in Genf. Dieser zehnjährige Unterricht war von sehr gutem Erfolg gekrönt. Allein trotzdem gelang es Ulrich damals nicht, für seine Vaterstadt Zürich auch eine Taubstummenanstalt zu errichten, bis er endlich, als Oberrichter von 1810—1817 Vizepräsident und von 1817—1828 Präsident der Blindenanstalt, doch noch die Freude hatte, 1826 eine Taubstummenanstalt ins Leben zu rufen, die sich mit der Blindenanstalt vereinigen ließ. Es war dies zwar keine Natürlichkeitsforderung. In dieser Beziehung muß man also sagen: „Nicht alles, was der Vortreffliche tat, geschah auf die vortrefflichste, wohl aber auf die bestgemeinte Weise." Für die damalige Zeit stiftete Joh. Kaspar Ulrich viel Gutes und Fortschrittliches. Die Hilfsgesellschaft und die Vorsteherschaft der Blindenanstalt ehrten das Andenken Johann Konrad Ulrichs durch einen Kranz freundlicher Erinnerungen. Und Ulrichs Name bleibt dadurch wie durch sein Lebenswerk selbst, zu Ehren und Bedeutung gebracht, denn:

„Zu veredeln den Geist hat er ohn' Ende versucht,
Seinen Brüdern, zunächst den Schwachen und Armen genützet."

[1]) Achtzehnte Rechenschaft 1827, S. 22.

Zum Nachfolger Johann Kaspar Ulrichs im Präsidium der Blinden- und Taubstummenanstalt wurde gewählt: Oberrichter Johann Heinrich von Orelli, der als Mitbegründer und langjähriger Quästor der Anstalt sich schon viele Verdienste um das Blindeninstitut erworben hatte. Mit der ganzen Wärme seines Herzens und mit der reichen Erfahrung in seiner vielseitigen amtlichen Stellung stand er als neuer Präsident der Anstalt vor.

Oberlehrer Scherr ließ sich die Förderung der Blindenerziehung in Schule und Arbeitsschule von Herzen angelegen sein. Die von Herrn Oberst v. Becke[1]) in Wien erfundene, durch einen gewissen Herrn Müller verbesserte Schreibtafel wurde zum Schreibunterrichte bei Erblindeten benützt. Müllers Schreibapparat für erhabene Schrift, vermittels welcher die Blinden das Geschriebene nachher wieder lesen konnten, wurde für Blindgeborene angewendet. Die schon einige Jahre früher für das Institut angeschaffte Druckerei[2]), durch welche ein „Grammatisches Lesebuch für Blinde“ und ein „Biblisches Spruchbuch für Blinde“ (Auswahl der Bibelsprüche durch Herrn Pfarrer Salomon Vögelin, Druck durch den blinden Hilfslehrer Jakob Lachmann von Küsnacht[3]) herausgegeben wurde, wurde für unterrichtliche Zwecke und Lehrmittel in ausgedehnterem Maße verwendet. Auch durch Ankauf zweckmäßiger Bücher wurden die Unterrichtsmittel vermehrt und von Scherr wurde eine neue Tonbezeichnung eingeführt, wodurch Noten für alle Instrumente auf eine kurze, bestimmte Weise tastbar zu Papier gebracht werden konnten. Jeder Zögling wurde dadurch in den Stand gesetzt, die in der Anstalt erlernten Musikstücke sich aufzuzeichnen, so daß er sie nach Jahren wieder durchlesen und das Vergessene ergänzen konnte. Allen noch vorhandenen Anzeichen nach zu schließen, war diese neue Tonbezeichnung durch Scherr aus der schlesischen Blindenanstalt in Breslau übernommen worden, mit der die Blindenanstalt Zürich in steter Verbindung stand. Die Vorsteherschaft erkannte und anerkannte Scherrs unermüdliche Tätigkeit mit folgenden Worten ihres Präsidenten: „Die bedeutende Vermehrung von Zöglingen haben wir großenteils dem unermüdeten Eifer des verdienstvollen Oberlehrers der Anstalt, Herrn Scherr zu verdanken, dem ich kein verdienteres Lob zu erteilen wüßte, als indem ich von dem gesegneten Gelingen seiner Bemühungen getreue Rechenschaft ablege[4]).“ Als tüchtige Gehilfen konnten damals die Blinde Anna Theiler[5]) von Riesbach-Zürich

[1]) 14. Rechenschaft, S. 9.
[2]) 13. Rechenschaft, S. 9.
[3]) 14. Rechenschaft, S. 10 und 15. Rechenschaft, S. 9.
[4]) 20. Rechenschaft, 1829, S. 5.
[5]) Schwester des Pfarrers Theiler in Turbental.

Oberrichter JOHANN HEINRICH v. ORELLI

Präsident von 1828—1859.

(Nach einer Zeichnung des ersten Schülers der Taubstummenanstalt: Ulrich Steffen von Wülflingen, gestorben in Brasilien als Maler).

und Heinrich Brunner von Bassersdorf passende Verwendung finden. Es konnte nach den vorhandenen Leistungen keinem Zweifel unterliegen, daß das Blindeninstitut, schon als Erziehungs- und Bildungsanstalt, einen schönen Wirkungskreis in sich schließe. Aber man durfte sich auch nicht verbergen, daß die heilsamen Bemühungen nicht selten des gehofften Erfolges ermangeln, wenn der arme Blinde nach seinem Austritte seinem Schicksale überlassen wird. Denn oft kehrt er in sehr ungünstige häusliche Verhältnisse zurück, in welchen er um so schmerzlichere Erfahrungen macht, falls er nicht imstande ist, sein Brot selbst zu verdienen und für sein Fortkommen allein zu sorgen, wie dies die Seinigen meistens mit Zuversicht erwarten. In diesem Umstande erkannte die zürcherische Blindenanstalt schon in jener Zeit (1830) eine Aufforderung zu einer besseren Fürsorge bereits entlassener blinden Zöglinge durch Zuweisung zweckmäßiger Beschäftigung. Es wurde also damals schon erkannt: „Eine Blindenbildung ohne Blindenfürsorge ist wie eine Blüte ohne darauffolgende Frucht."

Zwar wurde ausdrücklich betont: „Eine eigentliche Versorgungsanstalt für Blinde zu gründen, kann und soll nicht in unserer Absicht liegen; aber es ist nun die Möglichkeit vorhanden, daß wir jedem bedürftigen heimgekehrten Blinden einen wenigstens für das Nötigste ausreichenden Verdienst anzuweisen und zu sichern imstande sein werden[1])".

Nach und nach bereitete sich in Oberlehrer Scherrs Stellung eine Änderung vor, die für das Blindeninstitut ein großer Verlust wurde. Scherr gewann durch seine vorzügliche Unterrichtsmethode mehr und mehr das Interesse der Schulvorsteher und Lehrer der Landschulen, da viele von ihnen sich bestimmt äußerten, daß manches von Scherrs Lehrmethode sich mit gutem Erfolge auf die Primarschulen übertragen ließe. Scherrs unbestreitbar vorzügliche Schreiblesemethode (bei Taubstummen) war inzwischen schon in einigen zürcherischen Stadt- und Landschulen eingeführt worden.

Die Anstaltsdirektion freute sich, daß in dieser Rücksicht die zürcherische Anstalt unmittelbar auf das Volksschulwesen nützlich einwirken konnte; jedem wißbegierigen Lehrer stand der Zutritt zu den Unterrichtsstunden Scherrs immer offen. Aber nachdem Scherr die Volksschullehrer für das Interesse an dem zürcherischen Blinden- und Taubstummeninstitut gewonnen hatte, wurde er selbst je länger, desto intensiver in die Interessensphäre der Volksschule hinübergezogen. Er erhielt den ehrenvollen Auftrag für „Methodische Unterrichts-

[1]) 21. Rechenschaft, 1830, S. 6.

kurse für Volksschullehrer.“ Und im Frühjahr 1832 erging an ihn der höchst ehrenvolle Ruf, als Seminardirektor an das in Küsnacht bei Zürich neu errichtete Lehrerseminar des Kanton Zürich.

Und so gedenkt die zürcherische Blindenanstalt in ihrer Jubiläumsschrift mit aufrichtiger Dankbarkeit auch Scherrs, dieses bedeutenden Schulmannes, der in verdienstvoller Weise für das Wohl der Blinden tätig gewesen ist und Wissen, Einsicht und Erfahrung in glücklicher Verbindung aufopferungsfreudig in den Dienst der Blinden- und Taubstummensache gestellt hat. Die Blindenanstalt Zürich erlebte unter Scherr eine Zeit der Wiedergeburt und neuen Aufblühens.

Die ganze zürcherische Volksschule verehrt in Ignaz Thomas Scherr ihren Reformator und Organisator, und die zürcherische Schulsynode feierte schon vor neun Jahren Scherrs Andenken am 23. September 1901 zur Erinnerung an seinen Geburtstag (15. Dezember 1801 zu Hohenrechberg, Württemberg).

In der wahren Erkenntnis der Lehre der Erfahrung, daß das Schicksal und das Wohl einer Anstalt abhängt von dem Glück, den rechten Mann zu finden, der sich seiner als Lebensaufgabe erkannten Tätigkeit vollständig widmet und nicht nur Geschick und notwendiges Verständnis, sondern auch Eifer und Energie, sowie die nötige Herzensgüte besitzt, — in dieser wahren Erkenntnis suchte die Anstaltsvorsteherschaft einen würdigen Nachfolger für Scherr. Und Direktor Scherr selbst bot hiezu hilfreiche Hand.

So wurde Georg Schibel gewählt, von verschiedenen achtungswerten Seiten „als ein einsichtsvoller, sittlicher, tätiger junger Mann geschildert, der für den Blindenunterricht, namentlich in musikalischer Beziehung alle erforderlichen Eigenschaften besitze.“ Die Grundsätze über Erziehung und Unterricht im allgemeinen sowohl, als auch über Blindenbildung insbesondere, wandte Schibel in seiner praktischen Tätigkeit mit liebevollem Eifer an und erwarb sich dadurch die Zufriedenheit und das Vertrauen der Vorsteherschaft und die Liebe sämtlicher Zöglinge. Dem Blinden eine veredelte Gesinnung eigen zu machen und namentlich sein Ehrgefühl zu wecken und den Blinden zur Arbeit zu erziehen, hielt Schibel für eine Hauptbedingung der Blindenbildung. Der Verwandtschaft und Gleichartigkeit in der methodischen Vorbildung Schibels und Scherrs war es zu verdanken, daß nicht eine prinzipielle Änderung im Bildungsprogramm eintrat und die Blindenanstalt in ihrem geordneten Gang sich weiter entwickelte. Für die Lösung der Aufgabe der Anstalt war es eine wohltuende Erfahrung, daß der Sinn für Wohltätigkeit sich gleich blieb und „daß selbst diejenigen, welche in ihren übrigen Ansichten

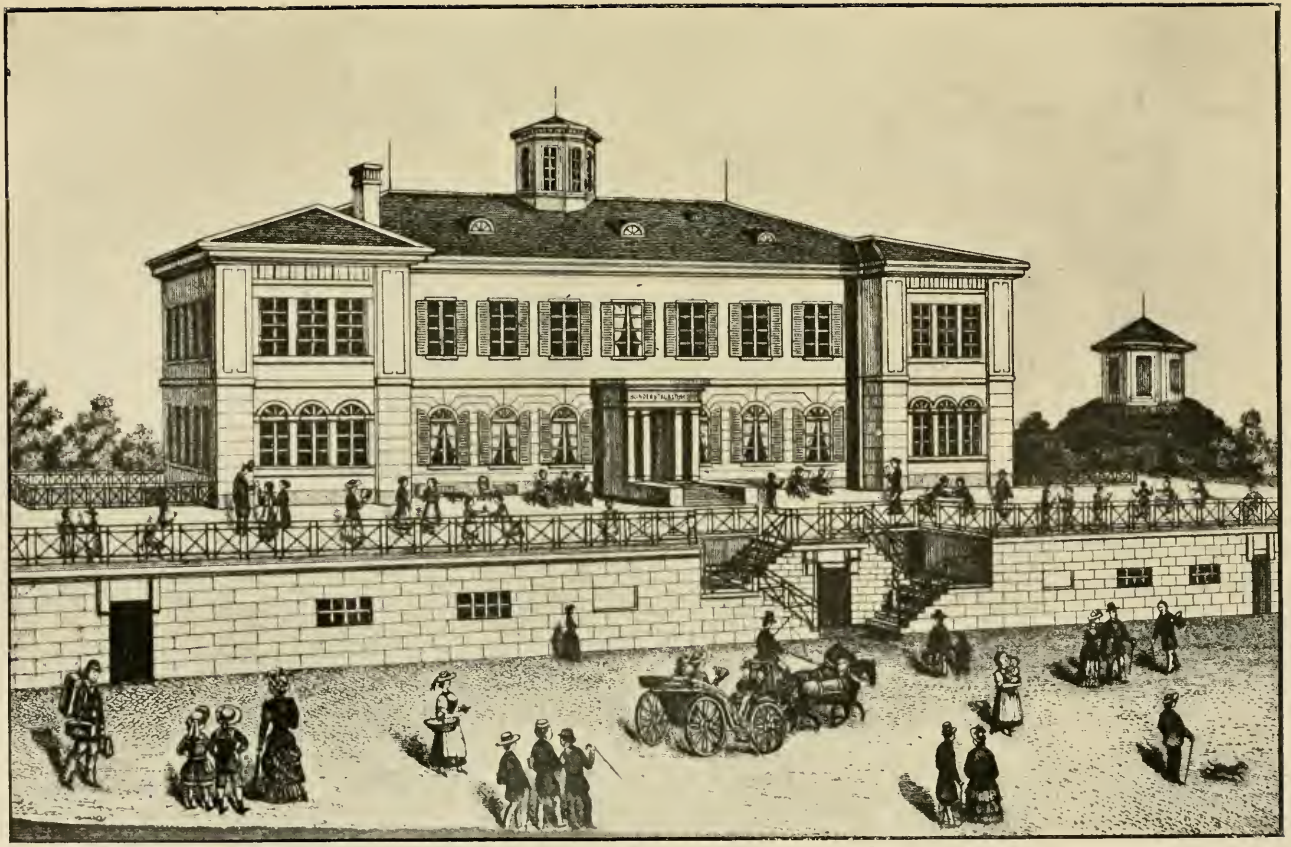

Die Blinden- und Taubstummenanstalt an der Künstlergasse 10
von 1838—1894.

(Nach einer lithographischen Arbeit des Taubstummen Heinrich Bollier von Hausen a. A.).

weit von einander abweichen, doch am Altar der Menschenliebe sich zusammenfinden."

Und so ging es auch in der Blindenanstalt stets „vorwärts und aufwärts." Denn von den Blinden konnte gesagt werden: „Mit wenig Ausnahmen haben die Blinden einen ungemeinen Trieb zu körperlicher Tätigkeit; mit regem Eifer streben sie nach Erfindung oder Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Arbeiten, Werkzeuge und Gerätschaften".

E. Fünfte Epoche: Die Blindenanstalt in einem mit der Taubstummenanstalt geteilten Neubau an der Künstlergasse Nr. 10 (1838—1894); Präsident: Heinrich v. Orelli bis 1859, dann Diethelm Hofmeister bis 1893.

Da alle menschlichen Anstalten und Einrichtungen einer fortwährenden Ausbildung bedürfen, um den jeweiligen Forderungen der Zeit zu entsprechen, so hatte sich auch die Vorsteherschaft in den Dreißigerjahren des vorigen Jahrhunderts aufs neue bemüht, der zürcherischen Blindenanstalt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die möglichste Vervollkommnung zu verschaffen. Dies geschah durch Errichtung eines (mit der Taubstummenanstalt entsprechend geteilten) Neubaues an der Künstlergasse.

Der im Brunnenturm der Anstalt zugeteilte Raum war zu beschränkt. Dazu gesellte sich noch das immer fühlbarer werdende Bedürfnis eines geräumigen Ausgeländes zu freier Bewohnung und angenehmer Erholung für die Zöglinge in der Nähe der Anstalt. Darum veranlaßte der Verkauf des Kronenportengebäudes mit seiner bedeutenden Umgebung die Vorsteherschaft abermals, auf den edlen Sinn der Mitbürger vertrauend, zu einer neuen Geldsammlung zu schreiten. Dabei wurde im Verfahren und Vorgehen derselbe Weg eingeschlagen, der 17 Jahre zuvor mit Erfolg betreten worden war: die Zeichnung von unverzinslichen Aktien. Auch diesmal überstieg der schöne Erfolg die gehegten Erwartungen. Denn in kurzer Zeit wurden 281 Aktien von edlen Menschenfreunden übernommen, nämlich 191 aus der Stadt Zürich, 71 von der Landschaft Zürich, 17 von Winterthur, 1 von Basel und 1 von Lenzburg[1]).

Mit der Verwirklichung des Planes eines Neubaues ging die Blindenanstalt Zürich einem neuen Zeitabschnitte entgegen, in dem ihre bisherige segensreiche Wirksamkeit noch vermehrt und die längst ge-

[1]) Wir geben hie und da solche Einzelheiten; denn manches, was für das entferntere Publikum freilich kein Interesse hat, ist dagegen dem nähern wichtig, dessen Wohltätigkeit die Anstalt ihr Gedeihen verdankte.

nährte Hoffnung, allen bildungsfähigen Blinden unseres Kantons Unterricht und Erziehung zu verschaffen, eher in Erfüllung gehen konnte. „Ein freundlicher Stern war der Blindenanstalt aufgegangen, dessen Licht auf das Wort des Glaubens hinwinkt: Gott will, daß allen geholfen werde.“ Man wies hin auf die Blindenanstalten, die in Wien von Klein, in Bayern von Stüber, in Württemberg von Stadtpfarrer Dr. Jäger und in Bern durch den blinden Herrn v. Morlot gegründet worden waren, und man machte sich zum Wahlspruch die Worte: „Du sollst die Tat als Antwort sehen“.

Natürlich, daß zu jener Zeit auch in Zürich der menschenfreundliche Gedanke in Anregung kam, mit dem Blindenbildungsinstitute für Kinder eine Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde zu verbinden. Dieser Gedanke wurde auch in der Rede bei der Einweihung des neuen Gebäudes besprochen. „Denn darüber war man überall einverstanden, daß der ausgetretene blinde Zögling nicht wie ein ausgelernter sehender Lehrling ohne weitere Hilfe sich selbst fortbringen und mit den erlernten Arbeiten seinen Unterhalt finden kann. Gegen eine Versorgungsanstalt, in welcher die erzogenen und in praktische Tätigkeit gesetzten Blinden Gelegenheit finden, das, was sie gelernt haben, auszuüben wurde eingewendet, daß wenigstens kein im Jünglingsalter stehender Blinder Lust habe, in eine solche einzutreten, da er sich darin für die Dauer kaum wirklich glücklich fühle. Jeder, auch der ärmste, und wenn er zu Hause manches entbehren müßte, sehe mit Verlangen der Zeit entgegen, die ihn wieder in seine Heimat zurückführe. Dort unter Sehenden, nicht unter Blinden wolle er leben und tätig sein. Die Freuden des geselligen Umgangs mit den Bewohnern seines Heimatortes scheinen ihm so groß, daß er in Vergleichung mit denselben eine Blindenversorgungsanstalt, in welcher Blinde jahraus, jahrein auf die immer gleiche Gesellschaft ihrer Unglücksgenossen beschränkt seien, eher als eine Art Gefängnis und nicht als eine seinem Gebrechen angemessene Wohltätigkeitsanstalt ansehe. Jedoch kann man hier nicht im allgemeinen entscheiden, sondern es wird die Richtigkeit der einen und andern dieser Ansichten durch die eigentümlichen Verhältnisse jedes Landes bedingt. Und bei einer geringen Zahl von Blinden, wie sie unser Kanton besitzt, ist eine Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde wohl so lange für überflüssig zu betrachten, als man imstande ist, alle aus der Anstalt Getretenen bei Hause auf angemessene Weise beschäftigen und dadurch denselben etwelchen Verdienst, geschähe dies auch mit einem ökonomischen Opfer, zuwenden zu können.“ [1])

[1]) 29. Rechenschaft (1838) S. 11, 12.

Architekt ZEUGHEER

der Erbauer der Blinden- und Taubstummenanstalt an der Künstlergasse.

Damit hatte die Vorsteherschaft ihren Standpunkt betreffs Umfang des Neubaues klar gezeichnet und abgegrenzt. Der Entwurf des Bauplanes und dann auch dessen Ausführung war Herrn Architekt Zeugheer in Zürich übertragen worden, ihm zu bleibender Ehre gereichend.

Bei der feierlichen Einweihung am 2. Oktober 1838 hob der Präsident Heinrich v. Orelli hervor:

„Es soll dieses Haus von nun an dastehen als ein Denkmal von Zürichs Wohltätigkeitssinn, der den schönsten Beweis fortschreitender Humanität in unserem Vaterlande vor Augen legt und auch den Kleinmütigen überzeugen muß, daß dem ernstlichen Streben so manches früher Bezweifelte erreichbar ist."

Mit Freuden hatte auch Direktor Schibel die Übersiedelung in die neue Anstalt vollzogen, den Anstaltsgarten sehr zweckmäßig einteilen und insbesondere einen reizenden Obst- und Rebhügel anlegen helfen.

In der Organisation der Anstalt wurden neue Bestimmungen getroffen. Denn wenn in früheren Jahren bei einer geringeren Anzahl von Zöglingen die Aufgabe der Direktion der Anstalt sehr einfach war, so mußte sie hingegen im Laufe der Zeit und besonders bei Bezug des neuen Anstaltsgebäudes darauf Bedacht nehmen, die bedeutend vermehrten Geschäfte auf angemessene Weise unter ihre Mitglieder zu verteilen. Es wurden von der Vorsteherschaft vier Kommissionen gebildet:

die Hausordnungskommission mit 5 Mitgliedern,
die Lehrkommission aus 9 Mitgliedern,
die Rechnungskommission aus 3 Mitgliedern,
die Lehrknabenkommission mit 5 Mitgliedern (letztere Kommission war allerdings mehr für taubstumme als für die blinden Lehrlinge in Tätigkeit).

Das damalige neue Reglement für Unterricht und Erziehung der Blinden hatte folgende Bestimmungen:

I. Aufnahme der Zöglinge.

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet alljährlich im Monat Mai statt; einzelne Blinde werden jedoch je nach Umständen auch in der Zwischenzeit aufgenommen.

§ 2. Blinde können vom 12. bis 14. Altersjahre aufgenommen werden.

§ 3. Bildungsfähigkeit, Sittlichkeit und ein befriedigender Gesundheitszustand sind unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme.

§ 4. Ältern Blinden, die aber außer der Anstalt wohnen müssen, kann

zur Erlernung der Handarbeiten Zutritt gestattet werden, solange es der Raum im Arbeitszimmer erlaubt.

II. Dauer der Bildungszeit.

§ 5. Die Bildungszeit für einen Blinden beträgt, sofern er nicht unter 12 Jahre alt ist, 4 Jahre.

§ 6. Diejenigen Blinden, welche ausnahmsweise unter dem gesetzlichen Alter aufgenommen werden, bedürfen des Unterrichts um so viele Jahre länger, als sie früher in die Anstalt eingetreten sind.

III. Entlassung der Zöglinge.

§ 7. Die blinden Zöglinge werden nach ihrer Konfirmation, der aber eine Bildungszeit von wenigstens 4 Jahren vorangegangen sein muß, entlassen.

§ 8. Solche Blinde, welche bloß die Erlernung der Handarbeiten beabsichtigen, treten nach Erreichung ihres Zweckes aus der Anstalt.

§ 9. Jedem Zögling wird bei seiner Entlassung ein Zeugnis über seinen Bildungszustand und sein sittliches Verhalten während seines Aufenthaltes in der Anstalt mitgegeben.

IV. Zahl der Zöglinge.

§ 10. Soweit es die Mittel der Anstalt gestatten, finden alle dem Kanton Zürich angehörigen Blinden vor dem festgesetzten Alter Aufnahme; überdies können auch noch Nichtkantonsangehörige aufgenommen werden; doch soll in der Regel die Zahl der sämtlichen Zöglinge nicht mehr als 12 bis 16 Blinde betragen.

V. Unterricht.

A. Wissenschaftlicher Unterricht.

§ 11. Der wissenschaftliche Unterricht wird den Blinden vormittags erteilt. In einzelnen Fächern können einzelne Zöglinge auch nachmittags unterrichtet werden.

§ 12. Die Lehrgegenstände für den wissenschaftlichen Unterricht sind:

Religion und Sittenlehre.
Deutsche Sprache.
Lesen und Schreiben in fühlbarer Schrift.
Gedächtnisübungen (Memorieren).
Rechnen im Kopf und mit fühlbaren Ziffern.
Geschichte.
Erd- und Weltkenntnis, soweit es sich mit der Bildungsfähigkeit der Zöglinge verträgt.

Gesang.
Instrumentalmusik.

§ 13. Die Zöglinge erhalten wöchentlich 2—3 mal Unterricht im Turnen.

§ 14. Im Sommerhalbjahr beginnt der Unterricht morgens um 7 Uhr und dauert bis 11 Uhr; im Winterhalbjahr beginnt er um 8 Uhr und dauert fort bis 12 Uhr.

§ 15. Dem Religionsunterrichte wird jeden Tag eine Stunde gewidmet, wovon wöchentlich wenigstens eine von einem ordinierten Geistlichen zu erteilen ist.

§ 16. Der Konfirmationsunterricht wird von einem ordinierten Geistlichen gegeben.

§ 17. Nach Erfordernis ihres Bildungszustandes werden die Zöglinge in zwei Klassen geteilt und voneinander getrennt unterrichtet.

§ 18. Dem Musikunterricht können von den täglichen 4 Stunden für wissenschaftlichen Unterricht wöchentlich nur 4—6 Stunden eingeräumt werden. Daher wird einigen Zöglingen auch nachmittags, besonders aber in ihren Freistunden, Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt.

§ 19. An Sonntagen und in Freistunden, besonders aber an den Winterabenden wird durch Vorlesen unterhaltender und belehrender Schriften die wissenschaftliche Bildung der Zöglinge zu fördern getrachtet. Ebenso finden zu dieser Zeit auch besondere Sinnesübungen statt.

§ 20. Jeden Sonntag wird in der Anstalt selbst ein belehrender und erbauender Hausgottesdienst gehalten, überdies besuchen die Zöglinge den öffentlichen Gottesdienst wenigstens einmal.

§ 21. Die Verteilung der Unterrichtsfächer unter die Lehrer nach Stunden zeigt der Lektionsplan.

B. Arbeitsunterricht.

§ 22. Den Unterricht in den Handarbeiten erhalten die Blinden nur des Nachmittags, mit Ausnahme derjenigen, welche am wissenschaftlichen Unterricht keinen Anteil nehmen und nur die Erlernung der Handarbeiten beabsichtigen. Diese können auch vormittags hierin unterrichtet werden.

§ 23. Die Arbeiten, in denen in der Anstalt Unterricht erteilt wird, sind folgende:

Gröbere Strohbänder und daraus Strohmatten und Sesselpolster;
Feineres Strohgeflecht und daraus Tischmatten, Strohtaschen, Sesselpolster;
Teppiche aus Tuchenden; Essigflaschen einflechten;

Rundgeflechtsessel; Strumpfstricken;
Schnür- und Polstersessel; Wollschuhestricken;
Verfertigen von Geld- und Strickbeuteln aus Seide;
Klöppeln von Strohbändern, Uhrschnüren usw.

§ 24. Der Arbeitsunterricht beginnt im Sommerhalbjahr nachmittags $1^1/_2$ Uhr und dauert ununterbrochen bis 5 Uhr; im Winterhalbjahr beginnt er erst um 2 Uhr und dauert mit Unterbrechung von einer halben Stunde bis 7 Uhr.

Mit diesem Reglement über Erziehung und Unterricht der Blinden war anerkannt worden: „Die bildungsfähigen Blinden sollen unterrichtet werden; das Vorurteil gegen die Bildungsfähigkeit der Blinden ist hinlänglich widerlegt; da aber der Zustand der Blindheit ein ganz eigener ist, fordert er daher auch eine eigentümliche Behandlung. Es leuchtet von selbst ein, daß die Erziehung und Bildung der Blinden nicht in allen Stücken dem Gang der Vollsinnigen folgen und nicht jede Schule für sie von reellem Erfolge sein kann.“ [1])

In konsequenter Durchführung dieser richtigen Erkenntnis hätten also dann die blinden Kinder eine gleichlange Bildungszeit in der Blindenanstalt erhalten sollen, wie die sehenden Kinder in der Primarschule. Allein man kam wieder zu allerlei Betrachtungen und Bedenken, die für die Festsetzung einer genügenden Dauer der Schulzeit nicht zum Vorteil und für die blinden Kinder im schulfähigen Alter geradezu zum Nachteil ausfallen mußten. Denn man kalkulierte: „Da die Bildung der Blinden nicht so gar sehr von derjenigen der Sehenden abweicht, so wäre es gut, wenn blinde Kinder überall angehalten würden, die Ortsschulen zu besuchen, wobei sie Gelegenheit fänden, sich manche Kenntnisse durchs Gehör anzueignen und später zu ihrer weiteren Bildung, hauptsächlich zu ihrer Berufsbildung nicht mehr so viele Jahre in der Anstalt zubringen müßten. Durch den häufigen Wechsel der Zöglinge würde die Anstalt in die Möglichkeit versetzt, ihre Wohltat auf eine größere Anzahl Hilfsbedürftiger auszudehnen.“ [2])

So blieb die Schulzeit der blinden Kinder auch im neuen Reglement von 1838 auf meist vier Jahre beschränkt. Es wurde „zur Aufnahme für Blinde in der Regel das 12.—14. Altersjahr festgesetzt, weil die Erfahrung lehrte, daß eine frühere Aufnahme nur ein unnötiges längeres Verbleiben in der Anstalt zur Folge hat; denn erst vom 12. Jahre an können an die Blinden sowohl beim Schulunterricht, als auch hauptsächlich beim Arbeitsunterricht ernstere

---

[1]) 29. Rechenschaft (1838) S. 8.

[2]) Vergl. 27. Rechenschaft (1836) S. 12 mit 28. Rechenschaft (1837) S. 9, sowie 30. Rechenschaft (1839) S. 22, § 5 der Statuten.

Zumutungen gestellt werden. Der Aufenthalt im Schoße ihrer Familien aber kann für die Blinden bis zu ihrem 12. Altersjahre ebenso belehrend und bildend gemacht werden als in einer Anstalt; und nicht ohne vielfältigen Nutzen können sie mit ihren vollsinnigen Altersgenossen an dem Unterrichte der Volksschulen teilnehmen."

Jetzt würden wir am Anfang des XX. Jahrhunderts und einer allerorts erfolgten Verlängerung der Schulzeit eine bloß zwei- bis vierjährige Schulung des blinden Kindes nicht gutheißen können, allein vor 70 Jahren waren die Anschauungen über die Dauer der Schulbildung im Kanton Zürich und anderwärts noch andere. Die Anstalt mußte oft alles aufbieten, um Eltern und Gemeinden zu bewegen, ihre blinden Kinder einer Anstalt zur Ausbildung anzuvertrauen. Zürich folgte eben dann den fast überall geltenden ähnlichen Bestimmungen und Grundsätzen. Aber die Lehrerschaft bestrebte sich, in der zu Gebote stehenden kurzen Ausbildungszeit das Möglichste zu erreichen durch individualisierenden Unterricht.

Eine grundlegende Verbesserung der Unterrichtsweise fand statt durch Einführung eines neuen Unterrichtszweiges in der Blindenbildung, nämlich besonderer Sinnesübungen. Damit bezweckte Schibel bei seinen Blinden „bessere Ausbildung und Schärfung des Gehörs, Gefühls (Tastsinns), Geschmacks und Geruchs in dem Maße, daß der mangelnde Gesichtssinn gleichsam dadurch ersetzt werden soll. Die Übungen des Gehörs bestehen in genauem Aufmerken auf Töne; Angabe des Orts, wo dieselben hervorgebracht werden; Unterscheiden ihrer Stärke und Schwäche und Beurteilung der Entfernung hienach; Unterscheidung verschiedener Töne und Beurteilung ihrer Ursache." Die Übungen des Gefühls bezwecken: „Wahrnehmung des Luftdruckes, des Wärmegrades der Luft, des Wassers und anderer Dinge; Erkennen der Schwere, der Ausdehnung der Körper, ihrer Eigenschaften und Beschaffenheiten durch Betasten; ebenso die Gestalt der Tiere und anderer Dinge. Obgleich Gehör und Gefühl für den Blinden die oberen Sinne sind, wodurch er am meisten mit der Außenwelt verkehrt, so ist die Ausbildung auch des Geruchs und Geschmacks doch keineswegs zu vernachlässigen. Die diesfällig angestellten Übungen bezwecken: Erkennen der Pflanzen, Früchte, Blumen, Speisen, Tiere, Gegenstände aller Art."

Was zur unerläßlichen Fürsorge für die erwachsenen Blinden die materielle Grundlage bot, wurde zu Anfang der Vierzigerjahre begonnen. Es wurde 1839—1840 ein besonderer „Blindenfond" gegründet in der Hoffnung, er werde sich durch Liebesgaben und Vermächtnisse in dem Grade mehren, daß daraus alle älteren bedürftigen Blinden wenigstens einigermaßen unterstützt werden können.

Betrachten wir einmal das geistige Wesen des Blinden im Vergleich mit dem geistigen Standpunkt anderer Gebrechlichen, so kommen wir zu der Beantwortung der Frage: „Welches ist das größere Unglück, blind zu sein oder taub zu sein?“ Diese interessante Frage wurde je und je gestellt. Wir benützen daher die sich hier darbietende Gelegenheit, eine gediegene Arbeit Direktor Schibels über dieses Thema darzubieten, die, in der 32. Rechenschaft über die Blindenanstalt Zürich (1841) veröffentlicht, nicht der Vergessenheit anheimfallen sollte. Schibel schreibt über Blindheit und Taubheit folgendes blindengeschichtliche Gutachten:

„Die aus der Blindheit oder Taubstummenheit entstandene Lage des Menschen ist unstreitig eine der hilfsbedürftigsten. Um aber die Frage zu beantworten, welche von beiden wohl noch die unglücklichere sei, erachte ich es der Sache angemessen, vorerst eine kurze Vergleichung über den Zustand der Blinden und Taubstummen anzustellen.

Bei aller leiblichen Finsternis und der Beraubung so unendlicher Genüsse, welche der Anblick der bunten Natur uns gewährt, trotz aller drückenden Abhängigkeit und Gebundenheit und der oft unübersteiglichen Hindernisse, die sich auf der äußern Lebensbahn auftürmen, hat der Zustand der Blindgeborenen doch noch mannigfache Vorzüge vor dem der Taubgeborenen.

In Hinsicht ihres Gemütslebens besitzen die erstern eine Ruhe und einen Frieden, um die wir sie oft beneiden möchten; ihr Bedauern, nicht sehen zu können, stört ihren Frieden nicht im geringsten. Weil sie keine Vorstellung von dem haben, was die Farben- und Formenwelt für uns ist, so denken sie auch nicht daran und sind nichtsdestoweniger so sehr zur Heiterkeit geneigt, daß sie selbst über ihre Blindheit scherzen können. Der Nichtbesitz dessen, das sie nicht kennen und wovon sie nichts wissen, ist auch keine Entbehrung für sie.

Hinsichtlich ihres geistigen Zustandes lehrt die Erfahrung, daß die meisten Blinden mit guten, manche mit vorzüglichen Geistesanlagen begabt sind, die sich selbst bei Ermangelung eines ihrem Zustande angemessenen Unterrichtes mehr oder weniger entwickeln und ausbilden. So lernt das blinde Kind, gleichwie ein vollsinniges, im Umgange mit andern die Sprache, vermag durch seine Gesprächigkeit und Wißbegierde sich eng an andere anzuschließen, durch Betasten aller Dinge seiner Umgebung vieles kennen zu lernen und sich mancherlei Begriffe und Kenntnisse anzueignen, indem es vermittels seines feinen Gehörs auf alle Vorgänge seiner Umgebung merkt.

Wie ganz anders aber ist der Zustand eines geborenen Taubstummen! Durch Sprachlosigkeit, die immer eine Folge seiner Taubheit ist, steht er in geistiger Beziehung fast ganz isoliert in der Welt da und ist

von allem geistigen Verkehr mit andern ausgeschlossen. Denn der geistige Verkehr mit seinen Angehörigen durch Gebärden beschränkt sich meistens nur auf leibliche Bedürfnisse. Die allergewöhnlichen Erscheinungen des täglichen Lebens kann er sich nicht erklären, er kennt keine Gesetze, keine Rechte und Pflichten. Alles, was außer dem Gebiete seiner äußern Anschauung liegt, ist ihm fremd, ist für ihn eigentlich gar nicht vorhanden; und selbst das, was er sieht, verliert ohne das Wort fast jede geistige Beziehung. So, indem er sich weder verständlich machen noch andere verstehen kann, ist und bleibt der Taubstumme trotz seiner ihm angeborenen geistigen Anlagen im Zustande der Selbstüberlassung ohne alle Begriffe und Kenntnisse. Auch hinsichtlich seines Gemütslebens und der Ausbildung desselben ist der Taubstumme im bildungslosen Zustande nicht besser daran als bei Entwicklung seines Denkvermögens. Auch hier fehlt das belebende und befruchtende Wort. Daher ist der ältere Taubstumme häufig ernst und traurig, roh, gleichgültig, gefühllos, jähzornig und rachsüchtig.

Wenn es sich nun aus dem Gesagten ergibt, daß der Zustand des Blindgeborenen, auch wenn er ohne besondere Erziehung und Bildung aufwachsen müßte, immerhin noch weniger unglücklich wäre als der des Taubstummen in gleichen Verhältnissen, so fragt es sich jetzt, welches das zur Beantwortung unserer Frage gefundene Resultat einer dem Zustande des Blinden sowie des Taubstummen entsprechenden Erziehung und Bildung sei? Vorerst mag hier noch die Bemerkung stehen, daß der Blinde auch in einer Schule für Vollsinnige manches gewinnen könnte für seine Geistes- und Herzensbildung, während der Taubstumme zu seiner geistigen Entwicklung und Ausbildung einer ganz eigentümlich für seinen Zustand berechneten Unterrichtsanstalt bedarf. Hier sind aber Jahre erforderlich, bis er sich nur so viel Begriffe und Kenntnisse angeeignet hat, als der Blinde schon in die Anstalt mitbringt. Und wenn auch das Ergebnis eines mehrjährigen Unterrichts in einer Anstalt, der sowohl dem Blinden, als auch dem Taubstummen zuteil wird, für beide ein höchst erfreuliches genannt werden kann, so ist es doch vergleichungsweise bei dem Blinden ein ganz anderes als bei dem Taubstummen. Während der Taubstumme bei einem sechs- bis achtjährigen Unterrichte nur mit seltenen Ausnahmen eine höhere Bildung erlangt, als sie die Volksschule gibt, vermag sich der Blinde in gleich langer und selbst in kürzerer Zeit eine ungleich höhere wissenschaftliche Bildung anzueignen, vermöge deren er als vernünftiges und unsterbliches Wesen seiner Bestimmung und seiner Menschenwürde viel näher kommt als der Taubstumme.

Wenn somit der gebildete Blinde wieder große Vorzüge hat, selbst vor dem gebildeten Taubstummen, so ist dieser dagegen dem

leiblichen Verkehr, dem Berufsleben nach in größerem Vorteile gegen jenen. Denn seine Taubheit hindert ihn nicht an Erlernung und Betreibung eines Berufs, wodurch er sich seine irdischen Bedürfnisse in hinreichendem Maße zu erwerben vermag, während beim Blinden eigentlich bloß auf dieser Seite dasjenige liegt, was wir und er selbst vorzugsweise Unglück nennen.

Anders gestaltet sich die Beantwortung unserer Frage bei der Zustandsbetrachtung solcher, die erst in reiferem Alter, bei ihrer noch vollen Berufstätigkeit, ihren Kenntnissen und Fertigkeiten, bei ihrer Gewöhnung an den Genuß der Annehmlichkeiten und Freuden des Lebens erblindet oder gehörlos geworden sind. Hier ist der Blindgewordene unstreitig weitaus der Unglücklichere und selbst noch übler daran als der Blindgeborene, indem er nicht nur in die größte Abhängigkeit von Sehenden gesetzt, an seiner Berufstätigkeit gänzlich gehindert und des Mittels zu geistiger Beschäftigung, des Lesens und Schreibens beraubt ist, sondern auch so manchen Reiz des Lebens nicht mehr zu genießen, so manche Widerwärtigkeit desselben nicht mehr zu bekämpfen imstande ist, während der Taubgewordene, und wenn mit dem Verlust des Gehörs sogar auch der der Sprache verbunden wäre, immer noch seinen Beruf ausüben, sich auch mit Lesen und Schreiben geistig beschäftigen und an so manchen Lebensfreuden ungehindert Anteil nehmen kann.

Betrachten wir schließlich unsere Frage noch von der Seite, welcher von beiden, der Blinde oder der Taubstumme, nicht nach unserm Dafürhalten der Unglücklichere sei, sondern sich selbst unglücklicher fühle, so lehrt die Erfahrung, daß der erstere, solange er ohne Bildung bleibt, bei der ihm zuteil werdenden leiblichen Unterstützung seine völlige Beruhigung findet, und der ungebildete Taubstumme vermöge seiner Stumpfheit und Geistesuntätigkeit nicht einmal über sich und seinen Zustand gegenüber von dem Blinden oder Vollsinnigen ein Urteil fällen oder Vergleichungen anstellen kann und sich also weder gerade glücklich noch auch unglücklich fühle. Hinsichtlich der gebildeten und wohlunterrichteten Blinden und Taubstummen lehrt die Erfahrung, daß sich jeder für den Glücklichern halte und keiner sein Los gegen das des andern vertauschen möchte.“ So beurteilte Direktor Schibel das Los derer, die das harte Schicksal der Blindheit oder der Gehörlosigkeit zu tragen haben.

Der Umstand, daß der Gedanke der Gründung einer Schweizerischen Versorgungsanstalt für Blinde weder bei der Einrichtung einer bernischen Blindenanstalt 1836 noch bei dem Neubau für eine zürcherische Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt 1838 zur Verwirklichung gelangen konnte, veranlaßte einen Blinden, in dieser

Angelegenheit vor die Öffentlichkeit zu treten. Es geschah dies durch den Blinden Heinrich Brunner (geboren 1810, in die Blindenanstalt Zürich eingetreten 1821, ausgetreten 1835, und nachher Musiklehrer in Basel) von Bassersdorf, Kanton Zürich. Der genannte Blinde verwendete sich im Jahre 1841 von Basel aus für die Blinden der Schweiz in seinem „Aufruf an das Schweizervolk für Errichtung einer Schweizerischen Bildungs- und Versorgungsanstalt für Blinde jeden Alters und Standes". Denn immer mühsamer ließ sich die Klage zurückhalten, daß die Existenz der meisten erwachsenen Blinden im praktischen Leben draußen eine haltlose sei. Brunners „Aufruf" für eine raschere Entwicklung der Blindenverhältnisse kam ganz spontan.

Da diese öffentliche Kundgebung gewissermaßen eine blindengeschichtliche Bedeutung hat und Heinrich Brunner ein Schüler des zürcherischen Blindeninstituts war, so bringen wir den in unseren Kreisen völlig unbekannten „Aufruf" zu allgemeiner Kenntnisnahme hier wörtlich zum Neudruck. Der „Aufruf" lautete:

Edles Schweizervolk!

Wenn ich vor einem ganzen Volke als Bittender auftrete, so erfülle ich eine heilige Pflicht, die mir mein innerstes Gefühl und die vielseitigen Erfahrungen, meine Schicksalsgenossen betreffend, schon seit Jahren geboten haben. Ich wende mich an ein ganzes Volk, in der Hoffnung, desto gewisser den schönen Zweck zu erreichen, das traurige Los meiner blinden Mitbrüder und Schwestern wo nicht gänzlich zu heben, doch so viel, als in unsern Kräften steht, zu mildern. Schwer ist die Aufgabe, sie zu lösen vermag nur vereinte Kraft. Nie würde es einzelnen Personen oder Gesellschaften möglich sein, diesen herrlichen Bau in seiner vollen Ausdehnung aufzuführen, wenn nicht das Zusammenwirken einer großen Vereinigung sie unterstützte. Und wie sollte unser Volk, von dessen Edelsinn schon so viele Denkmäler christlicher Wohltätigkeit zeugen, nicht gern seine Hand einem Werke leihen, das gewiß vor allen andern den Beifall Gottes und das Lob aller guten Menschen haben würde! Groß sind die Opfer, die erfordert werden im allgemeinen, aber gering für die einzelnen. Sage keiner: ich bin zu unvermögend, um etwas beitragen zu können. Bist du, mein Bruder, meine Schwester, nicht reich genug, da dir von Gott das Vermögen, zu sehen, gegeben ist? Nicht viel fordert man von dir, nur auf einige Jahre den geringen Beitrag von einem Batzen auf den Kopf. Wirst du nicht gern dieses Wenige hingeben, da du weißt, daß der bedauernswürdigsten Klasse deiner Mitmenschen dadurch eine Welt geschaffen wird, in der auch sie sich ihres Daseins

freuen kann? Sprich nicht: Was kann diese kleine Gabe frommen? Siehe den majestätischen Strom, wie stolz er, seines unberechenbaren Nutzens sich bewußt, die Länder durchzieht! Hat ihn nicht der Zusammenfluß kleiner Quellen und Bächlein gebildet? Betrachte die blühende Flur, welche jedes Herz mit Hoffnung und das Auge mit Wonne erfüllt! Dankt sie nicht ihr Gedeihen dem Regen, der doch nur in Tropfen niederfällt? Also, teure Brüder und Schwestern, vereinen wir unsere Kräfte und das Werk wird gelingen!

Wenn je eine Bitte dieser Art an das Publikum zu Stadt und Land gewagt werden durfte, so ist es jetzt, in einer Zeit, deren Streben nach allgemeiner Veredlung und Vervollkommnung hinzielt, um dadurch das Glück und die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern. Staat, Kirche und Schule arbeiten mit vereinten Kräften, ihre Angehörigen, Hohe und Niedere, auf eine Stufe der Kultur zu erheben, wo jeder mit redlichem Willen sein Lebensglück, insoweit menschliche Einsicht es ihm gestattet, selbst zu schaffen und mit Weisheit zu erhalten in den Stand gesetzt wird. Die allgemeine geistige Erregung und Aufklärung unseres Volkes wird einen Entwurf, wie den vorliegenden, nicht als eine bloß wohlgemeinte Idee belächeln, aber als praktisch unausführbar zurückweisen, sondern jeder wird gern und willig sein Scherflein auf den Altar der Menschlichkeit legen, als ein Dankopfer dafür, daß ihm der allgütige Gott die schönste Gabe des Lebens, das Augenlicht, verliehen hat. Was soll denn geschehen? wirst du, edles Schweizervolk, mich fragen. Wir wollen das unverschuldete traurige Los unserer blinden Mitmenschen zu mildern, ihre Nacht gleich leuchtenden Sternen zu erhellen und sie für die tausend Entbehrungen zu entschädigen suchen, — mit einem Worte, wir Glücklichen wollen auch sie glücklich machen und zu diesem Ende eine Anstalt errichten, die jedem, der darin aufgenommen zu werden wünscht, offen steht, sei er arm oder reich, jung oder alt. Diese Anstalt sei ein freundliches und sicheres Asyl für die Blindheit, wo sie alles das findet, was die Außenwelt ihr nicht zu geben vermag: Ruhe, Friede und innere Zufriedenheit. Man wird mir entgegnen: Bestehen nicht bereits zwei solcher Anstalten in unserem Vaterlande? Allerdings, und Dank den edlen Männern, die sie gestiftet! Dank dem menschenfreundlichen Publikum, das sie bisher so sorgfältig gepflegt und erhalten hat! Doch diese Anstalten sind zunächst nur für die Kantone, denen sie angehören, gegründet und nur insofern allgemein, als sie auch demjenigen auswärtigen Blinden, der die festgesetzte Pension zu bezahlen imstande ist, zugänglich sind: also dem Begüterten, oder dem, für den Gemeinden oder wohltätige Gesellschaften sich interessieren. Da nun aber bei weitem der größere Teil der Blinden

der armen Klasse angehört, so haben sich nur wenige derselben einer wohltätigen Ausbildung zu erfreuen. Mancher Geist, der vielleicht zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, muß daher unentwickelt bleiben. Die Grundbedingung alles menschlichen Glückes ist die geistige Ausbildung, denn wer glücklich sein will, muß auch wissen, daß er es ist. Daß der Blinde einen bedeutenden Grad von geistiger Ausbildung sich aneignen könne, ist ein Satz, den heutzutage wohl niemand mehr bezweifeln wird. Die ältere und neuere Zeit erzählen uns Beispiele von ausgezeichneten Blinden, so viele, daß ich glaube, ihre Bildungsfähigkeit sei hinlänglich bewiesen. Wir finden unter ihnen:

Gelehrte, die als Lehrer der abstrakten Wissenschaften sich bedeutenden Namen erworben,

Leiter von großartigen Unternehmungen,

Vorsteher von Bildungs- und Erziehungsanstalten für Vollsinnige und Blinde,

Schriftsteller, Dichter und Dichterinnen,

Komponisten — Virtuosen und Virtuosinnen,

Meister in Werkstätten,

Feldbauer. —

Wie fast bei jedem Menschen eine geistige Anlage oder ein Talent vor allen besonders hervorsticht, so ist dieses hauptsächlich bei den Blinden zu bemerken. Diese vorhandene Anlage, sorgfältig gepflegt und genährt, kann ebenso produktiv werden, wie bei den Vollsinnigen.

Menschenfreunde! es sei daher unsere erste Sorge, den Blinden durch Lehre und Unterricht für das Leben zu gewinnen, ihn seinem vegetativen Zustande zu entreißen und ihm eine Stellung anzuweisen, in der er frei und unabhängig sich zu bewegen imstande ist. Seine geistige Bildung wird auch den wohltätigsten Einfluß auf seine körperliche Unbeholfenheit ausüben. Er will andern gleichstehen und wird keine Mühe scheuen, sich Fertigkeiten anzueignen, die ihn der menschlichen Gesellschaft nützlich machen. Doch damit, edle Menschenfreunde, ist das schöne Werk, welches wir hier beabsichtigen, nur halb vollendet. Die Bildung allein mag für den begüterten Blinden genügen, der nach dem Austritte aus einer Anstalt wieder in Verhältnisse gesetzt wird, die mit denjenigen, denen er entrissen wurde, in keinem so schroffen Gegensatze stehen, wie die Hütte der Armut und des Mangels. Er findet in dem Kreise der Seinen Unterstützung bei seinen Unternehmungen, weil er von ihnen, die selbst gebildet sind, verstanden wird. Seine ökonomische Lage gestattet ihm freie Übung aller seiner Kräfte. Nichts hindert ihn, wissenschaftlich oder technisch sich andern nützlich zu machen. Das gesellige Leben in gebildeten Zirkeln gewährt seinem Geist immer neue Nahrung und

Anregung. Ob er aber bei allen diesen Vorzügen in seinen Verhältnissen sich ganz glücklich und heimisch fühle, ist eine Frage, die ich nicht unbedingt bejahen möchte; ich glaube im Gegenteil behaupten zu dürfen, daß er sich oft in die trauliche Mitte seiner Schicksalsgenossen zurücksehnt. Sind ja ihre Lebensansichten und Begriffe auch die seinen! Selten und nur ausnahmsweise überschreiten ihre Unterhaltungen und Beschäftigungen den Kreis seines Wissens und seiner Kunst. Wer je den Blinden in Gesellschaft von Sehenden, auch der besten Freunde, aufmerksam beobachtet hat, wird gestehen müssen, daß so vieles ihn unberührt läßt, was andern Vergnügen macht; der Stoff der Unterhaltung bei den Vollsinnigen ist meistens aus der gegenwärtigen oder vergangenen Anschauung genommen, somit für den Blinden nur teilweise völlig verständlich. Man spricht von einem Gebirge, von einem schönen Standpunkt, von wo aus man eine reizende Aussicht genießt, von einer lieblichen Landschaft, von einem See, von einer Stadt, von einem Gebäude usw. Hiebei muß nun natürlich der Blinde meist ein stummer Zuhörer bleiben.

Wenden wir nun den Blick auf den armen Blinden. Nichts sehen ist ein großes Übel, aber blind und arm zu sein, das ist ein Unglück.

Der traurige Zustand eines armen ungebildeten Blinden ist allzu bekannt, als daß ich ihn hier noch weitläufiger auseinandersetzen dürfte. Das schnell erregte Mitleiden bei dem Anblick eines solchen Unglücklichen, das Gott in jedes Menschen Brust gepflanzt hat, beweist uns deutlich genug, daß dieses Übel zu denjenigen gehört, welche die innerste Empfindung unserer Seele schmerzlich berühren. Zu allen Zeiten und bei allen gesitteten Völkern war der Blinde ein Gegenstand der innigsten Teilnahme. Sie suchten ihn durch milde Gaben zu unterstützen, wenn er sie darum bat. Wir aber haben von dem ersten Menschenfreunde, dem göttlichen Stifter unserer Religion, gelernt, ihm auf eine wohltätigere Weise beizustehen; er gab ihm kein Almosen, nein, er verlieh ihm das Gesicht. Uns ist zwar diese göttliche Macht nicht gegeben, aber durch unsere heilige Religion, die das Nachdenken des Geistes und die reinern Gefühle der Seele, weckt, ward uns das Vermögen zuteil, ihn in Verhältnisse zu bringen die ihn den Mangel des Gesichtes nicht so hart fühlen, ja ihn sogar denselben vergessen lassen. Man beobachte das fröhliche und heitere Treiben der Zöglinge einer Blindenanstalt und man wird sich bald von dem Gesagten überzeugen, ja man wird erkennen, daß auch das größte Unglück durch menschenfreundliche Fürsorge beseitigt werden könne. Nur ein Wunsch erfüllt bei diesem Anblicke das Herz eines jeden Menschenfreundes, nämlich der, daß es für sie doch immer so bliebe. Wer wird nicht in diesen Wunsch einstimmen? Hart und

drückend ist der Zustand des unwissenden armen Blinden; allein der Gedanke an die alles weise leitende Vorsehung lehrt ihn denselben mit ruhiger Fassung ertragen. Was er entbehrt, sind Dinge, die er nicht kennt und die im Grunde gar nicht für ihn vorhanden sind. Weit mehr zu bedauern ist der Gebildete aus dieser Klasse, wenn er aus der Erziehungsanstalt, die ihm das geistige Leben und die körperliche Beweglichkeit gegeben hat, wieder in seine vorigen Verhältnisse zurückversetzt wird. Ja, ich getraue mir den Satz aufzustellen, der leider nur durch allzuviele Erfahrungen gerechtfertigt dasteht, den Satz nämlich, daß die Bildung, insofern sie nicht den hohen Grad erreicht hat, wo ihr auch Entbehren Genuß ist, für den von allen äußern Hilfsmitteln entblößten Blinden eine Quelle der Unzufriedenheit mit seiner Lage und für seine Moralität höchst gefährlich werden könne. Er hat das Leben und seine Bedürfnisse, die Welt und ihre edlern Freuden kennen gelernt und genossen. Er betritt keineswegs seine ländliche Heimat mit dem Entschlusse, allen diesen Vergnügungen zu entsagen, sondern im Gegenteil, sie freier und womöglich in noch höherem Grade zu genießen. Die Einbildungskraft malt ihm prächtige Schlösser vor, die aber leider die kahle Wirklichkeit nur allzubald zerstört. — Die Arbeit, meint er, werde ihm Mittel genug verschaffen, alle seine Bedürfnisse zu befriedigen. Der redlichste Eifer zu nützlicher Tätigkeit begleitet ihn in den Kreis der Seinen. Aber woher nun Werkzeuge und Materialien nehmen, da ihm kein Einsatz zu Gebote steht! Gute Menschen und seine Bildungsanstalt selbst versehen ihn für den Anfang damit. Wohin nun mit den Fabrikaten? Seine Umgebung bedarf ihrer nicht; solche Arbeiten werden meist nur in den Städten gebraucht. Hier aber laufen Hunderte von Vollsinnigen mit den nämlichen Waren umher, die sie zu weit billigerm Preise verkaufen, als der Blinde sie geben könnte. Wer wird ihm also abkaufen? Nur der Wohltätige und Mitleidige, der ihm auch umsonst eine Unterstützung nicht versagen würde. Der Arme findet sich in seinen Hoffnungen schrecklich getäuscht; lieber nichts tun, als umsonst arbeiten, ist sein Losungswort. Seine Umgebung genügt ihm nicht, er zieht sich von ihr zurück. Ein einbildisches, träumerisches Wesen bemächtigt sich seiner, das zuletzt in einen gewissen geistigen Stolz oder freche Heuchelei ausartet. Seine ungünstigen Verhältnisse tragen am Ende allein die Schuld, daß er nichts Großes und Wichtiges hatte leisten können. Seine Freuden, seine innere Ruhe und Zufriedenheit sind dahin.

Ein anderer hat vielleicht ein musikalisches Instrument erlernt. Dieses sollte zwar nur zu seinem Vergnügen gebraucht werden, doch die Not oder ein gewisser Hang zu sinnlichem Wohlleben fordern ihn auf, es zu seinem Broterwerbe zu benützen. Er glaubt um so mehr

dazu berechtigt zu sein, da so viele Sehende, die doch ihr Brot auf andere Weise verdienen könnten, sich ihren Unterhalt durch die Musik verschaffen. Er versucht sein Glück zuerst auf Hochzeiten, Kirchweihfesten usw. und sein Spiel gefällt, der Beutel füllt sich, der Gaumen findet Befriedigung. Da sich aber solche Anlässe in seiner Nähe nur selten wiederholen, so beschließt er, als reisender Musikant landauf, landab zu wandern; er besucht Messen und Jahrmärkte, die meist nicht in dem besten Rufe stehen. Sein sittliches und religiöses Gefühl stehen in Gefahr, untergraben zu werden; seine moralische Kraft wird durch das leichtfertige Beispiel seiner Gefährten geschwächt. Den meisten dieser mißleiteten Blinden dient die göttliche Musik am Ende nur noch als Deckmantel entehrender Verirrungen und Ausschweifungen. Mehrere Erziehungsanstalten haben daher beschlossen, ihre ärmeren Zöglinge keine leicht beweglichen Instrumente mehr erlernen zu lassen, um den Mißbrauch derselben zu verhüten. Das Klavier, als eines der kostspieligsten Instrumente, das nur für Bemittelte erhältlich ist, wird zu spielen gelehrt. Was wäre aber mehr geeignet, die einsamen und trüben Stunden des armen redlichen Blinden zu erheitern, als sein Instrument, das als ein treuer Freund ihn nie verläßt? Was dem Auge des Sehenden die neuerwachte Frühlingsflur mit ihrem Farbenschmelz, das ist die Harmonie der Töne dem Ohre des Blinden. Lassen wir daher einen jeden dasjenige Instrument erlernen, das seiner Neigung, seinem Gefühl am meisten zusagt. Sorgen wir aber, daß er darauf die möglichste Virtuosität erreicht, so wird er von selbst sich hüten, es auf eine unwürdige Weise zu mißbrauchen. Ungeachtet ich hier das Herumziehen eines blinden Musikanten als seiner Moralität höchst gefährlich bezeichnet habe, so scheint mir dennoch die Musik das einzige Mittel zu sein, wodurch den Blinden ein gewisses Auskommen gesichert wird. Soll aber die Musik als Erwerbszweig für sie angewandt werden, so müssen sie in derselben sowie in der Behandlung ihrer Instrumente die möglichste Vollkommenheit zu erreichen suchen. Sie müssen beisammen wohnen und unter Leitung eines sittlich guten und redlichen Führers als wohl eingeübte Musikchöre an öffentlichen Orten auftreten, wie dies bereits in der Wiener Blindenversorgungsanstalt der Fall ist. Wäre hierin etwas Entehrendes, so würde der hochverdiente Direktor der k. k. österreichischen Blindenanstalt daselbst, Herr Geh. Rat Klein, der sein ganzes Leben dem Wohle der Blinden widmete und den ich deshalb den „Vater der Blinden“ nennen möchte, es nie zugegeben haben, daß seine Zöglinge, deren innerste Triebe und Neigungen er kannte, als Musiker sich öffentlich hören ließen. Diene ein jeder mit der Gabe, wie er sie empfangen hat, es sei zum Nutzen oder Ver-

gnügen seiner Mitmenschen. — Um nicht mißverstanden zu werden, muß ich noch bemerken, daß bei dem Unterricht in der Musik die Handarbeit keineswegs vernachlässigt werden dürfte; ich wünsche im Gegenteil, daß sie in noch höherem Grad, als es bis jetzt geschah, betrieben werden möchte, daß der fähige Blinde auch in soliden, allgemein gebrauchten Arbeiten unterrichtet werde und nicht nur in solchen, die als Luxusartikel jeden Tag der Mode unterworfen sind.

Menschenfreunde! Obige Darstellung möge genügen, zu zeigen, daß der Blinde, wenn er sich selbst überlassen bleibt, zu den unglücklichsten Menschen gezählt werden muß. Religion und Gefühl sprechen für ihn. Lasset uns daher mit der Bildungsanstalt noch eine Versorgungs- und Verpflegungsanstalt verbinden, die den armen Zögling jener nach vollendeter Unterrichtszeit freundlich in ihren Schoß aufnimmt und ihm Gelegenheit verschafft, seine erlernten Fertigkeiten ungehindert auszuüben! Wie viele ältere Blinde, die erst im reiferen Alter ihr Gesicht verloren, seufzen unter der schweren Last ihres Geschickes! Diese sind unstreitig noch weit unglücklicher als Blindgeborene oder solche, die in der frühesten Jugend ihres Gesichtes beraubt wurden. Sie haben den hohen Wert des Gesichtes kennen gelernt, die Wonne und Freuden, die es dem Menschen bereitet, empfunden und genossen. Sehr schmerzlich muß in ihrer dunklen Gegenwart die Erinnerung an eine glückliche Vergangenheit ihre Seele berühren. Bei den meisten dieser Unglücklichen gehen mit dem Gesicht auch alle ihre Fertigkeiten verloren, die ja größtenteils in demselben bedingt waren. Die sonst fleißige Hand ruht nun untätig im Schoße, der rasche Fuß steht unbeweglich auf ein Plätzchen hingebannt; ohne Beschäftigung und Unterhaltung sind sie sich selbst und den Ihrigen zur Last. Wie mancher von ihnen muß wohl das harte Wort hören, ach, wenn er doch nur sterben könnte! So lieblos nun diese Rede auch klingen mag, so findet sie dennoch ihre Entschuldigung in dem Unvermögen seiner Angehörigen, ihm nach ihrem Willen seine traurige Lage erleichtern und ihm Gutes tun zu können. Wie wohltätig müßte eine Versorgungs- und Verpflegungsanstalt auf solche Unglückliche einwirken: schon das Zusammenleben gleicher Schicksalsgenossen mildert das Unglück um vieles. Eine Anstalt dieser Art, die es sich zur Aufgabe machen würde, jeden ihrer Pfleglinge auf angemessene Weise nach seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen zu beschäftigen und zu unterhalten, müßte für die Blindenschaft eine kleine Welt werden, in der auch sie ihres Daseins sich freuen könnte. Die allgemeinsten Statuten einer solchen Anstalt werde ich am Schlusse näher bezeichnen.

Möchten nun die hohen Regierungen unseres Vaterlandes diesen

Anruf ihrer Beachtung würdigen und ihn durch ihren hohen Einfluß zu unterstützen suchen! Eine allgemeine Haus- oder Kirchsteuer, auf 3 bis 4 Jahre von den obersten Behörden angeordnet, würde die Existenz der Anstalt zu allen Zeiten sichern. Hunderte, die jetzt noch im Elend seufzen, würden mit lauter Stimme die edlen Männer segnen, die auch sie ihrer väterlichen Obsorge gewürdigt haben.

Der Blinden in unserem Vaterlande sind nicht so wenige, als man vielleicht glauben möchte. Wenn wir die Anzahl derselben nach dem Verhältnisse bestimmen wollten, wie der Kanton Zürich es uns darbietet, wo nach einer Zählung im Jahre 1825 bei einer Bevölkerung von 185.000 Seelen 156 Blinde sich vorfanden, worunter 88 über 40 Jahre alt, so müßte sie sich in der ganzen Schweiz, deren Einwohnerschaft man auf zwei Millionen schätzen darf, ungefähr auf 1686 belaufen. Sollten ihrer auch einige Hunderte weniger sein, was aber nach den Verhältnissen der übrigen europäischen Staaten fast zu bezweifeln ist, so verdient ihre Anzahl immerhin, daß sie von uns beachtet werde. Möchte besonders auch die ehrwürdige Geistlichkeit, die vermöge ihrer Stellung das meiste tun könnte, das Volk für die Teilnahme zu gewinnen, sich dieser wichtigen Sache annehmen! Stiftungen dieser Art verdanken von jeher ihr Entstehen der religiösen Gesinnung ihrer Urheber. Diese Gesinnung lebt, Gott sei Dank, in der Brust jedes Schweizers, es bedarf also nur der Anregung von denjenigen, die eine solche Unternehmung nach ihrem ganzen Umfange zu schätzen wissen, und das Volk wird sie bereitwillig unterstützen.

Auf denn, ihr Edeln im Volke, reicht euch die Hände und gründet ein Werk, Gott und der Menschheit zu Ehren! Es bezeuge laut der ganzen Welt, daß nicht nur der Name Schweizer, sondern daß auch der Herzen Gesinnung uns zu einem Volke vereinen. Sage keine Stadt, kein Dorf: Wir haben keine Blinden, für die wir zu sorgen hätten. Ach, der Blinde hat keine Heimat! Da, wo man ihn freundlich aufnimmt und liebevoll verpflegt, da ist ihm wohl, da ist seine Heimat! Nicht das Streben nach menschlicher Ehre oder irdischen Vorteilen bestimmten mich, diesen Aufruf an dich, du edles Schweizervolk, ergehen zu lassen, sondern ein innerer Beruf. Darum hoffe ich auch mit fester Zuversicht, daß der, welcher den Gedanken in mir erweckt hat, das Werk herrlich ausführen werde. Ja, der Vater des Lichtes will, daß die Nacht der Blinden sich erhelle, auf daß auch sie aus froher Brust mit den Millionen Glücklichen in das Lob seiner ewigen Macht und Güte einstimmen.

Heinrich Brunner."

Allgemeine Statuten der (von H. Brunner projektierten) schweizerischen Bildungs- und Versorgungsanstalt für Blinde.

1. „Die schweizerische Blinden-Bildungs- und Versorgungsanstalt muß in oder in der Nähe einer bedeutenden Schweizerstadt etabliert werden, da ihre Leistungen im allgemeinen mehr für Städtebewohner sich eignen.

2. Die Versorgungsanstalt kann mit der Bildungsanstalt nur ökonomisch verbunden werden. In Wohnung, Unterricht und Beschäftigung bleiben sie getrennt; jedoch sollen gegenseitige Besuche gestattet sein, damit sie sich untereinander kennen lernen. Auch soll der häusliche Gottesdienst gemeinsam stattfinden. Jede Art Zusammenkünfte zu geselligen Spielen oder Unterhaltungen im Freien oder bei schlechter Witterung in dem dazu bestimmten Versammlungssaale sind ebenfalls erlaubt.

3. Die Zöglinge der Bildungs-, sowie die Pfleglinge der Versorgungsanstalt wohnen in geschlechtlicher Beziehung voneinander abgesondert; daher soll jeder gemeinschaftliche Versammlungsort mit zwei Zugängen versehen sein, wovon der eine für das männliche, der andere für das weibliche Geschlecht bestimmt ist. Der Unterricht in der Bildungsanstalt kann jedoch beiden Geschlechtern zugleich erteilt werden.

4. Arme Blinde, aus welcher Gegend unseres Vaterlandes sie auch sein mögen, erhalten von der Anstalt Unterricht, Pflege, Nahrung, Kleidung und Wohnung unentgeltlich; Begüterte haben je nach ihren Vermögensumständen der Anstalt eine Entschädigung zu entrichten. Pfleglinge aus der I. Klasse erhalten ihr eigenes Zimmer nebst Bedienung; sie haben sich nur den allgemeinen Gesetzen der Anstalt zu unterziehen, im übrigen sind sie frei und unabhängig. Ihnen gleichgestellt sind alle diejenigen, welche durch ihre Leistungen in oder außer der Anstalt sich so viel erwerben, daß sie der Anstalt eine ihrem Verdienste angemessene Entschädigung abzureichen imstande sind. Verheiratete Blinde werden von der Anstalt aus beschäftigt und je nach Bedürfnis unterstützt, aber in derselben wohnen können sie nicht.

5. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen an den Präsidenten der Anstalt.

6. Die Anstalt besorgt den Einkauf aller Materialien sowie den Verkauf der fertigen Arbeiten.

7. Zöglinge und Verpflegte, welche unentgeltlich aufgenommen wurden, arbeiten für die Anstalt; jedoch soll ihnen jährlich der fünfte Teil ihres Verdienstes eingehändigt werden.

8. Jedem Zöglinge der Bildungsanstalt ist es bei dem Eintritt in

die Versorgungsanstalt gestattet, sein Geschäft auf eigene Rechnung anzufangen und es zu betreiben, unter der Bedingung, daß er der Anstalt seinen Unterhalt vergütet.

9. Die oberste Leitung des Ganzen übernimmt eine Gesellschaft edler Männer (Direktion genannt), bestehend aus wenigstens 15 Mitgliedern. Die Direktion muß von der hohen Tagsatzung, als der obersten Bundesbehörde, anerkannt werden, der sie auch jährlich Rechenschaft über den Zustand der Anstalt abzulegen hat. Sie ernennt ihren Präsidenten, den Sekretär und den Quästor aus ihrer Mitte und ergänzt sich immer selbst; sie bezeichnet für die verschiedenen Verwaltungszweige der Anstalt Kommissionen:

a) für das Unterrichtsfach eine Lehrkommission, deren Präsident immer dem Gelehrtenstande angehören muß;

b) für Handhabung und für Besorgung des Unterhalts der Gebäulichkeiten eine Hausordnungskommission;

c) für das Finanzielle eine Rechnungskommission.

10. Die Direktion wählt nach vorhergegangener Prüfung das Verwaltungs-, Lehr- und Aufsichtspersonal:

a) Den Direktor, dem die Verwaltung der Ökonomie, die oberste Aufsicht über Unterricht, Beschäftigung und Unterhaltung, sowie auch ein Teil der Unterrichtsstunden übertragen werden;

b) den Haupt- oder Oberlehrer nebst den Hilfs- und Unterlehrern, Lehrerinnen usw.; der Oberlehrer hat die wichtigsten Gegenstände des Unterrichts zu besorgen und die Arbeit seiner Untergebenen zu leiten;

c) den Aufseher für das männliche und die Aufseherin für das weibliche Geschlecht, welche die Pfleglinge zu beaufsichtigen und die Arbeiten derselben zu leiten haben. Untergeordnete Personen werden von dem Direktor in den Dienst genommen.

11. Die Wohnung des Direktors ist bei den Pfleglingen, die des Oberlehrers bei den Zöglingen.

12. Den gewöhnlichen Lehrgegenständen wird noch bei fähigern Zöglingen der Unterricht in solchen Künsten und Wissenschaften, die sich für Blinde eignen, beigefügt. Jedem, der sich einer Kunst oder Wissenschaft widmen will, sei es gestattet, die dazu erforderlichen Gymnasial- oder Universitätsstudien durchzumachen.

13. Für reine Sitten wacht ein Sittengericht, welches aus dem Präsidenten der Direktion und der Hausordnungskommission, dem Direktor, dem Oberlehrer und fünf unbescholtenen Blinden, die sich in der Anstalt selbst verköstigen, bestehen soll. Kleinere Vergehungen

hat das Gericht selbst zu beseitigen, größere aber der Direktion zu überweisen.

14. Diese allgemeinen Statuten sollen durch einfache Gesetze erläutert und weiter ausgeführt werden.

Möge nun der allmächtige Gott diese meine Arbeit mit seinem Segen krönen!

Basel, im Juni 1841.

Im Namen der Blinden unseres Vaterlandes:
Heinrich Brunner, Blindenlehrer."

Dieser Aufruf bot als Dokument eines kraftvollen Charakters von originalem Wuchs und Selbstbewußtsein insofern eine erfreuliche Erscheinung dar, als dabei ein Blinder für seine Schicksalsgenossen vor der Öffentlichkeit so warm als Fürsprecher auftrat und in schöner Uneigennützigkeit das Wohl seiner Schicksalsgenossen zu fördern strebte. Aber zu der Hoffnung auf sofortige direkte Verwirklichung konnte der an sich gutgemeinte Brunnersche „Aufruf" nicht berechtigen, weil er die realen Vorbedingungen nicht schaffen, die kantonalen Verhältnisse nicht ändern und die interkantonalen Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen konnte. Obgleich sich manche Blindenfreunde durch diese Idee einer Blindenversorgungsanstalt gehoben fühlten, kam es doch nicht zu einer Organisation für die Ausführung des Brunnerschen Ideals.

Mit den im schweizerischen Blindenwesen herrschenden eigentümlichen Schwierigkeiten und der geringen Neigung zu raschen Wandlungen praktisch besser vertraut, legte im 33. Rechenschaftsberichte der Zürcher Blindenanstalt (1842) Direktor Schibel aus völlig konkreten Verhältnissen heraus seine Ansichten „über Blindenasyle" dar. Wir bringen seine Darstellung an dieser Stelle, da auch er nicht vorbeikommen konnte an der Erwägung, daß für die Blinden etwas Besseres getan werden müsse.

Den geringen Erfolg auch seiner Argumente und seiner bescheideneren Postulate werden wir später wahrnehmen können.

„Die Anlagen unseres Geistes können nur durch Unterricht gehörig ausgebildet, wir können nur durch Bildung Menschen im edleren Sinne werden. Die absichtliche Unterweisung aber, wie wir sie in den Schulen erhalten, ist dem Blinden ebenso notwendig oder vielmehr noch notwendiger als dem Vollsinnigen, weil er weniger als dieser aus seiner Umgebung gelegenheitlich lernen kann, sondern für manches

abgeschlossen und mehr auf andere angewiesen ist. In der Volksschule aber kann der Blinde nicht gehörig ausgebildet werden, teils weil er manches lernen muß, was in dieser nicht vorkommt, teils weil er einzelnes auf andere Weise lernt, auch von der Volksschule weder Zeit noch Geschick erwartet werden kann, um den Blinden seinen besonderen Bedürfnissen gemäß bilden zu können. Daher sind besondere Anstalten, in welchen der Blinde alles lernen kann, was für ihn Bedürfnis ist, ebenso notwendig als nützlich.

Wie aber, wenn die Zeit der Schulbildung vollendet, wenn das Ziel erreicht ist, das man sich vorgesteckt hatte? Was soll aus dem Blinden werden, wenn er zum Jüngling, zum jungen Mann herangereift ist, wenn Verstand und Wille so weit erstarkt sind, daß er nicht mehr als Schüler angesehen werden kann?

Daß er jetzt nicht auf einmal hilf- und ratlos in die Welt hinausgestellt werden könne, sondern einer gewissen Fürsorge und Leitung auch jetzt noch bedürfe, wenn er nicht Schaden nehmen und einem traurigen Zustande mit Wahrscheinlichkeit entgegen gehen soll, ist eine ausgemachte Sache. Wie aber diese fernere Sorge einzurichten sei? Das ist nicht so leicht zu beantworten. Bisher suchte da und dort die Liebe der Blindenfreunde durch Errichtung von Versorgungsanstalten oder Blindenasylen, in welchen der arme Blinde — denn nur von diesen kann hier die Rede sein — gegen angemessene Arbeit Kost, Kleidung, Wohnung und Pflege erhielt, zu helfen; allein solche Anstalten tragen in sich so viele Hindernisse einer segensvollen Existenz, daß ich glaube, sie werden und können ihrem schönen Zwecke, dem Blinden sein Auskommen zu sichern und ihn zu einem möglichst glücklichen Menschen zu machen, nie entsprechen.

Jeder Mensch kann — um mit einem allgemeinen Satze zu beginnen — nur nach seiner Art glücklich sein. Hierin unterscheidet sich der Blinde durchaus nicht von den Vollsinnigen. Wollen wir daher den Blinden glücklich machen, so müssen wir auf seine Individualität Rücksicht nehmen. Da dies aber in einer Versorgungsanstalt nur bis auf einen gewissen und zwar nur geringen Grad möglich ist, so ist nicht zu hoffen, daß die Mehrzahl der Blinden sich unter den Verhältnissen einer solchen Anstalt glücklich fühlen werde, vielmehr werden sie geneigt sein, eine solche Anstalt nicht als Wohltätigkeits-, sondern als Zwangsanstalt anzusehen.

Dies bestätigt auch die Erfahrung vollkommen. Entweder werden die vorhandenen Anstalten nicht besucht oder es ist denjenigen, die sich zum Eintritte verstanden haben, in denselben nicht wohl. Sie sehnen sich von ganzem Herzen nach dem öffentlichen Leben, sprechen mit Begeisterung von Freiheit und Selbständigkeit, fügen

sich nur mit Widerwillen in die Hausordnung und treiben es nicht selten zu offenem Ungehorsam und zu Widersetzlichkeit, so daß man fortwährend mit Entweichungen und Entweichungsversuchen wie mit andern Übeln, die aus solchem Geiste entspringen, auf die ärgerlichste Weise zu kämpfen hat. Aus einer der gepriesensten Anstalten dieser Art sollen im letzten Jahre mehrere Blinde auf einmal entwichen sein. Der erfahrenste Blindenerzieher in den deutschredenden Ländern, Herr Direktor Klein in Wien, sagt in dieser Beziehung in einer seiner Reden für Unterstützung erwachsener Blinden: „Der Blinde, was man nicht vermuten sollte, hat einen großen Hang zur Ungebundenheit und zum Handeln nach eigener Willkür, so daß mancher von ihnen sich lieber der Beschwerde einer herumziehenden Lebensart und der Unsicherheit seines nötigen Unterhaltes aussetzt, als sich der eingeführten Ordnung und den bestehenden Vorschriften einer Beschäftigungsanstalt unterzieht."

Ebenso berichtet Herr Stüber, Vorsteher der königlichen Blindenanstalt in München: „Er wolle seine eigenen Erfahrungen mit Stillschweigen übergehen und nur bemerken, daß er noch keine Aufnahme neuer Kompetenten in die Versorgungsanstalt gehabt habe, bei welchen sich nicht die von Direktor Klein bezeichneten Übelstände vorgefunden hätten." Diese Erscheinungen sind aber auch so natürlich, daß es gegen die ersten Gesetze unseres ganzen Wesens streiten würde, wenn es nicht so wäre. Ein abgeschiedenes, klösterliches Leben ist für jeden Menschen und auch für den Blinden ein unnatürliches. Der Blinde ist Mensch wie jeder andere; seiner geistigen Bildung nach steht er in lebendiger inniger Verbindung mit der Gesellschaft und hat in dieser Beziehung alles voraus vor dem Taubstummen, den doch bei seiner innern Abgeschlossenheit niemand vom äußern Leben zurückweisen will. Daher kämpft der Blinde gegen seinen Zustand an; er will den Unterschied aufheben, der ihn von anderen trennt; er sucht sich das Recht zu verschaffen, das ihm sein Zustand streitig macht. Er scheut zu dem Ende keine Mühe, sich Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um sich der Gesellschaft nützlich machen zu können. Was er aber dann in der Bildungsanstalt gelernt, das will er im Leben anwenden. Unter Sehenden, nicht immer unter Blinden, will er leben und tätig sein, um seine Brauchbarkeit unter jenen durch seine Leistungen beweisen zu können: das ist's, was ihn beglückt.

Auch kann gewiß seine Versetzung in weitere Lebensverhältnisse, wenn der Übergang anders mit Vorsicht geschieht und er auch später der nötigen Leitung nicht ganz entbehrt, nur von sehr vorteilhaftem Einfluß auf sein körperliches und geistiges Gedeihen sein. Zur Kräftigung seines Charakters, Berichtigung seiner Begriffe, Vermehrung

seiner Körpergewandtheit bedarf auch der Blinde des öffentlichen Lebens mit seinen Leiden und Freuden.

Geht er aber aus der Bildungs- in die Versorgungsanstalt über, so tritt er aus den engen Verhältnissen eines Schülers in sehr ähnliche eines unter beständiger Aufsicht bestehenden Menschen. So kann er nie zum tüchtigen, willensstarken Charakter sich entfalten; auch seine Moralität kann nicht fest werden, weil sie nie von Stürmen gerüttelt werden konnte. Er bleibt auf diese Art ein unmündiger Mensch, bleibt ein Zwittergeschöpf, ohne Kraft und Halt, ohne gesunde, kräftige Früchte. Lehren nun Menschennatur und Erfahrung, daß Versorgungsanstalten für Blinde ihrem Zwecke, die Blinden zu nützlichen und glücklichen Menschen zu machen, nicht entsprechen, so halte ich auch die Errichtung solcher Anstalten nicht für wünschenswert, glaube vielmehr, daß die Kosten einer solchen Anstalt, welche notwendig in einer größern Stadt sein müßte, in einem großen Mißverhältnisse zu dem guten Zwecke stehen würden, der durch sie erreicht werden könnte.

Kann aber auf andere Weise besser für die der Bildungsanstalt entlassenen Blinden gesorgt werden?

Ich glaube ja, und schicke wieder eine allgemeine Bemerkung voraus. Der beste Boden für das Gedeihen alles geistigen Lebens und die Bedingung eines schönen Wirkens ist die geordnete, durch Liebe verbundene Familie. Nur unter dem Einfluß der geistigen Kräfte, die von einer solchen Familie ausgehen, kann des Menschen inneres Wesen sich glücklich entfalten und ausbreiten. Der Blinde, der seiner geistigen Ausbildung wegen früher seiner Familie entzogen werden mußte, sehnt sich nach solchen Verhältnissen später wieder zurück. Dieses Verlangen ist in unserer Natur begründet und kann nur mit Nachteil zurückgedrängt werden. Die eigenen Familienverhältnisse der Blinden, von denen hier nur die Rede sein kann, sind aber häufig ökonomisch und moralisch von der Art, daß es nicht geraten erscheint, sie diesem Kreise zurückzugeben, und daß sie selbst, nachdem sie durch ihren Aufenthalt in der Bildungsanstalt Besseres kennen gelernt haben, nach den vorigen Verhältnissen sich nicht mehr sehnen. Sie erkennen, hier sei nicht mehr der rechte Boden für sie. Die Sehnsucht nach Familienverhältnissen ist aber nichtsdestoweniger vorhanden, nur ist sie mehr eine allgemeine und nicht selten auch diejenige besondere nach ehelicher Verbindung. Je schwieriger es aber ist, den Wünschen des Blinden in dieser Richtung zu entsprechen und je mehr Vorsicht dazu gehört, ihn hiebei richtig zu leiten, desto notwendiger ist es, seine Sehnsucht im allgemeinen zu befriedigen und ihn in einer geordneten Familie unterzubringen.

Auf solche Blinde, die besonderes Kunsttalent offenbarten, wäre hier besonders Rücksicht zu nehmen, und sie dürften vorzugsweise in Städten zu placieren sein. Die große Mehrzahl derjenigen aber, die hauptsächlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen wären, würde gewiß am besten auf dem Lande bei Geistlichen, Lehrern oder sonst bei rechtschaffenen Bürgern untergebracht. Gegen billige Entschädigung erhielte der Blinde in einem solchen Hause Kost, Wohnung, den nötigen Raum für seine Arbeiten und sonstige Nachhilfe und Pflege. Liebe entgegenbringend, mit Liebe aufgenommen und behandelt, an allen Vorkommnissen, Freuden und Leiden Anteil nehmend, sollte er als Glied der Familie angesehen und ganz Mensch werden. Von seinem väterlichen Hausfreunde durch angemessene Lektüre und Gespräche in seiner eigenen Bildung weitergeführt, fände er vielfache Gelegenheit, auch andere zu belehren und heilsamen Einfluß, besonders auf die Jugend, auszuüben durch Erzählungen und Belehrungen. Hätte er sich so in einem engern Kreise Achtung und Liebe erworben, so dürfte er gewiß auch hoffen, daß auf ihn bei Besetzung von Kantors- und Organistenstellen billige Rücksicht genommen würde, vorausgesetzt, daß er tüchtig wäre. Und daß er das werden könne, ist keine Frage. Eine Anstellung dieser Art wäre auf die Blinden in vielfacher Beziehung von dem heilsamsten Einfluß. Ein bedeutender Teil seines Unterhaltes wäre ihm dadurch gesichert, von berufswegen zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes angehalten, fände er Veranlassung zu seiner sittlich-religiösen Vervollkommnung. Dabei würde das Gefühl einer öffentlichen Stellung und der Nützlichkeit für das Gemeinwesen einen beruhigenden Einfluß auf das Gemüt ausüben, das bei dem Blinden häufig gerade deswegen so bewegt ist, weil ihm das Bewußtsein eines angemessenen Wirkungskreises abgeht.

Da aber bei alledem der Blinde nur in wenigen Fällen imstande sein wird, sich durch eigene Anstrengung und ohne fremde Beihilfe durchzubringen, so wird für ihn noch mehr geschehen müssen. Es wird auch dafür gesorgt werden müssen, daß ihm, was er durch eigene Arbeit für seinen Unterhalt nicht verdienen kann, auf zarte Weise gereicht werde, damit er nicht dem Mangel ausgesetzt sei. Denn so wesentlich es für den Blinden ist, daß er ins Leben hinaustrete und da seine Kräfte versuche, so notwendig ist es auch für ihn, daß er in dem Leben nicht allein stehe, daß er vielmehr wisse, es sei ein Hafen, der ihn schütze, wenn die Stürme zu heftig werden. Zu dem Ende müßte ein eigener Fond gebildet werden, aus dessen Zinsen und bei Nichtzureichung derselben aus den jährlich eingehenden Beiträgen selbst die einzelnen Blinden, jeder nach seinen Bedürfnissen, hinreichend unterstützt werden könnten. Wie dieser Fond zu bilden wäre,

hinge im einzelnen Falle von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Jedenfalls aber darf gehofft werden, daß das wohltätige Publikum, das bisher so manches und so Schönes für die Blinden getan hat, auch dieser so naheliegenden, natürlichsten Art der Blindenversorgung sich hilfreich annehmen werde, wenn es von Seiten der sich hiefür Interessierenden zur Teilnahme angemessen aufgefordert wird. Da es zunächst der Gemeinde obliegt, für ihre Armen, mithin auch für ihre armen Blinden zu sorgen, so dürfte ein Teil dieser Unterstützung, und je nach den Umständen das Ganze jedesmal von der Gemeinde zu erheben sein, welcher der Blinde angehört. Hiebei wäre aber wohl im Interesse des betreffenden Blinden zu wünschen, daß die Gemeinde es nicht unmittelbar mit den Blinden zu tun hätte, sondern daß sie veranlaßt würde, ihre Leistungen einem Komitee zu übergeben, das die Unterstützung der einzelnen Blinden so einleiten würde, wie es für die Bedürfnisse eines jeden am passendsten und für ihn selber am wenigsten wehtuend wäre.

Eben die Bildung dieses Komitees ist noch ein Punkt, auf den ich hinweisen muß, wenn Einheit in diese Art der Blindenfürsorgung kommen und nicht einzelnes dem Zufall überlassen bleiben sollte. Die passendsten Personen für dasselbe wären wohl gerade die Vorsteher des Bildungsinstitutes. Sie hatten ja Gelegenheit, nicht nur die Blinden im allgemeinen, sondern jeden einzelnen nach allen Seiten kennen zu lernen; sie würden daher auch jetzt am ehesten imstande sein, jeden nach seinen besonderen Bedürfnissen zu behandeln. In die dadurch entstehenden Geschäfte würden sich die Mitglieder teilen, jedes würde einen oder mehrere der zu Versorgenden übernehmen, würde ihm für ein passendes Haus sorgen, mit dem Hausvater in Verbindung treten und den Blinden, wo er dessen bedürfte, beraten. Dabei würde dieser Verein jedem Blinden für die nötigen Werkzeuge und Materialien zu seinen Handarbeiten sorgen und ihm die fertigen Arbeiten immer abnehmen und verkaufen. Fänden dann diese Blinden Gelegenheit, sich hie und da aus ihrer Zerstreutheit wieder zusammenzufinden und einige Tage etwa in der Bildungsanstalt beieinander zu verweilen, so müßten das für sie heitere, erquickende Tage werden, in welchen sie über die Vergangenheit sich gegenseitig unterhielten, ihre gemachten Erfahrungen einander mitteilten und für die Zukunft sich ermunterten.“

Eine Reihe von Jahren blieb die Fürsorgefrage ohne wesentliche Änderungen in der Hauptsache unerledigt auf dem Programm stehen. Es trat ein gewisser Stillstand ein, der einer allgemeinen Verlegenheit betreffs Blindenfürsorge ziem-

lich ähnlich sah. Man fand sich zwar oft veranlaßt, über die Beschäftigung und Versorgung der aus unserer Blindenerziehungsanstalt hervorgegangenen erwachsenen Zöglinge nachzudenken, und es wurde auch im Laufe des Jahres 1843 dieser Gegenstand von allen Seiten geprüft, zumal ein edeldenkender Gönner der Anstalt, der sich der ausgetretenen Zöglinge schon zu wiederholten Malen großmütig angenommen hatte, nicht nur beherzigenswerte Vorschläge zur Errichtung einer Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für unbemittelte Blinde (und Taubstumme), zunächst für den Kanton Zürich, mitteilte, sondern überdies einen bedeutenden Beitrag an eine solche Anstalt zusicherte.

Aber es leuchtete jedem vorsichtigen Blindenfreunde ein, daß die Schaffung von „Blindenversorgungsanstalten", also die Ausgestaltung der Blindenfürsorge nach dieser Seite hin, ohne solide kaufmännisch-geschäftliche Grundlage, praktische Bedenken erwecke. Man gelangte darum zu dem praktischen Standpunkte:

„Versorgungsanstalten mögen da am rechten Orte und wohltätig sein, wo die Zahl der Blinden so groß ist, daß sie ohne solche keine regelmäßige und fortdauernde Beschäftigung und Arbeitsabnahme finden, und wo es an einer für ihr moralisches Gedeihen zweckmäßigen Lebensstellung fehlt. Wenn der Blinde bei seinem Austritt aus der Anstalt ganz allein steht, verlassen, rat- und hilflos ist, weil ihn niemand so recht nach seinem Zustande versteht und begreift, ja, dann öffne man ihm ein Blindenasyl! Wo aber alle bedürftigen und verlassenen Blinden ohne ein solches beschäftigt werden können, wo ihren Arbeiten Absatz verschafft werden kann, wo sie überdies gegebenen Falles mit Geldbeiträgen unterstützt werden können, da ist es gewiß nicht nur in ökonomischer Beziehung, sondern für die Blinden selbst zuträglicher, wenn sie in wackeren Familien, statt in einer Versorgungsanstalt, untergebracht werden." [1])

So viel erkannte man schon damals, daß „die bisherige Unterstützungsweise der ausgetretenen Blinden nicht hinreiche". Daher war man in den Vierzigerjahren damit beschäftigt, Statuten zu entwerfen, wonach dafür gesorgt werden sollte, daß den vermögenslosen Blinden passende Kostorte verschafft, daß sie das ganze Jahr beschäftigt, ihnen ihre Arbeiten abgenommen, die nötigen Materialien angeschafft, kurz, daß sie in allen Beziehungen beraten, besorgt und beaufsichtigt werden. Klein war diese Aufgabe in ihrer praktischen Durchführung nicht, aber sie war der Anstalt würdig. Es bedurfte vereinter Kräfte und eines treuen Zusammenwirkens. An ausgetretenen Blinden zählte man im Jahre 1843 im ganzen 59, wovon 35 dem Kanton Zürich angehörten.

In die Zeit des Jahres 1843/44 fallen auch die den Hautsinn der

[1]) Vergl. 34. Rechenschaft (1843), S. 25 ff.

Blinden betreffenden Untersuchungen durch Professor Lindemann aus Solothurn und Direktor Schibel an der zürcherischen Blindenanstalt. Wir besitzen hierüber folgende Notizen: Da die Blindheit selten so total ist, daß durchaus keine Lichtwahrnehmung mehr durch das Auge möglich wäre, so wurden zur Beantwortung der Frage: Ob der Blinde nicht etwa in der Haut eine Lichtempfindung habe? folgende Versuche angestellt.

Die durch die Augenlider geschlossenen blinden Augen wurden mit kleinen Kompressen von etwa zwanzigfach zusammengelegter, feiner Leinwand bedeckt, und über diese ein schmales, aber ebenfalls etwa zwanzigfach zusammengelegtes Tuch gebunden. Durch diesen Verband blieb die ganze Stirn und der größte Teil des Gesichtes frei und unbedeckt. Jetzt wurden die Fensterladen des Zimmers bis auf einen geschlossen, und die Blinden hatten nun die Aufgabe, der Fensterseite des Zimmers hingehend anzugeben, welches Fenster nicht durch einen Laden geschlossen sei. Mit der größten Sicherheit, und ohne nur im geringsten anzustehen oder erst zu prüfen, bezeichneten sie immer das nicht verdunkelte Fenster, und die meisten Blinden, wenn sie sich bei diesem Fenster befanden, riefen verwundert aus: „O wie heiter!“ Auf einige machte der plötzliche Übergang von der großen Dunkelheit zur Helle den Eindruck des Erschreckens. Alle aber nahmen beim unverdunkelten Fenster eine größere Wärme wahr als bei den übrigen Fenstern. Die Heiterkeit (Helle) erschien den einen rot, den andern gelb, wieder andern erschien sie in allen heitern (hellen) Farben, von denen sie überhaupt bei ihrer Blindheit noch einen mehr oder weniger annähernden Begriff haben. (?) Einigen kam es vor, als ob das Licht wie eine Menge von Nadelspitzen auf ihre Stirne hinströme. Mit bedeckter Stirn, aber unbedecktem Untergesicht war die Lichtwahrnehmung geringer, im umgekehrten Fall aber wieder größer, woraus sich ergibt, daß die Stirnhaut zur Lichtempfindung vorzugsweise geeignet sei. Bei Bedeckung der Stirne und aller übrigen Teile des Gesichtes fand bei keinem der Zöglinge eine Lichtempfindung statt. Mehrere der Zöglinge konnten bei verbundenen Augen auch wahrnehmen, ob ein Gegenstand, z. B. eine Hand, sich ihrer Stirne nähere oder sich wieder entferne, ob die Bewegung, wenn sie auch so sachte und gelinde war, daß sie nicht gefühlt werden konnte, in auf- oder abwärtsgehender oder horizontaler Richtung geschehe[1]).

[1]) Obige Untersuchungen waren also Vorstudien auf dem Felde der Forschungen, die heutzutage mit modernen Apparaten durch die Herren Prof. Dr. Griesbach in Straßburg-Mülhausen und Prof. M. Kunz, Direktor an der Blindenanstalt in Illzach (Elsaß), in ihren Schriften „Über das Orientierungsvermögen und sog. Ferngefühl der Blinden und Taubblinden“ publiziert werden.

Das Problem der Blindenfürsorge gegenüber den erwachsenen Blinden nach dem Grundsatz: „Arbeit, nicht Almosen," machte indessen die möglichen Fortschritte. Es fehlte vielleicht weniger an den ausführenden Faktoren als an einer entschiedenen Initiative. Diese Erscheinung hatte zwei erklärende Gründe: Einesteils hatte man das beengende Gefühl des Mangels an ausreichenden pekuniären Mitteln. Andernteils stellten sich die betrübenden Erfahrungen, die Deutschland mit seinen errichteten „Versorgungsanstalten" machte, den einzelnen wenigen begeisterten zürcherischen Initianten wie Schreckgespenster zwischen Wille und Tat, zwischen Wollen und Vollbringen.

Es wurde erkannt: „Die Erfahrung hat uns überzeugt, daß mit bloßen Gelduntersttzungen hier nicht geholfen ist. Es bedarf jeder einzelstehende Blinde eines eigenen Aufsehers, d. h. einer Person, die gleichsam Vater- oder Mutterstelle bei ihm vertritt, die ihm nicht nur einen passenden Kostort ausfindig macht, sondern ihn das ganze Jahr beschäftigt, seine Arbeiten abnimmt, ihm die benötigten Materialien herbeischafft usw. Ein solches Geschäft kann aber der Vorsteherschaft allein nicht zugemutet werden, es scheint im Gegenteil wünschbar zu sein, es einer besonderen Kommission zu übertragen, welche etwa aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Oberlehrer der Anstalt, ohne Wahl, aus sechs anderen, freigewählten Mitgliedern in und außer dem Kreise der Direktion und aus sechs Frauenzimmern bestehen dürfte. Die Umstände haben aber die Errichtung eines solchen Komitees bis jetzt verhindert." [1])

Es wurden darum zunächst auch die Tit. Pfarrämter des Kantons Zürich mit ins Interesse für die Blinden einbezogen. Die Vorsteherschaft erwarb sich genaue Verzeichnisse der Blinden. Im Laufe des Jahres 1845 wurden durch die Pfarrämter Erkundigungen eingezogen über den physischen und ökonomischen Zustand der aus der Anstalt entlassenen Blinden. Die größtenteils recht umfassenden Berichte lauteten im ganzen beruhigender, als man infolge früherer Mitteilungen hatte hoffen dürfen. Die meisten Blinden waren bei ihren Eltern, Geschwistern oder anderen Anverwandten auf eine Weise versorgt, daß eine allzu genaue Einmischung in ihre häuslichen Angelegenheiten von Seiten der Anstalt und der Pfarrämter eher nachteilig als wohltätig auf sie gewirkt hätte. Die größte Wohltat, die man ihnen erweisen konnte, waren Bestellungen auf ihre in der Anstalt erlernten Handarbeiten und die Lieferung des dazu erforderlichen Materials.

Dies konnte aber nur dann ferner geschehen, wenn die Blindenanstalt auf die Abnahme dieser Arbeiten von seiten des Publikums

[1]) 35. Rechenschaft (1844) S. 18.

zählen konnte, daher sie ihre Gönner immer wieder angelegentlich bitten mußte, ihr auch bei diesem wohltätigen Zwecke behilflich zu sein und sich der Blindenfabrikate bedienen zu wollen.

In den gleichmäßigen Arbeitsgang der Blindenanstalt brachten einige musikalisch bedeutsame Ereignisse erhebende Abwechslung. Der große Pianist Dr. Franz Liszt, der im Jahre 1845 in die zürcherische Blindenanstalt kam, gewährte den musikalischen Blinden einen hohen Kunstgenuß durch seinen Besuch in der durch die Blinden Kündig, Meili und Anna Zinggeler nach außen hin bekannt gewordenen Blindenanstalt unserer Stadt. Dr. Franz Liszt hatte die Geneigtheit, eine große Phantasie aus den Hugenotten den staunenden Blinden vorzutragen.

Außerdem erwarb sich in jener Zeit der berühmte Theoretiker und Komponist Xaver Schnyder v. Wartensee ein ganz besonderes Verdienst um einige unserer musikalischen Blinden. Er hatte nämlich die Güte, mit den drei angehenden blinden Komponisten: Felix Kündig von Bauma, Johannes Meili von Volketswil und Sebastian Eugster von Speicher einen längeren Kurs in der Kompositionslehre durchzumachen[1]).

Eine wichtige und erfreuliche Erscheinung aus der Mitte der Vierzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts war die Abnahme der Zahl der Blinden in unserem Kanton. Diese Tatsache soll hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der Grund für diese Abnahme der Zahl der Blinden lag vornehmlich in der überall eingeführten Schutzpockenimpfung. Dann aber trug auch die zunehmende fortschrittliche Aufklärung des Volkes viel dazu bei, indem die Eltern, wie bei Krankheiten ihrer Kinder im allgemeinen, so insbesondere bei Augenkrankheiten am rechten Ort und nicht bei Quacksalbern Hilfe suchten und den augenkranken Kindern eine sorgfältige Pflege angedeihen ließen. Unstreitig trug aber auch die fortschreitende Augenheilkunde, mit der sich immer mehr Ärzte befaßten, sowie die Vermehrung der Ärzte im Kanton, wonach bei Erkrankungen die ärztliche Hilfe überall leicht erhältlich war, sehr viel zur Verminderung der Blindheit bei[2]).

Daß in der zürcherischen Blindenanstalt die praktische Seite und das praktische Endziel der Blindenbildung, die Erwerbsfähigkeit, in den Vordergrund gestellt und die Musik nicht zur Hauptsache wurde, ist ganz besonders lobenswert. „Für jeden Blinden ist der Arbeitsunterricht von der höchsten Wichtigkeit, und er soll als Berufsbildung das Hauptfach der gesamten Blindenbildung ausmachen.“

[1]) 35. Rechenschaft (1844).

[2]) 37. Rechenschaft (1846) S. 4 (vergl. damit 49. Rechenschaft (1858) S. 10.)

Allein daß eine Beschränkung der Bildungszeit der Blinden nach und nach zu einem pädagogischen Dogma der zürcherischen Blindenanstalt wurde, war für die blinden Kinder keine wohltuende Erscheinung.

„Vielleicht ist die Bildung unserer Blinden in einzelnen Punkten und für einen Teil der Zöglinge im Verhältnisse zu ihrem Endresultat noch zu kostspielig, und es dürfte wohl an der Zeit sein, auch hierin das Richtige und Naturgemäße anzustreben. Eine vieljährige Erfahrung hat uns zu der Überzeugung gebracht, daß nur solche Blinde, von deren ausgezeichneten Anlagen sich hoffen läßt, daß sie einst ihren Broterwerb mittels solcher Kunstleistungen finden können, so wie die aus begüterten Familien stammenden Blinden, für die eine höhere geistige Bildung gewünscht wird, in früher Jugend in die Anstalt aufgenommen, die meisten andern aber erst, nachdem sie in ihrer Heimat nach einer von einem sachkundigen Blindenlehrer zu erteilenden Anweisung zweckmäßig beschäftigt worden sind und die Schule besucht haben, zur Erlernung des Lesens und Schreibens fühlbarer Schrift und einiger Musik, sowie zur Ergänzung des genossenen Schulunterrichts, vorzugsweise jedoch zur Erlernung eines praktischen Berufes für 2–3 Jahre dem Institute übergeben werden sollten."

Durch solche Maßnahmen wurde die Mehrzahl der blinden Kinder verkürzt und benachteiligt,

> sowohl in ihrer nötigen Elementarschulbildung, als auch in ihrer Arbeitsausbildung, da diese beiden Zweige der speziellen Blindenbildung ihrer unerläßlichen Grundlagen, der notwendigen Gründlichkeit, der nötigen Dauer und darum der erhofften Erfolge für das Fortkommen der Blinden im harten Leben draußen ermangelten.

Die Vorsteherschaft der zürcherischen Blindenanstalt hatte aber gleichwohl stets ein wohlerworbenes Anrecht auf den Dank der Blinden, indem auch in den folgenden Jahrzehnten die Fürsorge für die erwachsenen Blinden auf dem Arbeitsprogramm der zürcherischen Blindenfreunde zutage trat. Auch die Fünfzigerjahre sind ein beredter Zeuge hievon. So sagt Präsident Joh. Heinrich v. Orelli in der 43. Rechenschaft (1852) Seite 10—14:

„Noch möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand richten, der mir für unsere Anstalt von besonderer Wichtigkeit erscheint und dessen Dringlichkeit von Jahr zu Jahr immer fühlbarer wird.

Es ist dieses das spätere Los unserer Blinden, nachdem sie unsere Anstalt verlassen haben. Wenn man früher allgemein von der Ansicht ausging, daß durch eine möglichst umfassende wissenschaftliche und

künstlerische Bildung im Vereine mit einer gewissen Fertigkeit in Handarbeiten das wahre Glück der Blinden zu erzielen und daß die Aufgabe einer Blindenanstalt dann gelöst sei, wenn sie ihren Zöglingen diese Bildung verschafft habe, so war diese Ansicht in Anwendung auf vermögliche Blinde vollkommen richtig, indem diese nach ihrem Austritt aus der Anstalt mit den hier erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten sich ihr Leben verschönern und erheitern konnten. Ganz anders aber zeigt sich die Lage des ärmeren Blinden nach seinem Austritt aus der Anstalt. Weder durch Wissenschaft noch durch Kunst vermag sich ein solcher sein Brot zu verdienen. Nirgends in der menschlichen Gesellschaft findet sich eine den Mann ernährende Anstellung für einen wissenschaftlich gebildeten Blinden, und nur wenige Blinde kommen in die günstige Lage, wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes auf anständige Weise durch ihre musikalische Bildung zu erwerben. Das einzig sichere Mittel zum Broterwerb ist und bleibt für den Blinden die Arbeit. Und daher darf auch das Ziel einer Blindenanstalt hinsichtlich der Bildung armer Blinden (und in die Klasse gehören mit wenigen Ausnahmen leider fast alle) kein anderes sein, als die ihr anvertrauten Zöglinge und Lehrlinge zu möglichst tüchtigen Arbeitern zu bilden. Hieraus folgt von selbst, daß die wissenschaftliche und musikalische Bildung auf das Allernotwendigste beschränkt werden müsse und nur so viel umfassen dürfe, als zur Veredlung des Gemüts und Anregung und Erweiterung der Denkkraft erforderlich ist. Zu dem Ende ist es nicht nur zulässig, sondern zur Abkürzung der späteren Bildung in der Anstalt sogar vorteilhaft, wenn der ärmere Blinde seine Schulbildung größtenteils in der Schule seiner Heimat genießt. Wenn aber auf diese Weise die Blindenbildung vereinfacht, weniger kostspielig, sondern praktischer wird, so ist damit nach unserem Dafürhalten noch keineswegs die Aufgabe einer Blindenanstalt, welche das Los der Blinden so viel als immer möglich erleichtern soll, völlig gelöst. Nach seinem Austritt aus der Anstalt muß der Blinde in einer wackern Familie seiner Heimat untergebracht werden und sein ganzes Leben hindurch fortdauernde Beschäftigung und ununterbrochenen Absatz seiner Arbeiten finden können; denn nur dann ist der Blindheit ihr bitterster Stachel genommen. Die Einführung entsprechender Institutionen für Erreichung dieses Zweckes muß unstreitig die Hauptsache aller Tätigkeit für Blindenwohl ausmachen, wenn nicht die Bildung selbst eine nutzlose sein soll. Dabei gestehen wir übrigens aufrichtig, daß wir in letzterer Beziehung noch weit vom Ziele entfernt sind.“ Daraus erklärt sich das immer wieder-

kehrende hilfesuchende Anklopfen der Entlassenen an der alten lieben Blindenanstalt.

Den Grundsätzen einer notwendigen Förderung der Blindenhilfe entsprechend, gab Direktor G. Schibel in einem Bericht an die Berufskommission der zürcherischen Blindenanstalt unter dem Datum des 19. November 1854 folgende bestimmt formulierte „Anträge betreffend Versorgung der ausgetretenen Blinden" ein:

1. „Für alle jüngeren Blinden, die nach ihrer ökonomischen Lage auf Broterwerb angewiesen sind, bildet die Anstalt vorzugsweise eine Berufsbildungsanstalt und nebenbei eine Ergänzungsschule für die in ihren Heimatsschulen genossene Schulbildung.
2. Die Vorsteherschaft der Anstalt sorgt dafür, daß alle jüngeren Blinden des Kantons die Schulen ihrer Heimat besuchen[1]) und nebenbei eine entsprechende leibliche Betätigung finden als Vorbereitung auf die in der Blindenanstalt beginnende Berufsbildung.
3. Später erblindete ältere, aber noch arbeitsfähige Personen finden in der Anstalt Aufnahme zur Erlernung entsprechender Arbeiten.
4. Alle Blinden, die in der Anstalt ihre Berufsbildung genossen haben, werden von der Anstalt aus, solange sie arbeitsfähig sind, das ganze Jahr hindurch beschäftigt; es werden ihnen die Arbeitsmaterialien verabreicht und die verfertigten Arbeiten zum Verkauf abgenommen.
5. Zu diesem Zwecke ruft die Anstaltsvorsteherschaft einen möglichst großen, über den ganzen Kanton verzweigten Blindenhilfsverein mit einem besonderen, aus Mitgliedern der Vorsteherschaft und des Vereines bestehenden Versorgungs-Komitee ins Leben, vermittels dessen die Aufsicht und Beschäftigung der einzelnen Blinden, der Einkauf der Arbeitsmaterialien und der Verkauf der verfertigten Arbeiten besorgt wird.
6. Dem Hilfskomitee wird für seine Zwecke der „Fond für ausgetretene Blinde" zur Verfügung gestellt, sowie erforderlichenfalls auch die Anstaltskasse für denselben Zweck zu dienen hat.
7. Die Gemeinden, deren blinde Angehörige nach § 4 das ganze Jahr hindurch Arbeit und Verdienst bekommen, haben an die Vereinskasse jährlich einen bestimmten Beitrag zu bezahlen.

[1]) Die Vorsteherschaft hatte aber hierzu keine Kompetenz. K.

8. Alle weiteren Einrichtungen und Bestimmungen zur Ausführung des § 4 sind in einem besonderen Reglement des Versorgungskomitees niederzulegen.

Dem Kenner der Geschichte der Entwicklung des Blindenwesens wird aus den vorstehenden Grundsätzen für die Blindenfürsorge sofort klar, daß sie sich denjenigen Prinzipien zuwandten, die man „die sächsische Blindenfürsorge" nennt. Daß man das als notwendig Erkannte im Kanton Zürich trotz einiger guten Anfänge und wiederholter entschiedenen Einsätze nicht so erfolgreich durchführen konnte, lag im letzten Grunde genommen darin, daß die bei uns vorhandene kleinere Zahl von Blinden die vorhandene Not weniger drastisch gestaltete, und daß in Sachsen und andern deutschen Ländern mit ausgiebigen staatlichen Geldmitteln geholfen werden konnte, während in unserem kleinen Landesteil die Hauptsache von der „Großmut des Publikums" abhängig war. Die staatlichen Hilfsmittel standen uns nicht zu Diensten.

Die traurige Lage der meisten der entlassenen Blinden, die sich „fast alle in dürftiger und sorgenvoller Lage befanden", überzeugte die Beteiligten nur immer wieder von der Wahrheit, daß alles angewendet werden sollte, die Blinden zu möglichst tüchtigen Arbeitern heranzubilden. Man hatte einen tiefen Einblick in die materielle Schädigung und Notlage der Blinden allüberall erhalten. Doch fehlte in den verhältnismäßig wenig mannigfaltigen Blindenarbeiten meist auch die gewünschte Nachfrage und der wünschbare Absatz und Verkauf. Die Konkurrenz der Strafanstalten und einzelner Hausindustrien wurde auch drückend empfunden. So wurde in dem Jahresbericht von 1855 darüber geklagt, daß „Strohmatten zu Tausenden jährlich aus dem Kanton Bern in Zürich eingeführt, und daß solche in noch viel größerer Zahl im Kanton Zürich selbst verfertigt werden."[1]) Die Erfahrung „hat uns aber vollständig überzeugt, daß diese Konkurrenz nur dann genügend beseitigt werden kann, wenn einerseits die Anstalt die bisherigen Verkaufspreise verhältnismäßig heruntersetzt und den daherigen Verlust nicht dem Blinden berechnet, sondern selbst übernimmt, und wenn andererseits alle Gönner der Anstalt uns dabei unterstützen und unseren wenigstens ebensoguten Fabrikaten vor andern ähnlichen den Vorzug geben".

Die Tatsache, daß die Blindenanstalt selbst auf die Gefahr eines von ihr zu tragenden Defizites für ihre ausgetretenen blinden Arbeiter und Arbeiterinnen sorgte, bezeugt, daß man zu einer schönen Höhe in der Auffassung der Blindenfürsorge gelangt war und eine wesentliche wirtschaftliche Stärkung der Blinden selbst unter pekuniären

[1]) 46. Rechenschaft (1855) S. 13.

Opfern von Seiten der Anstalt ernstlicher erstrebte. Als unmittelbare Folge dieser Erscheinung ist hervorzuheben,

a) daß die würdigsten und bedürftigsten ausgetretenen Zöglinge ausgewählt wurden, denen die Anstalt Arbeit verschaffen und die gefertigte Arbeit vergüten sollte;

b) daß zugleich für jeden so unterstützten ausgetretenen Blinden in der Nähe seines Aufenthaltsortes ein Patron gesucht wurde, der ihm mit Rat und Tat an die Hand gehe;

c) die Meinung sollte verwirklicht werden, daß die mit Arbeit unterstützten Blinden ungeschmälert fernerhin damit bedacht werden, sowie auch, daß die Beihilfe unterstützungspflichtiger Personen oder Korporationen durch Anstaltshilfe nicht ausgeschlossen sei;

d) endlich wurde „die Hoffnung ausgesprochen, daß durch Menschenfreunde in Winterthur und in den größeren Ortschaften unseres Kantons Ablagen und Verkaufsstellen für die Blindenarbeiten errichtet werden, damit auf diesem Wege, wenn der Absatz in Stadt und Kanton Zürich sich vermehren wird, diese Wohltat der Arbeitsgelegenheit nach und nach der ganzen ärmeren Klasse der Blinden unseres Kantons zuteil werden könne zur Erleichterung des Loses der Blinden[1])."

Im Oktober des Jahres 1857, dem Jahre des fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläums von Direktor Schibel, war eine **Zusammenkunft der schweizerischen Blindenlehrer** in der Blindenanstalt Zürich. Der Wichtigkeit der damaligen Verhandlungen wegen dürfen wir dieses Ereignis nicht stillschweigend übergehen. Von der Blindenanstalt Bern war Vorsteher Anken erschienen. Aus Lausanne war Direktor Hirzel vom Blindenasyl anwesend. Aus dem Protokoll der damaligen Zusammenkunft ist ersichtlich, daß Direktor Schibel mit kaum gehörter Schärfe die Frage stellte: „Können blinde Kinder auch in den Schulen ihrer Heimat die für sie nötige Elementarbildung genießen?" Schibel bejahte in seinem persönlichen Votum auffälligerweise diese Frage und trat den wohlmeinenden Bestrebungen Ankens und Hirzels etwas einseitig entgegen, redete aber allerdings ganz aus seinen Verhältnissen heraus.

Er führte im einzelnen ohne Rücksicht auf die fatalen Konsequenzen für die Allgemeinheit aus: Die Frage, was für Blinde getan werden solle, könne man ebensogut auch so stellen: Was für Blinde nicht getan werden solle, da in dieser Angelegenheit so manches Unzweck-

---

[1]) 46. Rechenschaft (1855) S. 14.

mäßige getan und so manches Zweckmäßige unterlassen worden sei. Er bemerkte hier allervorderst, daß er nur von solchen, den armen Ständen angehörigen Blinden spreche, die ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen sollen und auch können, und deren Erziehung und Bildung nicht die gleiche sein soll wie die derjenigen Blinden, die den höheren und pekuniär unabhängigen Ständen angehören. Man glaubte, in den Blindenschulen Lesen- und Schreibenlernen einer fühlbaren Schrift als eine Hauptbeschäftigung betrachten zu müssen. Durch dieses Lesen und Schreiben, was als ein halbes Wunder angestaunt wurde und jetzt noch unverdienterweise ungleich mehr bewundert werde, als die schwierigste Handarbeit eines Blinden; ferner hätten hauptsächlich durch musikalische Leistungen, viel weniger aber durch praktische Arbeitsbildung die Blindenanstalten die Beachtung auf sich gezogen. Aber er frage, was doch bis jetzt die Institutsbildung der Blinden viel Gutes geschaffen habe und wo die Resultate derselben seien, die einen wirklichen Wert für das praktische Leben der Blinden hätten? Die Institute hätten Musiker gebildet aus den Blinden; aber wo seien die Glücklichen derselben? Ferner seien wissenschaftlich gebildete Männer aus einzelnen Blindenanstalten hervorgegangen; aber wo fänden sie einen Wirkungskreis? Dagegen fänden wir Unglückliche, die das Institut in ihrer Ausbildung und dadurch auch in ihren Bedürfnissen und Ansprüchen zu hoch gehoben hätte, als daß das Leben sie später befriedigen könnte. Sei es deshalb gut getan, auch arme Blinde diesen hohen Bildungsweg gehen zu lassen? Schon manche hätten eingesehen, die Sache des Blindenwesens müsse anders behandelt werden, auf eine rechte Art und nicht auf eine verkehrte Weise. Das habe er selbst auch eingesehen und habe deshalb eine andere Richtung einzuschlagen gesucht. Wir hätten zwar die Humanität, welche die Blindenanstalten geschaffen habe, zu ehren. Aber nichts im Leben sei seiner Form nach für eine ewige Dauer geschaffen. Das gelte auch für die Blindenanstalten. Den Blinden müsse Hilfe werden. Aber welche Hilfe? Diejenigen müssen es sagen, die es genau wissen und recht verstehen. Glücklich sei nur der Arbeitende, und wäre er der Reichste. Das sehe der Weise ein. Arbeit hebe geistig und moralisch. Daher Arbeit auch für den Blinden, aber Arbeit mit Erfolg, also passende und den Lebensunterhalt gewährende Arbeit! Jedoch auch auf Bildung des Geistes und Herzens habe der Blinde ein Recht. Wie könne aber beides erreicht werden? **Die Volksschulen** seien nicht mehr bloß, was sie früher waren; sie seien jetzt verstandanregend und geben eine Entwicklung des Geistes für das spätere praktische, also für das berufliche Leben. Blinde sollten zunächst die Schulen ihrer Heimat

besuchen und dort die ihnen nötigen Kenntnisse erwerben. Dann aber sollte für sie eine Arbeits- oder Berufsanstalt da sein, welche sie zur Arbeit anleite. Sie sollten als Kinder nicht ihrer Familie und ihrer Heimat entzogen werden, noch auch ihren ersten und bleibenden Freunden, welche später die Stützen ihres Lebens würden. Nach erlangter Schulbildung in ihrer Heimat sollten sie für ihre Berufslehre in der Blindenanstalt für so lange Aufnahme finden, bis sie ihren Zweck erreicht haben. Dort sollte auch ihre wissenschaftliche[1]) Bildung ergänzt werden, und dort sollten sie dann auch etwa noch lesen und schreiben lernen, was immerhin mehr beachtet würde, aber nicht gerade so wesentlich wäre. Später aber sollte der Blinde wieder ins Leben zurückkehren, etwa in seine Heimat, aber unter Vormundschaft oder Beistand eines Menschenfreundes daselbst und mit dauernder Beschäftigung von Seiten der Blindenarbeitsanstalt aus, die zugleich die Organisation hat, allen Blinden des Kantons das ganze Jahr Beschäftigung und genügenden Verdienst zu geben und den Absatz der Blindenarbeiten im ganzen Kanton zu vermitteln. Auf diese Weise in einer guten Familie untergebracht, nehme der Blinde Anteil an allen Leiden und Freuden seiner Familie und fühle sich glücklicher als unter den Gesetzen eines Institutes. Solche Einrichtung sei teilweise in Zürich ins Leben getreten und werde nach und nach alle Blinden des Kantons, und nicht nur die von Kindheit an Blinden, sondern auch die später Erblindeten umfassen. Solche Einrichtung entspreche auch der Natur des Blinden, und ein solcher Modus sollte daher anstatt der Versorgungsanstalten überall eingeführt werden. Freilich am Abend seines Lebens werde der Blinde sich in einer Anstalt vielleicht glücklicher fühlen als anderswo; aber zuvor wolle auch der Blinde lieber im Leben selbst stehen. —

Als Spezialisten eigentlicher Blindenanstalten (ohne Verbindung mit einer Taubstummenanstalt) standen Direktor Hirzel von Lausanne und Vorsteher Anken von Bern begreiflicherweise und auch ganz richtigerweise in direktem Gegensatz zu Schibels Ansichten und zu den Grundsätzen der damaligen zürcherischen Blindenanstalt. Sie betrachteten sich auf der Zürcher Konferenz gewissermaßen als Sendboten für die Spezialität der Blindenbildung. Vorsteher

---

[1]) Merkwürdigerweise wurde in jener Zeit auch im Anstaltsreglement jedes Schulwissen, also auch schon die Summe von Volksschulkenntnissen „Wissenschaft“ und der einfachste Realunterricht ein „wissenschaftlicher Unterricht“ genannt, während wir heutzutage unter wissenschaftlichem Unterricht eine viel höhere Stufe der Lehrart verstehen, die deswegen in unseren einfachen Blindenschulen nicht Anwendung finden kann. K.

Anken hob hervor, daß für die Blinden etwas geschehen müsse und noch viel mehr, als was die Volksschule für Nichtsehende leisten könne. Er glaube, man sei Blinden eine besondere Erziehungsanstalt schuldig, die Volksschule genüge für sie nicht, könne sie nicht brauchen und sollte daher die Blinden viel richtiger ganz ausschließen. Die Blinden könnten zwar in der Volksschule auch etwas von dem lernen, was ein Primarschüler dort lernen könne, aber Lesen und Schreiben seien ausgenommen. Man müsse zweifellos in der Blindenbildung gründlich zu Werke gehen. Die sehende Menschheit sei den Blinden besondere Blindenanstalten schuldig, und zwar zunächst solche, in welchen sie erzogen und technisch in Handarbeiten ausgebildet würden, also Erziehungsinstitute. Dafür seien auch die Sehenden in reichem Maße eingenommen zum Besten der Blinden, und hierin sei gewiß Volkes Wille auch Gottes Wille. Er selbst würde sehr gegen die Aufhebung der Blindenerziehungsinstitute kämpfen, lieber selbst ein solches errichten. Wie aber eine Erziehungsanstalt notwendig sei, ebenso notwendig sei eine Hilfe für die Blinden nach Ablauf ihrer Bildungs- und Arbeitsunterrichtszeit, also eine geschlossene Versorgungsanstalt mit humaner Leitung, soweit eine solche Anstalt mit den geringsten Kosten ausgeführt werden könnte. Er spreche absichtlich nicht näher aus, wie er sich eine solche Versorgungsanstalt denke. Und jetzt möge er auch das Gemälde einer Erziehungsanstalt für Blinde nicht näher entwickeln. Er wünsche in letzterer auch Musik, als einen Ersatz für anderes, das der Blinde entbehren müsse. Auch er wünsche eine Versorgungsanstalt, mit Arbeit verbunden, damit die Blinden sich einen Teil ihres Kostgeldes selbst verdienen sollten. Aber er möchte die Blinden lieber in der Anstalt als in der Stadt untergebracht wissen. Die Anstalt sollte die fähigen und zuverlässigen Blinden, etwa zwei und zwei, in ein Zimmer vereinigen, ihnen aber Freiheit lassen über ihre Zeit und nur die Bedingung stellen, daß sie selbst so viel zu arbeiten hätten, daß sie etwas verdienten. Damit erhielte man Ordnung und könnte zugleich Humanität üben. Das zu frühe Entziehen der blinden Kinder aus der Familie finde er nicht allzu bedenklich. Wenn ein Blinder sich im Institut besser ausgebildet habe, finde er oft mehr Teilnahme bei einem Besuche in seiner Heimat, als je zuvor.

Direktor Hirzel[1]) aus Lausanne, der in der Angelegenheit

[1]) Heinrich Hirzel, gebürtig von Wetzikon, Kanton Zürich, war in den Jahren 1843 bis 1844 in der Blindenanstalt Zürich durch Direktor Schibel in die Methode des Blindenunterrichts eingeführt worden. Und Hirzels Vorliebe für die Unterweisung des Taubblinden Meystre faßte in der Taubstummenanstalt Zürich ihre tiefsten Wurzeln. In dieser Hinsicht ist also die zürcherische Blindenanstalt die Mutteranstalt des Lausanner Blindenasyls.

der Blindenbildung schon damals in sehr wertvoller Weise vorgearbeitet hatte, legte ein beredtes Zeugnis überlegener Einsicht ab und betonte mit Entschiedenheit, daß alles zu prüfen sei, was das Schicksal der Blinden erleichtern könne. Das Ziel der Blindenbildung werde nicht dadurch erreicht, daß man die Blinden die Primarschule für Sehende frequentieren lasse. Herr Haldiman in Lausanne habe für das dortige Blindeninstitut eine halbe Million gegeben. Sollte nun er, Hirzel, von dem Institut abstehen? Er selbst wolle nur für seinen eigenen Kreis wirken, halte seinen Standpunkt fest und werde selbst den Weg finden zur Lösung der Frage, was in den für Blinde gesondert errichteten Instituten am besten geschehen sollte. Die Volksschule könne kein Faktor mehr in der Blindenbildung sein. Hirzel, die Frage Schibels als für die Lausanner Verhältnisse ohne Bedeutung ignorierend, setzte die absolute Notwendigkeit gesonderter Blindenbildungsanstalten voraus und warf die Frage auf: „Ist die Gründung einer Druckerei für Blindenbücher notwendig? und wenn ja, welches ist für sie das beste Alphabet?“ —

Die Frage Schibels über die Möglichkeit der Ausbildung der Blinden in der Primarschule ihrer Heimat- oder Wohngemeinde, also die eventuelle Aufhebung der besonderen Primarschulklassen in den Blindenanstalten und den Beginn der Anstaltsbildung erst nach vollendeter Primarschulzeit, hatte das Triumvirat der Blindenpädagogen der Schweiz im Jahre 1857 in heiße Erregung gebracht. Allein nach dem Rezept: „Kommt Zeit, kommt Rat,“ kam diese heißumstrittene Frage, die Schibel wegen seiner stets besetzten Doppelanstalt als Platzfrage behandeln mußte, in die Kühlkammer der Kommissionen der einzelnen Blindenanstalten. Und jede Anstalt behandelte diese Angelegenheit nach ihren Verhältnissen. Die Anstalten Lausanne und Bern fuhren richtigerweise fort, alle blinden Kinder, die ihnen zugeführt wurden, im gewöhnlichen Schulalter aufzunehmen, während Zürich wohl nur wegen Platzmangels festsetzte, daß die blinden Kinder in der Regel erst nach dem zwölften Altersjahre, also nach vollendeter Primarschulzeit[1]), in die Blinden-

[1]) Mit welcher Genugtuung würde Schibel jetzt hinweisen können auf die amerikanische Blindenbildung, die es ein „bewundernswertes System“ und eine große Wohltat für blinde und sehende Kinder nennt, wenn sie in der öffentlichen Volksschule miteinander ausgebildet werden, wie dies in Chicago, in New-York, in England und Japan geschehe. Allerdings werden dort überall die blinden Kinder mit einer Übertragung der Schulbücher in Braille-Punktschrift versehen. Und die Lehrkräfte sind dann verpflichtet, diese Blindenschrift lesen zu können. (Vergl. The second Report of the New York Association for the Blind 1909, p. 9: „The blind will also have this privilege in the New York Public Schools. This admirable system has been found of great benefit to the blind and seeing children in Japan, England and America.“ p. 8.)

anstalt aufgenommen werden sollen[1]). Damit hatte Zürich für mehrere Jahrzehnte den für die blinden Kinder am wenigsten günstigen Modus gewählt, — das müssen wir am Jubiläumstag unserer zürcherischen Blindenanstalt ganz aufrichtig eingestehen. Wir dürfen aber hier schon hinzufügen, daß wir seit nahezu 20 Jahren diese blindenpädagogische Rückständigkeit wieder nachzuholen und gutzumachen suchen; denn die Verhältnisse sind günstiger geworden.

Merkwürdig ist hauptsächlich das, daß vor fünfzig Jahren auf eine gesetzliche Schulpflicht der Blinden niemand hinarbeitete. Allein dies lag wiederum darin begründet, daß alle drei schweizerischen Blindenanstalten Zürich, Bern und Lausanne reine Privatanstalten und mit ähnlichen oder anderen organisatorischen Unvollkommenheiten behaftet waren und die gesetzliche Grundlage für Schulpflichterklärung aller blinden Kinder noch nicht ohne weiteres vorhanden war. Die Zeit einer Gleichberechtigung aller Kinder in ihrem schulgesetzlichen Anrecht auf Bildung war damals noch nicht gekommen. Inzwischen tat Schibel sein möglichstes zur Vervollkommnung seines Lebenswerkes. Gar mancherlei Betrachtungen hat man durch Jahrzehnte hindurch über diese Angelegenheit angestellt, aber alle gehen darin einig, daß Schibel unter erschwerten Umständen in glücklicher Tätigkeit doch viel Gutes geschaffen.

Die fünfzigjährige Jubelfeier der zürcherischen Blindenanstalt und ihres Präsidenten, des Herrn Joh. Heinrich v. Orelli, fand am 17. November 1859 in erhebender Weise statt. Orelli, von 1809—1828 als Quästor und Aktuar, von 1828—1859 als Präsident für die Anstalt tätig, feierte sein fünfzigjähriges Vorsteherjubiläum bei dem am 17. November 1859 abgehaltenen Jahresfeste. Er hatte die Blindenanstalt, das zarte Pflänzchen, von Menschenliebe gepflanzt, heranwachsen sehen zum kräftigen, fruchtbaren Baume, unter dessen Schatten und Schutz zahlreiche, des Augenlichtes und damit eines großen Lebensglückes beraubte Kinder Trost, Bildung, Hilfe und Freude fanden. Es hatte die Vorsehung diesem tatkräftigen Manne die seltene Freude zuteil werden lassen, seit der Stiftung der Blindenanstalt für sie tätig zu sein und während der 50 Jahre ihres Bestehens bis dahin alljährlich, ohne eine einzige Unterbrechung, über ihre Wirksamkeit der Hilfsgesellschaft zu Handen des wohltätigen Publikums Bericht zu erstatten. Darum war er als der von den Mitbegründern der Blindenanstalt einzige Übriggebliebene durch die feierlichen Stunden seines Jubiläums gleichsam aufgefordert, seine persönlichen Erinnerungen

[1]) 50. Rechenschaft (1859) S. 16.

über die Entstehung und Fortbildung der Anstalt zum Hauptgegenstand seines 50. Jahresberichtes zu wählen. Orelli hob hervor, daß auch der Blinde bei aller Schwere seines Geschickes die Hoffnung auf Erleichterung sich niemals rauben lassen soll, da durch der Allmacht Hand und durch die Liebe, die vom Himmel stammt, auch in schwerem Schicksalsdunkel Hilfe geboten wird.

Orellis Jubelfeier wird mit Recht bezeichnet als ein Erntetag für die Menschenliebe, die in Gemeinsamkeit das Gute wirkt und Saaten ausstreut zur Linderung der menschlichen Gebrechen.

Da das Anstaltsgebäude nicht Raum genug bot, mußte die Abhaltung des Festes ins „Casino“ verlegt werden (den jetzigen Schwurgerichtssaal neben dem Obmannamt, am Hirschengraben Nr. 13). Es befanden sich unter den geladenen Ehrengästen: als Abgeordneter der hohen Regierung Herr Regierungsrat Ott; für den Erziehungsrat Herr Prof. Biedermann; als Vertreter des Obergerichts Herr Oberrichter Amann; für den Stadtrat Herr Stadtpräsident Heß und Herr Stadtrat Mousson; Herr Helfer Pestalozzi für die Hilfsgesellschaft, Antistes Brunner und sämtliche Vorsteher, Präsident Hofmeister und Direktor Schibel nebst den Lehrern, Lehrerinnen und Schülern von der Anstalt selbst; ferner Direktor Voegeli-Wiser, Antistes Füßli und Pfarrer Zschokke (Aarau) als die nächsten Freunde des Jubilars.

Die von dem Blinden Felix Kündig selbst gedichtete und komponierte Festkantate: „Vater, höre unsre Lieder, nimm des Dankes Opfer gnädig an,“ eröffnete die Feier. Und Johannes Meilis herrliche Gesangskomposition „Der Frühpsalm“ bildete den Übergang von der Verlesung des Jahresberichtes zu den vielfachen Begrüßungen des Jubilars. Diese wurden beendigt durch die Überreichung von Blumen und eines Lorbeerkranzes von Seiten dreier Zöglinge, wobei Direktor Schibel die Worte sprach:

„Laß nun den Lorbeer dir reichen, es reicht ihn die kindliche Unschuld,
Bald wirst welk du ihn sehn, welk, wie an den Bäumen das Laub jetzt,
Aber er kommt einst, der unverwelklichen Lorbeer,
Segen und Heil die Fülle, Vergeltung des Himmels dir bringt.“

Zum Bedauern aller Zürcher Blindenfreunde endigte Orellis Jubiläum mit dessen Abschied von seiner geliebten Anstalt und dem Rücktritt von dem Präsidentenamte. Alter und geschwächte Gesundheit verunmöglichten ihm ein ferneres öffentliches Wirken. Wie ein scheidender Vater sprach er zu allen Gliedern der großen Anstaltsfamilie inhaltvolle, rührende Worte und empfahl den schönen Tempel der Menschenliebe, den Zürichs Wohltätigkeitssinn zu Stadt und Land aufgebaut, der fernern treuen Pflege durch Zürichs wohltätig gesinnte

Bürger. Von der Lehrerschaft der Anstalt verabschiedete sich Orelli mit folgenden warmen Worten: „Von Ihnen, verehrte Lehrer und Lehrerinnen, deren Talent und Geduld ich so oft bei Ihrem Unterrichte zu beobachten Gelegenheit hatte, scheide ich ebenfalls in meiner bisherigen Stellung zur Anstalt. Fahren Sie fort, Ihre Zeit und Kräfte derselben zu weihen. Die Lehrer und Lehrerinnen einer solchen Anstalt bedürfen der Liebe und Ausdauer zu ihrem Berufe in noch höherem Grade, als andere Lehrer sie besitzen müssen.“ Und dem Direktor Schibel widmete Orelli die herzlichen Worte: „Ihnen besonders, Herr Direktor Schibel, empfehle ich die Anstalt, deren segensreiches Gedeihen so wesentlich von Ihren Leistungen abhängt. Als von dem vieljährigen geschätzten Freunde nehme ich nicht Abschied von Ihnen und hoffe, noch von Zeit zu Zeit Zeuge ihres schönen Wirkens im Kreise Ihrer geliebten Zöglinge sein zu können.“

Dieser Wunsch ging für Orelli leider nicht mehr in Erfüllung, denn von dem Tage seines Jubiläums an überschritt er, dessen geistige Frische sein angestiegenes Alter vergessen machte, die Schwelle seines Hauses nicht mehr. Das Anstaltspräsidium, das Heinrich v. Orelli 32 Jahre lang wie ein geübter Steuermann geführt hatte, ging mit Anfang des Jahres 1860 über in die Hand eines jüngeren Mitgliedes der Vorsteherschaft, nämlich des Bezirksrates Diethelm Hofmeister. Bei Orelli aber, dessen Geist ungeachtet der gesunkenen Leibeskräfte stets hell und dessen Herz mild und warm war, blieb die alte Liebe zu der Anstalt, die das Werk seiner Jugend war, ungeschwächt, da ihm, wie er sich selbst ausdrückte, die „Blindenanstalt die schönsten Genüsse seines Lebens verschaffte“.

Eine große Herzensfreude war es daher für den greisen Orelli, als er die Kunde vernahm von der großmütigen Schenkung[1]) der Erben des seligen Herrn Oberst Kunz, von Uster, die 20.000 Franken ausdrücklich zu dem Zwecke spendeten, den Plan der Blindenhilfe besser verwirklichen zu helfen, nämlich den ausgetretenen Blinden Arbeit zu verschaffen, um sie dadurch ökonomisch und moralisch zu heben. Es war nun dieser Fürsorgegedanke, den Orelli jahrelang mit Liebe und Ausdauer verfolgt hatte, in seiner Verwirklichung um einen bedeutenden Schritt gefördert worden. Und es erwahrheiteten sich auch hier wieder die schönen Worte: „Nichts ist im Leben schwer, wenn man ein Vorwärts kennt.“ Zwar war, wie wir der Darstellung der bisherigen Entwicklung entnehmen können, die Anstalt in dieser Richtung innerhalb der ihr gezogenen engen Grenzen von jeher tätig gewesen, aber das obgenannte

[1]) 51. Rechenschaft (1860), S. 11.

hochherzige Legat gab einen neuen Anstoß und hat erweiterte Bahn gebrochen in der Blindenfürsorge des Kantons Zürich.

Die Bestimmungen, welche die Direktion infolge dieser Schenkung traf, waren im wesentlichen folgende: „Die Unterstützung besteht darin, daß, soweit es möglich ist, alle bedürftigen Blinden des Kantons Zürich, die in der Blindenanstalt waren, durch die Anstalt allmählich dauernde Beschäftigung und Verdienst erhalten in der Weise, daß ihnen

a) die Arbeitsmaterialien von der Anstalt zu den kostenden Durchschnittspreisen portofrei geliefert,

b) ihre Arbeiten zu einem anständigen Preise abgenommen werden und

c) der Verlust, der sich aus den Verkaufspreisen und bei dem ganzen Betriebe ergibt, durch die Mittel des Fonds gedeckt wird.

Bei dieser Unterstützung durch Arbeit sollen in erster Linie nur die ärmsten Blinden, und zwar zunächst diejenigen, welche Zöglinge waren, sodann diejenigen, welche in der Anstalt nur die Arbeiten erlernt haben, berücksichtigt werden; erst in zweiter Linie und nach tunlichem Maße soll auch denjenigen Blinden, deren ökonomische Lage eine bessere ist, diese Unterstützung zuteil werden.

Zur Unterstützung derjenigen Blinden, deren Arbeitsverdienst zu ihrem Unterhalte und ihrer Kleidung nicht ausreicht, wird sich die Anstalt mit den heimatlichen Gemeindebehörden in Verbindung setzen.

Jeder bedürftige Blinde, welcher Arbeit von der Anstalt erhält, soll an seinem Wohnort einen Kurator haben, durch welchen dessen Verkehr mit der Anstalt vermittelt wird und welcher alljährlich einen schriftlichen Bericht einzugeben hat.“ [1])

Die dargereichte Arbeit wurde von allen diesen Blinden mit Dank angenommen und trug nach dem Berichte der Kuratoren gute Früchte. „Das ganze Unternehmen gewährte den Eindruck eines gut geleiteten und gelungenen Werkes.“ — So war eine ernste Frage an den denkenden Geist der Blindenfreunde wenigstens nach der ökonomischen Seite einer Lösung nähergekommen, und die eindringlichen Mahnrufe an die Herzen der Zürcher Wohltäter waren von Erfolg begleitet.

Am 26. Dezember 1860 starb der gewesene Präsident der Blindenanstalt, Oberrichter Heinrich v. Orelli, er konnte nach

---

[1]) Die Zahl der so beschäftigten Blinden war im Jahre 1860 (außer den älteren Blinden, die schon lange für die Anstalt arbeiteten) **10**. s. 51. Rechenschaft, S. 13; im Jahre 1865 waren es **13** unterstützte Blinde mit 2121 Fr. 52 Cts. Arbeitslohn, einzelne männliche Blinde haben 300 bis auf 400 Fr. Arbeitslohn bezogen.

langen und schweren Leiden sanft entschlafen. An seinem arbeitsreichen, dem großen Werke an der leidenden Menschheit gewidmeten Leben lerne die Nachwelt erkennen: „Wir müssen groß denken, um befähigt zu sein, im kleinen fruchtbar zu wirken."

Auch unter Bezirksrat Hofmeisters Präsidium gestaltete sich der Gang der Doppelanstalt zu einer stetig fortschreitenden Entwicklung. Nur ging die Metamorphose auf Seiten der Blindenanstalt (im Gegensatz zu der rasch aufblühenden und sich vergrößernden Taubstummenanstalt) mehr und mehr in der Richtung einer Verminderung der Zahl der blinden Schüler und der Geneigtheit, die Blinden lieber erst nach dem gewöhnlichen Schulalter aufzunehmen. „Die geringe Zahl von blinden Zöglingen erklärt sich aus dem Umstande, daß die Anstalt in neuerer Zeit von dem Grundsatze ausgeht, es können die Blinden dasjenige, was sie vom fachlichen Unterrichte nötig haben und sich anzueignen imstande sind, in den gewöhnlichen Schulen erlernen, und sie bedürfen der Anstalt erst nach dem Austritt aus der Alltagsschule zur Erlernung der Handarbeiten, die ihre künftige Existenz erleichtern sollen. Immerhin gibt es einzelne Ausnahmen, in denen die Anstalt den Schulunterricht erteilen muß. Und so teilen sich sämtliche Lehrer (von der Taubstummenschule) neben dem mithelfenden Unterricht der beiden erwachsenen Blinden Felix Kündig und Johannes Meili in der Weise in die verschiedenen Unterrichtsfächer, daß Herr Direktor Schibel den religiösen, ein Hilfslehrer der Taubstummenschule den sprachlichen und der andere Hilfslehrer den realistischen Unterricht gibt." [1]) Die Folge dieser Einrichtung war dann freilich der, daß die blinden Schüler ihre wichtigsten Unterrichtsstunden erst gegen Abend hatten und die Lehrer 7—8 Stunden täglich.

Bewerbung um eine kräftigere staatliche Unterstützung für die Anstalt.

Die nächste äußere Veranlassung hiezu bot die Gelegenheit der Aufhebung des Stiftes Rheinau und die Frage über die Verwendung von dessen Vermögen. Da die Ausgaben der Blindenanstalt größer wurden, ihre Bedürfnisse von Jahr zu Jahr wuchsen und auch dem Staate, respektive dem Spitalamt gegenüber eine Schuld von 23.800 Franken auf der Anstalt lastete, so tauchte im Schoße der Anstaltsdirektion der Gedanke auf, daß in die Zahl der Anstalten zur Verwendung des Stiftsvermögens der Rheinau auch die Blindenanstalt Zürich fallen dürfte. Es wurde daher auf den Wunsch mehrerer Mit-

[1]) 51. Rechenschaft (1860) S. 15.
56. Rechenschaft (1865) S. 5.
58. Rechenschaft (1867) S. 3 und 60. Rechenschaft (1869) S. 7 unten.

Bezirksrat DIETHELM SALOMON HOFMEISTER
Präsident von 1860—1893.

glieder eine Zuschrift an den hohen Regierungsrat in diesem Sinn erlassen. Denn es konnte in der Tat mit Recht hervorgehoben werden, daß die Blindenanstalt bei ihren Zöglingen keinen Unterschied der Konfession kenne und daß sie einem Bildungszwecke diene, dessen Befriedigung nach den Anforderungen der Gegenwart Pflicht des Staates wäre, wenn nicht eine Privatgesellschaft dafür gesorgt hätte. Der hohe Regierungsrat war diesem Ansuchen geneigt. Als aber der Kantonsrat in der Absicht, den Rheinauer Stiftsfond nicht zu zersplittern, alle Privatanstalten und solche Unternehmungen, die ins Gebiet der Wohltätigkeit gehören, grundsätzlich ausschloß, konnte er auch dem Gesuche der Zürcher Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich nicht direkt entsprechen. — Allein die Staatsunterstützung kam in etwas anderer Form. Der zürcherische Regierungsrat erhöhte seinen jährlichen Beitrag an die Blindenanstalt von 250 Franken auf 1200 Franken [1]) und brachte nun auf diese Weise die gewünschte dauernde Hilfeleistung, was wir hier rühmend hervorheben.

Raumnot und Bauprojekte. Verursacht wurde die Raumnot nicht durch Vergrößerung der Zahl der aufgenommenen Blinden, sondern durch vermehrte Frequenz der Taubstummenanstalt. Aber unter der Raumnot zu leiden hatten beide Abteilungen. Dieser Umstand kam im Jahre **1864** zur Sprache, wo zugestanden wurde: „Wir müssen zu einem nicht unwichtigen Bau schreiten. Und wenn wir uns dabei auch auf das Notwendige beschränken, wenn wir nicht eine Erweiterung vornehmen, welche Veränderungen in der ganzen Organisation und im Personalbestand der Anstalt zur Folge hätte, so sind doch Einrichtungen nötig für getrennte Beschulung der verschiedenen Taubstummenklassen, Erstellung eines zweiten Zimmers für die Lehrer, Räumlichkeiten für Turnübungen und Handarbeiten usw., also Bedürfnisse, die sich auf die Dauer nicht abweisen lassen, deren Befriedigung aber bedeutende Veränderungen und Kosten, die sich in die Tausende belaufen, nach sich ziehen wird. An wen sollten wir uns in solcher Lage mit unserer Bitte und unserem Vertrauen wenden, als an die bewährten Freunde der Anstalt, die dieses schöne Haus, das jetzt noch eine Zierde unserer Vaterstadt ist, erbauen halfen? Wir sind überzeugt, daß Stadt und Landschaft Zürich, deren Wohltätigkeit über die Grenzen des Vaterlandes reicht, kein wirkliches Bedürfnis, das in der nächsten Nähe sich kundgibt, unberücksichtigt lassen wird". [2])

Allein das gutgemeinte und zeitgemäße, ja notwendig gewordene

---

[1]) 54. Rechenschaft (1863), S. 19 und 20.

[2]) 55. Rechenschaft (1864), S. 20.

Bauprojekt wurde leider nicht mit dem erwünschten Erfolge gekrönt. Man mußte die Wahrnehmung machen, daß die Anforderungen an die öffentliche Wohltätigkeit sich beinahe von Jahr zu Jahr mehren. Immer neue Anstalten tauchten auf, welche für ihre Existenz auf eine und dieselbe Hilfsquelle angewiesen waren. Der finanzielle Stand der Blinden- und Taubstummenanstalt ergab im Jahre 1865 an Einnahmen 21.671 Frk. 14 Cts., an Ausgaben 22.878 Frk. 22 Cts., so daß das Rechnungsergebnis einen Rückschlag von 1207 Frk. 08 Cts. aufwies. Wenn dieses Resultat keineswegs als beunruhigend oder auch nur als unbefriedigend erschien, so erklärte es doch das sorgfältige Vorgehen, welches sich die Direktion immer zur Pflicht gemacht hatte.

Und mit diesem Stande der Ökonomie der Anstalt stand auch in Zusammenhang, daß der projektierte Bau nicht zur Ausführung gekommen ist. Mit der ihm durch seine Stellung gebotenen Reserve äußerte sich Präsident D. Hofmeister in der 56. Rechenschaft (Jahr 1865) hierüber folgendermaßen: „Ohne Eingriff in das Kapital oder ohne Kontrahierung einer beträchtlichen Schuld wäre die Ausführung nicht möglich gewesen, und zudem fehlte es uns bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen an der rechten Freudigkeit. Dazu kam noch, daß über die Art und das Maß der baulichen Erweiterung die wünschbare Klarheit noch nicht gekommen war. Solche für eine Privatanstalt wichtige Fragen bedürfen überhaupt zu ihrer Lösung längerer Zeit und eines Zusammentreffens günstiger Umstände, das weniger gemacht als abgewartet sein will.“ So kam es, daß die Erweiterungspläne der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich wieder für mehrere Jahrzehnte auf die Seite gelegt und die blindenfreundlichen Bestrebungen unterbunden wurden, da diese Frage aus mancherlei Gründen sehr heikler Natur war.

In stiller, gleichmäßiger Entwicklung bewegte sich die Wirksamkeit der zürcherischen Blindenanstalt in verhältnismäßig engen Grenzen, wenn wir nur die Zahlen ins Auge fassen. Aber in diesem scheinbar eng gezogenen Rahmen waren Prinzipien enthalten, die Jahrzehnte bedurften, um sich Anerkennung zu verschaffen und über die damals in der blindenpädagogischen Welt die Diskussion noch nicht abgeschlossen war.

Rechtfertigung der zeitweilig angefochtenen Blindenfürsorgepraxis der zürcherischen Blindenanstalt in Schulunterricht und Arbeitsversorgung.

Wenig übereinstimmend lautete noch vor 40—50 Jahren die Antwort auf die Frage, ob die Blinden für ihre Schulbildung der gewöhnlichen Volksschule (Primarschule) überlassen bleiben dürfen oder ob sie in besonderen Unterrichtsanstalten, in Blindenschulen, zu vereinigen seien. Die zürcherische Anstalt für Blinde war

seit Dezennien der ersteren Ansicht gefolgt, schon auch deshalb, weil sie neben der sich vergrößernden Taubstummenanstalt nur für eine beschränkte Zahl von Blinden Platz übrig hatte. Bei dieser grundsätzlichen Beschränkung der Blindenschule kam der eigenen Erfahrung und den eigentümlichen lokalen Verhältnissen die zürcherische Schulgesetzgebung zugute, die ausdrücklich bestimmte, daß alle Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Schule erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, ohne die Blinden von vornherein davon auszuschließen. (58. Rechenschaft, Jahr 1867, S. 5.)

Und die zürcherische Blindenanstalt berief sich bei dieser ihrer Praxis auf Autoritäten ersten Ranges, die diese Ansicht teilten. Sie berief sich auf Dr. Georgi, Direktor der königlichen Blindenanstalt zu Dresden, welcher sagte: Unterricht und Erziehung der blinden Kinder in der Ortsschule werden allerdings im allgemeinen nur für Blindeninstitute vorbereiten können. Indessen vermögen sie auch für sich allein vieles für die Verstandes- und Gemütsbildung der Kinder zu tun; sie schützen sie vor gänzlicher Verwahrlosung und Ausartung, vor den Folgen der so häufigen Vernachlässigung im häuslichen Kreise, vor der Langeweile mit ihren gefährlichen Folgen.

Auch auf Dr. Matthias in Hessen und seine pädagogische Zeitschrift „Organ der Blinden- und Taubstummenanstalten“ wurde hingewiesen, weil dieser betonte, wenn der Staat die selbst von Blinden ausgesprochene Ansicht habe, die Blinden können in gewöhnlichen Schulen unterrichtet werden, so könne er es folgerichtig nicht für seine Pflicht halten, außergewöhnliche Schulen zu errichten, sondern es müsse die Blindenhilfe der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben.

In dem Streite der Meinungen über Bedürfnis, resp. Wohltat der Asyle für Blinde hat sich die zürcherische Anstalt mit der Idee eines Blindenasyls für arbeitsfähige Blinde ehemals nie befreundet. Sie teilte die Ansicht[1]), daß die Blindenasyle ihre Pfleglinge von der übrigen Welt abschließen, durch die monotone Umgebung von Leidensgefährten und Aufsehern ihre geistige Entwicklung und Freiheit beschränken und so leicht den Grund zu einem unzufriedenen, dumpfen oder auch anspruchsvollen Dasein legen. Den Vertretern der zürcherischen Blindenanstalt Präsident Hofmeister, Direktor Schibel u. a. schien das Beispiel des Wiener Blindenpädagogen Direktor J. W. Klein maßgebend und vorbildlich[2]), welcher anfangs der Idee des Blindenasyls zugetan war und demzufolge mit seiner Unterrichtsanstalt eine Arbeits-

[1]) Vgl. Schibels Urteil über Asyle S. 69.
[2]) Vgl. 58. Rechenschaft (1867), S. 5—8.

und Versorgungsanstalt verbunden hatte, später aber ganz davon abgekommen ist, wie auch Georgi in Dresden, der zu dem Resultat kam: „Die Errichtung besonderer Beschäftigungsanstalten für Blinde hat sich erfahrungsgemäß als zweckwidrig erwiesen.“

Dieser eine merkliche Enttäuschung konstatierenden rückläufigen Bewegung in der Asylversorgungsfrage der Blinden gegenüber hatte die zürcherische Blindenanstalt den großen Vorteil der Vorsichtsmaßregel, ihre Blindenversorgungsangelegenheit nicht zu rasch in eine starre Form gegossen zu haben. Auch hat sie keine finanziellen Krisen erlebt, sondern ihren höchst einfachen Einrichtungen eine glückliche Stetigkeit verliehen, die den an Einfachheit gewohnten Blinden auch wieder sehr wohltuend zustatten kam, da ihre pekuniär primitive Versorgungsart der Macht der Verhältnisse auf die Dauer standhalten konnte. Und so zog man aus dem Vergangenen die Nutzanwendung für die Zukunft, ganz auf der Bahn nüchterner Bestrebungen und einfacher Ziele. Dieser Vorsicht in damaliger Zeit dürfen wir am heutigen hundertjährigen Jubiläum der Blindenanstalt unsere Anerkennung nicht versagen.

Ein weiterer Fond[1]) zur Mithilfe in der zürcherischen Blindenfürsorge. Dieser zweite Blindenfond, als Geldunterstützung von unserer Blindenhilfe getrennt, wurde von einem ungenannt sein wollenden Wohltäter im November 1865 für arme blinde Kantonsbürger gestiftet und von dem hochherzigen, blindenfreundlichen Stifter dem hohen Regierungsrate übergeben zu jährlicher Zinsenverteilung an einzelne Blinde. Diese Verteilung geschah zum erstenmal im November 1866, und zwar wurden an 25 Blinde je 70 Frks. verabreicht. Die infolge dieser Stiftung erhobene Statistik der Blinden ergab, daß im Jahre 1866 im Kanton Zürich 207 Blinde lebten.

Die nach außenhin stille Zeit der Arbeit der Blindenanstalt in den Sechziger- und Siebzigerjahren des abgelaufenen Jahrhunderts war für die Anstalt selbst und deren blindenfreundliche Wirksamkeit keineswegs eine Zeit des Stillstandes. Der Geschäftsverkehr der Anstalt mit unterstützten erwachsenen Blinden steigerte sich mehr und mehr; im Jahre 1867 wurden 17 solcher blinden Arbeiter unterstützt[2]). Diese Zahl mag klein erscheinen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der kantonsangehörigen Blinden. Es ist aber dabei immer zu bedenken, daß es unter diesen solche gab, die eine Beihilfe von Seiten der Anstalt nicht beanspruchten, sondern ohne Mitwirkung der Anstalt finden konnten. Außerdem muß auch stets beachtet werden, daß es nicht in der Macht

---

[1]) 58. Rechenschaft (1867), S. 10.

[2]) 58. Rechenschaft (1867), S. 9.

der kleinen zürcherischen Blindenanstalt stand, einen Absatz für irgendwelche Waren zu finden, deren Produktion den Bedarf überschritten hätte. Es waren also dem Geschäftsverkehr der Anstalt mit den bereits ausgetretenen Blinden durch die Natur der Verhältnisse bestimmte Grenzen angewiesen. Die Arbeitsversorgung unserer ausgetretenen zürcherischen Blinden war hiemit ein nach einer bestimmt gegebenen Richtung hin abgegrenztes Werk. Aber für die damalige Zeit in unseren kleinen Verhältnissen war sie wirksam in einer die größte Anerkennung erweckenden Weise. Es fehlte nie das belebende Element der Aktivität und der neuen Ziele für das Wohl der Blinden, und es wurde mit der Zeit immer mehr erfüllt die Hoffnung der zürcherischen Blindenfreunde: „Wenn das Werk wächst, wird auch die Hilfe wachsen.“ Die Blinden, die in der Blindenanstalt eine ihnen mögliche Handarbeit erlernt hatten, konnten an billigem Kostorte mit einiger Unterstützung ihr Brot durch ihrer Hände Arbeit verdienen. Das Bestreben, ihre Existenz nicht ausschließlich der Wohltätigkeit anderer Menschen zu verdanken zu haben, trieb sie an, ihre Kräfte zu gebrauchen. Und das Gefühl solcher Blinden, sich ziemlich frei in der Welt bewegen und sich selbst helfen zu können, trug zu ihrer Zufriedenheit, diesem hohen Gute des Menschen, wesentlich bei. Denn ein eigener, durch freie Tätigkeit erworbener Verdienst (damals in günstigen Fällen 300 Frk.) hatte doch wahrlich mehr Wert und Segen als eine gleichgroße Gelduntersützung, bei der die quälende Frage: Womit sollen wir uns beschäftigen? und das Gefühl, andern gänzlich zur Last zu fallen, doch nicht gehoben gewesen wäre.

Die durch die lokalen Verhältnisse der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt und die pädagogischen Bedürfnisse des Kantons Zürich erfolgte Verschiebung in den Zwecken unserer Anstalt.

Dem Auge des kritischen Beobachters und pädagogischen Spezialisten kann nicht entgehen, daß nach und nach eine völlige Verschiebung im Zahlenverhältnis der blinden und der taubstummen Zöglinge der Doppelanstalt eintrat. Aber diese Umkehrung der Frequenz der Anstalt gegenüber den 3—4 ersten Dezennien ihres Bestandes war nicht ein Spiel des Zufalls, sondern das Produkt tatsächlicher, realer Verhältnisse in unserem kantonalen Gemeinwesen. Es gab stets drei- bis viermal mehr Taubstumme als Blinde. „Die Hauptaufgabe unserer Anstalt wurde die Bildung der Taubstummen“.[1]) Im Jahre 1869 waren neben 8 blinden Schülern 34 taubstumme Zöglinge in der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt. Weil die Zahl der

[1]) 60. Rechenschaft (1869), S. 8.

blinden Kinder durch verschiedene willkommene Änderungen und Besserungen in Lebensweise, Befolgung obrigkeitlicher, sanitärer Vorschriften und Ratschläge, wie durch Fortschritte in der Augenheilkunde durchgängig eine ganz geringe geworden war, so „ließ sich auch für unsere Anstalt fragen, ob die kleine Zahl der blinden Zöglinge die Zeit und Mühe lohne, welche auf sie verwendet werden müsse, indem unsere ökonomischen und Lehrkräfte kaum ausreichen, um den Anforderungen für die Taubstummen zu genügen."

„Allein die Fortführung auch dieses Teiles unserer Tätigkeit ist für uns eine Pflicht der Pietät gegen die Gründer der Anstalt und, fügen wir hinzu, auch eine Pflicht gegen die Blinden." Es mußte dies so geschehen, da man nur an das Nützlichkeitsprinzip der Gegenwart dachte und sich nach diesen Forderungen richtete.

Eine Erschwerung der Erreichung der Ziele der Erziehung in der Blindenschule war die Aufnahme auch erwachsener[1]) Blinden oder Erblindeten, die für 3—12 Monate als Arbeitslehrlinge direkt in die Arbeitsstube eintraten. Wer aber wollte unter den gegebenen Verhältnissen einer kantonalen Einteilung des Fürsorgewesens gegen diesen Aufnahmemodus Vorwurf erheben? Ist doch gerade hiedurch der deutlichste Beweis geleistet, daß man mit diesem liebevollen Hinausgreifen nach allen Seiten der Hilfebedürftigkeit sich nicht davor scheute, alle Mühen einer solchen Doppelanstalt zu tragen, nur um die Hilfebereitschaft zu betätigen. Die zürcherische Blindenanstalt hatte auch nach dieser Seite eben ihre vorgezeichnete Laufbahn.

Der vorherrschend **praktische** Standpunkt der zürcherischen Blindenschule.

Das vorherrschend praktische Blindenerziehungsprinzip dokumentiert sich in den Darlegungen der 60. Rechenschaft (1869), S. 4: „Dem Schulunterricht der Blinden sind engere Grenzen gezogen als denjenigen der Sehenden. Wohl vermag ein begabter Blinder auch eine weitgehende wissenschaftliche Bildung sich anzueignen und Fachwissenschaften wie Pädagogik, Mathematik, Theologie usw. zu studieren. Wir erinnern nur an die im Druck herausgegebenen Festpredigten des blinden Theologen Karl Ebell. Allein nicht leicht fände ein Blinder als Lehrer, Pfarrer, Jurist, Mathematiker eine praktische Anstellung, überall würde ihm ein sehender Fachgenosse vorgezogen. Daher hat der Blindenunterricht einfacher Schulverhältnisse ganz besonders im Auge zu behalten, was schließlich aus den blinden Schülern werden kann. Tüchtige Verstandes- und Herzensbildung

[1]) Auch die westschweizerische Anstalt (Bern) klagte in ihren größeren Verhältnissen über diesen Umstand als über ein „Krebsübel" der Anstalt (1863).

sind die beiden wichtigsten Vorbedingungen für das Blindenwohl, und ihnen zur Seite muß die Befähigung zur Betreibung eines Berufes gehen. Die technische Bildung im Arbeitsunterricht kann für sich allein eher eine Wohltat für den Blinden sein als wissenschaftliche Kenntnisse ohne technische Fertigkeit." (60. Rechenschaft, S. 7.) Freilich wurde dabei die unumstößliche Wahrheit übersehen, daß die Erwerbsfähigkeit des Blinden als Handwerker nur dann voll und ganz erreicht werden kann, wenn ein vielseitig gebildeter Geist die schaffende Hand regiert.

Als Hauptgrundsatz wurde stets festgehalten, das Möglichste zu tun, um aus den Blinden „Arbeitsbienen, nicht Drohnen zu erziehen".[1]) Freilich konnte unsere kleine Anstalt nie den Großbetrieb ausländischer Blindenanstalten nachahmen, die Besenbinder, Matratzenmacher, Drahtflechter, Seiler, Klavierstimmer, Korbflechter, Buchbinder, Bürstenbinder, Rohrflechter, Schachtelmacher gleichzeitig ausbilden konnten und ihre blinden Mädchen das Waschen, Glätten, Kleiderzuschneiden, Handnähen und Nähen auf der Maschine lehrten. Aber es gewährte der zürcherischen Blindenanstalt großes Interesse und Genugtuung, die Erfahrung gewinnen zu können, daß die Bedeutung, die sie in ihren bescheidenen Verhältnissen dem Arbeitsunterrichte seit Jahrzehnten beigelegt hatte, auch auf den europäischen Blindenlehrerkongressen durch das kompetente Urteil gewichtiger Autoritäten unterstützt wurde.

Auch in Zürich hielt man es stets für einen Vorteil der fortschreitenden Blindenerziehung, daß der Blinde schon während der Schuljahre für seine nachher zu betreibenden Handarbeiten vorbereitet wurde, auch schon aus dem Grunde, damit sein Tastsinn möglichst frühzeitig betätigt, angeregt und ausgebildet werde. Die Abwechslung in der täglichen Beschäftigung zwischen Lehre, Gymnastik, Handarbeit und Musik wurde für die gleichmäßige Entwicklung der Blinden für weit vorteilhafter erachtet, als der geistig oft überanstrengende Unterricht der „reinen Lernschule" der Sehenden.

Der Betrieb und Erfolg des Arbeitsunterrichtes lag, den damaligen Verhältnissen entsprechend, auf Seiten der älteren Blinden in der Anstalt und der außerhalb der Anstalt Beschäftigten. Und die Blindenanstalt erfreute sich eines zunehmenden Entgegenkommens von Stadt und Land, Behörden, Gesellschaften und einzelnen Privaten, betreffs Abnahme von Blindenarbeiten. Zu den regelmäßigen Abnehmern waren zu zählen: Die Tit. Hilfsgesellschaft, verschiedene Armenfürsorgevereine, die schweizerische Nordostbahngesellschaft, das Kantonsspital, die

[1]) 64. Rechenschaft (1873), S. 8, 66. Rechenschaft (1875), S. 6.

Post, die Gotthardbahn, die schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen[1]).

Die **Schulzeit** der zürcherischen blinden Kinder.

Die spezifische Art der Bildung in einer Blindenschule mit ihren besonderen Veranschaulichungsmitteln und der geflissentlichen Kultur des Tastsinns, sowie des hierauf sich gründenden Vorstellungsvermögens der Blinden konnte unseren blinden Kindern (das muß, der Wahrheit gemäß, zugestanden werden) jahrzehntelang nur ungenügend zuteil werden. Die individuelle Unterrichtszeit der Jugendblinden, die grundsätzlich erst **nach**[2]) dem Besuch der Alltagsschule in die Blindenanstalt aufgenommen wurden, war leider eine viel zu kurze. Die Spezialitäten des Blinden im Arbeitsunterricht konnten nur in aller Eile und daher meist nur nach einer Richtung angeeignet werden. Und auch die technische Ausbildung der Blinden im Arbeitsunterricht entbehrte der Grundlage, nämlich einer systematischen Erziehung des Tastsinnes.

So konnte zeitweise berichtet werden, daß „ein besonderer Blindenschulunterricht die Ausnahme bilde“; denn es seien „in 8 Jahren für blinde Kinder nur 5, für erwachsene Blinde dagegen 18 Aufnahmsgesuche an die Vorsteherschaft der Blindenanstalt gelangt[3]).“

Bedenkt man diese Umstände, denen die Anstalt mehr oder weniger machtlos gegenüberstand, so schrumpft der hie und da erhobene Vorwurf, die zürcherische Blindenanstalt behandle ihre Blinden, sie bei der Aufnahme hintansetzend, etwas stiefmütterlich[4]), auf eine Unkenntnis der gegebenen Verhältnisse zusammen für eine Privatanstalt, die

1. zunächst nur für das kantonale Gebiet ihre Verpflichtungen,
2. kein Regulativ für Schulpflicht der Blinden hatte, die in den heimatlichen Privatschulen damals aufgenommen wurden;
3. in ihrem ökonomischen Bestande zum größten Teil auf die Wohltätigkeit der Mitbürger angewiesen, also auf zufällige Einnahmequellen gebaut war und darum
4. von dem damals herrschenden Grundsatze ausging, daß es für Blinde besser sei, sie nicht allzufrüh in eine Anstalt aufzunehmen, sofern das Elternhaus dasjenige leistet, was seines Amtes ist[5]).

Das vornehmste Ziel der Anstaltsbildung: Entwicklung und Bil-

---

[1]) 63. Rechenschaft (1878), S. 7, 74. Rechenschaft (1883), S. 8.

[2]) Vgl. nebst den früher bezeichneten Grundsätzen auch 70. Rechenschaft (1879) S. 6 und 78. Rechenschaft (1887) S. 6.

[3]) 78. Rechenschaft (1887) S. 7.

[4]) 62. Rechenschaft (1871) S. 9.

[5]) 67. Rechenschaft (1876) S. 5.

Dr. med. LEONHARD v. MURALT-HIRZEL
Hausarzt der Blindenanstalt von 1834—1873.

dung der Anlagen und Kräfte, konnte bei Verkürzung der Bildungsdauer freilich nicht erreicht werden.

Es gereicht aber der Anstalt doppelt zur Ehre, nachweisen zu können, daß es ihr möglich war, jeden Fall von wirklicher Aufnahmebedürftigkeit bei Blinden des Kantons Zürich zu berücksichtigen[1]). In der Blindenabteilung war man daher öfters in der Lage, Blinde auch aus anderen Kantonen der Nord- und Ostschweiz aufzunehmen, was die Frequenztabelle der Anstalt nachweist. Das müssen wir hervorheben, um zu einer objektiven und gerechten Würdigung der damaligen Verhältnisse zu gelangen.

Zürcherische Familien, die sich um die fortschreitende Entwicklung der zürcherischen Blindenanstalt ein besonderes Verdienst erworben haben.

Die Blindenanstalt hatte auch ihre treuen Mitarbeiter. Auf dem Gebiete der finanziellen Führung der Anstalt war dies nebst der Familie Hirzel mehrere Jahrzehnte hindurch Herr Stockar-Orelli, im Berg, von 1833—1876 Quästor der Blindenanstalt.

Als Schwiegersohn des einstigen Präsidenten Heinrich v. Orelli und als direkter Nachbar des Anstaltsgebäudes an der alten Kronenporte, an der nachmaligen Künstlergasse, war er dem Werke des seligen Vaters seiner Gemahlin bis zu seinem im Jahre 1888 erfolgten Tode stets vom Herzen zugetan. Ebenso war es auch seine gegen die Blinden gleich wohltätig gesinnte Gemahlin, gestorben 1880.

Der gleichen Familie Stockar gehörte als Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalt ferner an Herr Felix Stockar-Eßlinger, Quästor.

Die Familie v. Muralt erwarb sich ganz spezielle Verdienste um die Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt, da sie während 3 Menschenalter die ärztliche Hilfeleistung freiwillig und unentgeltlich übernahm und stets aufs treueste besorgte. Der erste verdienstvolle Hausarzt der Blindenanstalt aus der Familie v. Muralt war:

Dr. Leonhardt v. Muralt-Hirzel 1834—1873, der zweite Dr. Wilhelm v. Muralt-v. Planta, der dritte Dr. Willy v. Muralt-Bodmer.

Außerdem verdienen in diesem Zusammenhang genannt zu werden: die Familien Meyer, Voegelin, Pestalozzi, Hofmeister, Bürkli, Huber, Voegeli und Schindler. (Vgl. hiezu das Verzeichnis der Vorsteherschaft im Anhang dieser Denkschrift.)

Die Persönlichkeiten, die sich ganz speziell um die Erfolge des Unterrichtes, der Erziehung und der Arbeitsausbildung der Blinden die größten Verdienste erwarben, sind naturgemäß in dem

---

[1]) 68. Rechenschaft (1877) S. 4.

pädagogischen Personal der Blindenanstalt selbst zu suchen. Es sind diejenigen Persönlichkeiten, die jahrzehntelang im Dienste der Blindenerziehung gestanden, ja ihr ganzes Leben diesem Zweig der Humanitätsbestrebungen gewidmet und somit die Entwicklung des zürcherischen Blindenwesens geschaffen haben. In erster Linie ist daher hier zu nennen der verdienstvolle Direktor Johann **Georg Schibel,** von 1832—1892 Leiter der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Am 4. April 1807 wurde er als jüngster Sohn einer einfachen Bürgersfamilie in dem württembergischen Städtchen Böblingen geboren. Nach seiner Konfirmation faßte er den Entschluß, Lehrer zu werden. Nach $1^1/_2$ Jahren spezieller Vorbereitung konnte er auf Grund bestandener Aufnahmeprüfung im Jahre 1823 in das Lehrerseminar Eßlingen in Württemberg aufgenommen werden. 1826 kam Schibel als Primarlehrer nach Altorf bei Stuttgart, wo er, da er musikalisch begabt war, den Kirchenchor leitete, der die sonntäglichen Gottesdienste verschönern half. Im Jahre 1829 kam Schibel an eine städtische Volksschule zu Eßlingen a/N. in Württemberg, wo er auch der mit dem Schullehrerseminar verbundenen Taubstummenschule große Aufmerksamkeit schenkte und dann auch bald (nach einem besonderen Kursus und einer diesbezüglichen Spezialprüfung an der Königlichen Taubstummenanstalt Gmünd) als Taubstummenlehrer angestellt wurde. Von Eßlingen a/N. wurde Schibel 1832 als Nachfolger Scherrs nach Zürich berufen. Was Schibel in den sechzig Jahren seiner Tätigkeit, in den ihm vorgezeichneten Verhältnissen geleistet, bleibt unvergeßlich. Sowohl in dem, was den eigentlichen Blindenunterricht anbetrifft, als in dem, was die musikalische, namentlich aber in dem, was die technische Ausbildung der Blinden anbelangt, strebte er das in den gegebenen zürcherischen Anstaltsverhältnissen Erreichbare mit wahrem Feuereifer an.

Für seine Befähigung zum Blindenunterrichte wirkte namentlich günstig sein heiteres Gemüt und seine fast nie versagende Freundlichkeit, mit der er wie ein rechter Licht- und Wärmespender seinen lichtberaubten Schülern entgegenkam und sie für sich und seinen Unterricht zu gewinnen verstand. Er konnte sich mit seinen Blinden wie ein Vater so recht von Herzen freuen. Er scheute keine Mühe und keinen Verlust seiner ihm so knapp zugemessenen Erholungszeit, wenn er seinen Blinden durch diese oder jene Überraschung, durch diesen oder jenen Spaziergang, Ausflug oder andern Genuß eine Freude machen konnte, selbst dann, wenn die Mittel dazu oft mühsam zusammengebracht werden mußten.

Schibels musikalische Befähigung in Klavierspiel und Gesang, sowie auch sein Sinn für Poesie war bis in sein hohes Alter hinein

eine willkommene Anregung namentlich für die geistigeren Naturen unter seiner kleinen Blindenschar.

In der Methode des Blindenunterrichtes war Schibel[1]), zunächst auf die Errungenschaften seines Vorgängers Scherr angewiesen, stets fortschrittlich gesinnt. Er ließ schon von 1834 an den „verbesserten Zürcherapparat in Bleilettern" erstellen, der dann über 40 Jahre lang jede Konkurrenz anderer Stacheltypenapparate aushalten konnte.

Auch betreffs Erstellung, Vermehrung und Vorbereitung von Lehrbüchern in Blindenschrift sorgte Schibel für möglichste Vervielfältigung eines Sprachbuches für Blinde, sowie eines mit dem Anstaltsgeistlichen herausgegebenen biblischen Spruchbuches für Blinde. Außerdem aber verfaßte Schibel selbst eine Naturlehre für Blinde.

Über die Notwendigkeit eines frühzeitigen Beginnes des Blindenunterrichtes hatte Direktor Schibel ganz gesunde Ansichten; denn er setzte sich über anerkennenswerte Grundtendenzen nicht leicht hinweg. Allein die Verhältnisse waren mächtiger als seine gute Meinung. Schibel hatte in dem Jahresberichte der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt vom Jahre 1842, S. 27, gesagt: „In der Volksschule kann der Blinde nicht gehörig ausgebildet werden, teils weil er einzelnes auf andere Weise lernt, auch von der Volksschule weder Zeit noch Geschick erwartet werden kann, um den Blinden seinen besonderen Bedürfnissen gemäß bilden zu können. Daher sind besondere Anstalten, in welchen der Blinde alles lernen kann, was für ihn Bedürfnis ist, ebenso notwendig als nützlich." — Trotzdem konnte er es nicht ändern, daß ihm die Blinden in einem schon so vorgerückten Alter erst zugeführt wurden. Aber später freilich fand man nach und nach diesen Übelstand für ganz entschuldbar im Hinblick auf den Raummangel, der durch die sich immer mehr erweiternde Taubstummenschule verursacht wurde. Schibels Grundsätze[2]) über die „Blindenfürsorge" verdienen eine wohlwollende Nachprüfung; denn sie haben durchaus lokalen Charakter und können nur von zürcherischen Verhältnissen, namentlich den Raumverhältnissen der Anstalt aus richtig beurteilt werden. Wir meinen hier namentlich die Verkürzung der blinden Kinder in ihrer Schulbildung. Unter dem Eindrucke finanzieller Katastrophen anderer Anstalten blieb Schibel

---

[1]) Vgl. auch G. Kulls Artikel über Direktor Schibel, im „Enzyklopädischen Handbuch des Blindenwesens" von Mell, S. 687, sowie „G. Schibel, ein Lebensbild" von G. Kull, in „Organ", Frankfurt a. Main, 1902.

[2]) Vgl. die dem Jahresberichte von 1842 beigefügte Arbeit Schibels über „Blindenasyle" und Blindenfürsorge, sowie seinen „Bericht an die Berufskommission" vom 19. November 1854.

eher ängstlich gegenüber finanziellen Entschlüssen. Betreffs seines Strebens nach möglichst weitgehender musikalischer Ausbildung einzelner Talente unter seinen Blinden war Schibel ganz selbstverständlich auch das Kind seiner Zeit. Er ließ es nicht fehlen an vorzüglicher sachkundiger Ausbildung besonders musikalischer Blinden. Und was Schibel begann, das suchte er mit Ernst und Energie durchzuführen, bis zu den durch die Umstände gezogenen Grenzen. Anna Teiler, geboren 1792, von Zürich, war 35 Jahre lang gewandte blinde Arbeitslehrerin der Anstalt. Heinrich Brunner, geboren 1810, von Bassersdorf, in der Blindenanstalt Zürich von 1821—1835, wurde schließlich durch Schibels Protektion zum Musiklehrer und Komponisten ausgebildet. Heinrich Bächi, geboren 1820, von Embrach, in der Blindenanstalt Zürich von 1835—1842, wurde mit seiner schon in den Knabenjahren auffällig schönen Stimme zum Sänger herangebildet. Anna Zinggeler, geboren 1826, von Elgg, in der Blindenanstalt Zürich von 1834—1836, wurde von 1841—1846 nochmals aufgenommen und durch besondere Mithilfe ihrer Gönnerinnen zur vollendeten Konzertsängerin ausgebildet. Auf welcher Höhe des Kunstgesanges die blinde Anna Zinggeler stand, davon gibt die nachstehende poetische Huldigung des Herrn Pfarrers Heinrich Weber, der selbst ein guter Sänger und Musikkundiger war, das beste Zeugnis.

An die blinde Sängerin Anna Zinggeler.

(27. Dezember 1843.)

Ein Geisterlaut aus hehren Harmonien,
Aus linder Luft ein Äolsharfenklang,
Aus mächt'gen Chören eines Engels Sang,
So weh'n von deinen Lippen Melodien.

Der Töne heil'ge Pracht! Im Staube knien
Möcht' ich, wenn sich das Herz zum Äther schwang,
Und jede Seele bebt in Ehrfurcht bang,
Die Wonneträne will dem Aug' entfliehen.

O klage nicht, daß dir das Licht entschwunden,
Hell ist's im Herzen, draußen nur ist Nacht.
Du hast ein ewig strahlend Licht gefunden:
Der Harmonien heil'ge Göttermacht.
Dir schallt der Engel Sang, zum Staub hernieder
Erklingen dir der Himmel sel'ge Lieder.

H. W.

Johannes Meili, geboren 1824, von Volketswil, und Felix Kündig, geboren 1824, von Bauma, wurden zu Klavierspielern, Flötisten, Harmoniumspielern und geschätzten Komponisten heran-

gebildet. Robert Zollinger von Männedorf gebürtig, aber in Böhmen wohnhaft, wurde ein ausgezeichneter Violinist. Um diese letztgenannten Blinden, nebst den vielen anderen, die ihre musikalischen Talente zunächst für familiäre Verwendung fördern ließen, erwarben sich das Künstlerpaar Herr und Frau Heisterhagen, sowie deren Tochter Fräulein Heisterhagen große Verdienste und gebührende Anerkennung.

Eine durch Selbsterfahrung gewonnene Einsicht führte Schibel gar bald zu einer ausgedehnteren Pflege, ja Bevorzugung der Ausbildung der Blinden in der Handarbeit. Was Schibels Grundsätze auf diesem praktischen Erwerbsgebiete der Berufspflege waren, das ist niedergelegt in seinem Bericht „Über Blindenasyle“ 1842, sowie durch seinen „Bericht an die Berufskommission der zürcherischen Blindenanstalt vom 19. November 1854“, worin er als Praktiker über dem Wünschbaren das Erreichbare nicht übersehen hat.

Für Direktor Schibel, unter dessen Leitung im Jahre 1834 das fünfundzwanzigjährige und 1859 das fünfzigjährige Jubiläum der Blindenanstalt, sowie 1877 das fünfzigjährige Dienstjubiläum der treuen Arbeitslehrerin Fräulein Magdalena Karpf, von Goßau, gefeiert worden war, kam auch die Zeit, da er selbst solche Jubiläumstage über sich ergehen lassen mußte, so im Jahre 1857 sein fünfundzwanzigjähriges, 1882 sein fünfzigjähriges und 1892 sogar sein sechzigjähriges Amtsjubiläum.

Direktor Schibel hat keinen eigenen Hausstand gegründet; in dieser Beziehung stand er mit seinem Herzen und seinen Gedanken allein. Jedenfalls nicht ganz zum Vorteil seiner Erziehungsanstalt verharrte er sein langes Leben hindurch in vereinsamter Stellung. Für ein Internat namentlich war der Mangel einer mit dem Hausvater eine Familie bildenden Hausfrau und Anstaltsmutter doch manchmal zu beklagen.

Im Jahre 1857 war Direktor Schibel zu seinem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum das Zürcher Bürgerrecht vom Tit. Stadtrat Zürich schenkungsweise verliehen worden. Es war daher für Schibel eine doppelte Ehrung, als der zürcherische Stadtrat ihn am 11. Mai 1882 zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum wieder offiziell beglückwünschte durch ein Gedenkschreiben, dessen Wortlaut folgender war:

„Hochgeehrter Herr!

An dem festlichen Tage, der Ihnen zum Gedächtnis Ihrer fünfzigjährigen Wirksamkeit an der hiesigen Blinden- und Taubstummenanstalt von deren Vorstehern, Mitarbeitern und Zöglingen bereitet ist, können wir uns nicht versagen, auch unsern freundlichen Glückwunsch darzubringen.

Wir erinnern uns, daß unsere Bürgerschaft schon im Jahre 1857 in Anerkennung der Verdienste, welche Sie sich durch die ausgezeichnete Leitung der Anstalt erworben, Ihnen durch Schlußnahme vom 16. November 1857 das Bürgerrecht schenkungsweise verliehen hat. Sie haben nunmehr, wie die jährlichen Rechenschaftsberichte bezeugen, volle 50 Jahre mit ungeschwächter Kraft, gewissenhafter Hingebung und sichtlichem Erfolg an der Anstalt gearbeitet.

Es ist auch unvergessen, daß Sie, durch das wiederholte Vertrauen Ihrer Mitbürger berufen, als stetes Mitglied der während 14 Jahren bestandenen größeren Schulpflege Ihre reichen pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen dem Schulwesen der Stadt Zürich gewidmet haben.

Darum freut sich des nur wenigen vergönnten Ehrentages auch die ganze Bürgerschaft, welche die von edeln Menschenfreunden vor 73 Jahren gestiftete Anstalt in ihr Herz geschlossen hat und in dem Verdienste ihres Ehrenbürgers um dieselbe sich selbst geehrt fühlt.

Empfangen Sie daher, verehrtester Jubilar, mit unserem herzlichen Glückwunsch und freundlichen Andenken auch unseren aufrichtigen D a n k und die gebührende Anerkennung für Ihre segensreiche Mitwirkung bei einem der edelsten Werke christlicher Menschenliebe.

Der Allmächtige verleihe Ihnen, daß Sie noch in hohem Alter, umgeben von der Liebe Ihrer Hausgenossen und der Achtung Ihrer Mitbürger, für die teure Anstalt leben und wirken und dereinst, wann die Augen dunkel geworden und der Mund verstummt, alle die Kinder wiedersehen mögen, denen Sie hienieden Licht gebracht haben.“ —

Stets ehrenwert und anerkennungswürdig war für Schibel seine treue Ausdauer in seinem schweren Amte.

Zu seinem nach dem s e c h z i g j ä h r i g e n Amtsjubiläum auf Herbst 1892 erfolgten Rücktritt in den Ruhestand übersandte die Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt an den verdienstvollen Direktor Schibel folgende, mit dem Bildnis Pestalozzis und Heinickes geschmückte Dankesurkunde:

H e r r n J o h. G e o r g S c h i b e l,
dem hochverehrten Direktor der zürcherischen
Blinden- und Taubstummenanstalt von 1832—1892

bezeugen wir, die derzeitigen Mitglieder der Direktion der Anstalt, bei seinem bevorstehenden Rücktritt vom Amte mit dankbarer Anerkennung, daß derselbe während vollen sechzig Jahren die Anstalt als Vorsteher, Erzieher und Lehrer mit nie versagender Freudigkeit und Hingebung geleitet und sie durch seine vorzügliche Begabung, Lehrtüchtigkeit und Erfahrung auf die Stufe der Entwicklung gebracht hat, deren sie sich erfreut.

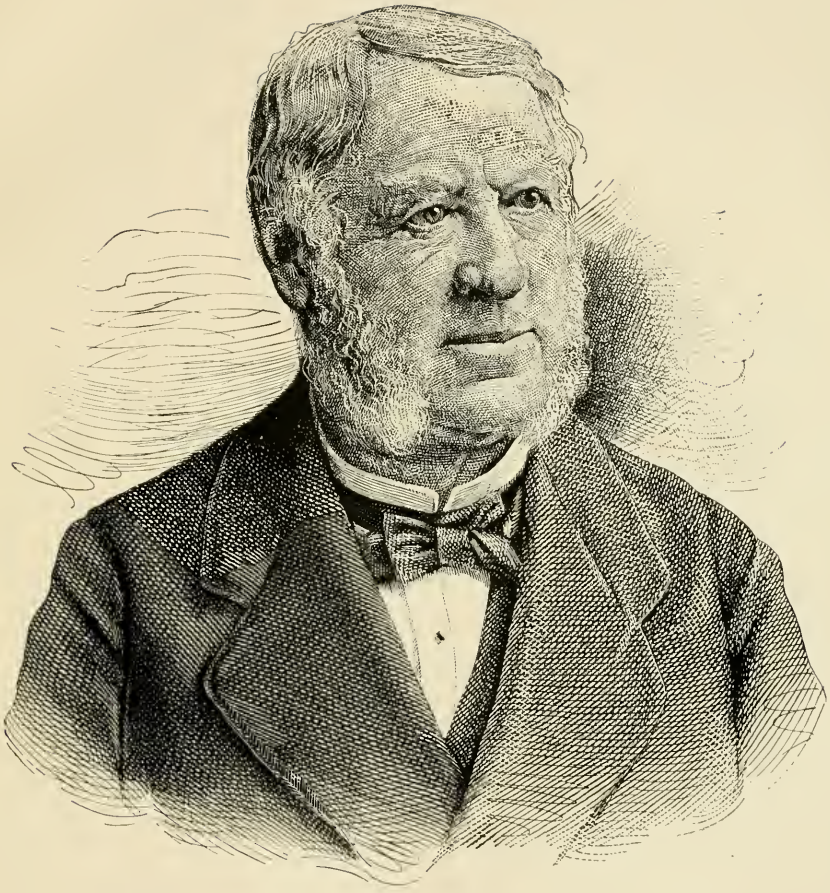

GEORG SCHIBEL

Direktor von 1832—1892.

Mehr als 200 Blinde und mehr als 350 Taubstumme sind unter seiner Leitung gestanden und verdankten es seinem Unterrichte, daß sie unter Gottes Beistand zu einem menschenwürdigen Dasein gelangt sind. Eine große Zahl von Taubstummenlehrern im In- und Auslande verehren in ihm den Meister, dessen Vorbild und Anleitung in der praktischen Ausübung des Berufes ihnen unvergeßlich bleibt.

Für dieses erfolgreiche Wirken sprechen wir dem hochverdienten scheidenden Vorsteher den tiefgefühltesten Dank aus und verbinden damit den innigen Wunsch, daß es dem Allgütigen gefallen möge, ihn nach langer, aufopfernder Arbeit auch im Ruhestande an Leib und Seele zu segnen, seinen Lebensabend durch das erhebende Bewußtsein wohlvollbrachten Tagewerkes zu verklären und ihm, wenn sein Lauf vollendet ist, den verheißenen Lohn der Treue in Seinem Reiche zu verleihen.

Zürich, im September 1892.

Die Mitglieder der Direktion der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt.

Am 1. Oktober 1892 trat Direktor Schibel von seinem Amte zurück.

Noch 8 Jahre verlebte Schibel im wohlverdienten Ruhestande. Ein langer, sonniger Lebensabend war ihm nach seinem reichen Tagewerke beschieden. Am 6. Mai 1900 starb Direktor Schibel eines sanften Todes. Sein Grabstein trägt die Inschrift:

Hier ruht in Gott:
Johann Georg Schibel, geb. 7. April 1807, gest. 6. Mai 1900,
Direktor der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt
von 1832—1892.
Mein Leben war Arbeit und die Arbeit mein Leben.

„Durch die pädagogische Arbeitsleistung des ideal angelegten, aber durch die Umstände seiner Zeit behinderten Direktor Schibel ist nicht bloß für die Verhältnisse des Kantons Zürich, sondern für weite Kreise ein Segen gestiftet worden, der unvergänglich ist," — so schrieb Oberinspektor W. Hirzel in Württemberg. —

Mit Schibel war, als dessen Pflegerin, aus dem Lehrkörper der Anstalt auch ausgetreten: Fräulein Berta Boßhardt, von 1855—1892 als Lehrerin an der Blinden- und Taubstummenanstalt segensreich tätig gewesen.

Im Jahre 1895 trat von ihrem Amte in der Anstalt zurück Frau Mina Kilchsperger-Weiß, welche von 1878—1895 Verwalterin und treue Hausmutter der Blinden- und Taubstummenanstalt gewesen war.

Langjährige blinde Hilfslehrer und Mitarbeiter an der zürcherischen Blindenanstalt waren Johannes Meili und Felix Kündig.

Johannes Meili, blind geboren am 31. August 1824 in Volketswil, wurde schon als fünfjähriger Knabe in die Blindenanstalt aufgenommen. In Gesang und Instrumentalmusik wurde ihm durch besondere Künstler eine spezielle Ausbildung zu teil. Schon als zehnjähriger Knabe fing er zu komponieren an. Er erlernte das Flötenspiel bis zur Meisterschaft. In dem großen gemischten Chor Zürich war Meili über 30 Jahre Aktivmitglied. Von 1856—1896 bekleidete Meili das Amt eines Vorsingers in der städtischen Predigerkirche, die bis 1879 keine Orgel hatte und also eines geschulten Vorsingers bedurfte. Meilis Kompositionen (einzelne nach Gedichten der Blinden Luise Egloff von Baden im Aargau) verdienen alle Hochachtung.

Neben der Handarbeit hatte Meili einigen Verdienst durch Privatstunden im Flötenspiel und Klavier. Durch Direktor Schibel zum Blindenlehrer herangebildet, leistete Meili der Blindenanstalt durch Erteilung des Unterrichtes im Rechnen, im Lesen und im Gesang treffliche Dienste. Meili starb im August 1901.

Felix Kündig, geboren 24. April 1824 in Bauma, erblindete in seinen ersten Lebenstagen an der Augenentzündung der Neugeborenen. In seinem siebenten Lebensjahre fand er Aufnahme in die Blindenanstalt. Da er schon als Knabe eine schöne, glockenreine Stimme hatte, wurde er gesanglich sorgfältig ausgebildet. Nach wohlgelungenen Anfängen im Klavierspiel studierte er auch den Tonsatz und machte in guten Kompositionen seinem Lehrer Xaver Schnyder von Wartensee alle Ehre. Namentlich durch Anhörung guter Theatermusik bildete sich Kündig erfolgreich aus.

Praktische Verwertung seiner musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten fand Kündig (der freilich „mit der Musik oft lieber betteln gegangen wäre“) durch seine Anstellung als Harmoniumspieler an der Großmünster-Kapelle in Zürich; 33 Jahre lang bekleidete er dieses Amt, und 40 Jahre war er als Lehrer an der Blindenanstalt tätig; er unterrichtete in Sprachunterricht und biblischer Geschichte.

„Seelenruhe“, das „Vater Unser“ (Gedicht von Mahlmann) und „Spätherbst“ sind die schönsten unter den zahlreichen musikalischen Kompositionen Kündigs. Das Jahr 1900 war sein Todesjahr.

Sehen wir auf Kündigs Leben zurück, so erkennen wir auch bei ihm die Wahrheit der Worte, die zunächst einem anderen Blinden galten: „Wie oft kann man beobachten, daß Menschen, deren Verhältnisse ganz eben sind, sich innerlich fern bleiben, obschon sie sich aufeinander angewiesen bleiben sehen. Der Himmel ihres Lebens ist immer von Wolken des Mißmuts, der Verstimmungen der Entfrem-

Oberst ARNOLD VOEGELI-BODMER

Präsident von 1893—1908.

dungen bedeckt. Hier aber, über diesem durch Blindheit beschatteten Lebenswege, auf dem einer tastend und immer der Hilfe anderer bedürftig hingeht, stehen so helle Sterne."

Wechsel in der Anstaltsleitung.

Die zürcherische Anstalt für Blinde und Taubstumme hatte das Glück gehabt, in der unmittelbaren Anstaltsleitung von 1825—1892 nur einen einzigen Direktorwechsel zu haben. Mit Schibels Rücktritt 1892 erfolgte ein zweiter Wechsel. Als Nachfolger Schibels wurde gewählt Gotthilf Kull von Zürich, welcher vom 4. Mai 1879 an schon Lehrer an der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich gewesen war.

Auch im Präsidium der Vorsteherschaft trat eine Änderung ein durch das Hinscheiden des langjährigen Präsidenten der Anstalt: Herrn Diethelm Salomon Hofmeister, ehemaliger Bezirksrat.

Über dessen Lebensgang dienen unserem Zwecke nachstehende Notizen.

Diethelm Salomon Hofmeister, geboren den 15. Februar 1814, war, obwohl körperlich zarter, fast kränklicher Natur, doch ein Mann von seltenem Schaffenstrieb. Auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit gibt es nur wenige seinesgleichen. Ursprünglich hatte er die Theologie zu seinem Studium und das Pfarramt zu seinem Lebensberuf gewählt. Aber eine schwächliche Konstitution vereitelte seine Absicht und hinderte ihn nach absolviertem Examen an dem Eintritt in die praktische Tätigkeit. Eine ökonomisch unabhängige Stellung gestattete ihm, sich der freien öffentlichen Wohltätigkeit zu widmen. Auf diesem Gebiete leistete er Großes. Als infolge einer streng geregelten, äußerst einfachen Lebensweise auch seine Gesundheit sich wieder kräftigte, konnte er auf den verschiedensten Gebieten mit großem Erfolge tätig sein: als Erziehungsrat, als Präsident der Stadtschulpflege, als Bezirksrat und endlich namentlich als Präsident der Blinden- und Taubstummenanstalt 1859 bis 1893, seinem Todesjahre.

Zum neuen Präsidenten wurde 1893 gewählt Herr Oberst Arnold Voegeli-Bodmer, welcher seit 1885 Mitglied der Vorsteherschaft und deren Vizepräsident gewesen war und der Blinden- und Taubstummenanstalt schon jahrzehntelang sein lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte.

F. Sechste Epoche: Die Blindenanstalt in dem erweiterten Anstaltsgebäude an der Künstlergasse Nr. 10 vom Jahre 1894—1909.

Neue Wege, neue Ziele.

1. Die bauliche Erweiterung der Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt Zürich im Jahre 1894/95 bildete den Anfang

einer neuen Epoche und das deutliche Anzeichen eines erneuten Fortschrittes in der Angelegenheit der Fürsorge für die Blinden- (und Taubstummen-) Erziehung im Kanton Zürich. Das in seinen architektonischen Verhältnissen harmonische und hinsichtlich seines Doppelzweckes recht praktisch und übersichtlich gewesene Anstaltsgebäude (im Jahre 1838/39 durch Architekt Zeugheer errichtet) konnte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts den räumlichen Ansprüchen nicht mehr genügen. Das war allen Einsichtigen klar. Es wurde die Frage einer eventuellen Verlegung der Anstalt auf ein anderes Areal zum Zwecke der Errichtung eines zeitgemäßen Neubaues in Erwägung gezogen. Aber nachdem man sich dessen versichert hatte, daß die Behörden des eidgenössischen Polytechnikums des Areals der Blinden- und Taubstummenanstalt für die Erweiterungsbedürfnisse der beiden Hochschulen vorläufig nicht beanspruchen müssen, entschied sich die Vorsteherschaft der Blindenanstalt, der allzu weit gehenden Kosten wegen, für die Beschränkung auf eine Erweiterung der Anstalt durch Aufbau.

Der auch von Herrn Direktor Schibel am Jahresfest 1892 aufs wärmste befürwortete Aufbau eines ganzen Stockwerkes und eines sogenannten Kniestockes wurde nach den Plänen des Architekten Konrad v. Muralt-Voegeli erstellt und erforderte einen Kostenaufwand von 116.000 Fr.

Zu diesen Baukosten leisteten an Beiträgen:

Der Kanton Zürich	Fr. 25.000
Die Stadt Zürich	Fr. 10.000
Frau M. St.	Fr. 10.000
Die Sparkasse Zürich den namhaften Vorschuß von	Fr. 20.000

Diese Erweiterung der Anstalt brachte für die Blindenabteilung ein neues Lehrzimmer, zwei für lange Zeit genügende Arbeitsräume, einen besonderen Korbflechtraum, ein großes Musikzimmer und entsprechende Ausdehnung in Wohnräumen und Schlafzimmern.

Für den Anstaltsbetrieb im allgemeinen bestanden die Neuerungen: in einer steinernen Haustreppe (aus Granit erstellt), einem vergrößerten Speisesaal, einer neuen Heizungseinrichtung, in der Einrichtung der Gasbeleuchtung, in der Erstellung von sechs getrennten Taubstummenschulzimmern sowie eines praktischen Arbeitssaales für diese Abteilung.

All das waren willkommene und dankbar anerkannte Verbesserungen der Anstaltseinrichtungen, in denen man sich nun wohler fühlte.

2. Die sukzessive Steigerung des Staatsbeitrages und des Beitrages der Stadt Zürich als Leistungen der Behörden an die Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt begünstigten die Erreichung neuer Ziele.

Die erweiterte Blinden- und Taubstummenanstalt an der Künstlergasse 10
von 1894—1910.

Jahr:	Staatsbeitrag pro Jahr:	Beitrag der Stadt Zürich:
Von 1810 an	100 Gulden	50 Gulden
„ 1830 an	100 Gulden	100 Gulden
„ 1852 an	233 Fr.	233 Fr.
„ 1855 an	250 Fr.	240 Fr.
von 1864 an	1200 Fr.	
von 1867 an	1200 Fr. (+ 1400 Fr. an das Kostgeld unbemittelter Zöglinge)	400 Fr.
von 1872 an	1200 Fr. (+ 1500 Fr., welche die Direktion des Innern, Abteilung „Armenwesen des Kantons Zürich“ an das Kostgeld unbemittelter Zöglinge bezahlte)	400 Fr.
„ 1873 an	1200 Fr. (+ 2000 Fr.)	400 Fr.
„ 1880 an	1200 Fr. (+ 2500 Fr.)	400 Fr.
„ 1882 an	1200 Fr. (+ 2800 Fr.)	400 Fr.
„ 1889 an	6000 Fr.	600 Fr.
„ 1892 an	8000 Fr.	1000 Fr.
„ 1895 an	8000 Fr. (+ 25.000 Fr. an den Aufbau)	1000 Fr.
„ 1903 an	9100 Fr.	2000 Fr.
„ 1907 an	13.500 Fr.	2000 Fr.
„ 1909 an	23.000 Fr. Zuschuß des Staates	4000 Fr.

3. Staatliche Aufsicht, städtische und bezirksschulamtliche Visitationen.

Bei Gelegenheit der Erhöhung des Beitrages, den die Regierung des Kantons Zürich aus dem Kantonalarmenfond für unbemittelte kantonsangehörige Zöglinge bezahlte, kam schon im Jahre 1882 die Anregung einer staatlichen Aufsicht zur Besprechung. Die 73. Rechenschaft (1882, S. 11) berichtet hierüber folgendes: „Bei dem Anlaß einer Erhöhung des Staatsbeitrages wurde in der Regierung die Frage angeregt, ob nicht bei unserer Anstalt dieselbe staatliche Aufsicht Platz zu greifen habe, wie gegenüber andern privaten Erziehungsanstalten. Und auch an einem andern Orte (in der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft) ist selbst die Gründung einer staatlichen Anstalt in den Jahren 1882—1884 in Frage gezogen worden. Der Regierungsrat ließ indessen die Sache einstweilen auf sich beruhen

und die weitere obgenannte Anregung blieb ohne Folge. Unsere Blinden- und Taubstummenanstalt hat sich der staatlichen Aufsicht nie entzogen und scheut sie in keiner Weise. Und wir denken, der Staat dürfe sich nur glücklich schätzen, wenn er gegen einen verhältnismäßig bescheidenen Beitrag die Obsorge für unsere Blinden und Taubstummen, die sonst wohl ihm obläge, auch ferner mit allem Vertrauen der privaten Wohltätigkeit überlassen kann."

Die staatliche Aufsicht stellte sich nach und nach in verschiedener Form ein, und zwar:

a) in wiederholten Anstaltsbesuchen einer 8—10gliederigen Abordnung des Kantonsrates („kantonsrätliche Kommission");

b) in einem alljährlich einzureichenden „Rechenschaftsbericht an den Regierungsrat".

Und auch dem Schulvorstand der Stadt Zürich, sowie der Bezirksschulpflege wurde die Anstalt unterstellt:

a) durch regelmäßige und kontrollierte städtische und bezirksschulamtliche „Schulvisitationen";

b) durch Berichterstattungen an den Schulvorstand als Beitrag zum „Geschäftsbericht des Schulwesens der Stadt Zürich".

Ebenso fanden auch regelmäßige Berichterstattungen statistischer Art von Seiten der Anstaltsdirektion an das eidgenössische statistische Bureau in Bern statt.

Und zur Festlegung statistischer Werte führte die Anstaltsdirektion von sich aus genaue Verzeichnisse über die jährliche Frequenz der Anstalt, über Zuwachs, Abgang und Bestand der Zahl der Zöglinge; über die Klassifizierung der Schüler der Doppelanstalt nach Heimatort und Wohnort der Eltern, nach dem Verpflegungsort der Zöglinge (externe und interne), nach dem Alter, Klasseneinteilung, Schulversäumnisse und Ausstellung halbjährlicher Schulzeugnisse, was alles nach und nach neu eingeführt und durchgeführt worden war.

4. Die Zählungen der Blinden und die im wissenschaftlichen und praktischen Wert fortschrittlichen statistischen Erhebungen über dieselben.

Die zürcherische Blindenanstalt hatte, obwohl sie sich als Privatwohltätigkeit der Grenzen ihres Wirkungskreises wohl bewußt blieb, doch mehrmals die Initiative zu einer Zählung der Blinden des Kantons Zürich und dadurch auch mehrerer Nachbarkantone ergriffen.

Nachdem solche kantonale Zählungen stattgefunden hatten in den Jahren:

Zählungsjahr	Zahl der Blinden
1808	261
1825	156
1866	207

kam im Jahre 1870 die eidgenössische Zählung mit 199 Blinden in den Vordergrund des Interesses, da 2032 schweizerische Blinde gezählt worden waren. Aber da trotz dieser Zählungen doch jegliche Übersicht über Alter und genauen Wohnort der Blinden mit der Zeit wieder verloren ging und die nachwachsenden Jugendblinden immer viel zu wenig bekannt wurden, so traten auch periodisch bestimmtere Bestrebungen auf „zur Ermittlung der Zahl sämtlicher 4—6jähriger anormaler Kinder unserer Kantone". Auch war öfters die Rede von einer „Anleitung zu zweckmäßiger Behandlung solcher Kinder von Seiten ihrer Eltern und von Seiten der Primarschule bis zu ihrer Aufnahme in die Anstalt". Und besonders im Jahre 1898 und 1899 noch bemühte sich die zürcherische Blindenanstalt, den mit Mademoiselle Maillefer an der Blindenanstalt Lausanne vereinbarten „Aufruf zu Gunsten schwachsinniger blinden Kinder" damals, und auch 1908 wieder, nach Möglichkeit zu verbreiten. Durch eine ganz spezielle Umfrage bei unseren zürcherischen Augenärzten wurde die Zahl der schwachsinnigen Blinden zu eruieren gesucht.

Nach den im einzelnen doch meist lückenhaften privaten Blindenzählungen innerhalb des Kantons Zürich brachten die sichereren Resultate der amtlichen Blindenzählung des Jahres 1896 bestimmtere Anhaltspunkte. Namentlich infolge dieser im gesegneten „Pestalozzijahr" **1896** vollzogenen modernen, medizinalstatistischen Sondererhebung durch Herrn Dr. Laurenz Paly in Entlebuch, beendigt **1900**, kamen wir dem Ziele näher, das nicht nur die Zahl der Blinden genau bestimmt, sondern auch die Erblindungsursachen untersucht und die Möglichkeit der Verhütung mancher Erblindungen studiert und verwirklicht. Wir im Kanton Zürich ergänzten für uns diese Zählung und besitzen aus dem Jahre 1905 ein Namensverzeichnis von 149 erwachsenen männlichen und 132 erwachsenen weiblichen Blinden,

7 Schulknaben und 8 Mädchen

156 männlichen und 140 weiblichen Blinden

des Kantons Zürich. Diese seit einem Jahrzehnt fortgesetzte medizinalstatistisch vielleicht nicht genaue Statistik gab uns doch die praktischen Weisungen bei der Gründung des zürcherischen „Blindenheims" in der zürcherischen „Werkstätte für blinde Männer". So führte unsere Blindenstatistik zu dem für unsere Verhältnisse praktisch schätzbaren Ziele einer fortschrittlichen Blindenfürsorge im Kanton Zürich, die wiederum die Initiative bildete für die Blindenwohlfahrtsbestrebungen der Kantone Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, sowie des Kantons Luzern.

In diesen Tatsachen liegt gewiß Grund genug zu aufrichtiger Jubiläumsfreude der zürcherischen Blindenanstalt. Denn es wurden aufs

neue wieder erfüllt die ernsten Worte, die der Stifter der Blindenanstalt, Herr Dr. Med. Hans Kaspar Hirzel, schon vor hundert Jahren gesprochen: „Es ist Aufgabe der gesitteten Menschheit, das Wesen, die Entstehung, die Fortpflanzung und die Bekämpfung des menschlichen Elendes theoretisch und praktisch kennen zu lernen."

In dieser Beziehung besitzt unsere Anstalt schätzbare Resultate ärztlicher Augenuntersuchungen. Durch Herrn Prof. Dr. Haab, Herrn Dr. Sidler und die Herren Assistenzärzte der kantonalen Augenklinik Zürich wurde nach dem Fragebogen von Dr. Magnus eine genaue Blindenstatistik in unserer zürcherischen Blindenanstalt seit dem Jahre 1896 ein- und durchgeführt. Den genannten Herren Augenärzten sei hiemit herzlicher Dank gesagt.

5. Das nunmehr erreichte Ziel einer gesetzlichen Regelung der **Schulpflicht.**

Die Angelegenheit der Schulpflicht blinder Kinder konnte bei dem privaten Charakter der Anstalt während der verflossenen hundert Jahre naturgemäß nicht in befriedigender Weise schulgesetzlich geregelt werden:

a) weil die Schulung der Blinden noch nicht obligatorisch war,

b) weil die Blindenanstalt selbst bis zu dem Direktionswechsel des Jahres 1892 von dem Grundsatz ausgegangen war, die blinden Kinder könnten und sollten zunächst die Primarschule ihres Wohnortes absolvieren;

c) weil die Unterstützung mancher Eltern in den Ausbildungskosten ihrer blinden Kinder gewisser Verhältnisse wegen noch nicht erhöht werden konnte;

d) weil das soziale Gewissen in früheren Jahrzehnten noch nicht so geweckt und andererseits das elterliche Verantwortlichkeitsgefühl noch nicht geschärft genug war.

Daher stammten auch zum Teil die früher oft wiederholten Klagen der Anstaltsvorsteherschaft, daß die Blinden von der Anstalt fern gehalten werden, selbst in Fällen von eventueller kostenfreier Aufnahme.

Andererseits aber erwuchs hieraus auch die Bitte der Anstaltsvorsteherschaft, der „Staat möge eine Quelle auftun, um unbemittelten Eltern die Erziehung ihrer blinden (oder taubstummen) Kinder zu erleichtern, ohne daß sie dadurch almosengenössig werden, etwa in der Form von Stipendien, wie es im Kanton Zürich für die normal begabte Jugend auf allen Stufen der Schule so reichlich geschieht. Die Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt sei nicht imstande, in der Ermäßigung der Kostgelder noch weiter zu gehen. Und daher falle es

vielen Eltern schwer, auf die Dauer von 6—8 Jahren für ein einzelnes Kind ein Kostgeld von 250 Fr. per Jahr aufzubringen[1])".

Es taten sich aber neue Hilfsquellen zu Gunsten unserer Anormalen auf in den Erträgnissen des Alkoholmonopols der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jeder Kanton erhielt seinen Anteil zur Verwendung für Förderung der Schulbildung. Der vermehrten Unterstützung der Anstalt durch den Staat aus dem „Alkoholzehntel" sollte dann parallel gehen eine genauere Kontrolle der Zahl der schulpflichtig werdenden blinden (oder taubstummen) Kinder. Es sollte von den Gemeindeschulpflegen des Kantons der Erziehungsdirektion und durch diese Behörde dann der Anstaltsleitung alljährlich ein Verzeichnis der ins schulpflichtige Alter (7. Lebensjahr) eintretenden anormalen Kinder eingesandt werden[2]).

Ehe jedoch dieser sehr zweckmäßigen Anregung einer „Anzeigepflicht" Folge gegeben wurde, kam die zürcherische Erziehungsdirektion durch Schaffung eines neuen Schulgesetzes auf dem richtigsten Modus der Lösung dieser Frage der Schulpflicht wieder einen erfolgreichen Schritt weiter.

Das neue Volksschulgesetz, das am 7. Juni 1899 vom Zürcher Volk angenommen wurde, lautete in seinem von humanitären Gedanken getragenen § 81:

„Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden."

Zur gesetzlichen Bereitstellung der finanziellen Mittel zu einer staatlichen Fürsorge für die blinden Kinder hatte es bei uns bisher an einer Möglichkeit gefehlt, und da war eine Lücke, die durch obigen Schulgesetzparagraphen in dankenswerter Weise geschlossen wurde.

So entwickelte sich nach und nach aus dem Bestreben für Anbahnung der Schulpflicht auch der blinden, taubstummen und anderen anormalen Kinder ein beredtes Gefühl für deren heiliges Anrecht auf Schulbildung. Das Glück des Rechts auf Schulbildung wurde auch den Bildungsfähigen unter diesen Anormalen zuteil, und die Volks-

[1]) 80. Rechenschaft (1889) S. 13.

[2]) 75. Rechenschaft (1884) S. 8 und 76. Rechenschaft (1885) S. 10.

seele hörte auf die Stimme der Unmündigen, für die aus finanziellen Gründen bisher manches unterblieben war. Es zeigte sich auch hier wieder an den Blinden: „Die schönste Blüte der Humanität ist es, denjenigen Geistern Licht zu schaffen, die von der Natur in Dunkelheit versetzt worden sind.“ Solche Zeiten der aufsteigenden pädagogischen Hilfeleistungen wollen geduldig vorbereitet und dann im gegebenen günstigen Momente richtig erkannt sein; denn es bleiben dabei Worte wahr: Die Geschichte der Pädagogik lehrt, daß man für die armen unglücklichen Waisen der Natur immer erst dann gesorgt hat, wenn ein Land zu einer gewissen kulturellen Blüte und zu einer beträchtlichen Wohlhabenheit gelangt und das Pflichtbewußtsein des staatlichen Gemeinwesens auf eine höhere Stufe gestiegen war.

Was den blinden Kindern früher als eine mitunter zufällige Wohltat zugewiesen war, das wurde ihnen nach und nach gewährt als eine Pflicht der Gesamtheit, daher vom Staate übernommen und gesetzmäßig durchgeführt als Schulrecht für alle. Damit waren für den blinden-pädagogischen Fortschritt die Wege geebnet, dem allgemeinen Fortbildungstrieb der Zeit entsprechend.

6. Die tatkräftige Mithilfe der zürcherischen Blindenanstalt an der Förderung der schweizerischen Blindensache erhellt u. a. aus der Tatsache, daß unsere zürcherische Blindenanstalt auch in der Hebung der Leistungen der Blindenschule neuen Zielen zustrebte. Wir buchen dies als einen Erfolg unserer pädagogischen Bemühungen. Diese sind nachweisbar durch folgende stufengemäß vollzogene Verbesserungen:

a) Einführung der Brailleschen Punktschrift, zunächst der Vollschrift;

b) Ersetzung des alten zürcherischen Schreibapparates durch den verbesserten Klein-Mellschen Stacheltypenapparat aus Wien;

c) Schreiben und Lesen als Klassenziel. Anschaffung einer genügenden Anzahl Braille-Schrifttafeln, zur Ermöglichung eines Klassenunterrichtes in Punktschrift. Es wurden Dresdener, Berliner und Prager Schreibtafeln angeschafft, von denen uns die letztgenannten für die Schule, sowie auch für die Privatkopien der zahlreichen zürcherischen Blindenfreunde am besten zusagten, und zwar sowohl im Format als namentlich auch in dem Resultat einer schönen Punktschrift;

d) Aufnahme der blinden Kinder im 8. Lebensjahr;

e) sukzessive Ausdehnung der Schulzeit der Blinden auf acht Jahre;

f) Einführung des Fröbelunterrichtes mit Modellieren in die Blindenschule;

g) stetige Anschaffung und rasche Vermehrung zweckdienlicher heimatkundlicher und naturgeschichtlicher Veranschaulichungsmittel, letztere vorherrschend in natura (ausgestopfte Säugetiere und Vögel);
h) Einführung der Kurzschrift in der Oberklasse der Blinden;
i) Einführung der Heboldschrift zum Verkehr mit Sehenden;
k) Einführung der Maschinenschrift für Vorgeschrittene;
l) möglichste Förderung der musikalischen Ausbildung einzelner besonders für Musik beanlagter Schüler[1]) (Fortbildung auch nach dem Austritt teils ganz privat, teils auf Musikschulen).

Die namhafte Erweiterung der Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt durch Aufbau 1894/95 half zur Ermöglichung dieser Fortschritte ganz wesentlich mit. Denn insbesondere durch die Vermehrung der internen Plätze war es möglich geworden, die Zahl der internen blinden Kinder steigen zu lassen. Und durch Erweiterung des Speisesaales war es ermöglicht, auch mehreren Externen aus der Stadt den Anstaltsbesuch zu erleichtern durch Gewährung des Mittagstisches in der Anstalt.

7. Ein ernstlicher Versuch zur Hebung der Blindenhilfe wurde gemacht durch die am 12. Dezember 1894 erfolgte Vorlage des „Entwurf für die Organisation eines Blinden- (und Taubstummen-)Fürsorgevereines des Kantons Zürich". Diese Anregung ging aus von Direktor G. Kull und dem Blinden Herrn Theodor Staub. Es waren die Erfahrungen bereits bestehender, segensreich wirkenden Blindenfürsorgevereine darin niedergelegt und verwertet. Der Entwurf[2]) hatte folgenden Wortlaut:

I. Zweck und Aufgabe des Vereines.

1. Anleitung der Eltern und der nächsten Angehörigen von Blinden zu zweckmäßiger Erziehung der blinden Kinder bis zum Eintritt in eine Anstalt.

2. Fürsorge für die aus der Anstalt ausgetretenen Blinden, sowie für die erst in späteren Jahren Erblindeten.

---

[1]) Zu diesen Blinden gehören: Herr Rudolf Surber, Organist an der Großmünsterkapelle Zürichs; ferner Heinrich Volkart in Seebach, Fräulein Emilie Hafner, Organistin in Birmensdorf, Walter Dubs und Ernst Heider, derzeit Zöglinge an Musikschulen, eventuell zu speziell musikalischer Ausbildung. Wir stellen aber gleichwohl Musikstudien nicht in den Vordergrund, da „nicht Musiklehrer gesucht sind, sondern Musikstunden".

[2]) Es wird im nachstehenden nur angegeben, was auf einen zu gründenden „Blindenfürsorgeverein" Bezug hat. Wir empfahlen obigen Entwurf beim Jubiläum 1909 zu nochmaliger Erwägung, damit als positive Schöpfung an unserer Hundertjahrfeier **ein zürcherischer Blindenfürsorgeverein** ins Leben trete, was nun geschehen ist.

3. Anregung und eventuelle Mithilfe zu passender Versorgung gänzlich arbeitsunfähiger alter Blinden.

4. Förderung der Blindensache im besonderen und Weckung des Verständnisses für die Erwerbsgebiete, in welchen sich die Blinden am nutzbringendsten betätigen können.

5. Anschluß an eine der vorhandenen Blindenschriftdruckereien (Lausanne und Illzach) zum Zwecke der Herausgabe von speziell für schweizerische Blinde nötigen Schulbüchern und vaterländischen Volksschriften.

6. Einrichtung einer Leihbibliothek für die ausgetretenen Blinden in Verbindung mit der Anstalt.

7. Vermehrung der Blindenliteratur durch Übertragung von Schwarzschrift in Braille-Schrift.

II. Bemerkungen zur Organisation.

11. Für jeden Bezirk unseres Kantons ist die Gründung einer „Bezirkssektion" anzustreben mit Zürich als Hauptort.

12. Die Bezirksvertreter mit einer Vertretung der zürcherischen Blindenanstalt bilden den Vorstand und wählen ein Präsidium aus ihrer Mitte.

13. Die Bezirksvertreter haben die Geldbeiträge in Empfang zu nehmen, ein Mitgliederverzeichnis ihres Bezirkes zu führen und die nötigen Berichte an das Präsidium zu erstatten.

14. Die einzelnen Sektionen trachten danach, in jeder Gemeinde einflußreiche Persönlichkeiten (Pfarrer, Arzt, Lehrer, Gemeindepräsidenten, Mitglieder der Kirchenpflege und Schulpflege) zu gewinnen, die es sich zur Aufgabe machen, dem Verein möglichst viele Mitglieder zuzuführen.

15. Mitglied wird: wer einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 Franken, oder eine einmalige Einzahlung von 50 Franken an die Vereinskasse entrichtet.

16. Jedes Mitglied erhält alle 3 Jahre einen vom Vorstande herauszugebenden gedruckten Bericht über die Tätigkeit, die Finanzlage und die Mitgliederzahl des Vereines.

17. Der Verein soll als juristische Persönlichkeit gelten.

III. Ausführung der Vereinszwecke und Aufgabe der Mitglieder.

18. Die Mitglieder des Blindenfürsorgevereines stehen den Eltern und Vormündern von blinden Kindern bei. Sie veranlassen die Eltern, ihre blinden Kinder frühzeitig in der zürcherischen Blindenanstalt

vorzustellen und verabfolgen denselben eventuell eine vom Vereine herausgegebene gedruckte Anweisung über die zweckmäßige Erziehung solcher Kinder. Namentlich sind die Eltern an die Pflicht zu erinnern, ihre blinden Kinder nicht in Untätigkeit geistig und körperlich verkommen zu lassen, sondern darauf zu dringen, daß sie in demselben Alter wie vollsinnige Kinder sich selbst ankleiden, ordentlich essen und kleine Hilfeleistungen verrichten lernen.

19. Es ist wünschenswert, daß die Mitglieder ihnen bekannt gewordene Fälle plötzlichen oder bevorstehenden Verlustes des Gesichtssinnes dem Präsidenten zur Anzeige bringen, damit für ärztliche Behandlung und möglicherweise Rettung des erkrankten Sinnesorganes die nötigen Schritte sofort getan werden können.

20. Der Verein sorgt auch dafür, daß die blinden Kinder mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters durch die Eltern zunächst der Primarschule angemeldet und zugeführt, sodann aber rechtzeitig, spätestens im Alter von 8 Jahren, in die Blindenanstalt verbracht werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihr Kind daheim privatim entsprechend ausbilden zu lassen.

21. Die Erwerbsfähigkeit der Blinden ist möglichst zu fördern. Zu diesem Zwecke suchen die Mitglieder aus den örtlichen Verhältnissen heraus in Erfahrung zu bringen, welcher von den in der Blindenanstalt üblichen Erwerbszweigen in ihren Gemeinden am erfolgreichsten betrieben werden könne. Die Zöglinge der Anstalt sollen dann in dem Zweig, der sich für die Verhältnisse ihrer Heimat am besten eignet, möglichst gründlich ausgebildet werden. Die Mitglieder suchen auch neue Erwerbsquellen für die Blinden zu öffnen und namentlich Vereine, Fabriken, staatliche Anstalten als Kunden für die Blindenanstalt zu gewinnen. Es muß daher immer mehr aufgeräumt werden mit jenen Arbeiten, die wohl Beschäftigung, aber keinen Verdienst bringen.

22. Die Direktion der Blindenanstalt benachrichtigt geraume Zeit (mindestens $^1/_2$ Jahr) vor der Entlassung eines Zöglings die in dessen Heimat wohnenden Mitglieder von dem bevorstehenden Austritt, damit rechtzeitig für passende Unterkunft gesorgt und dem Blinden, der nicht in ein Blindenheim will, nach erfolgtem Austritt eine genügende Zahl von Kunden zu verschaffen und zu erhalten gesucht wird.

23. Die Unterstützung der ausgetretenen blinden Arbeiter und Arbeiterinnen, Lehrtöchter und Lehrlinge bildet eine weitere Aufgabe des Vereines. Diese Unterstützung sei sowohl eine moralische (durch Besuche, Beratung, Ermunterung, sowie Überwachung der sittlichen Führung und möglichster Verhütung von Verheiratung solcher Unglücklichen), als auch eine materielle Unterstützung.

24. Die materielle Unterstützung ausgetretener Blinden geschieht:
a) durch Ausstattung der Blinden mit den nötigen Handwerkzeugen, Geräten und Arbeitsrohstoffen; eventuell auch mit einem Bibelteil;
b) durch Beschaffung von Schreibapparaten, eventuell Musikinstrumenten;
c) durch Gewährung von Barunterstützungen in Notfällen;
d) durch Abnahme (Ankauf) der von den Blinden angefertigten und nicht verkauften Arbeiten;
e) durch Errichtung von Filialen zum Absatz der Blindenarbeiten;
f) durch zweckmäßige Unterbringung und Einzelversorgung der Blinden, da der Verein von der Erfahrungstatsache ausgeht, daß der Blinde, in rechte Lebensverhältnisse versetzt, an Selbständigkeit und Lebensfreude mehr gewinnt als durch lebenslängliches Anstaltsleben — ein spezielles Prinzip der Züricher Blindenanstalt.

25. Über die vorstehenden nächsten Aufgaben und Bedürfnisse hinausgehend kann der Verein bei hinreichenden Geldmitteln und unter Mithilfe des Staates noch ferner anstreben:

Errichtung von Blindenwerkstätten: Externate für männliche Blinde, und kleinerer Blindenheime als Internate für weibliche Blinde, die sonst nirgends untergebracht werden können.

Anmerkung. Als direkte Aufgabe des Staates ist zu betrachten:
a) der Unterricht der schulpflichtigen blinden Kinder;
b) die Unterstützung der Unterbringung arbeitsunfähiger Blinden in Asylen.

8. Die wertvolle Mithilfe von Fräulein Marie Bürkli in Zürich in den Bestrebungen der Blindenfürsorge unserer zürcherischen Anstalt ergab wiederum neue Ziele.

Es war nach und nach die fruchtbare Erkenntnis durchgedrungen, daß die Blinden, da viele als Erwachsene mehr und mehr in eine bittere Stellung zum Leben geraten waren, rechtzeitig eine kräftigere und ausreichendere Fürsorge verdienten. Das schöne Werk der zürcherischen Blindenfürsorge bedurfte darum neuer Mitarbeiter, begeisterter Bundesgenossen. Als eine solche, von dem echten Geiste dienender Nächstenliebe beseelte Persönlichkeit erwies sich Fräulein Marie Bürkli von Zürich. Mit wahrem Feuereifer arbeitete sie sich in die Blindenfürsorge, diesen besonderen Zweig edler Menschenfreundlichkeit, hinein. Beginnend mit Erteilung von Klavierstunden bei dem aus der zürcherischen Anstalt ausgetretenen blinden Fräulein Emilie Hafner von Birmensdorf, setzte Fräulein Bürkli ihre blindenfreundliche Tätigkeit fort an einem blinden Mädchen (dem jetzigen Fräulein Marie Weißhaupt), Schülerin ihrer damaligen Privatkinderschule. Außerdem besuchte Fräulein Marie

Bürkli die mustergültigen Blindenanstalten in Illzach, Berlin, Steglitz, Kiel, Wien etc. Und als endlich die Stadt Zürich sämtliche Privatkinderschulen übernahm, widmete sich Fräulein Bürkli der Blindenklasse in der zürcherischen Blindenanstalt und führte hier die Fröbelarbeiten ein. In welch zielbewußter Weise diese schätzbare Mithilfe geleistet wurde, zeigt Fräulein Bürkli in nachstehendem, aus ihrer Praxis stammendem Aufsatz, aus welchem klar hervorgeht, was der Blindenarbeitsunterricht fordert: die größtmögliche Ausbildung des Formensinnes als die Vorbedingung für den technischen Unterricht. Darum ist im Fröbelunterricht mit den Elementen zu beginnen.

Methode und Resultate des Fröbelunterrichtes in der Blindenklasse.

„Die Anschauung ist das absolute Fundament aller Erkenntnis, das heißt: jede Erkenntnis muß von der Anschauung ausgehen und auf sie zurückgeführt werden können.“ Auf diesem pädagogischen Grundgedanken Pestalozzis baut sich der Fröbelunterricht in der Blindenklasse auf. Er ist Anschauungs- und Darstellungsunterricht. Dem blinden Kinde werden mannigfache Tast- und Gehörsanschauungen auf zweckentsprechende Weise vermittelt. Aus der Vorstellung des Angegriffenen, Betasteten, Angehörten entspringt naturgemäß der Wunsch und das Verlangen des Kindes, das also Angeschaute darzustellen: die Selbsttätigkeit. Fröbel sagt mit Recht: „Was der Mensch darzustellen strebt, fängt er an zu verstehen.“ — Durch Anschauung zur Selbsttätigkeit, dies ist der gesunde natürliche Gang, welchen die Entwicklung des blinden wie des sehenden Kindes einschlägt. Dieser Forderung der Kindesnatur muß der Blindenunterricht nachkommen. Wert und Nutzen der Selbsttätigkeit seines Zöglings stehen dem erfahrenen Blindenpädagogen außer Frage. Nur durch eigenes Tun gelangt das blinde Kind zur relativ größtmöglichen Selbständigkeit, dem Ziel seiner Erziehung. Der Fröbelunterricht in unserer Anstalt wurde regelmäßig an je einem Vor- und Nachmittag der Woche erteilt. Zwei Abendstunden wöchentlich widmen wir speziell dem Unterricht im Modellieren. Die Klasse besteht gegenwärtig aus fünfzehn blinden Schülern, Knaben und Mädchen im Alter von zehn bis sechzehn Jahren, die wir nach ihrer Befähigung in zwei, respektive drei Abteilungen einreihen. — Den Fröbelschen Handarbeiten stellen wir die sogenannten Diktatbeschäftigungen voran, welche unter direkter Anleitung der Kindergärtnerin von mehreren Zöglingen gleichzeitig ausgeführt werden. Jeder einzelne Handgriff wird gezeigt, die betreffenden Anweisungen werden kurz und klar gegeben, prompt und sicher ausgeführt. Die zweite Klasse widmet sich inzwischen einer Freibeschäftigung oder wird von einer

frühern blinden Anstaltsschülerin, Marie Weißhaupt, welche den städtischen Bildungskurs für Kindergärtnerinnen mitgemacht, im Flechten, Nähen, Kleben etc. unterwiesen. Sämtliche fünfzehn Zöglinge sind stets gleichzeitig beschäftigt. Wir dulden weder müßige Hände, nachlässige Körperhaltung, geschweige denn geistloses Hinbrüten oder bequemes Sichgehenlassen. Die für den Blinden doppelt kostbare, leider nur allzu kurz bemessene Zeit des Lernens muß gewissenhaft ausgenützt werden in geregelter Tätigkeit. Der erfrischende Wechsel von Arbeit und Bewegung stärkt Körper und Geist, läßt das Gift der Langeweile nicht aufkommen und wirkt zugleich als vorzüglichstes Mittel der Disziplin.

Den Diktatbeschäftigungen stellten wir billig das Bauen mit den vier Fröbelschen Baukästen voran. Aus den ersten Anfängen, welche die Grundlage des Rechnens bilden, entwickelt sich diese wertvolle Beschäftigung bis zur selbständigen Herstellung schwieriger Formen aller Art. Sie gibt Anregung zu lebhaftem Gedankenaustausch, zur Repetition des Gehörten. So knüpfen wir beispielsweise an die Darstellung des Bahnhofes, der Eisenbahn, eine Besprechung über die Entstehung der letzteren, über den Erfinder der Lokomotive, Georg Stephenson. Oder wir beleuchten in einer anderen Stunde den Nutzen der Steinkohle als Heizungsmaterial usw. — Neben den Körperanschauungen, welche das Bauen vermittelt, zeigen uns die Vier- und Dreiecktäfelchen, die Stäbchen, Ringe, Knopfformen und Erbsen die Fläche, die Linie, den Punkt. Wir bilden mit diesem reichhaltigen Material geometrische und Schönheitsformen, sowie Darstellungen der verschiedensten Gegenstände aus dem Anschauungskreise des Kindes. Für den Blindenunterricht ist diese Art Fröbelbeschäftigung nur durch das Eindrücken des betreffenden Legematerials in eine Fläche von Plastilina ermöglicht worden. Die Formen sind auf diese Weise fixiert und dadurch dem Blinden in ihrem ganzen Umfange zugänglich, während sie sich sonst beständig unter der tastenden Hand, dem untersuchenden Finger verschieben. Wir verdanken diese wertvolle Erfindung Herrn Fisler, dem bewährten Lehrer der Schwachbegabten in Zürich.

Das Ausnähen bereitet den blinden Schülern große Freude. Es lehrt die richtige Handhabung von Nadel und Faden, die für Knaben und Mädchen gleicherweise notwendig und nützlich ist, und es vermittelt den Blinden die Anschauung guter Reliefbilder. Wir sind deshalb in der Auswahl der Formen sehr sorgfältig. Das Perlenreihen, die Strohketten dienen als praktische Zählübungen. Das Flechten in Papier, eine allgemein beliebte, stets mit Jubel begrüßte Beschäftigung, bildet für den Blinden die beste Vorbereitung

für die technischen Berufsarbeiten, wie das Flechten von Rohrsesseln. Teppichen, Endenschuhen.

Das Falten, Kleben und Ausschneiden macht die Hand geschmeidig, geschickt und entwickelt in hohem Maße den Formen- und Ordnungssinn. Die hübsche Klebearbeit, die Buchbinderei im kleinen, hat sich längst im Kindergarten und Fröbelunterrichte eingebürgert und bewährt. Wer die niedlichen Körbchen, Ketten, Rosetten betrachtet, hat ein Recht, sich zu fragen, ob die blinden Knaben und Mädchen diese kleinen Kunstwerke selbständig, ohne Nachhilfe seitens der Kindergärtnerin zustande gebracht haben. Diese kann die Frage fröhlich bejahen. Nicht die Leistungen der Schüler sind uns maßgebend, sondern ihre Selbständigkeit. Wir lassen uns in unserm Vorgehen von der Ansicht Pestalozzis leiten, daß der Unterricht dem Zwecke der Erziehung untergeordnet sein soll. Wir sind überzeugt, daß die Methode für die Kinder geschaffen wurde und nicht das Kind für die Methode.

Als wirksamstes Veranschaulichungsmittel für Heimatkunde und Geographie dienen die Sandarbeiten: die Herstellung von Gärten, Seen, Bergen, Landschaften. In der guten Jahreszeit hantieren die Schüler in den Ferien mit Schaufel und Schiebekarren. Im Schatten des großen Kastanienbaumes werden Tunnels, Graben, Brücken, Straßen und Burgen gebaut, es entwickelt sich ein reges, geschäftiges Leben. Welche Wohltat und Notwendigkeit die freie allseitige Bewegung für den oft seit frühester Jugend vernachlässigten Körper des blinden Kindes ist, zeigt uns die freudige Schaffenslust, die gänzliche Hingabe, mit welcher sich Knaben und Mädchen der Arbeit widmen. Helles, fröhliches Lachen ertönt in der fleißigen Kinderschar, die Wangen röten sich, das Bewußtsein der Kraft und Leistungsfähigkeit zeigt sich in Haltung und Ausdruck. Glückliche Kinder! Möge die Erinnerung an solch lichte Stunden, die ihr mit nützlicher, gesunder Tätigkeit ausgefüllt habt, euer Leben erhellen, möge der Glanz einer sorglosen, von verständnisvoller Liebe behüteten Jugendzeit euch entschädigen für die Schatten eures dunkeln Pfades!

Der Modellierunterricht darf, wie Herr Direktor Kull dies in seinem Vortrag über „Fröbel in der Blindenschule“ treffend bemerkte, in einer Blindenanstalt, die bestrebt ist, zeitgemäßen Anforderungen gerecht zu werden, nicht fehlen. Das Darstellungsprinzip Friedrich Fröbels kommt hier in seinem vollen Umfange zur Geltung. Aus Kugel, Walze und Würfel formen wir in Ton oder Plastilina alle möglichen Haushaltungsgeräte, Werkzeuge, ferner Früchte, Pflanzen, Tiere, Häuser. Selbstverständlich wird das nachzuahmende Objekt in natura, wo dies absolut unmöglich, in guten Modellen dem Schüler

zur gründlichen Untersuchung und Prüfung in die Hände gegeben. Es steht demselben auch während der Arbeit immer wieder zur Verfügung. Beschaffenheit, Zweck und Nutzen des darzustellenden Gegenstandes werden in einer kurzen Besprechung klargelegt. Von der Begabung einzelner Blinden für diese Beschäftigung zeugen die Formen, welche zur Besichtigung ausgestellt sind. Ein kleiner Künstler überrascht uns durch die Genialität, mit welcher er den Naturgegenstand in kürzester Frist mit einigen kühnen Griffen nachahmt. Möchten dem Knaben später die Wege zu einem seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Lebensberufe gebahnt werden.

Wir erwähnen ferner den Turnunterricht, welchen wir durch die Anwendung der Fröbelschen Bewegungs- und Marschierspiele ergänzen und beleben. Die Turnübungen werden nach dem obligatorischen Lehrmittel von J. Bollinger-Auer ausgewählt und dem Leistungsvermögen der blinden Schüler sorgfältig angepaßt. Orientierungs- und Gehübungen sind für einen gedeihlichen Blindenunterricht unerläßlich. In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist. Der Körper des blinden Kindes leidet aber allzu häufig an den Folgen einer jahrelangen Vernachlässigung und ist durch anhaltendes Sitzen steif und ungelenk, durch Mangel an Bewegung und Übung in seiner Entwicklung gehemmt worden. Schwerfällig, unsicher ist der Gang eines solchen Kindes, seine Körperhaltung schlecht, die Bewegungen unbeholfen und unschön. Ein richtig geleiteter Turnunterricht wirkt vorbeugend und heilend, indem er, ohne zu ermüden, Körper und Geist stärkt und erfrischt. Einfache Reigen, Hüpfübungen mit und ohne Schwingseil, Ballspiele verhelfen dem Zögling zur Sicherheit und selbständigen Orientierung.

Zum Schlusse bitten wir alle diejenigen Menschenfreunde und Fachkundigen, welche sich für Blindenbildung und Erziehung interessieren, dem Fröbelunterricht in unserer Anstalt ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Sie werden einen freundlichen und wohltuenden Eindruck vom Fleiße und den Leistungen der Zöglinge empfangen. Die harmonische Ausbildung seiner Körper- und Geisteskräfte, befriedigende Tätigkeit machen das blinde Kind zum glücklichen Kinde, zu einem brauchbaren, arbeitsfähigen Gliede der menschlichen Gesellschaft.“ —

Wie Fräulein Marie Bürkli im Jahre 1902 auf eigenem Wege und mit ihren privaten Mitteln ein „Blindenheim für arbeitsfähige weibliche Blinden“ in Zürich gründen und durch Mithilfe des Herrn Theodor Pestalozzi-Ulrich 1905 eine „Werkstätte für blinde Männer“ in Zürich III eröffnen konnte, erregt noch heute die Bewunderung der Blindenfreunde und die Dankbarkeit aller Blinden.

Die Sache war lebensfähig und hat sich Bahn gebrochen. Und die zürcherische Blindenanstalt, die nun hundertjährige Mutter der genannten neuen Blindenheime Zürichs, wünscht diesen von ihr ganz unabhängigen, hoffnungsvollen Neuschöpfungen zürcherischer Gemeinnützigkeit den reichen Segen Gottes zu langjährigem, wohltätigem Bestand; denn sie erkennt in diesen zeitgemäßen Wohlfahrtseinrichtungen die selbst längst ersehnten Projekte, verwirklicht in einer intensiven, festgefügten Hilfeleistung für die erwachsenen Blinden unseres Kantons.

Ihrer unermüdlichen Tätigkeit als Schöpferin der zürcherischen Heime für erwachsene Blinde setzte Fräulein Marie Bürkli durch die am 26. Mai 1908 erfolgte Eröffnung ihres neuen „Blindenheim zum Dankesberg in Zürich V" die Krone auf. Das den Blinden an der Bergheimstraße errichtete Ebenezer bietet Raum für zirka 40 erwachsene weibliche Blinde und ist in jeder Beziehung ein Musterbau.

9. Der segensreiche, fördernde Einfluß der Blindenanstalt Zürich **auf die gesamte Ostschweiz**[1]).

Ein anderer treuer Bundesgenosse der zürcherischen Blindenfürsorgebestrebungen wurde neben Fräulein Bürkli von Zürich auch Herr Viktor Altherr, ehemaliger Lehrer in Trogen, Kanton Appenzell a/Rhoden, jetzt Direktor des Blindenheimes Heiligenkreuz—St. Gallen und Zentralsekretär des Schweizerischen Zentralvereines für das Blindenwesen. Auch in der Ostschweiz erkannte man: die Blindenfürsorge hat ihr treibendes, belebendes, beglückendes Prinzip in Bildung und Arbeit. Die Arbeit wurde daher als eine Lebensäußerung der sittlichen Persönlichkeit aufgefaßt und als der Weg zur Selbständigkeit.

Über die Entwicklungsgeschichte des ostschweizerischen Blindenfürsorgevereines von 1899 an wurde von Trogen aus im April 1901 in objektiver Darstellung folgender Bericht erstattet:

„Es war in der letzten Aprilwoche des Jahres 1899, als der Blindenanstaltsvorsteher Direktor G. Kull in Zürich bei Anlaß eines Kurses zur Heranbildung von Lehrkräften für Schwachsinnige dessen Teilnehmer zu begeistern wußte für die Blindenfürsorge. In einem trefflichen Referate schilderte Herr Direktor Kull die Notlage der Blinden. Mit dem festen Entschlusse, daß für Verbesserung des Loses der Blinden etwas geschehen müsse, kehrten die Zuhörer wieder in ihre heimischen Gaue zurück, so auch Herr Viktor Altherr von Trogen. Dort gelang es ihm, eine kleine Anzahl von Damen und Herren zu gewinnen, die sich entschlossen, die Braillesche Punktschrift zu erlernen.

[1]) Wie im Jahre 1843 — 1844 die Blindenanstalt Zürich durch Einführung Heinrich Hirzels in sein Direktoramt am neugegründeten Blindenasyl Lausanne auch der Westschweiz treue Dienste leistete, sei hier nochmals erwähnt. K.

Ein Besuch des an der zürcherischen Blindenanstalt tätigen Blinden Herrn Theodor Staub ermutigte die Mitglieder zu emsigem Weiterstreben. Auch waren die Mitglieder bestrebt, sich durch einschlägige, von der Blindenanstalt Zürich gütigst zur Verfügung gestellte Literatur sowohl mit der Lage der Blinden im engeren Vaterlande, als auch mit dem durch den Umschwung der wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse veränderten Stand des Blindenwesens in den Nachbarstaaten vertraut zu machen. Durch die Übernahme des Mandates der Blindenanstalt Zürich, die Vereinigung der Blindenfreunde Trogen solle die Blinden der Kantone Appenzell und St. Gallen unter gewisse Schutzaufsicht nehmen, wurde Zweck und Arbeit der ostschweizerischen Blindenfreunde bedeutend vergrößert. Es kam die Zeit eines neu erwachenden öffentlichen Interesses für die Blinden. Die Notwendigkeit der Blindenfürsorge auch in der Ostschweiz hatte Herr Dr. Laurenz Paly von Entlebuch in seiner schweizerischen Blindenstatistik vom Jahre 1895, publiziert 1900, klar nachgewiesen. Man erhielt hiedurch nicht nur ein Gefühl des Bedürfnisses, sondern Bedürfniszahlen. Hatte doch Dr. Paly in den Kantonen Appenzell und St. Gallen allein 188 Blinde gezählt. Nicht alles klar und als notwendig Erkannte ließ sich aber sofort durchführen, weil die Lösung der Aufgabe bedeutende materielle Mittel erforderte.

Von Seiten des Blinden Herrn Theodor Staub in Zürich wurde der inzwischen zum „Appenzellischen“ und dann zum „ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein“ herangewachsene Verband von Blindenfreunden auf ein Unternehmen von einer blinden Dame, Fräulein Martha Hané, zu Gunsten eines Blindenheimes aufmerksam gemacht. Diese Dame hatte bereits seit längerer Zeit ganz in der Stille von St. Gallen aus Beiträge gesammelt zur Errichtung eines Blindenheimes für Erwachsene jeder Konfession und Herkunft. Am 3. Oktober 1900 wurden Statuten festgesetzt und am 7. November 1900 endgültig genehmigt. Die durch Mithilfe der Geistlichen und Lehrer sehr eifrig betriebene Propaganda hatte das gute Resultat zur Folge, daß in kurzer Zeit dem Vereine schöne Summen zuflossen, die den Fond für einen ganz neuzeitlichen Gedanken, nämlich für ein „Ostschweizerisches Blindenheim“, bilden sollten, gemeinsam mit dem schönen Erfolg des Fräuleins Martha Hané.

So hatte die senfkornartig beginnende ostschweizerische Blindenfürsorge feste Gestalt und unerwartete Ausdehnung gewonnen, und die glückliche Wahl eines Direktionskomitees in St. Gallen mit Herrn Dr. Ambühl als Präsidenten und Herrn Staub-Bischofberger als Aktuar bürgte in vollkommenster Weise für einen gedeihlichen Fortschritt des ostschweizerischen Blindenfürsorgevereines. Und diese Hoffnungen

des Herrn Viktor Altherr gingen aufs schönste in Erfüllung. Als Direktor G. Kull von Zürich am 30. März 1905 zu einem Vortrage über „Das Leben und Treiben in einem Blindenheim“ nach St. Gallen gerufen wurde, waren schon die Pläne für das neue Blindenheim erstellt, der Bauplatz in Heiligkreuz gekauft und die Mittel zum Baue größtenteils beisammen. So konnte diese Heimstätte der Blinden im August 1907 eröffnet und bezogen werden. Und Direktor Kull konnte sagen:

Der treuen Zürcher Herz, es schlägt
Zufrieden allerwegen
Und ruft mit frohem Mut bewegt:
Die Saat, die steht im Segen!

Denn an den erwachsenen blinden Arbeitern erfüllten sich die Worte: „Die schätzenswerteste Freistatt ist da zu finden, wo wir tätig sein können.“

Es wird nun die besondere Aufgabe unserer Blindenheime sein, ihre Nützlichkeit einleuchtend nachzuweisen dadurch, daß sie:

a) nur solche Blinde aufnehmen, denen das Heim eine ersehnte Wohltat ist in beruflicher und moralischer Hinsicht;

b) daß sie alle fähigeren Blinden, die selbständig bleiben wollen, so achtungswert behandeln, wie sie es verdienen, und ihnen beistehen, wo sie es bedürfen als „Hilfe zur Selbsthilfe“;

c) daß die Blindenheime nicht in Konkurrenzkampf treten gegen erwachsene Blinde, sondern sich zu deren Gunsten zurückziehen und ihnen die Kundschaft überlassen, die ihre gewerbliche Selbständigkeit bedingt;

d) daß die Blindenheime und Werkstätten in unserer Zeit der Großbetriebe auch den schwächeren blinden Arbeiter fördern, schützen und ihm in einem ihm passenden Gebiete als dienendes Glied des Ganzen zu einiger Selbständigkeit verhelfen, damit der Vorwurf verstumme, die „Heime seien die Konkurserklärung der Blindenerziehung zur Selbständigkeit“, — eine „Modefürsorge“ und „Die Krücke der Fürsorge“, ein bloßer „Wohltätigkeitssport“ u. dgl.

Hält unsere Blindenfürsorge als ihre Aufgabe die Organisation der Arbeit fest und erstrebt sie als ihr Ziel den Segen der Arbeit, dann ist ihr als einer Tat ausgleichender Barmherzigkeit die Zukunft sicher. Und den Blinden wird aufs beste geholfen durch genossenschaftliche Verwertung ihrer Erwerbsfähigkeit, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß auch der vielen schwachen Erwerbskräfte unter den Blinden. Dann wird man aber auch die Erfahrung machen dürfen, daß man den Blinden noch wesentlich

mehr zutrauen darf, als ihnen bis heute zu leisten Gelegenheit geboten wird.

10. Die Gründung der „Schweizerischen Blindenbibliothek in Zürich“ ist eine Schöpfung des um die fortschrittliche Entwicklung unseres Blindenwesens hochverdienten, zürcherischen Blinden Herrn Theodor Staub. Immer in Verbindung stehend mit der Direktion der zürcherischen Blindenanstalt und durch Direktor G. Kull stets unterrichtet in der Statistik der im Kanton Zürich wohnenden erwachsenen Blinden, gelang es Herrn Theodor Staub, auch das Interesse einer Anzahl tatkräftiger Blindenfreunde für die Einrichtung einer Blinden-Leihbibliothek zu gewinnen. Zu diesem Initiativkomitee gehörten außer den Obgenannten namentlich Herr Prof. Dr. A. Beck-Usteri, Herr Dr. Beyel und Frau Dr. Jerosch.

In einer geeigneten Zuschrift, betitelt: „Die Blindenschrift und die Blindenbibliotheken,“ wendete sich Herr Dr. Beyel in einfacher Darstellungsweise im Jahre 1903 an das Publikum. Er zeigte, daß der Unterricht für Blinde, der seit ungefähr 100 Jahren betrieben wird, sich mit wirklich bildungsfähigen Menschen befaßt, die unserer Liebestätigkeit manche dankbare Aufgabe stellen. Eine dieser Aufgaben sei es gewesen, den Blinden eine Schrift zu schaffen, die sie nicht nur schreiben, sondern auch selbst lesen können. Es wurde nachgewiesen, wie seit den Bemühungen des großen Mathematikers Jakob Bernoulli (der vom Jahre 1676 an die Blinde Elisabeth v. Waldkirch im Schreiben unterrichtet, indem er sie die vertieft in Holz geschnittenen Züge der Buchstaben fühlen und mit dem Bleistifte nachfahren und frei nachahmen ließ) große Fortschritte stattgefunden haben.

Es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß von allen Schreib- und Druckarten für Blinde diejenige die beste sei, die von dem Blinden Louis Braille erfunden wurde, der als Sohn eines Sattlers am 4. Januar 1809 zu Coupvrai im Departement Seine et Marne geboren wurde. Wir gedenken daher auch dieses im ehemaligen Stiftungsjahr der Blindenanstalt Zürich geborenen Blinden, der ein Segen für viele Tausende seiner Schicksalsgenossen geworden ist.

Die seit 1903 bestehende „Schweizerische Blindenleihbibliothek in Zürich“ stellte sich eine Reihe von Aufgaben, zu deren Lösung es der Unterstützung durch werktätige Liebe bedarf. Denn es handelt sich bei einer solchen Blinden-Leihbibliothek nicht nur darum, die ziemlich kostspieligen Bücher und Musikalien, Karten und Reliefabbildungen in einem Raum zu sammeln. Es müssen auch neue Bücher hergestellt werden. Darum hat man von Anfang an auch blindenfreundliche Damen für das Schreiben solcher Blindenschrift-

bücher zu gewinnen gesucht, und unsere gehegten Hoffnungen sind aufs schönste in Erfüllung gegangen.

Außerdem haben wir versucht, durch das Schreiben von Büchern arbeitslosen blinden Personen eine Nebenbeschäftigung zu verschaffen. Der Bücherbestand der Blindenleihbibliothek kann den Blinden der ganzen Schweiz zugänglich gemacht werden, wenn erst die erwachsenen Blinden, die die Braillesche Schrift noch nicht kennen, das Lesen und Schreiben in dieser nun allgemein verbreiteten Blindenschrift werden erlernt haben.

Auch dieser segenbringenden Stiftung der Blindenleihbibliothek dürfen die schweizerischen Blinden bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der zürcherischen Blindenanstalt wohl dankbar gedenken.

Die Blindenfreunde der früheren Jahrzehnte stärkten die Blindensache durch den optimistischen Ausspruch: „Wenn das Werk wächst, wird auch die Hilfe wachsen!“ Am Tage des hundertjährigen Bestandes der zürcherischen Blindenanstalt dürfen die Blinden nun gewiß dankend bekennen: Da die Hilfe gekommen ist, ist nun auch das Werk gewachsen, zu unserem Wohl!

Und dadurch ist auch die Tatsache aufs neue wieder erwiesen, daß Blinde nicht bloß bei der Begründung der Blindenpädagogik nahegestanden wie Braille u. a., sondern daß intelligente Blinde auch jetzt noch vielfach Anlaß zu Reformen geben, die den blindenpädagogischen Bestrebungen einen neuen, guten Weg weisen und den Stempel praktischer Brauchbarkeit verleihen für Lehr- und Arbeitszwecke der Blinden.

So ist denn jetzt endlich erreicht, was von dem Blinden Herrn Theodor Staub und von Direktor Kull im Dezember 1894 durch ihre Eingabe, betreffend Schaffung und Einrichtung einer „Leihbibliothek für erwachsene Blinde“, angestrebt wurde, damals aber noch nicht erreichbar war. Um so wohltuender ist jetzt die Übersicht dessen, was getan worden ist.

Ein von einem zürcherischen Blinden (Karl Jäckle) verfaßtes Gedichtchen mag den Nutzen der nun über 3000 Bände besitzenden schweizerischen Blindenleihbibliothek veranschaulichen, die durch portogünstige Benützung auch den ärmsten Blinden zugänglich und dienlich sein kann.

Blindendank.

Unsre Augen sind umhüllt mit Nacht,
Wir sehen nicht der Sterne bunt Gewimmel;
Doch stieg vor Jahren auf am Blindenhimmel
Ein neuer Stern von ungeahnter Pracht.

Zwar sehen wir mit Leibesaugen nicht
Des holden Sternes wundersame Helle;
Doch tief im Herzen, tief in unsrer Seele
Erwärmt, erleuchtet uns sein mildes Licht.

Seitdem sich uns in reichem Maß erschloß
Ein frischer Born voll edler Geistesgaben,
Seitdem wir unsre guten Bücher haben,
Scheint uns der Stern — und unser Dank ist groß!

Und das zürcherische blinde Fräulein Margareta Schoch feierte den nunmehr fünfjährigen Bestand der Blindenleihbibliothek mit folgenden Versen:

Jubiläums-Terzine zum fünfjährigen Bestehen der schweizerischen Blindenleihbibliothek Zürich, Mai 1909.

Ein Blinder, den des Wissens heißer Drang
Nach Zürich führte, dem Athen der Schweiz,
Dem Ziele stillgehegten Traums seit lang
— Dieweil er jenes mannigfachen Reiz
Oft preisen hörte —, als in jenen Sälen
Er nun sich fand, wo fürstlich sonder Geiz
Die Wissenschaft, den Reichtum nicht zu zählen
Weitherzig austeilt an die Musensöhne,
Daß jeder aus den Schätzen frei mög' wählen,
Ward er gewahr, wie mancher griff das Schöne,
Das Strenge mancher, mit demselben Fleiß,
Bis beide des Gelingens Lorbeer kröne.

Auf wallt es in des Blinden Seele heiß,
Zum Führer klagt er: „Vor verschloßnen Toren
Steh' ich, was hilft das Wort mir schwarz auf weiß,
Kann ich's nicht lesen?! Was, für mich verloren,
Des Mikroskops, des Sonnenspektrums Kraft,
Zeigt es, im Wechsel immer neu geboren,
Die Welt der Stern' und Pflanzen zauberhaft
Dem klaren Auge? Meins kann's nicht bezwingen,
Zum wachen Geist dringt keine Wissenschaft."
Und lächelnd spricht der Führer: „Laß dich bringen
Zu einem Ort, allein für dich ersehn,
Dort soll's durch treuen Fleiß auch dir gelingen."

Im unsichtbaren Königreiche stehn
Die beiden bald, leis tastet seine Hand,
Vor Staunen weiß er kaum, wie ihm geschehn:
In unterird'scher Halle, Wand an Wand
Ragt dicht gedrängt es, wachsend stets an Zahl
Von Büchern hochgeschichtet Band an Band.
Da tagt's vor seinem Sinn mit einemmal,
Des Wissens Reich liegt vor ihm ausgebreitet,
In Dankesjubel löst sich seine Qual.

Sein Geist, nicht tastend mehr im Dunkel, schreitet
Kühn durch Botanik und Astronomie,
Des Universums Bau vor ihm sich weitet,
In schlichter Prosa, hoher Poesie.
Die Denker, Dichter all in buntem Chore,
Selbst in der Zukunft Sprache reden sie.
Da tönt es flüsternd zu des Blinden Ohre:
„Ich, König Mai, hab' dich hieher gebracht,
Zum fünftenmal erschein' ich, seit die Tore
Ich dieser Geistesschar erschloß mit Macht.
Sag', ob ich nicht aus meinem Blütenflore
Das Beste dir, das Schönste, zugedacht?!"

Margareta Schoch.

11. Die von Zürich ausgegangene **Gründung des „Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen"** am 1. November 1903.

Es ist kein blinder Zufall, sondern ein merkwürdiger Kreislauf, ja in Wahrheit ein Zurückkehren zu der Quelle der Anregungen für Besserung der schweizerischen Blindenfürsorge, daß, nachdem die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau für diesbezügliche Fortschritte gewonnen worden waren, Zürich nun auch der Ausgangspunkt für die Beratungen zur Gründung eines „Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen" geworden ist. Die konstituierende Versammlung fand am 1. November 1903 in den Räumen des ehemaligen Blindenheims Sihlstraße Nr. 8, Zürich I, statt. Es hatten sich zahlreiche Vertreter der Blindenanstalten und der Blindenheime der ganzen Schweiz eingefunden; auch Augenärzte, Angehörige von Blinden und Blindenfreunde aus der Nähe und Ferne waren anwesend. Der Zentralverein war von Anfang an ein Sammelpunkt tätiger Kraft.

Schon die Erstbehandlung der Frage über die Gründung eines Schweizerischen Vereins zum Wohl der Blinden hatte den durchgreifenden Erfolg, daß die Notwendigkeit eines solchen vaterländischen Vereines erkannt und anerkannt, dessen baldige Organisation gewünscht und ein elfgliedriges Komitee gewählt wurde, bestehend aus den Herren:

Dr. Med. L. Paly, Präsident, in Entlebuch, Kt. Luzern,
Dr. Med. U. Vetsch, Vizepräsident, in St. Gallen,
A. Meier, Kassier, in Aarau,
V. Altherr, Sekretär, Direktor des Blindenheims Heiligkreuz-St. Gallen,
Franz v. Büren, Präsident des Blindenheims, Bern,
M. Constançon, Direktor der Blindenanstalt, Lausanne,
G. Germann, Vorsteher des Blindenheims, Basel,
Th. Iselin, Pfarrer in Basel,
G. Kull, Direktor der Blindenanstalt, Zürich,

J. J. Monnier, Vizepräsident der „Association Suisse pour le bien des aveugles", Genève,

W. Ochsenbein, Präsident der Blindenanstalt Köniz, Kt. Bern.

In diesem von einem interkantonalen Komitee geleiteten „Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen" wurde den schweizerischen Blinden in Tat und Wahrheit die Sympathie des ganzen Vaterlandes zugewendet. Und damit wurde in Wahrheit bewiesen: Bildung und Arbeit sind, wenn sie als eine bürgerliche Pflicht für alle gelten, auch ein bürgerliches Recht.

Das zweite wichtige Moment jener segensreichen Tagung des 1. November 1903 war die Schaffung einer „Zentralstelle" für das schweizerische Blindenwesen.

Für die Erfüllung von Bestrebungen, an die unter früheren Verhältnissen nicht zu denken gewesen wäre, bot die besten Garantien die Wahl zweier Männer von festem Willen und freudiger Tatkraft, nämlich des Herrn Dr. Laurenz Paly von Entlebuch (Kt. Luzern) als Präsident des Zentralvereines und des Herrn Lehrers Viktor Altherr (damals in Trogen, jetzt Direktor des Blindenheims in St. Gallen) als „Zentralsekretär" des schweizerischen Blindenwesens. Durch die freudige Mithilfe dieser beiden eminenten Arbeiter auf ihrem neuen Gebiete hat die schweizerische Blindensache eine erhebliche innere Kräftigung erfahren.

Für die tieferen Zusammenhänge und interkantonalen Erfolge dieser erfreulichen Schweizerischen Organisationen, sowie für die Ausblicke in die praktischen Verzweigungen und fruchtbaren Wirkungen der im Schoße des Zentralvereins einmal aufgeworfenen Fragen war es tatsächlich das Wichtigste, daß Blindenfreunde aus allen Gauen des Schweizerlandes in das neugewählte Komitee und in die allgemeine Interessensphäre des neuen Verbandes einbezogen worden waren. Es wurde damit ein allseitiger und tieferer Einblick in die Blindenfragen ermöglicht und von Anfang an die Wahrnehmung gemacht: „In stillen Winkeln liegt der Druck des Elends!"

Die blindenfreundlichen Anregungen, die so von Zürich und St. Gallen ausgegangen waren, wurden durch die Kraft der Initiative des Schweizerischen Zentralvereines unmittelbar produktiv:

a) In der Festsetzung von regelmäßigen Versammlungen des Schweizerischen Zentralvereines alle zwei Jahre; 1905 in Lausanne, 1907 in Bern, 1909 in Zürich (1911 voraussichtlich in Schaffhausen, 1913 in Heiligkreuz-St. Gallen);

b) durch Anhandnahme der durch Direktor G. Kull in Form eines „Arbeitsprogrammes" aufgestellten Postulate in seinem Lausanner Vortrag: „Rückständigkeiten in unserm schweizerischen

Blindenwesen und notwendige Maßnahmen zu deren Beseitigung;“

c) durch eine Eingabe an die Sanitätsdirektionen sämtlicher Kantone behufs Verbesserungen der prophylaktischen Maßnahmen, betreffend die Blennorrhöe, resp. Revisionen des Pflichtenheftes der Hebammen, da wiederholtes Auftreten vermeidbarer Erblindungen als unverständliche Lücken des kulturellen Lebens bezeichnet werden müssen;

d) Vortrag des Herrn Dr. Med. v. Schultheß-Schindler in Zürich über das Verfahren zur Verhütung der Augenentzündung der Neugeborenen, was zum Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu zählen ist;

e) Eingabe des Präsidenten des Zentralvereines Herrn Dr. L. Paly an den Bundesrat, betreffend einige Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzentwurf;

f) Vortrag des Herrn Prof. Dr. Haltenhoff von Genf über „die Augenentzündung der Neugeborenen“, als einer vermeidbaren Erblindungsform; und die Vorschläge der vom schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen ernannten augenärztlichen Kommission, betreffend die „Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen“ vom 23. Dezember 1908.

Alle diese Bestrebungen gingen von dem richtigen Prinzip aus: Wen Staat oder private Wohltätigkeit in der Jugend vor Sehschwäche oder Erblindung bewahrt haben, den brauchen sie später nicht zu unterstützen.

g) Auch darf als zürcherische Propaganda noch genannt werden der „Vortrag mit Demonstrationen“, den Direktor Kull im August 1908 auf Wunsch des Vorstandes des neuentstandenen luzernischen Blindenfürsorgevereines in Sursee hielt. So wäre in großen Umrissen das Bild der vermehrten Blindenfürsorge gezeichnet, die von der zürcherischen Blindenanstalt und ihrer treuen Bundesgenossen aus sich stetig weiter verbreitete, zunächst auf das Gebiet des deutschredenden Teiles der Schweiz;

h) und der Angelegenheit der speziellen Fürsorge um die vorhandenen schwachsinnigen Blinden der Schweiz hat die zürcherische Blindenanstalt ganz speziell auch Rat und Tat zuteil werden lassen. Denn als im Februar des Jahres 1899 der Blinde Herr Theodor Staub in Zürich und Fräulein Maillefer, Lehrerin an der Blindenschule in Lausanne, sich um Beistand in dieser Angelegenheit nach Zürich wandten, wurde ihnen von Herzen gerne die gewünschte Hilfe für Abfassung und Übersetzung eines diesbezüglichen „Aufruf zu Gunsten der schwachsinnigen blinden Kinder“ vermittelt.

Auch wandten wir uns von Zürich aus fürsorglich an alle uns bekannten Augenärzte, sie unter Beilage eines „Aufruf“ zu bitten, uns mitzuteilen, wieviel schwachsinnige blinde und augenkranke Kinder seit März 1897 (der eidgenössischen Enquête) in ihrer augenärztlichen Praxis zur Kenntnis gekommen seien. Den Bestrebungen des unermüdlich tätigen Fräuleins Maillefer für die welsche Schweiz in ihrer Anstalt für schwachsinnige Blinde in Ecublenc kamen wir stets sehr sympathisch entgegen und erhofften sehnlichst, für unsere deutschredenden Kantone eine ähnliche Spezialanstalt für schwachsinnige Blinde erstreben zu können. Eine Anstalt solcher Art, für Kinder aus der deutschredenden Schweiz, hätte als Zweiganstalt der bernischen Blindenanstalt in Köniz vielleicht am besten unter Dach gebracht werden können, und unsere Intentionen gingen auch ganz direkt und hoffnungsvoll nach dieser Richtung. Als aber im Laufe des Jahres 1908 die Anstalt Ecublenc in eine allgemeine schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde zu verwandeln sich entschloß und für Anstellung deutschredenden Personals für die dem Gebiet der deutschen Sprache zugehörigen schwachsinnigen blinden Kinder gebührend Sorge zu tragen sich verpflichtete, konnten wir uns, der Dringlichkeit der Hilfe wegen, auch mit diesem auf Ecublenc gerichteten nationalen Gedanken recht wohl befreunden. Wir waren darum redlich bemüht, die freiwilligen Sammlungen für Vergrößerungen der Anstalt Ecublenc an die Hand zu nehmen und durchzuführen, so daß sehr viele Beiträge von Zürich nach Ecublenc flossen. Wir bemerken dazu nur, daß wir von Herzen wünschen möchten, es könne uns das Zehn- und Zwanzigfache möglich werden, damit diejenigen Unglücklichen, die als schwachsinnige Blinde von den Blindenanstalten für geistig normale Blinde ausgeschlossen werden müssen, nicht in ihren armen Familien belassen werden müssen, wo sie in einer oft rauhen Tonart ihrer Umgebung geistig und körperlich noch mehr verkümmern und ein freudloses, trübes Leben ihrer wartet. Es handelt sich also hier um Blinde in solchen Familien, von denen es heißt: „Der Nächste steht oft unergreifbar fern.“

Im Rückblick auf alle diese und andere Bemühungen zur Besserung des Loses der Blinden müssen wir gestehen, daß es undankbar wäre, wenn wir am Jubiläumstage unserer Blindenanstalt das Hauptverdienst, betreffend Popularisierung der Blindenhilfe, nicht unserem „Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen“ zuerkennen würden. Dieser hat in den einzelnen Kantonen das meiste beigetragen zu all dem Fortschrittlichen, dessen sich unsere schweizerischen Blinden in der Gegenwart schon erfreuen. Durch ihn kam in die Förderung der schweizerischen Blindensache ein einheitlicher Zug. Arbeiten wir daher

auch in der Zukunft in steter Fühlung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen weiter. Unter seiner Ägide werden wir unsere kulturelle Mission an den schweizerischen Blinden am besten erfüllen. Ein einzelner hilft hier nicht, sondern nur, wer sich mit vielen zur rechten Stunde vereinigt.

12. In Vorschlägen einer Änderung der Art und Instanz der Mithilfe durch öffentliche Gelder liegt ein weiteres Kennzeichen der nunmehr betretenen neuen Wege. Im Hinblick auf den in unseren fortschrittlichen Nachbarstaaten vortrefflich funktionierenden Unterstützungsmodus zu Gunsten armer Eltern blinder Kinder unternahm es die zürcherische Blindenanstalt, in dieser Richtung Bahn zu brechen. Der für unsere Armenunterstützungsverhältnisse neue Gedanke wurde von Direktor Kull zuerst im „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1905" besprochen. Sodann wurde dieses Thema auf der I. Generalversammlung für das Schweizerische Blindenwesen in Lausanne (Oktober 1905) eingehend behandelt und hierauf auch von ärztlicher Seite durch „Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege", herausgegeben von Herrn Dr. Med. Custer, Zürich, weiterverbreitet. Das neue zeitgemäße Postulat lautete:

Die Ortsarmenpflegen befassen sich künftighin nicht mehr mit den Verpflegungs- und Ausbildungskosten der in Unterrichtsanstalten untergebrachten taubstummen und sonstigen anormalen Kinder des schulpflichtigen Alters.

Die Auslagen für schulpflichtige anormale Kinder unbemittelter Familien sind nicht als „Armenunterstützungen" zu betrachten, sondern sie fallen in die Kategorie der „allgemeinen öffentlichen Schullasten".

Daher übernimmt der Staat, resp. die kantonale Erziehungsbehörde in Verbindung mit der Ortsschulbehörde und eventuell mit Beiziehung der Bundessubventionen für die Primarschule die Verpflegungs- und Ausbildungskosten anormaler Kinder.

Unbemittelte Eltern bezahlen hiezu einen Beitrag, der denjenigen Verpflegungskosten entspricht, welche das Kind zu Hause seinen Eltern verursachen würde.

Diese einfachen und für die Zeit der Schulpflicht der Kinder durchaus richtigen Prinzipien fanden auf der I. Generalversammlung für das Schweizerische Blindenwesen von dem Vertreter der Lausanner Blindenanstalt eine nicht ganz würdigende Beurteilung, was wir zunächst zwar für kein sachliches, sondern nur für ein sprachliches Mißverständnis halten. Und daher bringen wir im Interesse einer

einheitlichen, richtigen Anschauung über die Hauptgrundsätze im Schweizerischen Blindenwesen diese Angelegenheit zum Wohl der Blinden nochmals zur Sprache. Wir kennzeichneten unsern blindenpädagogischen Standpunkt folgendermaßen:

a) Die notwendige Mithilfe des Staates erstreckt sich nach dem Wortlaut unserer Postulate nicht auf die Blinden aller Altersstufen. Die Erziehungsdirektionen des Staates als Kulturstaat haben zunächst nur die Verpflichtung der Fürsorge für die Blinden im schulpflichtigen Alter, also vom 7. bis zum 15. oder 16. Lebensjahr der Blinden.

b) Aber für diese Altersstufe der schulpflichtigen Jahre der Blinden hat der Staat eine Verpflichtung; er muß als moderner Staat eine solche Verpflichtung anerkennen und darf sie nicht von der Hand weisen.

c) Der moderne Staat wird Privatwohltätigkeitsanstalten ihre Existenzberechtigung selbstverständlich nicht absprechen, aber er hat sich auf alle Fälle das Aufsichtsrecht über alle Privatanstalten vorzubehalten. Und der Staat hat die Verpflichtung, die Eltern oder solche Anstalten, die aus finanziellen Gründen nicht alle bildungsfähigen blinden Kinder ihres Wirkungsgebietes einer Ausbildung teilhaftig werden lassen können, finanziell so genügend zu unterstützen, daß dem Bildungsbedürfnis entsprochen werden kann und muß.

d) Haben Staat und Gemeinde nicht auch eine Verpflichtung, für das bildungsfähige blinde Kind des schulpflichtigen Alters zu sorgen, so ist erfahrungsgemäß die Folge, daß manche bildungsfähige blinde Kinder der Schule ferngehalten, als Analphabeten aufwachsen. Privatwohltätigkeitsgesellschaften und Privatanstalten schließen eben, im einzelnen unkontrollierbar, bei den Aufnahmen von anormalen Kindern da ab, wo ihre Mittel, der vorhandene Platz und die direkten Verpflichtungen aufhören.

e) Arme blinde Kinder vor dem schulpflichtigen Alter und erwachsene Blinde werden je nach den örtlichen Verhältnissen selbstverständlich gleichwohl von den Ortsarmenpflegen unterstützt werden, solange die Armenpflege nicht verstaatlicht ist, was vorläufig ja selten der Fall ist.

f) Nach der uns unverständlichen Darstellung der Vertreter des Privatwohltätigkeitsprinzips sei der Staat eine in geringerem Grade wirksame Hilfe und sie fühlen sich von einem Prinzip der staatlichen Hilfe zurückgestoßen. Demzufolge müßte also das Blindenwesen überall da am besten entwickelt sein, wo die Blindenbildung der Privatwohltätigkeit überlassen ist. Dies wider-

spricht aber der Tatsache, daß das Blindenwesen einzig und allein am höchsten entwickelt ist und alle bildungsfähigen blinden Kinder umfaßt in den Ländern, in denen der Staat als solcher für die Schulbildung seiner blinden Kinder gesetzmäßig sorgt (Deutschland, Dänemark, Schweden, Finnland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Österreich-Ungarn und teilweise Italien etc.).

g) Wenn der Staat für die obligatorische Schulbildung der blinden Kinder sorgt, bleibt für die Privatwohltätigkeit an erwachsenen Blinden gewiß noch viel Gutes zu wirken übrig, daß die Blindenfreunde mit ihrer Aufgabe für die aus der Schule entlassenen Blinden in Fürsorge aller Art (Unterbringung in geeigneten Familien, in Werkstätten und Heimen, in Versorgung mit Handarbeiten) kaum fertig werden.

Überlassen wir der Privatwohltätigkeit das große, weite Feld, das ihr gehört: Die vielseitige Fürsorge für die erwachsenen Blinden. Übergeben wir aber dem Staat, was die Aufgabe des erziehenden Staates ist, nämlich die Schulbildung der blinden Kinder. An diesem Wandel der Anschauungen bei uns hat die zürcherische Blindenanstalt ihren redlichen Anteil.

Wir freuen uns, wenn die Worte überall wahr werden, die der Abgeordnete Dr. Axmann im österreichischen Reichsrate 1905 aussprach: „Alle Blindenanstalten sind aus dem Zustande der Wohltätigkeitsanstalt in den der Erziehungsanstalt getreten und sollten einer diesem Charakter entsprechenden Behandlung unterzogen werden, um so mehr, als sie auch auf gewerblichem Gebiete als Unterrichtsanstalt wirken.“ Das Verständnis für die Notwendigkeit der staatlichen Mithilfe in der Schulbildung der Blinden hat allerorts beträchtlich zugenommen; denn man erkennt, daß nur auf dem Wege gesetzmäßiger Schulbildung dem Tiefstand des Blinden abzuhelfen ist. Sagte doch auch schon am 31. Jänner 1874 im preußischen Abgeordnetenhause Herr Dr. Wehrenpfennig: „Es ist unzweifelhaft eine mangelhafte Pflichterfüllung eines Gemeinwesens, wenn es nicht dafür sorgt, daß für diejenigen Kinder, welche einen Teil ihrer Sinne verloren haben, die erforderlichen Anstalten vorhanden sind, damit sie trotz des Unglückes, das sie betroffen hat, gleichwohl zu unterrichteten und arbeitsamen Menschen heranwachsen können.“

Diesem nachweisbar in allen fortschrittlichen, monarchischen und demokratischen Kulturstaaten einzig wirksamen Prinzip der staatlichen Verpflichtung für die Schulbildung der blinden Kinder gegenüber ertönt, rein unbegreiflich, die pessimistische Stimme aus der Westschweiz: „L'intervention de l'Etat, personalité anonyme, dans le domaine de la charité, alors même et surtout quand elle est nécessaire, sera

toujours un pis-aller facheux. Quand une assemblée législative est obligée de légiférer en matière de charité ou de relèvement social, quand l'état est obligé de prendre des mesures pour pallier aux misères humaines, je dis: tant pis."

Ist nun dem wirklich so? Wo sind denn kantonale Krankenhäuser, kantonale Sanatorien, Kantonsspitäler, staatliche Blindenanstalten übler daran als Privatwohltätigkeitsanstalten? Bleibt nicht für den Wohltätigkeitssinn der Bevölkerung noch so viel zu tun übrig, daß fast kein Ende abzusehen ist? Sind nicht alle deutschen, österreichischen, amerikanischen, dänischen, schwedischen staatlichen Blindenanstalten die besten Zeugen dafür, daß es besser ist, wenn der Staat für die Schulbildung der blinden Kinder sorgt, damit sie sich für Ausübung einer möglichen Erwerbstätigkeit die nötige Grundlage erwerben? Ist die seit hundert Jahren erfolgende „intervention de l'Etat" bei der allgemeinen Volksschule „toujours un pis-aller facheux" gewesen?

Wenn nun aber gesagt wird: „Quand l'Etat devient charitable et bienfaisant, qu'il se fait nourrice pour les enfants en bas âge auxquels il fournit le lait necessaire et qu'il recueille ensuite dans les crèches et orphélinats; qu'il se déclare tuteur naturel et père adoptif des orphelins, soutient de tous les infirmes et de tous les déshérités, protecteur de la vieillesse . . . . ." (vgl. Bericht über die I. Generalversammlung des Zentralvereines für das schweizerische Blindenwesen in Lausanne, pag. 62), so weisen wir das zurück, indem wir sagen, daß wir von solchen ungeheuerlichen Übertreibungen gar nicht gesprochen haben. Sondern es handelt sich einfach um die Pflicht des Staates, den blinden Kindern des schulpflichtigen Alters zu ihrem Recht auf Schulbildung zu verhelfen, also zu der Grundlage ihres ganzen Erdenlebens, wie bei den Kindern der kantonalen Primarschulen des ganzen Schweizerlandes.

Bei uns geht die Sache jetzt so: Der Staat Zürich sorgt für die gesetzliche Schulung seiner blinden Kinder im schulpflichtigen Alter, also bis zum 16. Jahr. Und die Erschließung dieser sicheren pekuniären Kraftquelle ist für die blinden Kinder so wertvoll, wie das Volksschulgesetz für die Sehenden. Die Privatwohltätigkeit aber befaßt sich mit der Fürsorge für die erwachsenen arbeitsfähigen Blinden in der externen „Werkstätte" in Zürich III, im internen „Heim" für weibliche Blinde in Zürich V, sowie mit der Arbeitsversorgung der im Kanton Zürich zerstreut lebenden erwachsenen Blinden, welche die zürcherische Hilfsgesellschaft und ihren 87.000 Franks betragenden „Blindenfonds" durch Lieferung von Blindenarbeiten um seine Mithilfe anrufen. Und auch in St. Gallen besteht ein mustergültiges Blinden-

heim. Wir bedürfen also neben der erzieherischen Staatshilfe für die jungen Blinden noch der fürsorgenden Privathilfe für die erwachsenen Blinden.

Worin sollte sich nun bei solcher Verteilung der Fürsorgepflichten aber ein Nachteil für die Blindensache ergeben? Ist es nicht vielmehr der erfreulichste und solideste Fortschritt, Nutzen und Segen? Hocherfreulich ist es daher, daß durch Herrn Regierungsrat H. Ernst die zürcherische Erziehungsdirektion selbst ihren humanen und fortschrittlichen Standpunkt gegenüber den jugendlichen Blinden folgendermaßen bekennt: „Es ist durchaus richtig, daß die Kosten der Blinden- und Taubstummenerziehung während des schulpflichtigen Alters von Staat und Gemeinden nicht als Armenausgabe betrachtet und behandelt werden, so daß die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an diese Erziehungskosten nicht den Armengemeinden, sondern den Schulgemeinden zur Last fallen."

Diese Worte und die entsprechenden Maßnahmen unserer obersten zürcherischen Erziehungsbehörde, die den Kulturwert des Blinden- und Taubstummenunterrichtes in bester Weise würdigt, bildeten von nun an die Grundlage einer fortschrittlichen Blinden- (und Taubstummen-)Fürsorge. So geht der wahre Fortschritt seine ruhige Bahn weiter.

Auch der verehrten Vorsteherschaft der bis 1908 privaten Blindenanstalt Zürich gebührt das Lob, daß sie großes Verständnis zeigte für die Zeichen der Zeit und die Lehren der Erfahrung zum Wort kommen ließ. Sie machte in ihren Jahresberichten immer wieder darauf aufmerksam, daß neben der freiwilligen Liebestätigkeit eine erhöhte staatliche Fürsorge immer dringender werde, und daß verhältnismäßig so kleine Hilfeleistungen des staatlichen Gemeinwesens mit den jetzigen Ansichten über die Pflichten des Staates nicht im Einklang gestanden seien[1]). Die Verhältnisse drängten der Verstaatlichung der Anstalt zu.

13. Die Verhandlungen betreffs Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt bis zur Volksabstimmung.

a) Der Stand der Anstaltsfinanzen bildete den einleitenden Akt der Vorbereitung des Überganges der Blinden- und Taubstummenanstalt an den Staat. „Wenn wir in unseren Einnahmen die Legate und freiwilligen Gaben außer acht lassen und nur die Kost-, Kleider- und Schulgelder, die Kapitalzinsen,

[1]) 94. Rechenschaft (1905), S. 4 und 5.

die Beiträge der Behörden (8000 Franken als Beitrag des Staates; 1000 Franken von der Stadt bis 1897, seither 2000 Franken) den Ausgaben gegenüberstellen, so ergibt sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre ein jährliches Betriebsdefizit von rund 16.000 Franken. Für die Deckung dieses Ausfalles sind wir lediglich auf das wohltätige Publikum angewiesen und wir dürfen mit Dank gegen die freundlichen Geber sagen, daß im Durchschnitt an Legaten zirka 8400 Franken und an Gaben 4400 Franken eingegangen sind. Es betrug also der schließliche Rückschlag der Anstaltsrechnung immerhin noch zirka 3200 Franken per Jahr, um welche Summe sich also das Anstaltsvermögen verminderte. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, daß die Vorsteherschaft der anhaltenden, im Laufe von zehn Jahren über 32.000 Franken betragenden Vermögensverminderung nicht ohne große Sorge gegenübersteht. Von irgend einer Seite muß dem unhaltbaren Zustande ein Ende bereitet werden. Eine Erhöhung der Kost- und Schulgelder geht nicht wohl an, da die Mehrzahl der Eltern unserer Zöglinge dies als eine schwere Last empfinden würde. Wir werden daher versuchen müssen, Staat und Stadt zu einem ganz bedeutend erhöhten Beitrage zu veranlassen. Wir werden nun neuerdings an die Behörden gelangen und hoffen, daß eine Darlegung dieser Umstände dazu führen werde, unsere Sorge um die Zukunft zu zerstreuen.“ So heißt es in der 96. Rechenschaft (1905) S. 5: Es brauchte hier nicht wunderzunehmen, daß die Anstaltsvorsteherschaft bei den auf allen Gebieten sich steigernden Ausgaben, bei dem fortwährenden Drängen der Verhältnisse auf eine größtmögliche Sparsamkeit sich nach den notwendigen positiven Einnahmequellen umsah, wo die private Blinden- und Taubstummenanstalt Leistungen auf sich nahm, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung nicht vorlag.

b) Dazwischenhinein aber führten die Studien einer Kommission, die sich mit der Platzfrage für ein neues zürcherisches Universitätsgebäude beschäftigte, zu dem Ergebnis, daß der Staat Zürich zu diesem Zwecke das ganze Terrain der Blinden- und Taubstummenanstalt bedürfe. Das war der Vorläufer und der zwingendste Grund für die Verstaatlichung. Die Vorsteherschaft mußte nun darüber schlüssig werden, wie sie sich zu einer Abtretung der ganzen Liegenschaft stellen wolle. Da der Staat nur auf diesem der Blinden- und Taubstummenanstalt gehörenden Terrain eine in jeder Beziehung günstig gelegene Hoch-

schule errichten konnte, war die Vorsteherschaft bald darin einig, daß sie sich mit dem Gedanken an eine Abtretung der Anstalt versöhnen müsse[1]).

In diesem Falle standen verschiedene Wege offen: entweder vom Staat einen möglichst hohen Kaufpreis sich zahlen zu lassen und an anderem, passend scheinendem Orte in der Stadt Zürich einen Neubau zu errichten; oder dem Staate die Pflicht zu überbinden, auf seine Rechnung einen mindestens gleichwertigen Ersatz zu beschaffen; oder endlich dem Staate vorzuschlagen, die Aufgabe zu übernehmen, selbst für die Erziehung und den Unterricht der Blinden und der Taubstummen zu sorgen. Die Vorsteherschaft entschloß sich für das letztere. Denn so wie bisher war es in mancher Beziehung doch nur ein halbes Werk gewesen. Ausschlaggebend war insbesondere die Erwägung, daß der Staat durch das Volksschulgesetz vom 11. Juli 1899 die Verpflichtung anerkannt hat, Unterrichtsanstalten für blinde und taubstumme Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen, eventuell solche Anstalten auch selbst zu übernehmen oder zu errichten. Selbstredend fiel für die Vorsteherschaft weiter stark ins Gewicht, daß bei einer Übernahme der Aufgabe, die zu erfüllen sie sich bisher bestrebte, durch den Staat, der ein schätzenswertes Entgegenkommen zeigte, auch alle finanziellen Bedenken aus dem Wege geräumt waren und für einen Ausbau des Unterrichtes an der Anstalt die nötige Grundlage gegeben war. Und so wurde mit der Direktion des Erziehungswesens ein Vertrag abgeschlossen über die Abtretung der Blinden- und Taubstummenanstalt an den Staat Zürich. Damit trat die Blinden- und Taubstummenanstalt in ein neues Stadium ihrer geschichtlichen Entwicklung über.

c) Die Angelegenheit der Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich vor dem zürcherischen **Kantonsrat**. Wir geben dieses Aktum seiner Wichtigkeit wegen in ungekürztem Wortlaut, weil daraus hervorgeht, welch große Verdienste sich insbesondere Herr Regierungsrat H. Ernst um die Verstaatlichung der Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt erworben hat.

Bericht der Erziehungsdirektion vor dem Kantonsrat, betreffend die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton. (Sept. 1906.)

Die im Jahre 1799 gegründete Hilfsgesellschaft in Zürich hatte sich zunächst die Aufgabe gestellt, die Not zu lindern, welche infolge

[1]) 97. Rechenschaft (1906) S. 4.

der kriegerischen Ereignisse jener Zeit über die Bevölkerung des Kantons und der Stadt Zürich hereingebrochen war. Unter der Führung ihres tatkräftigen Präsidenten Dr. med. J. Kaspar Hirzel wandte sie sich, nachdem die herbste Kriegsnot überwunden, namentlich erzieherischen Aufgaben zu; im besonderen versuchte sie das Los der Blinden zu verbessern, für deren Erziehung und Bildung damals noch wenig oder nichts getan wurde. Die von der Hilfsgesellschaft im Jahre 1808 veranlaßte Zählung ergab, daß im ganzen Kanton 261 blinde Personen vorhanden waren, von denen 43 nach Alter und Anlagen als bildungsfähig bezeichnet wurden. Im folgenden Jahre (1809) rief die Gesellschaft eine Blindenanstalt ins Leben, in welche sieben Zöglinge eintraten, die von dem blinden Gottlieb Funk von Nidau Unterricht erhielten. Die Anstalt war zuerst im Hause „Zum roten Ochsen" (Storchengasse) untergebracht, siedelte aber schon 1810 in das Haus zur „Froschau" bei der Predigerkirche über, wo ihr für 10 Jahre zu billigem Mietzins ein Heim angeboten worden war. Da der Hilfsgesellschaft von allen Seiten reichliche Spenden zuflossen, vermochte sie 1819 durch Ankauf des Brunnenturms ob der Spiegelgasse ihrer Anstalt eine eigene Heimstätte zu erwerben, in der sie bis 1838 verblieb. In den Jahren 1836/37 erstellte die Gesellschaft ein neues Gebäude auf dem früheren Schanzengebiet außerhalb der Kronenporte, auf der aussichtsreichen Höhe, wo 30 Jahre später in unmittelbarer Nähe das Polytechnikum und die Universität ihre Hauptgebäude erhielten.

Mittlerweile war die Blindenanstalt zu einer Blinden- und Taubstummenanstalt erweitert worden. Im Jahre 1825 wurde Thomas Scherr, der als Lehrer an der Blinden- und Taubstummenanstalt in Gmünd (Württemberg) gewirkt hatte, zur Leitung der zürcherischen Blindenanstalt berufen. Diese zählte gewöhnlich nur 10—13 Zöglinge, und es bot sich keine Aussicht zu einer wesentlichen Vermehrung. Eine neue Zählung hatte dargetan, daß im ganzen noch 156 Blinde im Kanton vorhanden waren, von denen nur ein kleiner Teil der Anstalt zugeführt wurde; die Bemühungen, dieser den Charakter einer schweizerischen Blindenanstalt zu geben, waren fruchtlos. An der Spitze der Aufsichtsbehörde stand damals Oberrichter Hans Konrad Ulrich, der schon 1777 mit Pfarrer Keller in Schlieren sich dem Unterrichte von Taubstummen gewidmet, 1781—83 in Paris bei Abbé de l'Epée weitere Studien gemacht und nachher erfolglos die Gründung einer Taubstummenschule in Zürich angestrebt hatte. Im Verein mit Scherr gelang es ihm, seinen Lieblingsgedanken zu verwirklichen. Im Jahre 1826 wurden die ersten taubstummen Kinder in die Anstalt aufgenommen; bald überstieg die Zahl der taubstummen Zöglinge diejenige der Blinden um das Vielfache.

Nach Scherrs Wahl zum Seminardirektor in Küsnacht im Jahre 1832 trat der Taubstummenlehrer Georg Schibel (1807 bis 1900) an seine Stelle, die er während 60 Jahren beibehielt. Seit dem Rücktritt Schibels im Jahre 1892 wird die Anstalt von Direktor Gotthilf Kull geleitet.

Unter der trefflichen Leitung der genannten Männer entwickelte sich die zürcherische Blinden- und Taubstummenanstalt zu einem blühenden Institute, das gegen tausend von der Natur stiefmütterlich bedachte Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzog, sie in die Gedankenwelt der Vollsinnigen einführte, den Blinden das Licht der Erkenntnis, den Stummen die Gabe der Sprache übermittelte, einige sogar auf dem Gebiete der Kunst anerkennenswerte Erfolge erreichen ließ. Lange Jahre hindurch war die zürcherische Taubstummenanstalt anderen Schulen dieser Art im In- und Auslande ein nachahmenswertes Vorbild. Sie war eine der ersten, die den Taubstummen als Verständigungsmittel mit den anderen Menschen die Lautsprache schenkte und diese zugleich als hauptsächlichstes Mittel zur Bildung des Geistes pflegte. Aus ihr ist eine ganze Reihe der tüchtigsten Taubstummenlehrer hervorgegangen, die in der Schweiz und im Auslande als Anstaltsvorsteher hervorragende Leistungen aufwiesen.

Laut dem Organisationsstatut vom Jahre 1892 ist es Aufgabe der Anstalt, die ihr anvertrauten blinden und taubstummen Zöglinge zu christlich religiösen, sittlich guten und praktisch brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Die blinden Kinder, welche im schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, erhalten neben dem Unterricht auf der Stufe der Zürcher Primarschule Anleitung im Lesen der Blindenschrift und in den sogenannten Blindenarbeiten; ihre Bildungszeit dauert bis zum 16. Altersjahre. Der Unterricht der taubstummen Zöglinge setzt sich durch sorgfältige Pflege der Lautsprache die harmonische Entwicklung der Geistes- und Gemütskräfte und die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Zürcher Primarschüler zum Ziel. Nur bildungsfähige und gesunde Kinder werden aufgenommen. Das normale Alter für die Aufnahme ist das zurückgelegte siebente Lebensjahr; die volle Dauer des Unterrichtes beträgt acht Jahre. Das Kostgeld für ein taubstummes Kind ist mindestens Franken 200 im Jahr, dazu Franken 60 für die von der Anstalt gelieferten Kleider. Für blinde Kinder und für solche, welche außerhalb der Anstalt wohnen und sich beköstigen, wird in jedem einzelnen Falle die an die Anstalt zu leistende Vergütung für Unterricht usw. festgesetzt nach Maßgabe der Verhältnisse.

Die Leitung der Anstalt besorgt ein Direktor, zugleich Hauptlehrer. Mehrere Lehrer und Lehrerinnen, eine Verwalterin mit Gehilfin, die nötige Zahl von Dienstboten bilden das übrige Anstaltspersonal.

Die Aufsicht ist seit der Gründung der Anstalt einer Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern übertragen; der Vorstand ergänzt sich selbst; er erstattet der zürcherischen Hilfsgesellschaft alljährlich Bericht und Rechnung.

Aus den Berichten über die Frequenz in den letzten 10 Jahren ergibt sich, daß die Anstalt, von den erwachsenen blinden Insassen (in den letzten fünf Jahren einer, früher drei) und von den Arbeitslehrlingen (in den letzten vier Jahren keiner, früher fünf) abgesehen, folgende Zahlen von Zöglingen aufwies:

Blinde:	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Interne	6	6	7	8	5	7	6	6	7	11
Externe	4	7	5	7	8	6	3	3	4	4
Total . .	10	13	12	15	13	13	9	9	11	15
Taubstumme:										
Interne	34	38	36	38	41	36	39	44	44	42
Externe	12	16	19	18	15	19	16	13	14	11
Total . .	46	54	55	56	56	55	55	57	58	53
Im ganzen:	**56**	**67**	**67**	**71**	**69**	**68**	**64**	**66**	**69**	**68**
Erwachsene Blinde	3	3	3	2	2	1	1	1	1	1
Lehrlinge „	5	5	5	2	5	5	—	—	—	—
Total Insassen . .	64	75	75	75	76	74	65	67	70	69

Die Zahl der blinden Zöglinge bewegte sich zwischen 9 und 15; im Durchschnitt der zehn Jahre betrug sie 12; die Zahl der Taubstummen betrug durchschnittlich 55. Die Gesamtzahl der Zöglinge änderte sich in den letzten neun Jahren sehr wenig; sie betrug durchschnittlich 68. Von diesen wohnten in der Anstalt 53, die übrigen standen auswärts (bei Eltern, Verwandten usw.) in Pflege. Es ist leicht erklärlich, daß von den blinden Zöglingen ein größerer Prozentsatz in der Anstalt versorgt ist, als von den taubstummen.

Die Ausscheidung der Zöglinge nach dem Geschlechte ergibt:

	1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905	
Blinde.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.	M.	W.
Interne	4	2	3	3	2	5	3	5	2	3	3	4	2	4	3	3	4	3	5	6
Externe	1	3	4	3	3	2	5	2	5	3	4	2	2	1	2	1	2	2	3	1
Total . .	5	5	7	6	5	7	8	7	7	6	7	6	4	5	5	4	6	5	8	7
Taubstumme.																				
Interne	17	17	19	19	19	17	19	19	20	21	16	20	21	18	25	19	25	19	26	16
Externe	3	9	5	11	6	13	6	12	4	11	7	12	4	12	3	10	4	10	4	7
Total . .	20	26	24	30	25	30	25	31	24	32	23	32	25	30	28	29	29	29	30	23
Zusammen . .	25	31	31	36	30	37	33	38	31	38	30	38	29	35	33	33	35	34	38	30
	56		67		67		71		69		68		64		66		69		68	

Nach Heimatzugehörigkeit und Wohnort der Anstaltsinsassen (in schiefer Schrift beigesetzte Zahlen bezeichnen den Wohnort) ausgeschieden, ergeben sich folgende Zahlenverhältnisse:

	1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905	
Blinde.	H.[1]	W.[2]	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W.	H.	W
Stadt Zürich . .	1	*9*	2	*9*	—	*7*	3	*9*	3	*11*	2	*11*	1	*3*	1	*3*	1	*4*	1	*2*
Andere Gemeinden des Kantons .	10	*6*	12	*9*	16	*11*	13	*9*	10	*6*	10	*6*	8	*5*	8	*5*	9	*6*	12	*8*
Andere Kantone .	5	*3*	5	*3*	2	*2*	2	*1*	6	*3*	5	*2*	1	*2*	2	*3*	2	*2*	2	*6*
Ausland	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Total . .	18	*18*	21	*21*	20	*20*	19	*19*	20	*20*	19	*19*	10	*10*	11	*11*	12	*12*	16	*16*
Taubstumme.																				
Stadt Zürich . .	7	*16*	8	*20*	10	*24*	10	*23*	12	*22*	12	*22*	11	*19*	9	*16*	9	*17*	5	*14*
Andere Gemeinden des Kantons .	34	*27*	41	*32*	38	*27*	39	*29*	40	*30*	39	*29*	42	*35*	45	*39*	45	*39*	43	*38*
Andere Kantone .	4	*3*	4	*2*	6	*3*	6	*3*	4	*3*	4	*3*	2	*1*	2	*1*	2	*1*	4	—
Ausland	1	—	1	—	1	*1*	1	*1*	—	*1*	—	*1*	—	—	1	*1*	2	*1*	1	*1*
Total . .	46	*46*	54	*54*	55	*55*	56	*56*	56	*56*	55	*55*	55	*55*	57	*57*	58	*58*	53	*53*
Zusammen . .	64	—	75	—	75	—	75	—	76	—	74	—	65	—	68[3]	—	70[3]	—	69[3]	—

Die Blinden- und Taubstummenanstalt dient fast ausschließlich der zürcherischen Bevölkerung; dies tritt namentlich in den letzten vier Jahren hervor, in denen keine blinden Arbeitslehrlinge mehr aufgenommen wurden; sie wird in ganz geringem Maße von andern schweizerischen Kantonen beschickt, vom Auslande fast gar nicht. Ihrem Bürgerrecht nach gehören die meisten Zöglinge Landgemeinden des Kantons an. Von den Blinden war in den letzten Jahren nur ein einziger in der Stadt Zürich verbürgert; von den Taubstummen ebenfalls ein kleinerer Teil, als dem Verhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung entsprechen würde. Man wäre versucht, hieraus zu schließen, daß die Ursachen der Erblindung und Ertaubung in ländlichen Verhältnissen stärker wirken als in der Stadt Zürich. Die in der Stadt Zürich wohnende Bevölkerung lieferte im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 41 % der blinden und 1/3 (35 %) der taubstummen Zöglinge.

Die Ökonomie der Blinden- und Taubstummenanstalt basiert zu einem großen Teil auf freiwilligen Beiträgen in der Form von Legaten und Geschenken. An Legaten sind in den letzten zehn Jahren eingegangen Frk. 119.155, außerdem Frk. 11.200 für den Blinden- und Taubstummenfonds; an Geschenken Frk. 43.700; also durchschnittlich im Jahr zirka Frk. 12.000 Legate und Frk. 4000 Geschenke. Die

[1]) Heimatort. — [2]) Wohnort. — [3]) Am 31. Oktober.

ersteren schwanken zwischen Frk. 4000 und Frk. 20.000 im Jahr; die letzteren zwischen Frk. 3000 und Frk. 6000. Von den Legaten werden je 20% in einen Pensionsfonds gelegt, die übrigen Summen zur Deckung der Betriebsdefizite verwendet. Eine zweite Einnahmequelle bilden die Beiträge des Kantons und der Stadt Zürich. Von 1870—1879 gewährte der Kanton aus dem Kredite für das Volksschulwesen der Anstalt einen jährlichen Beitrag von Frk. 1200; von 1880—1900 aus dem Kredite für das Armenwesen, und zwar in den Jahren 1880 und 1881 einen Beitrag von je Frk. 3700; von 1882—1888 einen solchen von Frks. 4000; von 1889—1891 einen Beitrag von je Frk. 6000 und seit 1892 einen solchen von Frk. 8000 im Jahr. Seit 1901 werden diese Beiträge richtigerweise wieder dem Kredite für das Volksschulwesen entnommen. Aus dem sogenannten Alkoholzehntel wurden überdies Frk. 1000—1500 zur Unterstützung einzelner Schüler verabreicht. Außerdem leistete der Kanton an die Kosten der Erweiterungsbauten 1894/95 einen einmaligen Beitrag von Frk. 25.000. Die Stadt Zürich verabfolgte in den letzten Jahren Beiträge von Frk. 2000 und beteiligte sich an den Baukosten der Jahre 1894/95 mit einem einmaligen Beitrage von Frk. 10.000.

Da die Anstalt ein Wohltätigkeitsinstitut ist, wurden die Kostgelder für die internen Zöglinge und die Schulgelder für die externen möglichst niedrig angesetzt. Die Einnahmen aus diesen Vergütungen decken, wie bereits bemerkt, die Kosten bei weitem nicht. Sie betrugen in den letzten zehn Jahren durchschnittlich Frk. 17.200; in den Jahren 1904 und 1905 Frk. 18.200.

Es bezahlten im Jahre 1905 für Schul-, Kost- und Kleidergeld:

	Unter 100 Frk.		101—200 Frk.		201—300 Frk.		301—400 Frk.		Über 400 Frk.		Total	
	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.
Blinde	1	50	2	350	5	1440	7	2420	—	—	15	4260
Taubstumme .	4	230	6	1090	35	9910	8	2810	2	1000	55	15040
Zusammen . .	5	280	8	1440	40	11350	15	5230	2	1000	70	19300

Nämlich:

	Nur Schulgeld		Nur Kostgeld		Schul-u. Kostgeld (Frks. 120)		Kost- u. Kleidergeld (Frks. 240) (Frks. 60)		Schul-, Kost- u. Kleidergeld	
	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.	Schüler	Betrag Total Frk.
Blinde	1	50	4	1240	2	350	7	2310	1	310
Taubstumme .	4	230	16	4980	9	1820	26	8010	—	—
Zusammen . .	5	280	20	6220	11	2170	33	10320	1	310

Das Kostgeld wurde bezahlt:

	Von den Eltern		Von Eltern und Staat		Von Eltern und Privaten		Von der Armenpflege	
	Schüler	Betrag Frk.	Schüler	Betrag Frk.	Schüler	Betrag Frk.	Schüler	Betrag Frk.
Für Blinde.....	5	1350	2	570	2	550	6	1790
„ Taubstumme.	25	6660	14	3960	1	170	15	4250

An Kapitalzinsen nahm die Anstalt im zehnjährigen Durchschnitt Frk. 3544 im Jahre ein; im letzten Jahre aber nur Frk. 2563, da die Kapitalien zum Teil hatten liquidiert werden müssen. Die Gesamtbetriebseinnahmen der Anstalt betrugen seit 1896: Frk. 359.401·17, also durchschnittlich Frk. 36.000 im Jahr; im Jahre 1905 stiegen sie auf Frk. 37.973.

Unter den Ausgaben spielen begreiflicherweise die Besoldungen und die Haushaltungskosten die größte Rolle. Im Jahre 1896 erreichten die ersteren den Betrag von Frk. 10.500; im Jahre 1905 denjenigen von Frk. 16.300. Die Erziehung und der Unterricht von Blinden und Taubstummen erfordern in viel erheblicherem Grade individuelle Behandlung, als dies bei vollsinnigen Kindern der Fall ist; durchschnittlich hat man auf 8—10 Schüler eine Lehrkraft zu rechnen. Da die Blinden und Taubstummen oft noch mit anderen körperlichen oder geistigen Mängeln behaftet sind, muß auch das übrige Anstaltspersonal entsprechend zahlreich und gut besoldet sein. Die Kosten der Haushaltung (Lebensmittel) sind von Frk. 16.700 im Laufe der letzten zehn Jahre auf Frk. 18.900 gestiegen. Die übrigen Jahresausgaben für Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Mobilar, Gebäudeunterhalt, Schulmaterialien, Passivzinsen usw. betrugen 1896: Frk. 11.500; 1905: Frk. 11.800; sie haben sich nur unwesentlich vermehrt. Die gesamten Betriebsausgaben seit 1896 beliefen sich auf Frk. 475.738·51. Es entstand in den 10 Jahren ein Gesamtdefizit von Frk. 116.337·34, welches gedeckt wurde aus den Legaten, von denen für diesen Zweck Frk. 79.129·29 verwendet wurden und aus dem Hauptbetriebsfonds der Anstalt, welcher Frk. 37.208·05 beisteuerte. Letzterer verminderte sich außerdem um einen an die Kosten der Umbauten geleisteten Beitrag von Frk. 39.771·56; dagegen floß ihm aus den Legaten ein Betrag von Frk. 4976·56 zu.

Die Abrechnung über die letzten 10 Jahre gestaltet sich folgendermaßen:

Betriebsrechnung.

Betriebsausgaben von 1896—1905	Frk. 475.738·51
Betriebseinnahmen von 1896—1905	„ 359.401·17
Defizit	Frk. 116.337·34

Deckung des Defizites:		
Aus Legaten	Frk. 79.129·29	
Aus dem Hauptfonds	„ 37.208·05	Frk. 116.337·34

Legatenrechnung.

Einnahmen von 1896—1905		Frk. 119.155·—
Verwendung:		
Zur Deckung von Betriebsdefiziten	Frk. 79.129·29	
Einlagen in den Pensionsfonds . .	„ 23.831·—	
Beitrag an die Baukosten 1894/95	„ 11.218·15	
Einlage in den Hauptfonds	„ 4.976·56	Frk. 119.155·—

Hauptfondsrechnung.

Übertrag vom Jahre 1895		Frk. 125.262·22
Vermehrung aus Legaten		„ 4.976·56
		Frk. 130.238·78
Verminderung:		
Durch Deckung v. Betriebsdefiziten	Frk. 37.208·05	
Beitrag an die Baukosten	„ 39.771·56	Frk. 76.979·61
Nettobestand zu Ende Oktober 1905		Frk. 53.259·17

Verteilt man die sämtlichen Betriebsausgaben auf die blinden und taubstummen Schüler der Anstalt, so entfällt auf jeden derselben im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ein Betrag von Frk. 710, im Jahre 1905 ein solcher von Frk. 682, im Jahre 1903 sogar Frk. 730. Das Kostgeld müßte also, wenn alle Zöglinge Interne wären, auf Frk. 710 im Jahre angesetzt werden, damit die Anstalt sich selbst, ohne Beiträge von anderer Seite, erhalten könnte. Da aber in den letzten Jahren nur 51 interne Zöglinge vorhanden waren, so entfiele auf jeden derselben ein jährliches Kostgeld von Frk. 926, wenn jeder Externe mit Frk. 200 belastet würde. Eine solche Ausgabe ist für die große Mehrzahl der Eltern von Zöglingen unerschwinglich. Die Anstalt war deshalb auf die kräftige Mithilfe des Staates, der Gemeinden und Privaten angewiesen.

Das Anstaltsgebäude, das vor 70 Jahren erstellt wurde, ist in den Jahren 1894/95 um ein Stockwerk und einen sogenannten Kniestock erhöht worden, weil schon seit Jahren nicht mehr alle Anmeldungen von Zöglingen hatten berücksichtigt werden können. Mit dieser Aufbaute waren zahlreiche andere bauliche Verbesserungen verbunden, wie Vergrößerung des Speisesaales, Einrichtung von Lehrzimmern, Verbesserung der Heizung, Beleuchtung usw. Das Gebäude enthält jetzt 7 Räume für die Verwaltung, 1 Speisezimmer, 10 Schlafzimmer,

8 Schulzimmer, 4 Lehrerzimmer, 2 Arbeitsräume für Blinde, je 1 Raum für Musik, für Handfertigkeitsunterricht und Turnen, für Kranke, für das Dienstpersonal, 5 Vorratsräume, zusammen 41 Räumlichkeiten. Die Baukosten beliefen sich auf zirka Frk. 118.000. Sie wurden bestritten aus folgenden Beiträgen:

Kanton Zürich	Frk.	25.000
Stadt Zürich	„	10.000
Hilfsgesellschaft	„	12.000
Sparkasse Zürich	„	10.000
Von einer Privatperson	„	10.000
Aus dem Anstaltsfonds	„	39.771
Aus Legaten	„	11.218
	Frk.	117.989

Die Vorsteherschaft der Anstalt hat es sich in Verbindung mit der Hilfsgesellschaft angelegen sein lassen, mehrere Fonds zu bilden, die dem Anstaltsbetriebe dienstbar sind oder die Fürsorge für erwachsene Blinde und Taubstumme erleichtern. Diese Fonds wiesen am 31. Oktober 1905 folgende Nettobestände auf:

1. Anstaltsfonds	Frk.	53.259·17
2. Pensionsfonds, zur Ausrichtung von Ruhegehalten	„	31.367·79
3. Huberfonds für Blindenunterricht	„	11.522·44
4. Schibelfonds	„	64.642·36
5. Stapferfonds (von Fräulein Ida Stapfer von Horgen gestiftet)	„	5.218·70
6. Taubstummenfonds	„	34.194·50
7. Blindenbibliothekfonds	„	5.301·92
8. Blindenfonds (31. Dezember 1905)	„	86.421·95

Der Schibelfonds ist aus der Hinterlassenschaft des frühern Direktors gebildet, die er vollständig der Anstalt testierte; der Fonds ist mit einer Rente von Frk. 2000 belastet, die an die frühere Anstaltslehrerin, Fräulein Boßhard, auszurichten ist. Der Stapferfonds dient zur Erleichterung der Kostgelderzahlung durch arme Eltern, die nicht almosengenössig sein wollen. Die drei zuletzt genannten Fonds sind hauptsächlich für die Unterstützung von erwachsenen Blinden und Taubstummen, ehemaligen Zöglingen der Anstalt, bestimmt; sie stehen unter besonderer Verwaltung und sind deshalb nicht in das nachfolgende Verzeichnis der Aktiven des Institutes aufgenommen worden.

Das Anstaltsgebäude ist gegen Brandschaden für den Betrag von Frk. 201.050 versichert; auf demselben haftet eine Hypothek von Frk. 23.800. Das Mobilar besitzt einen Wert von ungefähr Frk. 40.000 (Assekuranzwert).

Der Vermögensstand der Anstalt ist demnach folgender:

I. Aktiven.

1. Anstaltsgebäude, Assekuranzwert	Frk. 201.050·—		
2. Gebäudegrundfläche und Umgelände, 6107·75 m^2 à Frks. 54 . .	„ 329.800·—	Frk.	530.850·—
3. Mobilar. Versicherungswert (26. April 1898) . .		„	40.796·—
4. Anstaltsfonds (am 31. Oktober 1905):			
a) Hauptfonds (mit Vorräten, Barschaft, Guthaben)		„	68.259·17
b) Pensionsfonds		„	31.367·79
c) Huberfonds		„	11.522·44
d) Schibelfonds		„	64.642·36
e) Stapferfonds		„	5.218·70
Total der Aktiven		Frk.	752.656·46

II. Passiven.

1. Schuld an die Sparkasse der Stadt Zürich (auf dem Hauptfonds lastend)	Frk. 15.000·—		
2. Hypothekarschuld auf dem Anstaltsgebäude	„ 23.800·—		
Total der Passiven		Frk.	38.800·—
III. Reines Vermögen . .		Frk.	713.856·46

Die oben geschilderten ungünstigen Ergebnisse des Anstaltsbetriebes, soweit dabei die Ökonomie in Betracht fällt, veranlaßten im Januar dieses Jahres die Vorsteherschaft zu einem Gesuche um Erhöhung der kantonalen und städtischen Beiträge. Sie machte auf die regelmäßig auftretenden Defizite in ihren Jahresrechnungen und auf das Zurückgehen des Anstaltsfonds aufmerksam, sowie auf den Umstand, daß die bisher von Kanton und Stadt Zürich geleisteten Beiträge bei weitem nicht den Aufwendungen entsprechen, die von den beiden Gemeinwesen zu machen wären, wenn sich die Anstalt der Blinden und Taubstummen nicht annähme. Die Beschränktheit der ökonomischen Mittel hindere aber die Vorsteherschaft, die notwendige Vermehrung des Lehrpersonals vorzunehmen, welche befriedigende Erfolge des Unterrichtes ermögliche, ohne daß die einzelnen Lehrer und Schüler in gesundheitsschädlicher Weise überfordert werden müssen. Das neue Volksschulgesetz sichere übrigens auch den anormalen Kindern das Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulung. Der für Besoldung und Beköstigung des Lehr-

personals und für Lehrmittel verausgabte Betrag von Frk. 21.270 im Jahre stelle eine Ausgabe von Frk. 308 auf den Zögling dar als reine Schulungsausgabe. Dieser Betrag sollte deshalb der Anstalt vergütet werden. Die Ausgaben für Blinde und Taubstumme dürfen über das hinausgehen, was für Vollsinnige getan werde, da nur durch Spezialunterricht, verständige Erziehung und darauf basierende Berufsbildung das Gemeinwesen davor bewahrt werde, die Anormalen dauernd unterhalten zu müssen.

Die Verhandlungen mit der Vorsteherschaft über die Abtretung des Areals der Anstalt für die bevorstehenden Hochschulneubauten führten schließlich zu Verhandlungen, betreffend die Übernahme der ganzen Anstalt durch den Kanton, und zum Abschlusse des im Anhange beigegebenen Vertrages. Nachdem sie während nahezu hundert Jahren hauptsächlich durch private Mittel unterhalten worden, von der Zeit an, da der Staat noch beinahe nichts für die Bildung der Vollsinnigen getan, bis zur Gegenwart, die ihn so große Summen jährlich für das Bildungswesen verwenden läßt[1]), erschien es zeitgemäß, daß er nicht mehr als bloßer Subvenient sich an der Erziehung der blinden und taubstummen Kinder beteilige, sondern dieselbe ganz in seine Obhut nehme. Die private Wohltätigkeit hat dem Staate in dieser Richtung wie auf keinem anderen Gebiete vorgearbeitet. Sie hat nicht nur Anstalten zur Versorgung der Bedauernswerten errichtet, sondern die Unterrichtsmethoden in trefflicher Weise ausgebildet, um ihren Zöglingen nahezu dieselbe geistige Förderung angedeihen zu lassen, deren sich die Zöglinge der allgemeinen Volksschule erfreuen. Sie hat durch Errichtung von besonderen Anstalten für geistig schwach begabte Taubstumme die Unterrichtserfolge bei den übrigen wesentlich vermehrt. Durch Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen hat sie dem Gemeinwesen treffliche Dienste geleistet. Sie hat dem Anstaltsbetrieb so viel als möglich familiären Charakter gegeben, die Berufsbildung gepflegt, um ihren Schülern später die ökonomische Selbständigkeit zu sichern; sie hat sich derselben auch nach ihrem Schulaustritt angenommen, um sie in das Erwerbsleben einzuführen und ihnen darin sicheren Halt zu gewähren. Aber auch in den Kreisen der bestgesinnten Freunde der Blinden und Taubstummen ist im Laufe der Zeit die Erkenntnis immer lebendiger geworden, daß es der privaten Tätigkeit nicht möglich sei, das höchste erstrebenswerte Ziel zu erreichen, daß hierzu vielmehr die Autorität, die finanzielle Kraft und die Organisation des Staates beansprucht werden müssen.

---

[1]) Ausgaben des Kantons Zürich für das Erziehungswesen: im Jahre 1905: Fr. 4,624.451·50, im Jahre 1907: Fr. 5,031.910·—

Bis vor kurzer Zeit hat der Staat fast überall in der Schweiz die Erziehung und Bildung der Anormalen der Privattätigkeit überlassen, kaum daß er hie und da sie durch Beiträge an die Kosten unterstützte. Im Jahre 1904 verausgabten die schweizerischen Kantone die nachfolgend verzeichneten Summen für die Taubstummen- (und Blinden-) bildung:

Kanton	Anstalt	jährlicher Beitrag des Kantons Fr.	Fr.	
Bern	Münchenbuchsee	32.050	40.450	
	Wabern	8.400		
Luzern	Hohenrain		11.100	
Freiburg	Gruyères		3.000	
Zürich	Zürich		8.000	+ 1500 an einzelne Zöglinge
Stadt Zürich			2.000	
Tessin	Locarno		8.750	
Aargau	Landenhof, Baden, Zofingen, Bremgarten		10.000	
St. Gallen	St. Gallen		10.000	
Waadt	Moudon		14.000	
Wallis	Géronde		5.400	
Genf	Petit Saconnex		6.000	+ 300 per Zögl.

Erst die neueren Schulgesetze einiger Kantone enthalten Bestimmungen über die Beteiligung des Staates an der Fürsorge für blinde und taubstumme Schulkinder, nämlich:

Bern. Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, daß diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Luzern. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt. Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten. Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen. Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 5—7 Schuljahre von je wenigstens 42 Schulwochen.

Zug. Die Schulbehörde hat in Verbindung mit der Heimatbehörde dafür zu sorgen, daß blinde, taubstumme, epileptische Kinder einer entsprechenden Anstalt übergeben werden.

Freiburg. Die Gemeinden sind gehalten, für den Unterricht von anormalen Kindern zu sorgen. Der Regierungsrat kann in bevölkerten Gemeinden die Errichtung von Spezialanstalten für solche Kinder anordnen.

Schaffhausen. Der Staat beteiligt sich bei der Erziehung von Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen in passenden Anstalten.

Waadt. Der Unterricht von blinden und taubstummen Kindern ist Gegenstand besonderer Maßregeln.

Zürich, siehe S. 154.

Staatliche Blindenerziehungsanstalten besitzt die Schweiz noch nicht, obgleich von 169 blinden Kindern im schulpflichtigen Alter bloß 101 in Anstalten erzogen werden und 68 wahrscheinlich ohne allen Unterricht oder ohne genügenden Unterricht aufwachsen.

Staatliche Taubstummenbildungsanstalten sind diejenigen von Münchenbuchsee und Hohenrain (Luzern). In den sämtlichen schweizerischen Taubstummenanstalten wurden unterrichtet:

	Zürich	Bern	Luzern	Freiburg	Baselstadt	St. Gallen	Aargau	Tessin	Waadt	Wallis	Genf	Total
1897:	42	121	54	8	48	41	87	31	17	21	24	494
1901:	56	132	69	64	47	90	189	40	30	31	25	723
1905:	76[1])	140	68	57	55	93	135	36	28	60	22	770

Von den taubstummen Kindern gehören 90 % dem unbemittelten Teil der Bevölkerung an, Familien, denen die Möglichkeit, manchmal auch das Verständnis für eine richtige Kinderpflege fehlt. Denn in sehr vielen Fällen ist die Taubstummheit nicht ein angeborenes, sondern in den ersten Lebensjahren erworbenes Übel. Im ersten Lebensjahre wurden laut den statistischen Zählungen 31·6 %, im zweiten 30 %, im dritten 15·5 % aller Gehörverluste erworben. Will man dem Übel der Taubheit mit Erfolg entgegentreten, so muß demnach der Pflege der Kinder in ihren ersten Lebensjahren eine vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ähnliche Verhältnisse sind im Blindenwesen vorhanden, wenn auch die Zahl der Blinden bedeutend geringer ist als die der Taubstummen. Mindestens ein Viertel aller Erblindungen soll von unzweckmäßiger Behandlung der Kinder im ersten Lebensalter herrühren; besonders zahlreich sind die Fälle der Erblindung durch die Blennorrhöe der Neugebornen, durch Pocken, Scharlach, dann auch durch Unglücksfälle verschiedener Art. Und auch bei den Blinden ist die Zahl der Unbemittelten groß. Durch tüchtige Schulung der Hebammen, durch vermehrte prophylaktische Tätigkeit der Ärzte, durch Unterricht der Mütter in der Kinderpflege und durch ausreichende Unterstützung

[1]) Wovon 20 in der Anstalt in Turbenthal.

armer Familien könnte in vielen Fällen das Unglück der Erblindung abgewendet werden.

Trotz aller Vorbeugungsmaßregeln wird aber immer eine verhältnismäßig große Zahl von Kindern dem Unglück der Ertaubung oder der Erblindung anheimfallen, Kinder, die im übrigen bildungsfähig sind. Der Staat und die Gemeinden werden sich der Pflicht nicht entziehen können, dafür zu sorgen, daß auch diesen so weit als möglich Gelegenheit gegeben werde, an den Vorteilen der Geistesbildung und der wirtschaftlichen Tätigkeit teilzunehmen. Diese Verpflichtung hat der Kanton Zürich bereits anerkannt, indem er schon seit vielen Jahren die Anstalten subventionierte, die sich der Erziehung von anormalen Kindern annehmen. Und im Volksschulgesetze vom 11. Juni 1899 ist diesem Vorgehen auch die gesetzliche Grundlage gegeben worden. § 81 des zitierten Gesetzes lautet:

> „Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.“

Von diesen Bestimmungen ist namentlich diejenige wichtig, welche dem Kanton die Kompetenz zuschreibt, solche Anstalten zu übernehmen oder zu errichten. Er wird diese Kompetenz ausüben, wenn die Summe der zu wahrenden Interessen die staatliche Intervention rechtfertigt und dem Staate hieraus nicht unverhältnismäßig große Opfer erwachsen. Dies trifft in bezug auf die Blinden- und Taubstummenanstalt zu. Die Zahl der bildungsfähigen, im Alter der Schulpflichtigkeit stehenden blinden und taubstummen Kinder beträgt im Kanton Zürich ungefähr 90. Von diesen mögen zirka 20 zu den zwar noch bildungsfähigen, aber schwachbegabten gehören, die in einer besonderen Anstalt untergebracht werden müssen, welche vom Staate subventioniert wird (Turbenthal). Die anderen haben Anspruch auf eine ihren größern Fähigkeiten gerecht werdende Schulung und Vorbereitung auf den Eintritt in das Berufsleben. Von den Taubstummen kann erfahrungsgemäß eine große Zahl so weit gefördert werden, daß sie mit Vollsinnigen in einer Reihe von Berufsarten erfolgreich in Konkurrenz treten und sich ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben können. Bei den Blinden ist dies in geringerem Maße der Fall, da der Mangel der Sehkraft die Auswahl der Berufszweige, in denen sie sich betätigen können, wesentlich einschränkt. Für beide Arten von

Anormalen aber liegt in einer gut geleiteten Erziehung die Vorbedingung eines relativ glücklichen Lebens, das nicht getrübt wird durch das quälende Bewußtsein, ein unnützes, allen andern zur Last fallendes Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein. Diese gewinnt tätige Kräfte, statt bloß parasitäre Existenzen. Es ist deshalb durchaus richtig, daß die Kosten der Blinden- und Taubstummenerziehung während des schulpflichtigen Alters von Staat und Gemeinden nicht als Armenausgaben, sondern als Schulausgaben betrachtet und behandelt werden, so daß die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an diese Erziehungskosten nicht den Armengemeinden, sondern den Schulgemeinden zur Last fallen.

Die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton wird diesem einen Vermögenszuwachs von ungefähr 700.000 Fr. bringen, wenn das Anstaltsareal zu Bauplatzpreisen berechnet wird. Allerdings ist dies nicht eine reine Vermögensvermehrung; sie ist belastet mit der Verpflichtung, die Anstalt als Erziehungs- und Unterrichtsinstitut zu erhalten. Entschließt sich der Kanton, Gebäude und Areal der Anstalt für andere Zwecke zu verwenden, so erwächst ihm die Pflicht, anderwärts genügende Lokalitäten für dieselbe zu errichten. Außerdem übernimmt er die Sorge für den Betrieb, die ihm gemäß früheren Ausführungen eine jährliche Mehrleistung auferlegt. Die Höhe derselben kann nicht zum voraus genau bestimmt werden. Möglicherweise gehen die Einnahmen aus Legaten und Geschenken etwas zurück, während die Ausgaben für das Lehrpersonal sich steigern. Es erscheint aber nicht unmöglich, diese Faktoren unwirksam zu machen durch eine mäßige Erhöhung des Kost- und Schulgeldes, für welche die Gemeinden aufzukommen hätten. Diese Erhöhung wäre um so mehr gerechtfertigt, als die bisherigen Einnahmen der Anstalt auf jenen beiden Posten kaum ein Drittel der Selbstkosten deckten. Schon eine Erhöhung um 100 Fr. auf den Zögling würde wahrscheinlich hinreichen, um den mutmaßlichen Ausfall in den andern Einnahmen und die erwähnte Ausgabenvermehrung auszugleichen. Auch wenn darüber hinaus ein weiterer Zuschuß an die Betriebskosten nötig würde, so ist doch vorauszusehen, daß er die Summe nicht erheblich überschreite, die der Kanton als vermehrten Beitrag an die Anstalt auszurichten hätte, wenn er dem bereits erwähnten Gesuch der Vorsteherschaft entsprechen wollte. Jedenfalls wird die neue Ausgabe nicht eine Summe erreichen, die der Kantonsrat nicht von sich aus bewilligen könnte[1]).

Es ist noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bei

[1]) 20.000 Fr.

der künftigen Gestaltung der Blinden- und Taubstummenerziehung eine nicht unwichtige Rolle spielen wird. Die geschichtliche Entwicklung der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt brachte es mit sich, daß zwei Arten von anormalen Kindern in einer und derselben Anstalt erzogen wurden, während sie selbstverständlich niemals denselben Unterricht empfingen. Der Blindenunterricht beruht auf ganz andern Voraussetzungen und bedarf ganz anderer Hilfsmittel und Methoden als der Taubstummenunterricht. Die Vereinigung von Blinden und Taubstummen in einer Anstalt wird deshalb von den Fachleuten als Fehler betrachtet, und überall werden in neuerer Zeit für beide Abteilungen von Anormalen besondere Anstalten errichtet. In der Schweiz bestehen besondere Blindenanstalten in Zürich seit 1809, in Bern seit 1837 (seit 1890 in Köniz), in Lausanne seit 1844, in Ecublens seit 1900 und in Freiburg seit 1903. Sie enthielten im Jahre 1905 zusammen 96 Zöglinge, nämlich Zürich 15, Köniz 30, Lausanne 23, Ecublens 14 (schwachsinnige Blinde), Freiburg 14. Die Ostschweiz dagegen ist in dieser Beziehung noch sehr zurück; außer der zürcherischen besitzt sie keine eigentliche Blindenerziehungsanstalt. Da aber die Zahl der blinden Kinder im Kanton Zürich glücklicherweise nicht so groß ist, daß es sich empfehlen würde, für dieselben eine besondere Anstalt zu errichten, und da die andern Kantone der Ostschweiz in ähnlicher Lage sind, ist in den Kreisen der Blindenlehrer und derjenigen, die sich sonst die Fürsorge für die Blinden zur Aufgabe machen, der Gedanke schon lebhaft erörtert worden, ob es nicht möglich und notwendig sei, in Zürich eine ostschweizerische Blindenschule zu errichten. Dieser Gedanke hat vieles für sich; seine Verwirklichung hat aber das Zusammenwirken der verschiedenen Kantone zur Voraussetzung und wird deshalb in allernächster Zeit nicht möglich sein. Es genüge, auf denselben hingewiesen zu haben. Auch darauf soll aufmerksam gemacht werden, daß in Zürich vor kurzer Zeit (1902) ein Blindenheim für arbeitsfähige weibliche Blinde durch private Initiative ins Leben gerufen worden ist, sowie (1905) eine Werkstätte für männliche Blinde, und daß in St. Gallen die Eröffnung eines ostschweizerischen Blindenheims bevorsteht. So wird die private Wohltätigkeit nicht müde, sich der Bedauernswerten anzunehmen, denen die Natur die normale Ausstattung versagt hat. Der Staat darf nicht länger zögern, ihr diese Fürsorge abzunehmen, wenn sie sich nicht mehr kräftig genug fühlt, die Aufgabe im ganzen Umfange zu lösen. Durch die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt erwirbt sich der Kanton ein Institut, das ihm zur Zierde gereicht, und er spricht dadurch seinen Dank den Bürgern aus, die während eines Jahrhunderts mit seltener Ausdauer und Opferwillig-

keit das humane Werk der Erziehung von Blinden und Taubstummen getragen und gefördert haben.

Über den Vertrag, durch welchen die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt rechtskräftig wird, ist nicht viel beizufügen. Er konstatiert einfach die unentgeltliche Abtretung der Anstalt mit Aktiven und Passiven an den Kanton auf 1. Jänner 1908 und nennt die hauptsächlichsten Aktiv- und Passivposten. Sodann enthält er die Erklärung, daß der Kanton die Anstalt übernehme und sich verpflichte, sie als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt fortzuführen, die Fonds als Separatfonds für bestimmte Zwecke zu verwalten und in das Vertragsverhältnis zwischen der bisherigen Vorsteherschaft und dem Anstaltspersonal einzutreten. Es erscheint als selbstverständlich, daß das Lehrpersonal der Anstalt mit dem Zeitpunkt des Überganges derselben an den Kanton dem zürcherischen Volksschullehrerstande beitritt. Das Lehrpersonal besteht zurzeit aus dem Direktor, zwei Taubstummenlehrern, drei Taubstummenlehrerinnen, einer Arbeitslehrerin, einem Blindenlehrer, einem Musiklehrer, einer Musiklehrerin, die zugleich Unterricht in Blindenarbeiten erteilt. Das Ökonomiepersonal besteht aus einer Verwaltungsgehilfin, dem Gärtner, einer Näherin, einer Köchin und zwei bis drei Dienstmägden. Es empfiehlt sich, die Anstellungsverhältnisse des Lehr- und Verwaltungspersonals in ähnlicher Weise zu ordnen, wie es in Anstalten verwandten Charakters des Kantons und der Stadt Zürich geschieht. Hiedurch ergibt sich eine Mehrausgabe von zirka 4000—5000 Fr. gegenüber den bisherigen Ausgaben der Anstalt. Da das Lehrpersonal auch außer der eigentlichen Unterrichtszeit während des Tages zur Beaufsichtigung der Zöglinge, sowie teilweise auch zur Aufsicht in den Schlafzimmern herbeigezogen werden muß, ist eine angemessene Berücksichtigung bei den Gehaltsansätzen vollständig gerechtfertigt.

Es kann nicht befremden, daß die gegenwärtige Vorsteherschaft wünschte, eine Bestimmung in den Abtretungsvertrag aufgenommen zu sehen, die den ununterbrochenen Fortbetrieb der Anstalt auch für den Fall sichern soll, als das Anstaltsgebäude beseitigt oder andern Zwecken dienstbar gemacht wird. Verschiedene Gründe sprechen dafür, daß in einem solchen Falle die Anstalt auf dem Gebiete der Stadt Zürich verbleibe. Da sie durchschnittlich von 15 Schülern besucht wird, deren Eltern in Zürich wohnen, kann das Internat in rationeller Weise auf die von der Landschaft stammenden Kinder beschränkt werden. Der Sitz der Anstalt in Zürich gestattet auch, sie für wissenschaftliche Untersuchungen zu benutzen, deren Ziel die Förderung der Unterrichtsmethoden im Blinden- und Taubstummenbildungswesen ist. Auch der Umstand spricht für das Verbleiben der Anstalt in Zürich,

daß sie hauptsächlich von stadtzürcherischen Kreisen ins Leben gerufen und während eines Jahrhunderts unterhalten worden ist und daß die Stadt Zürich einen namhaften Beitrag an die jährlichen Betriebsausgaben leistet.

Der Vertrag ist von der Hilfsgesellschaft genehmigt worden, die seit der Gründung der Anstalt eine Art Oberaufsicht über dieselbe ausübte. Die von ihr beigefügte Klausel, welche die Entscheidung von Differenzen in der Auslegung des Vertrages einem Schiedsgerichte überträgt, wird kaum je eine praktische Bedeutung erlangen.

Um einen Überblick über die künftige Belastung der Staatsrechnung infolge der Übernahme der Anstalt zu geben, sind nachfolgend die Hauptposten der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1905 und der mutmaßliche Voranschlag für das Jahr 1907 zusammengestellt:

Rechnung und Voranschlag der Blinden- und Taubstummenanstalt.

	Rechnung 1905 Frk.	Voranschlag 1907 Frk.
Einnahmen.		
Kostgelder	14.995·—	17.000·—
Schulgelder	1.099·—	1.500·—
Vergütung für Kleider und Schuhe	2.150·—	2.200·—
Zinsen von Kapitalien	2.563·30	2.500·—
Beitrag der Stadt Zürich	2.000·—	4.000·—
Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1.300·—	2.000·—
Gaben und Geschenke von Privaten	5.780·15	7.000·—
Verschiedenes	77·45	100·—
Zuschuß aus der Staatskasse	8.000·—	16.930·—
Rückschlag	9.080·63	—·—
	47.054·53	53.230·—
Ausgaben.		
Besoldungen und Gratifikationen	16.366·50	21.000·—
Haushaltung (Lebensmittel)	18.884·78	20.000·—
Brennmaterial, Beleuchtung	3.396·20	3.500·—
Kleider und Schuhe	2.159·40	2.400·—
Lehrmittel und Materialien	1.053·45	1.200·—
Mobilar und Weißzeug	966·50	1.500·—
Gebäudeunterhalt	2.062·05	1.000·—
Drucksachen	206·45	350·—
Passivzinsen	1.283·—	1·280·—
Verschiedenes	676·20	1·000·—
	47.054·53	53.230·—

Übersicht der Anstaltsfrequenz seit ihrer Gründung.

Jahr	Blinde	Taubstumme	Jahr	Blinde	Taubstumme
1809	7	—	1855	10	32
1810	12	—	1860	6	40
1815	13	—	1865	8	38
1820	13	—	1870	10	37
1825	17	—	1875	9	45
1826	13	1	1880	6	46
1830	17	18	1885	10	45
1835	15	19	1890	9	45
1840	11	31	1895	10	46
1845	10	29	1900	13	56
1850	8	35	1905	15	53

Anhang.

Vertrag.

Zwischen der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich

und

der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Organe nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

1. Die Blinden- und Taubstummenanstalt wird dem Kanton Zürich auf 1. Januar 1908 mit Aktiven und Passiven unentgeltlich zu Eigentum abgetreten.

Die Aktiven bestehen aus:

a) dem Anstaltsgebäude an der Künstler- und Schönberggasse mit einem Assekuranzwerte von Frk. 201.050, nebst der Gebäudegrundfläche und dem Umgelände mit einer Gesamtgrundfläche von 6107·58 m^2;

b) dem vorhandenen Mobilar gemäß Versicherungspolice vom 26. April 1898 und den seitherigen Ergänzungen laut speziellem Inventar;

c) den vorhandenen Vorräten für den Haushalt;

d) den Guthaben, Barschaft und Fonds, wie sie sich am 1. Januar 1908 ergeben werden. Inbegriffen sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Fonds, die beim letzten Rechnungsabschluß per 31. Oktober 1905 die beigesetzten Saldi aufwiesen:

1. Anstaltsfonds	Frk.	68.259·17
2. Pensionsfonds	„	31.367·79
3. Huberfonds	„	11.522·44
4. Schibelfonds	„	64.642·36
5. Stapferfonds	„	5.218·70

Dagegen werden von der Abtretung ausdrücklich ausgenommen: der Blindenbibliothekfonds, der Blindenfonds, dem das Warenlager in der Anstalt gehört, und der Fonds für Unterstützung ausgetretener taubstummer Zöglinge in der Erlernung eines Berufes usw. Diese drei Fonds gehen an die Hilfsgesellschaft in Zürich über.

Die Passiven bestehen in:

a) Schuld an die Sparkasse Zürich im Betrage von Frk. 15.000;
b) Hypothekarschuld auf dem Anstaltsgebäude von Frk. 23.800;
c) Rente an Fräulein Berta Boßhard von jährlich Frk. 2000.

II. Der Kanton Zürich übernimmt gemäß Art. 81 des Gesetzes, betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich mit Aktiven und Passiven, und sorgt vom 1. Januar 1908 an für den regelmäßigen und ununterbrochenen Betrieb der Anstalt.

III. Die zu den abgetretenen Aktiven der Anstalt gehörenden Fonds sind als Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Staate zu verwalten; ihre Erträgnisse dürfen demgemäß nur nach den von den Stiftern der Fonds aufgestellten Vorschriften verwendet werden.

IV. Der Direktor der Anstalt, sowie die an derselben wirkenden Lehrer und Lehrerinnen werden Mitglieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft.

Im allgemeinen werden die Anstellungsverhältnisse des gegenwärtigen Direktors der Anstalt entsprechend denjenigen des gegenwärtigen Hausvaters im Waisenhause der Stadt Zürich, die der Lehrer und Lehrerinnen entsprechend denjenigen der Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen der Stadt Zürich geordnet.

Besondere, schon bestehende Vertragsverhältnisse bleiben vorbehalten, was auch Anwendung auf das Ökonomiepersonal findet.

V. Wenn der Kanton Zürich das Gebäude der Blinden- und Taubstummenanstalt oder einen Teil desselben für andere Zwecke verwendet, so hat er für mindestens gleichwertigen Ersatz (auch dem Umfange nach) zu sorgen, wobei auf die Errichtung getrennter Anstalten für Blinde und für Taubstumme Bedacht zu nehmen ist.

Die Unterbringung der Anstalt oder eines Teiles derselben in provisorischen Lokalitäten darf nicht länger als fünf Jahre dauern, und

es soll der Betrieb der Anstalt durch ein solches Provisorium in keiner Weise ungünstig beeinflußt werden.

Zürich, den 21. September 1906.

Namens der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt:

Der Präsident:
Voegeli-Bodmer.

Der Sekretär: J. Syz-Schindler.

Der Erziehungsdirektor: H. Ernst.

d) Die Verstaatlichungsfrage der Blinden- und Taubstummenanstalt vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich am 1. Dezember 1907.

In der Winterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich hielt (im Auftrage von deren Vorstande Herrn Bodmer-Weber, Zürich II) Direktor G. Kull einen Vortrag über „Die Blindenbildung und die Blindenfürsorge in der Schweiz und ihre durch die Volksabstimmung zu erhoffende Neugestaltung im Kanton Zürich". Wir entnehmen genanntem Vortrage folgenden hieher gehörenden Passus:

Welches ist nun die nächste und wichtigste organisatorische Aufgabe der Blindenfürsorge in unserem Kanton Zürich?

Wir fragen uns ohne Umschweife ganz direkt: Entspricht der Stand der Blindenfürsorge im Kanton Zürich den Anforderungen der Gegenwart? — Und wir antworten darauf ganz offen: Bis jetzt, also bis Dezember 1907, sind wir noch nicht zu einer alle wirklich bedürftigen Blinden des Kantons Zürich umfassenden Fürsorge gelangt; aber wir werden diesem notwendigen Ziele ausreichender Blindenhilfe ganz nahe kommen, ja es erreichen, wenn das kommende Jahr das bringen wird, was die Blinden des Kantons Zürich von ihren sehenden und darum glücklicheren Mitbürgern erhoffen dürfen.

Wir bedürfen:

1. einer organisierten Blindenfürsorge für die bedürftigen erwachsenen Blinden.

Es sind im Kanton Zürich 151 erwachsene männliche und 134 erwachsene weibliche, zusammen also 285 erwachsene Blinde. Wahrlich, eine große Zahl und eine enorme Summe von Elend —, gewiß groß genug dafür, daß sich heute auch einmal eine gemeinnützige Gesellschaft damit innerlich beschäftigt und nach außen hin dann dafür betätigt.

Was seit einigen Jahren die Privatinitiative der stadtzürcherischen Blindenfreunde vor allem durch die aufopfernde Tätigkeit von Fräulein Marie Bürkli und ihres Komitees zur Blindenfürsorge in „Blindenheim“ und „Blindenwerkstätte“, Zürich I und Zürich III, geleistet hat, ist großartig und verdient alle Hochachtung und Bewunderung.

Denn das in Sihlstraße Nr. 8, Zürich I, gestiftete „Blindenheim für arbeitsfähige weibliche Blinde“ wird im Mai 1908 in das oberhalb der Kapfgasse an der Bergheimstraße 22, Zürich V, in herrlichster Lage errichtete neue „Blindenheim zum Dankesberg“ übersiedeln können, wo bequem 30 erwachsene weibliche Blinde eine willkommene Arbeitsstätte finden.

Von diesem neuen Blindenheim darf man in Wahrheit sagen:

Seht dieses Haus, auf festen Mauern ruhend,
Es bietet Blinden ein ruh'gen Hort,
Die in des Lebens Sturmflut wollen ankern
Und Wurzel fassen hier in sicherm Port.

Ferner wird die in Zürich III seit 1905 gegründete, seit 1. August 1907 schon beträchtlich erweiterte, für extern wohnende Blinde eingerichtete „Werkstätte für blinde Männer“, St. Jakobstraße 7, den Segen der Arbeit den erwachsenen männlichen Blinden zuwenden, so daß die blinden Männer von ihrer Werkstätte singen und sagen können:

Nicht ist sie uns ein Bett der trägen Ruhe,
Vorbotin nur des bald'gen Unterganges.
Nein, rüstig leben wir und tun es kund
Im rastlos wachen Fleiß.

So wird auf dem Wege der Privatblindenfürsorge geradezu Großartiges geleistet, und der Endzweck der Blindenfürsorge, die Erziehung des einzelnen Blinden zu der ihm im Genossenschaftsbetrieb möglichen Selbständigkeit und Erwerbsfähigkeit ist voll und ganz erreicht. Und es ist gut so. An eine Verstaatlichung der Blindenfürsorge für die erwachsenen Blinden denken wir also nicht, das sei ausdrücklich hervorgehoben, da wir vom Staat nicht zuviel erwarten, nicht alles verlangen können.

Es ist auch keine Rede davon, daß alle 151 erwachsenen männlichen Blinden und alle 134 erwachsenen weiblichen Blinden des Kantons Zürich eine Heimversorgung nötig hätten. Gott bewahre! Wer des Blindenheims wirklich entbehren kann, der soll selbständig bleiben, und es ist ihm zu seiner Selbständigkeit zu gratulieren.

2. Ganz anders aber verhält es sich mit der Schulbildung der blinden Kinder in der Zeit des schulpflichtigen Alters. Hier ist Staatshilfe nötig, damit alle blinden Kinder des Kantons Zürich rechtzeitig zu der ihnen möglichen Schulbildung gelangen

können und nicht wegen Kostgeldfragen und Schulgeld zu spät oder leider gar nicht in die Blindenanstalt kommen. (Mit den taubstummen Kindern unseres Kantons ist es ebenso.) Darum sagt auch die 97. Rechenschaft der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt in ihrem Jahresbericht von 1906: „Durch das Volksschulgesetz vom 11. Juli 1899 hat der Staat die Verpflichtung anerkannt, Unterrichtsanstalten für blinde (oder taubstumme) Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen, eventuell solche Anstalten auch selbst zu übernehmen oder zu errichten. Nun ist nicht abzusehen, warum der Staat nicht gerade so gut für die blinden (und die taubstummen) Kinder selbst und direkt sorgen sollte, wie für die normalen Kinder. Damit wäre erreicht, was die Gründer der Anstalt im Jahre 1810 wohl kaum zu träumen wagten: „Gleichstellung aller Kinder."

So soll nun also jetzt auf schulgesetzlichem Wege eine staatliche Blindenfürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehenden blinden Kinder des Kantons Zürich geschaffen werden bei Gelegenheit der neuen Hochschulbauten, die auf dem Terrain der jetzigen Blindenanstalt errichtet werden sollen, so daß daher für die Blindenanstalt in einem anderen Teil der Stadt Zürich gebaut werden wird.

Das Jahr 1908 kann und soll die Mittel und Wege dazu bieten, daß wir dieses Ziel im Jahr 1910 bei der Hundertjahrfeier der zürcherischen Blindenanstalt ganz werden erreicht haben, wofür uns in erster Linie die Eltern der blinden Kinder des Kantons Zürich dankbar sein werden. Blindenbildung ist Aufgabe des Staates und eine wohl nennenswerte und beachtenswerte Kulturaufgabe unseres sonst auf allen Gebieten so fortschrittlich gesinnten Gemeinwesens. Daß dabei endlich einmal eine vollständige Trennung von Blindenanstalt und Taubstummenanstalt stattzufinden hat, ist grundsätzlich zu bejahen und durchzuführen als eine unerläßliche pädagogische Forderung unseres zwanzigsten Jahrhunderts.

An der freudigen Mithilfe des Volkes zu diesem schönen Werke christlicher Kultur und Nächstenliebe zweifeln wir nicht. Es ist zu hoffen, daß das Zürchervolk, das stets eingestanden ist für Verwirklichung von Pestalozzis biblischem Grundsatz: „Dem Unglücklichen gebührt von seinen Freunden Liebe," auch durch seine Abstimmung vorbildlich zeigen werde:

Am wärmsten liebe die Ärmsten!

Die nächste und wichtigste organisatorische Aufgabe der Blindenfürsorge im Kanton Zürich ist die Übernahme der zürcherischen Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt durch den Staat.

Antrag: Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Zürich beschließt in ihrer Herbstversammlung am 1. Dezember 1907:

1. unter ihren Mitgliedern für Förderung der Blindenfürsorge zu wirken;

2. auch die übrigen gemeinnützigen Gesellschaften unseres Kantons für zeitgemäße Lösung dieser sozialen Aufgabe der Blindenfürsorge zu gewinnen;

3. für Aufklärung des Volkes in Stadt und Landschaft Zürich in Angelegenheit der Verstaatlichung der Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt mitzuhelfen, da jetzt in Verbindung damit das Projekt der Hochschulbauten dem Volk zur Annahme vorgelegt werden wird.

Zürich, 1. Dezember 1907. G. Kull.

e) Die Angelegenheit der Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt vor dem Zürcher Volk.

aa) Das vor der Volksabstimmung versandte „Zirkular".

Die Verstaatlichungsangelegenheit der Blindenanstalt, die in Verbindung mit der Hochschulfrage dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden mußte, wurde in nachstehendem Zirkular kurz zusammengefaßt:

Zur Verstaatlichung und Reorganisation der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich soll wegen der auf ihrem Areal zu errichtenden Hochschulbauten verlegt werden. Diese notwendig werdende Verlegung stellt die bis anhin private Wohltätigkeitsanstalt ohne weiteres vor die dringende Aufgabe einer Reorganisation im Sinne einer zeitgemäßen Trennung der seit 82 Jahren vereinigten Blinden- und Taubstummenanstalt. Die freiwillige Wohltätigkeit ist dieser Aufgabe nicht gewachsen. Daher ist Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt unerläßlich. Die gesetzliche Grundlage hiefür ist vorhanden. Die dringende Notwendigkeit, die jetzige Möglichkeit und die richtige Durchführung der Reorganisation der genannten zürcherischen Blinden- und Taubstummenerziehungsanstalt nachzuweisen, ist der Zweck der nachstehenden, sachlich aufklärenden Darlegungen.

Die Geschichte der zürcherischen Anstalt für Blinde und Taubstumme zeigt klar, daß eine Vereinigung zweier Anstalten mit so verschiedenen Lehr- und Entwicklungsbedürfnissen nicht in der ursprünglichen Absicht ihrer Gründer lag; sie war ein reiner **Notbehelf,**

entstanden aus dem Mangel an Mitteln für Gründung der im Prinzip und Projekt getrennt gedachten Anstalten.

Die nächste Folge der seit dem Jahre 1826 bestehenden, nicht ganz zweckmäßigen Organisation war bei zunehmender Zahl der angemeldeten Kinder eine jeweilen reduzierte Zahl der Aufnahmen. Eine weitere Folge war, daß die blinden Kinder erst im Alter von 12 Jahren aufgenommen werden konnten; sie hatten also meist eine Unterrichtszeit von nur 4 Jahren. Die vorhandene Raumnot sollte im Jahre 1864 beseitigt werden. Es tauchten Erweiterungspläne auf; sie wurden aber wieder aufgegeben, weil nach dem Stand der vorhandenen Mittel der projektierte Bau ein allzu großes Risiko gewesen wäre. Der Bau unterblieb. Die Raumnot blieb, bis in die Neunzigerjahre, wo oft drei Lehrer in einem gemeinsamen Schulzimmer unterrichten mußten.

Im Jahre 1894/95 wurde durch eine anerkennenswerte staatliche Unterstützung eine namhafte Erweiterung der Blinden- und Taubstummenanstalt vollzogen. Aber sie erweist sich jetzt wieder als ungenügend für die Bedürfnisse des Kantons Zürich, da es z. B. jetzt noch nicht ermöglicht ist, die so notwendige Einrichtung einer „Vorschule“ für taubstumme und einer „Vorschule“ für blinde Kinder einzuführen.

Der Mangel an genauer Kenntnis der wirklich vorhandenen Zahl bildungsbedürftiger taubstummer Kinder in unserem Kanton hatte zur Folge, daß viele derselben ohne jegliche Schulbildung blieben. Diese bemühende Tatsache erhellt aus der durch den Kirchenrat im Jahre 1905 veranlaßten Zählung der erwachsenen Taubstummen des Kantons Zürich. Es wurden unter den in unserem Kanton wohnenden **386** erwachsenen Taubstummen **189** taubstumme Personen gezählt, **die ohne Anstaltsbildung geblieben sind.**

Die andere bemühende Tatsache ist die, daß von den 285 erwachsenen Blinden des Kantons Zürich auch verhältnismäßig viele weder lesen noch schreiben können. Dies zeigt sich so recht deutlich seit vier Jahren, nämlich seit der Gründung der Blinden-Leihbibliothek in Zürich, die von den Blinden, welche die Blindenschrift nicht lesen gelernt haben, leider nicht benützt werden kann.

Hieraus ist ersichtlich, daß einzig und allein infolge Mangels einer staatlich einzuführenden obligatorischen Schulpflicht bildungsfähige taubstumme oder blinde Kinder des Kantons Zürich in ihrer Schulbildung verkürzt und dauernd benachteiligt bleiben, während ihre normalen Geschwister die große Wohltat einer gut organisierten, obligatorischen Primarschulbildung genießen dürfen, die ihnen durch § 27 der Bundesverfassung in dem Gesetz über die schweizerische Primarschule schon längst gewährleistet ist.

Für die Armenpflegen des Kantons kann durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt eine ihnen gewiß willkommene Entlastung eintreten. Die durch die Anstaltsbildung entstehenden Kosten sollten grundsätzlich von Staat und Gemeinde zu tragen sein; soweit es die Mittel der zivilrechtlich verpflichteten Angehörigen gestatten, wären dann auch diese in angemessener Weise zur Mitleistung herbeizuziehen. Die Ausbildungskosten taubstummer oder blinder Kinder während der gesetzlich festzusetzenden achtjährigen Schulzeit sollten also nicht wie bisher als „Almosengenössigkeit" gelten, sondern in die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Schullasten fallen. Dies geschieht am besten durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt, weil dann den meist unbemittelten Eltern blinder oder taubstummer Kinder die ausreichende Hilfe in würdiger Form gewährt würde.

Die gesetzliche Grundlage für Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich ist vorhanden. In § 81 des neuen Volksschulgesetzes vom 11. Juli 1899 hat der Staat die Verpflichtung anerkannt, Unterrichtsanstalten für blinde oder taubstumme Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen, eventuell solche Anstalten auch selbst zu übernehmen oder zu errichten.

Jetzt ist die Zeit für Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich gekommen, da die neuen Hochschulbauten des günstig gelegenen Terrains bedürfen. Die nunmehr hundertjährige (im Jahre 1810 gegründete) Blindenanstalt und die mehr als achtzigjährige (1826 damit vereinigte) Taubstummenanstalt haben sich durch treue Arbeit und segensreiche Erfolge die Unterstützung und die Sympathie der Bevölkerung von Stadt und Kanton Zürich in hohem Maße erworben. Mit der Verstaatlichung würde nun aber endlich erreicht, was das Schulgesetz den Kindern gewährleistet: die Gleichstellung aller Kinder in ihrem heiligen Anrecht auf Bildung, als geistige Ausrüstung für ihren Lebensgang. Nur durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt können **alle** blinden und **alle** taubstummen Kinder unseres Kantons zu einer ihnen möglichen Schulbildung gelangen.

Es gilt, das an vielen armen, aber bildungsfähigen Blinden und Taubstummen unseres Kantons wegen Mangel an ausreichenden Mitteln bis jetzt Versäumte gut zu machen durch Verstaatlichung der segensreichen Bildungsanstalt für solche bildungsbedürftige Kinder, die der Schulbildung bedürfen zur Erlernung eines Berufes.

Bisher fehlte es eben leider oft an der richtigen Erkenntnis der Größe und Schwere des Unglücks der Gehörlosigkeit oder der Blindheit;

es fehlte oft an der rechtzeitigen Erkenntnis der Mittel und Wege zur Hilfe;

es fehlte so oft an der überzeugungsvollen Erkenntnis der absoluten Notwendigkeit der Bildung taubstummer oder blinder Kinder in der für alle normalen Kinder gesetzlich festgestellten Zeit der schulpflichtigen Jahre;

es fehlte oft an der rechten und gerechten Würdigung der in den bildungsfähigen blinden oder taubstummen Kindern schlummernden geistigen Anlagen;

es fehlte vor allem an der klaren Einsicht in die Konsequenz der Tatsache, daß ungeschult gelassene Blinde und Taubstumme ein Schaden für das Gemeinwesen bleiben und ins „Armenhaus" gebracht werden müssen, wohin sie bei richtiger Schulung nicht kommen würden.

Da die fast ein Jahrhundert lang auf dem Wege privater Gemeinnützigkeit geführte Blinden- und Taubstummenanstalt ihre dem Staate geleisteten Dienste für die größer gewordenen Bildungsbedürfnisse nicht mehr weiterführen kann, so ist ihre Verstaatlichung Pflicht und Aufgabe des Zürcher Volkes:

1. Zur zeitgemäßen Trennung der Blindenanstalt von der sie in ihrer Entwicklung stets behindernden Taubstummenanstalt;

2. zur notwendigen Beseitigung der finanziellen Hindernisse für selbständige Weiterführung beider Erziehungsanstalten;

3. zur baldigen Einführung zweckmäßiger „Vorschulen";

4. zur schulgesetzlichen Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht auf alle bildungsfähigen taubstummen oder blinden Kinder des Kantons Zürich;

5. zur rechtzeitigen und mindestens auch achtjährigen Schulung aller blinden und taubstummen Kinder;

6. zur Sicherung einer ausreichenden **staatlichen Unterstützung bedürftiger Eltern** an die Ausbildungskosten solcher Kinder, da weitaus die meisten taubstummen und blinden Kinder aus unbemittelten Familien unseres Volkes stammen.

Der Regierungsrat ist der Verstaatlichung nicht abgeneigt. Daher hat auch die zürcherische Regierung bereits einen Vertrag mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt abgeschlossen, der die baldige Abtretung der Anstalt an den Staat vorsieht. Das Schicksal der Blinden und Taubstummen des Kantons Zürich ist nun also in die Hand des Volkes gelegt, das in seiner Abstimmung zu entscheiden hat. Die Förderung der Blinden- und Taubstummenbildung ist eine wohl nennenswerte und beachtenswerte Kulturaufgabe unseres auf allen sonstigen Gebieten so fortschrittlich gesinnten Gemeinwesens. An der freudigen Mithilfe

des Volkes zu diesem schönen Werke christlicher Kultur und Nächstenliebe zweifeln wir nicht. Es ist zu hoffen, daß das Zürcher Volk, das stets eingestanden ist für die Hebung und Förderung seines Schulwesens, auch durch seine Abstimmung über die Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt zeigen werde: „Am wärmsten liebe die Ärmsten!“ Das wäre für unser Zürcher Volk eine wahrhaft patriotische Tat im Sinne und Geiste Pestalozzis.

Der Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt:
Gotthilf Kull.

Die Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt.

Zürich, 15. April 1908.

bb) Die den Antrag des Regierungsrates an die Bürger des Kantons Zürich begleitende „Weisung, vom 14. Februar 1907, S. 49—54, hebt in ihren Schlußsätzen hervor:

„Der Regierungsrat sieht einen glücklichen Umstand darin, daß gleichzeitig mit der Vorlage über die Gewährung von Geldmitteln für die höchste Schulanstalt unseres Kantons eine solche, betreffend die Übernahme eines so wohltätigen Institutes wie die Blinden- und Taubstummenanstalt, unserem zürcherischen Volke unterbreitet werden kann. Es wird daraus die Erkenntnis schöpfen, daß seine Behörden den festen Willen haben, nicht nur die wissenschaftliche Berufsbildung den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entsprechend zu gestalten, sondern auch den ärmsten und verlassensten des Volkes eine weitgehende staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

Der Regierungsrat empfiehlt die Vorlage, betreffend »Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton«, zur Genehmigung.“

Zürich, den 14. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates, der Vizepräsident Kern.
Der Staatsschreiber Dr. A. Huber.

cc) Das am entscheidenden Tag der Volksabstimmung erreichte Ziel.

Alle Reden, Vorträge, Publikationen bleiben unfruchtbar, wenn sie nicht einen Widerhall in der Volksseele finden und einen erhöhten Pulsschlag echter Humanität auslösen. Aber der vorstehende „Aufruf“ fand bald die gewünschte Resonanz in den Herzen der stimmberechtigten Bürger, dank der sympathischen Vorarbeit der Herren Regierungsrat H. Ernst und Prof. Dr. A. Lang.

Die Entscheidung der Verstaatlichungsangelegenheit der Blinden- und Taubstummenanstalt war auf Samstag 26. April 1908 festgesetzt. Mit einer großen Stimmenmehrheit entschied sich das Zürcher Volk

für die zur Hochschule nötigen Neubauten und damit zugleich auch für die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat. Durch diesen Ehrentag des zürcherischen Volkstums wurde das zürcherische Schulwesen auf seiner elementarsten Unterstufe, im Blinden- und Taubstummenunterricht, wie auch auf der höchsten Stufe universeller Bildung, der Universitätsstudien, auf die einem modernen, fortschrittlichen Staatswesen würdigste Grundlage gestellt. Das Zürcher Volk erklärte sich dadurch nun auch als den Eigentümer der Anstalt für Blinde und Taubstumme. Wenn irgendwo das Wort: „Volkes Wille, Gottes Wille" Anwendung finden kann, so darf dies einem solch humanen Volksbeschluß nachgerühmt werden. Die private zürcherische Blinden- und Taubstummenanstalt durfte es (das konstatieren wir mit Genugtuung) als ein Glück betrachten, daß sie, im Unterschiede von mancher anderen Institution dieser Art, vor einer finanziellen Erschütterung bewahrt blieb und durch die Verstaatlichung nun auch in Zukunft für immer davor bewahrt bleiben wird, zum Wohl unserer blinden oder taubstummen Jugend. Denn der noch mögliche Fortschritt ist nur durch diese neueste Maßnahme gesichert. Den Schwachen und Armen an Körper und Geist wurde zu ihrem gesetzlichen Schulrechte verholfen. Wir dürfen in freudiger Dankbarkeit ein Loblied auf diesen Wandel der Zeiten singen, der ein deutliches Zeichen von dem humanen Sinn und der Bildungsfreundlichkeit des Zürcher Volkes ist. Unser Ziel besteht darin, die Blinden ihres Lebens froher und würdiger zu machen und die Tugend der Arbeitsamkeit bei ihnen zu fördern. Denn was wird nicht für die Gemeinschaft gewonnen, wenn die Klasse der Blinden und der Taubstummen der Niedrigkeit entrissen, zu der Ehre gehoben und zu dem tröstlichen Bewußtsein gebracht worden, daß auch sie nützliche Menschen sein können! In dieser Beziehung ist die Tatsache hervorzuheben, daß durch die dem Volke vorgelegte Verstaatlichungsfrage der Blinden- und Taubstummenanstalt die allgemeine Teilnahme für jegliche Art der Anormalen des schulpflichtigen Alters neuerdings im Volke geweckt und gefördert worden ist, in der Abstimmung am 26. April 1908, die in der Geschichte der Pädagogik als eine für die Blinden und Taubstummen erlösende Tat des Zürcher Volkes dasteht, durch welche die gesamte Bevölkerung des Kantons ihre Mission an den Blinden und Taubstummen erkannt hat. Als Folge der Volksabstimmung am Palmsonntag 1908 ist und bleibt die Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt ein segensreiches, patriotisches Ostergeschenk, ein opferfreudiges Vermächtnis des bildungsfreundlichen Zürcher Volkes an seine Blinden und Taubstummen. Die bejahende Antwort des Zürcher Volkes auf

die ihm vorgelegte Schicksalsfrage über die Blinden- und Taubstummenanstalt bildet die schönste Erfüllung von Hofmeisters[1]) prophetischen Worten: „Das kommende Geschlecht zu Stadt und Land wird hinter seinen Vätern nicht zurückbleiben, wo es gilt, Tränen zu trocknen, die Not zu lindern, leidenden Gliedern der Gesellschaft zu ihrer leiblichen und geistigen Wohlfahrt zu verhelfen. Zürich wird seiner Blinden und Taubstummen allezeit eingedenk bleiben."

14. Die Verstaatlichungsangelegenheit der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich vor der Versammlung des Schulkapitels Zürich.

Da mit der Verstaatlichung der Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt Zürich deren gesamtes Lehrpersonal in die Mitgliedschaft der kantonalen zürcherischen Schulsynode und des Schulkapitels des Bezirks Zürich aufgenommen worden war, hielt Direktor G. Kull auf Anregung und Wunsch des Kapitelvorstandes in der Frühjahrsversammlung des zürcherischen Schulkapitels am 26. Mai 1908 in der Kirche zu Örlikon einen Vortrag über: „Die nun erfolgte Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt, und die damit geschaffene Grundlage für die Neugestaltung der Blinden- und Taubstummenbildung im Kanton Zürich."

Diesem Vortrag entnehmen wir folgendes:

Werte Kollegen und Kolleginnen insgesamt! Heute dürfen wir sprechen von den die Blinden- und Taubstummenbildung betreffenden Neuerungen, nämlich von den Früchten, Folgen und Erfolgen des kantonalen Abstimmungstages vom 26. April 1908.

Die Abstimmung über die Verstaatlichungsangelegenheit der Blinden- und Taubstummenanstalt hatte ein wahrhaft erfreuliches Resultat. Die große Tat des Zürcher Volkes wird nach und nach immer mehr erfreulich werden, namentlich für diejenigen Familien, denen ein hartes Schicksal blinde (oder taubstumme) Kinder ans Herz legt.

Die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton hat unsere Aufgabe für die Folgezeit wesentlich erleichtert.

Beantworten wir einmal die Frage etwas ausführlicher: Welchen besonderen Wert und Nutzen hat die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton?

Für unsere pädagogisch denkende und fühlende Lehrerversammlung gilt als Antwort kurz folgendes:

1. Nur auf dem Wege der Verstaatlichung kann eine schul-

[1]) 54. Rechenschaft (1863), S. 20.

gesetzliche Kontrolle, eine statistische Kenntnis der genauen Zahl der vorhandenen blinden (oder taubstummen) Kinder erzielt und für die ganze Zukunft gesichert werden.

2. Nur durch Verstaatlichung ist die notwendig damit zusammenhängende Ein- und Durchführung einer „Anzeigepflicht“ und obligatorischen Schulpflicht auch für blinde Kinder möglich.

3. Nur durch die nunmehr zur Tatsache werdende Verstaatlichung kann dem vorhandenen Bildungsbedürfnis der Blinden (und der Taubstummen) voll und ganz entsprochen werden.

4. Unsere Verstaatlichung ist eine durch den ausdrücklichen Volkswillen geschaffene Anerkennung der Blinden- und Taubstummenbildungssache als eines wohl beachtenswerten integrierenden Zweiges der Volksbildung, was wir dankvoll erwähnen und zu schätzen wissen.

5. Nur durch Verstaatlichung war die richtigste Grundlage zu erhalten für den Schutz der Interessen derer, die verlassen sind und, wie die Blinden, nur zu einer verkürzten Bildung gelangen konnten.

6. Da das Gesetz und die Mittel des Kantons von nun an hinter der genannten Anstalt stehen werden, so ist eine größere Aktionsfähigkeit geschaffen, ja schulgesetzlich gefordert zum Wohl der vielen Armen und Unterstützungsbedürftigen unter den Blinden oder Taubstummen.

7. Die Verstaatlichung erwies sich als das einzige wirksame Mittel zur Besserung rückständiger Verhältnisse auf dem Gebiet der Fürsorge für die obgenannten anormalen Kinder unseres sonst so fortschrittlich gesinnten kantonalen Gemeinwesens; namentlich ist also in erster Linie achtjährige Schulzeit auch für die Blinden möglich.

8. Nur durch Verstaatlichung wird es ermöglicht, dem Unterstützungsbedürfnis der Eltern anormaler Kinder und den finanziell schwierig situierten Gemeinden und Armenpflegen entgegenzukommen. Die direkte Mithilfe der Armenpflegen kann ausgeschaltet werden. Damit soll den betreffenden Unterstützungen das Odium der „Almosengenössigkeit“ benommen werden. Die Schulgemeinden sollen helfen.

9. Da viele Blinde und Taubstumme und Schwerhörige die lebendigen Opfer sozialer Übelstände (feuchter und kalter Wohnungen, Vernachlässigungen bei folgenschweren Kinderkrankheiten usw.) sind, so ist der freudigen Erwartung Raum zu geben, daß durch amtliche Statistik, durch Studium über die Hebung der Ursachen des Elendes, also durch Verstopfung der Quellen des Unglücks, die Zahl der Taubstummen und der Blinden in späteren Zeiten abnehmen wird.

Es sind unter die prophylaktischen Maßnahmen zu zählen:

a) wissenschaftliche Erforschung und Bekämpfung der kretinischen Degeneration, die im endemischen Kropf, in schlechtem Trinkwasser liegen kann;

b) Fortsetzung des Kampfes gegen den Alkoholmißbrauch;

c) Überwindung und Verhütung der Vernachlässigungen der Kinder durch gleichgültige oder auch allzu arme Eltern bei auftretenden Augenkrankheiten, Hördefekten, der Pocken, des Scharlach usw.;

d) Bekämpfung der Augenentzündung der Neugeborenen, der Syphilis und ihrer primären Ursachen, die in der Schuld der Eltern liegen.

Wenn wir in solchen Dingen von einer wissenschaftlich und sozial und dazu hoffentlich immer auch moralisch fortschreitenden Zukunft eine Verminderung menschlicher Gebrechen erhoffen, so sind das keine leeren Worte, keine hohlen Phrasen, — das beweist schon die segensreiche Tätigkeit unserer kantonalen Augenklinik. Werden wir wohl auch bald eine ebenso notwendige kantonale Ohrenklinik erhalten?

Den zahlengemäßen Nachweis der Wahrheit der glücklichen Erfolge menschlicher Reaktion gegen die Gebrechen leisten alle diejenigen fortschrittlichen und stets fortschreitenden Kulturstaaten, die seit hundert Jahren schon staatliche Taubstummenschulen und staatliche Blindenanstalten haben, seit hundert Jahren die allgemeine Schulpflicht auch für anormale Kinder durchführen, oder Unterstützungsleistungen aufweisen, die der Unentgeltlichkeit der Primarschule gleichkommen.

Was folgte daraus für uns? Nichts anderes als: „Gehet hin und tuet desgleichen!“ Die Volksabstimmung hat dieses unser Bestreben gutgeheißen. Und die zürcherische Regierung und das ganze Zürcher Volk haben sich aus dem Munde der Blinden und derjenigen Taubstummen, die redend gemacht werden können, für alle Zeiten das schönste Lob zugerichtet, ein Lob, das in seiner Art wertvoller sein wird als der Fackelzug des Dankes unserer zürcherischen akademischen Jugend, die das Zustandekommen der neuen Universität schwungvoll feiert.

10. Der Übergang der Blinden- und Taubstummenanstalt in die Protektionssphäre des Staates ist also nach jeder Richtung hin als ein zeitgemäßer Fortschritt zu begrüßen. Und nachdem der ganze Kanton Zürich neulich die elektrische Kraftversorgung sich zugewendet hat, darf nun die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich die ihr notwendige finanzielle Kraftversorgung vom Kanton aus er-

halten, was von ganz besonderem Wert und Nutzen sein und werden wird für diejenigen armen Kinder, die ohne staatliche Unterstützung nicht in die Erziehungsanstalt kämen. Die Blinden- und Taubstummenanstalten der Schweiz und des Auslandes haben bereits herzlich gratuliert; denn der Kanton Zürich hat jetzt (neben Bern und Luzern) die dritte kantonale Taubstummenanstalt der Schweiz und die erste verstaatlichte Blindenanstalt des Schweizerlandes.

11. Durch Verstaatlichung sind wir imstande, durch Heranbildung einer speziell vorbereiteten, ständigen, der Zürcher Schulsynode einverleibten Lehrerschaft einen Fortschritt herbeizuführen, der den Lehrern und den Schülern zugute kommen wird.

12. Die nur durch Verstaatlichung durchzuführende allgemeine Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder bietet indirekt zugleich auch die beste Grundlage zur Förderung der für erwachsene Blinde und Taubstumme teils schon vorhandenen, teils noch zu organisierenden privaten Fürsorgebestrebungen und anderen nachahmenswerten Einrichtungen unserer Nachbarländer.

Hieher gehört:

a) Förderung der Selbsthilfe erwachsener Blinden entweder in einzelner Privatarbeit oder in genossenschaftlichen Blindenheimen und Werkstätten.

b) Besserung nachweisbarer Unterernährung und ungenügender Wohnverhältnisse blinder oder taubstummer Personen.

c) Gründung von Unterstützungsfonds für bedürftige erwachsene Blinde oder Taubstumme.

G. Siebente Epoche: Die Blinden- und Taubstummenanstalt am Ziel ihrer Verstaatlichung.

1. Übernahme der Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt durch den Staat. Am 31. Dezember 1908 wurde die zürcherische Blinden- (und Taubstummen-) Anstalt von den Organen des Staates offiziell übernommen. Zu dieser Übergabe waren erschienen:

ein Vertreter der Tit. Erziehungsdirektion: Herr Dr. F. Zollinger;

zwei Vertreter der ehemaligen Vorsteherschaft: die Herren John Syz-Schindler und Konrad v. Muralt-Voegeli;

zwei Vertreter der Baudirektion des Kantons Zürich: die Herren Rüegg, Bauführer des kant. Hochbauamtes, und Herr Spinner, Adjunkt des Kantonsbaumeisters;

ein Vertreter der Finanzdirektion des Kantons Zürich: Herr Staatskassenkontrolleur Frei.

2. Konstituierung der neuen Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. An Stelle der ehemaligen „Vorsteherschaft“ konstituierte sich am 30. Dezember 1908 eine staatliche Aufsichtskommission, bestehend aus folgenden Herren:

Regierungsrat H. Ernst, Präsident;

Dr. F. Zollinger, Aktuar, Prof. Dr. Meyer v. Knonau,
Hirzel-Stadler, Dr. Wilhelm v. Muralt-Planta,
C. Morf-Kölliker, Konrad v. Muralt-Voegeli
John Syz-Schindler,

und als Vertreter der Blinden- und Taubstummenanstalt:

Direktor G. Kull.

In das Damenkomitee wurden gewählt:

Frau N. Meyer-Bürkli, Präsidentin;

Frau M. Heß-Stockar; Frau v. Hegner-Meyer;
Frau Prof. Meyer v. Knonau; Frau A. Hirzel-Stadler.

Zum Hausarzt der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt wurde vom Regierungsrat gewählt: Herr Dr. Willy v. Muralt-Bodmer.

3. Regelung des Arbeitsverkehrs mit den erwachsenen Blinden. Eine der nächsten organisatorischen Folgen der Verstaatlichung der Blindenanstalt war eine Änderung der Stellungnahme zu den Verpflichtungen der bisherigen Blindenanstalt gegenüber den ausgetretenen erwachsenen Blinden. Die Aufsichtskommission zog die Frage der Fortführung des Arbeitsverkehrs mit den erwachsenen Blinden in Beratung. Dabei ergab sich:

a) Die verstaatlichte Blinden- und Taubstummenanstalt ist nicht mehr Eigentümerin des 1849 von der Hilfsgesellschaft geschaffenen und 1860 durch die Oberst Kunzschen Erben um 20.000 Fr. vermehrten „Blindenfond“, dieser verbleibt vielmehr der zürcherischen Hilfsgesellschaft, der auch das einschlägige Arbeitsmaterial gehört.

b) Die nunmehrige Blinden- und Taubstummenanstalt soll künftig nur noch eine Erziehungsanstalt für Kinder im schulpflichtigen Alter sein.

c) Für die erwachsenen Blinden bestehen jetzt zwei zürcherische Heime und ein ostschweizerisches Heim mit Gelegenheit zu Absatz der Arbeiten.

d) Die Blindenerziehungsanstalt soll keine Konkurrentin der Blindenheime werden.

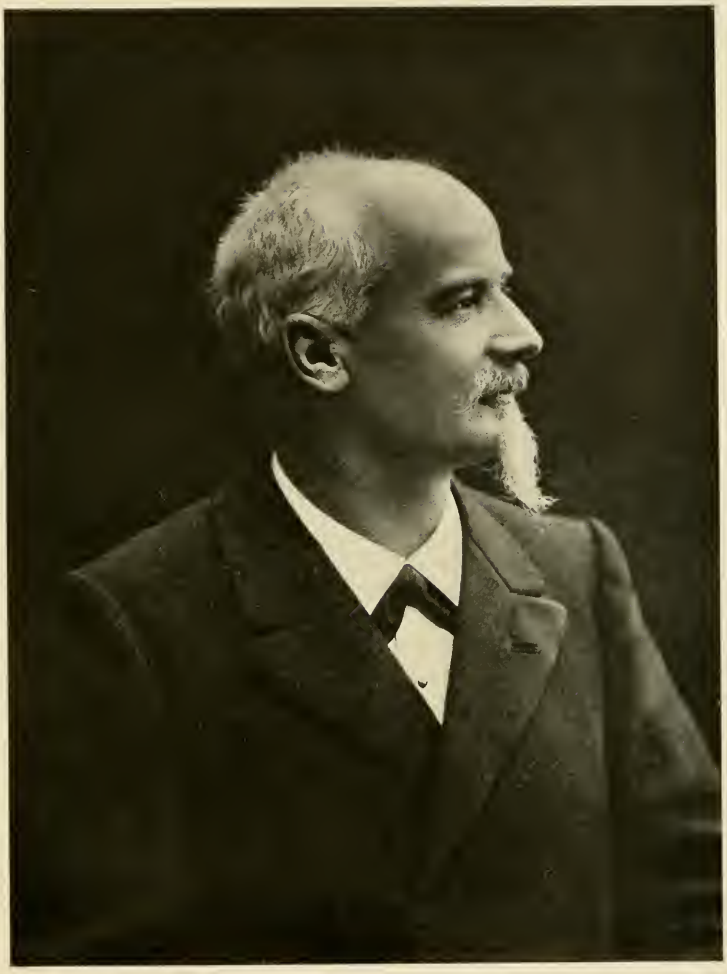

Regierungsrat H. ERNST

Präsident der Kant. Blinden- und Taubstummenanstalt von 1909—1911.

Es wurde daher beschlossen:

I. Mit dem Übergang der Blinden- und Taubstummenanstalt an den Staat hören die Arbeitsbeziehungen mit den erwachsenen Blinden auf.

II. Die erwachsenen Blinden werden auf die für sie bestehenden Heime und Werkstätten verwiesen und namentlich auch auf die Zentralstelle des Schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen aufmerksam gemacht.

III. Für die Übergangszeit dieses Wechsels wird indessen die Blindenanstalt zu Vermittlungen bereit sein und den an die alten Verhältnisse gewohnten älteren Blinden mit Rat und Tat beistehen.

4. Abschiedsrede des a. Präsidenten, Herrn Oberst Voegeli-Bodmer, am 12 Januar 1909 in der Blinden- und Taubstummenanstalt in Gegenwart der Herren: Pfarrer Frick-Forrer, Prof. G. Meyer v. Knonau, Th. Pestalozzi-Ulrich, Escher-Kündig, Ed. Kern-v. Schultheß, Hirzel-Stadler.

Verehrte Herr und Frau Direktor, werteste Lehrer und Lehrerinnen und Angestellte!

Die Mitglieder der letzten Vorsteherschaft, welche nun der Aufsichtsbehörde nicht mehr angehören, kommen, sich heute von Ihnen zu verabschieden.

Da liegt es uns allen wohl am nächsten, Ihnen noch einmal herzlich zu danken für die treue, hingebende und verständnisvolle Arbeit, durch welche vom Unglück so schwer betroffene Kinder zu glücklichen Zöglingen, die menschliche Gesellschaft beschwerende Geschöpfe zu nützlichen Menschen gemacht werden. Wir, die wir Gelegenheit hatten, diese Arbeit zu verfolgen, wir wissen, welcher Geduld, Ausdauer und Menschenliebe es für dieses Werk bedarf, und wie gering dagegen alle Anerkennung der Menschen ist.

Es drängt sich aber bei diesem Anlasse auch auf, Ihrer Vorgänger zu gedenken, der Anstaltsleiter, eines hochbegabten Thomas Scherr und des verdienstvollen Direktors während 60 Jahren: Georg Schibel, der großen Zahl von Lehrkräften und treuen Angestellten, welche es den von ihren Mitbürgern unterstützten gemeinnützigen Männern möglich machten, ein Liebeswerk aus den bescheidensten Anfängen zu einer solchen Entwicklung zu bringen, daß wir heute so sehr bedauern, unsere liebe Anstalt von der unersetzlich schönen Stelle verdrängt zu sehen. Aller dieser treuen Menschen sei dankbarst gedacht.

„Doch der Segen kommt von oben.“ Diese ewige Wahrheit lasse unsern dankbaren Blick auch nach oben richten, nach der Hand, in welcher zum Wollen das Vollbringen liegt. Wir sind überzeugt, daß

die staatlichen Behörden sich das Wohl der Anstalt nicht weniger werden angelegen sein lassen als die Vertreter der Gemeinnützigkeit bisher, und so möge denn die zürcherische Blinden- und Taubstummenanstalt ihrer schönen Aufgabe immer mehr und mehr gerecht werden.

Möge es Ihnen, verehrte Herr und Frau Direktor, werteste Lehrer und Lehrerinnen und Angestellte auch fernerhin wohl ergehen und Ihre Arbeitsfreudigkeit an dem Werke der Nächstenliebe andauern und eine gesegnete sein und bleiben. Das walte Gott! —

5. Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.

(Vom 7. September 1909.)

1. Aufgabe und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt hat die Aufgabe, bildungsfähige blinde und taubstumme Kinder, vornehmlich aus dem Kanton Zürich zu erziehen und zu guten und tüchtigen Menschen heranzubilden.

§ 2. Die Anstalt ist ein Internat; am Unterricht können auch externe Schüler teilnehmen.

2. Aufnahme, Schulzeit, Kostgeld, Stipendien.

§ 3. Es werden nur gesunde, bildungsfähige Kinder, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen.

Die Aufnahme findet auf Anfang Mai eines Jahres statt.

§ 4. Der Anmeldung zur Aufnahme sind folgende Ausweise beizugeben:

a) Ein Auszug aus dem Zivilstandsregister;

b) ein nach einheitlichem Formular ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;

c) ein Ausweis über die Vermögensverhältnisse;

d) ein Garantieschein für die Bezahlung des Kostgeldes;

e) ein Verpflichtungsschein für Überlassung des Kindes an die Anstalt bis zur Vollendung der Schulzeit,

§ 5. Je nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung oder einer angemessenen Probezeit erfolgt die definitive Aufnahme oder Abweisung durch Beschluß der Aufsichtskommission.

§ 6. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 7. Die Schulzeit dauert mindestens acht Jahre; sie endigt frühestens mit dem Schuljahre, in welchem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird, für protestantische Zöglinge in der Regel mit der Konfirmation.

§ 8. Für interne Zöglinge beträgt das Kostgeld Fr. 400 bis 800 im Jahr und außerdem Fr. 80 für die von der Anstalt gelieferten Kleider.

Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch haben, beträgt das jährliche Kostgeld Fr. 150—250.

Für Zöglinge aus andern Kantonen und für Ausländer ist ein durch die Aufsichtskommission zu bestimmender Zuschlag zu obigen Ansätzen zu berechnen.

Das Kostgeld ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 9. An dürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können Stipendien verabreicht werden, deren Betrag sich nach dem Grade des Bedürfnisses und nach dem vom Kantonsrat gewährten Kredit richtet.

3. Unterricht.

§ 10. Für den Unterricht der Blinden wie der Taubstummen besteht ein vom Erziehungsrat genehmigter Lehrplan, der für jede Klasse oder Gruppe Lehrstoff und Lehrziel bestimmt.

In beiden Abteilungen der Anstalt hat der Unterricht die Beziehungen zum praktischen Leben sorgfältig zu pflegen; die Mädchen sind in den Handarbeiten, die Knaben in gewerblichen Beschäftigungen (Handfertigkeitsunterricht) gründlich zu unterrichten.

Neben Unterricht und Handarbeit sind Leibesübungen, Spaziergänge, Spiel angemessen zu berücksichtigen.

§ 11. Im Unterrichte der Blinden soll der Anleitung zum Lesen und Schreiben der Blindenschrift, wenn möglich auch der Maschinenschrift und der Übung in den Blindenarbeiten, im Unterrichte der Taubstummen der Übung in der Lautsprache und im Absehen der gesprochenen Worte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§ 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und von niedergelassenen Schweizerbürgern unentgeltlich; für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von mindestens Fr. 50 im Jahr erhoben. Die Lehrmittel und Materialien werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt.

§ 13. Eine Blindenklasse soll in der Regel nicht mehr als 8, eine Taubstummenklasse nicht mehr als 10 Schüler zählen.

§ 14. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die drei untersten Klassen 24, für die obern 34 nicht übersteigen.

Die Ferien fallen im allgemeinen mit denen der Volksschule zusammen; sie dauern im ganzen neun Wochen; ihr Anfang und Ende wird durch die Aufsichtskommission festgesetzt.

Die Zöglinge bringen die Ferien in der Regel nicht in der Anstalt zu.

§ 15. Am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt in Verbindung mit einer Ausstellung der schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Handarbeiten.

§ 16. Den Schülern ist jedes Halbjahr ein Zeugnis über Fleiß, Leistungen und Betragen auszustellen.

4. Lehrerschaft.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Reglementes, die von den Lehrern handeln, vorbehalten § 20, finden auf die an der Anstalt betätigten Lehrerinnen ebenfalls Anwendung.

Die definitiv angestellten Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalt werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. In einzelnen Fällen kann auch provisorische Wahl auf bestimmte oder unbestimmte Zeit stattfinden.

Hilfslehrer werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Erziehungsdirektion angestellt.

Für definitiv angestellte Lehrer beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, für provisorisch angestellte einen Monat.

In Fällen grober Pflichtverletzung kann ein Lehrer sofort entlassen werden.

§ 18. Die Lehrer sind zu 32 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet; außerdem haben sie abwechselnd die tägliche Lernstunde und die Aufsicht an Sonntagen zu übernehmen.

Die Aufsicht über die Schüler in der Freizeit an Werktagen kann durch die Aufsichtskommission einer besonderen Hilfskraft übertragen werden.

§ 19. Solange sie der Anstalt angehören, sind die Lehrer in Rechten und Pflichten den Mitgliedern der zürcherischen Volksschullehrerschaft gleichgestellt.

§ 20. Die Klassenlehrer und -Lehrerinnen der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder entsprechende andere Ausweise besitzen und definitiv gewählt sind, beziehen folgende, in monatlichen Raten zu entrichtende Besoldungen:

	Besoldung	
Dienstjahr	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
1— 4	3100	2900
5— 8	3400	3100
9—12	3700	3300
13—16	4000	3500
17—20	4300	3700
21 usw.	4600	3800

Immerhin setzt der Regierungsrat in Abweichung von diesen Normen die Besoldung derjenigen Lehrkräfte fest, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht entsprechen.

Für besonders tüchtige Leistungen können durch Beschluß des Regierungsrates an definitiv angestellte Lehrer Zulagen bis zum Betrage von Fr. 400 im Jahre verabfolgt werden.

Bei der Festsetzung der Besoldung können Dienstjahre, die außerhalb des Kantons Zürich verbracht worden sind, zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden.

Provisorisch angestellte Klassenlehrer mit zürcherischem Lehrerpatent erhalten die gleiche Besoldung wie Verweser an Primarschulen der Stadt Zürich.

Für den Unterricht in einzelnen Fächern werden Besoldungen ausgerichtet von Fr. 100 bis Fr. 140 im Jahr für die Wochenstunde.

Die Arbeitslehrerinnen für Mädchenhandarbeit beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 1800 bis Fr. 1800 mit Steigerung um Fr. 200 alle drei Jahre bis zur Erreichung des Maximums. Sie sind zur Mithilfe in der Beaufsichtigung der Zöglinge verpflichtet.

§ 21. Für Kost und Logis werden den internen Lehrerinnen Fr. 800 von der Barbesoldung im Jahr abgerechnet, für den Mittagstisch allein Fr. 240.

§ 22. Jeder Lehrer kann verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen anderen Lehrer im Falle von Krankheit, Militärdienst und Urlaub zu übernehmen.

§ 23. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes verhindert ist, hat er sofort dem Direktor Anzeige zu machen.

Gesuche um Urlaub von mehr als zwei Tagen sind durch Vermittlung des Direktors der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 24. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt bildet einen Konvent, der mindestens alle drei Monate einmal unter der Leitung des Direktors zusammentritt, um Erziehungs- und Unterrichtsfragen zu beraten. Über die Beratungen wird durch ein zum Aktuar ernanntes Mitglied ein Protokoll geführt. In Verhinderung des Direktors geht die Leitung des Konventes an dessen Stellvertreter über.

5. Der Direktor.

§ 25. Die Leitung und Verwaltung der Blinden- und Taubstummenanstalt wird einem Direktor übertragen, der vom Regierungsrate auf eine Amtdauer von drei Jahren gewählt wird.

§ 26. Der Direktor hat seine ganze Zeit und Kraft der Anstalt zu widmen.

Er erteilt wöchentlich 12—15 Unterrichtsstunden, führt die Lehrer in die Methodik des Blinden- und Taubstummenunterrichtes ein und überwacht den gesamten Unterricht nach einem vom Erziehungsrate genehmigten Lehr- und Stundenplan; er ist für die Aufrechthaltung der Disziplin in der Anstalt verantwortlich.

§ 27. Der Direktor leitet das Internat. Er hat das ganze Hauswesen, die häusliche Erziehung und Pflege der Zöglinge, sowie die Instandhaltung der Kleider, Wäsche und Vorräte zu überwachen.

§ 28. Der Direktor besorgt die Buch- und Rechnungsführung, sowie die Korrespondenz der Anstalt; er hat eine Amtskaution von Fr. 2000 zu leisten. Je auf Ende eines Jahres legt er der Aufsichtskommission zu Handen der Oberbehörden Rechnung ab und erstattet Bericht über Stand und Gang der Anstalt.

§ 29. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500. Für Wohnung und Beköstigung für ihn selbst und seine Familie werden ihm Fr. 1500 im Jahr an der Barbesoldung abgerechnet.

§ 30. Der Erziehungsrat bestellt für Schulangelegenheiten aus dem Schoße der Lehrerschaft einen Stellvertreter des Direktors.

6. Aufsicht.

§ 31. Die unmittelbare Aufsicht über die Blinden- und Taubstummenanstalt wird durch eine vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern ausgeübt.

Der Erziehungsdirektor ist von Amts wegen Präsident der Aufsichtskommission; ein Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Den Sitzungen der Aufsichtskommission wohnt der Direktor oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme bei.

§ 32. Die Aufsichtskommission überwacht den Gang der Anstalt; sie ordnet regelmäßige Visitationen des Unterrichtes und der Verpflegung der Zöglinge an in der Weise, daß jedes Mitglied die Anstalt mindestens zweimal im Jahre besucht.

Beschwerden über das Lehrpersonal und die Anstaltsleitung werden von der Kommission in erster Instanz behandelt.

§ 33. Der Regierungsrat wählt einen Anstaltsarzt. Diesem ist die Begutachtung des Gesundheitszustandes neu eintretender Zöglinge, die ärztliche Behandlung kranker Zöglinge und die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt anvertraut. Der Anstaltsarzt erstattet der Aufsichtskommission Bericht über seine Beobachtungen und unterbreitet ihr Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln.

§ 34. Die Aufsichtskommission begutachtet zu Handen des Erziehungsrates alle Maßregeln, die dieser im Interesse der Anstalt zu

treffen hat, wie: Anstellung und Entlassung von Lehrern, Anschaffung von Bibliotheks- und Sammlungsgegenständen, Änderung des Lehrplanes, Vorschläge des Anstaltsarztes, Bauarbeiten, Vergebung von Lieferungen, Erteilung von Stipendien, Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Voranschlag.

Die Aufsichtskommission beschließt über die Höhe des Kostgeldes, über kleinere bauliche Reparaturen, Anschaffung von Lehrmitteln, Schreib- und Zeichenmaterial, Arbeitsmaterial, über Beginn und Ende der Ferien, Disziplinarvergehen, Aufnahme und Entlassung von Schülern.

§ 35. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen, die Besorgung von Kleidern, Wäsche, Betten, die Verpflegung der Zöglinge, Instandhaltung der Wohn- und Schlafzimmer, die Lebensmittel und Vorräte stehen unter der Aufsicht einer Frauenkommission aus fünf Mitgliedern, die vom Regierungsrate gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. In Angelegenheiten, welche die Ökonomie der Anstalt berühren, stellt sie Antrag an die Aufsichtskommission.

7. Schlußbestimmung.

§ 36. Für die Festsetzung der Besoldungen für die Jahre 1909—1911 finden die in § 20 vorgesehenen Normen keine Anwendung; die Besoldungsansätze für diese Jahre werden durch besonderen Beschluß des Regierungsrates festgestellt. Im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

Zürich, den 7. September 1909.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. A. Locher.	Dr. A. Huber.

6. **Das Jubiläum.** Die Hundertjahrfeier der Blindenanstalt Zürich Sonntag, den 10. Oktober 1909.

a) Das Programm. Vormittags $10^1/_4$ Uhr: Hauptversammlung in der Aula des städtischen Mädchenschulhauses am Hirschengraben, Zürich I.

Traktanden:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten Herrn Dr. L. Paly, Entlebuch.

2. Vortrag von Herrn Dr. Th. v. Speyr, La Chaux-de-Fonds: „Les causes évitables de la cécité."

3. Schlußanträge und Diskussion.

4. Vortrag von Herrn Direktor G. Kull, Blinden- und Taubstummenanstalt, Zürich: „Die geschichtliche Entwicklung der Blindenbildung und Blindenfürsorge im Kanton Zürich und ihr Einfluß auf andere Kantone 1809—1909.“ Zur Feier des 100jährigen Bestandes der Blindenanstalt in Zürich.

5. Geschäftliches.

Nachmittags $1^1/_2$ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Zunfthaus zur Schmiedstube, Marktgasse 20, Zürich I.

Nachmittags 3 Uhr: Besuch des neuen Blindenheims zum Dankesberg, Bergheimstraße, Zürich V.

In einem der Aula des Hirschengraben-Schulhauses benachbarten Raume ist eine Ausstellung von Blindenhandarbeiten zu besichtigen.

b) Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. Paly.

Über Erwarten zahlreich hatten sich die Teilnehmer der diesjährigen Konferenz für das schweizerische Blindenwesen eingestellt. Über 200 Personen fanden sich im großen Festsaale des Schulpalastes am Hirschengraben zusammen und freudig gehoben war die Stimmung aller, als der Präsident Herr Dr. Paly die Versammlung eröffnete. Er sprach folgende Begrüßungsworte:

Verehrte Damen und Herren!

Zum dritten Male tritt der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen zusammen zur Abhaltung seiner statutengemäßen Generalversammlung. Mit Freude und Genugtuung überschaue ich die zahlreich Erschienenen und begrüße sie alle, die aus nah und fern unserer Einladung Folge geleistet haben.

Ich begrüße vor allem die verehrten Vertreter der hohen Regierung und der Stadtbehörden von Zürich, sodann begrüße ich das Lokalkomitee, das sich die größte Mühe gegeben hat, den heutigen Tag vorzubereiten und die Anordnungen dazu in vortrefflicher Weise getroffen.

Ich begrüße aber auch von Herzen alle Blindenfreunde und Mitglieder des Zentralvereines, welche durch ihr heutiges Erscheinen wieder ihr hohes Interesse und ihre warme Liebe für unsere ärmsten Mitmenschen, für die Blinden, beweisen.

Herzlich willkommen heiße ich sodann alle meine lieben Blinden, die hergepilgert sind, um mit uns zu tagen. Möge der heutige Tag für sie ein Beweis sein, daß sie nicht vergessen sind, sondern daß die christliche Nächstenliebe auch sie helfend umfaßt und der gemeinnützige Sinn unseres Volkes auch ihre Fürsorge sich zum Ziele gesetzt hat.

Einen ganz speziellen Dank habe ich noch für die Vertreter der Presse. Ich benutze gerne diesen Anlaß, um zu erklären, daß wir seit der Gründung unseres Vereines bei der Presse immer die beste und wirksamste Unterstützung und Mithilfe gefunden haben.

Ein besonderer Umstand ist es, der uns bewog, unsere Versammlung dieses Jahr gerade hier in Zürich abzuhalten.

Zugleich mit unserer III. Generalversammlung findet heute die 100jährige Gründungsfeier der hiesigen Blindenerziehungsanstalt statt.

Am 1. November 1809 wurde die Anstalt mit sieben Schülern unter der Leitung des blinden Gottlieb Friedr. Funk aus Nidau, Kanton Bern, eröffnet.

Die Blindenerziehungsanstalt Zürich ist eine der ältesten auf dem ganzen Kontinent. Wenn auch schon früher einzelne Blindenversorgungsanstalten bestanden, wie das Hôpital des Quinze-Vingts in Paris seit 1260 und das Elsingspital in London seit 1331, so fehlte es doch noch ganz an Blindenerziehungsanstalten.

Die erste Anstalt wurde ja erst 1784 durch V. Haüy in Paris errichtet. Schon 1809 folgte Zürich mit seiner Anstalt nach.

Bei der 50jährigen Gründungsfeier im Jahre 1859 konnte die Anstalt schon auf eine segensreiche Wirksamkeit zurückblicken, indem in dieser Zeit 150 Blinde in der Anstalt ihre Erziehung und Ausbildung erhalten hatten. Davon waren 103 Zürcher Bürger, 38 stammten aus 12 anderen Kantonen und 9 Blinde waren Ausländer.

Unser Verein hat also vollen Grund, bei diesem hochfestlichen Anlaß mitzufeiern.

Nicht nur ist uns Zürich der Zeit nach vorausgeeilt, sondern es war uns auch mustergültig und anspornend bei der Gründung der nachfolgenden schweizerischen Institutionen, Vereine und Anstalten, so daß schon 1836 Bern infolge der Vergabungen des edlen Blinden, Herrn v. Morlot, eine gleiche Anstalt eröffnen und William Haldimann 1844 an die Gründung der Lausanner Blindenanstalten schreiten konnten.

Also materiell durch Aufnahme von Blinden aus anderen Kantonen und moralisch durch Beeinflussung von Blindenbestrebungen in der ganzen Schweiz, hat die Zürcher Blindenerziehungsanstalt uns große Dienste erwiesen.

Herr Direktor Kull wird darüber uns einläßlicheren Bericht erstatten. Ich will ihm nicht vorgreifen, sondern begnüge mich, den Dank des schweizerischen Zentralvereines an die Blindenerziehungsanstalt Zürich hier offiziell auszusprechen. Ich tue dies um so lieber, als gerade der gegenwärtige, vielverdiente Direktor dieser Anstalt ein

Mitbegründer unseres Zentralvereines war und noch jetzt dessen eifriger Förderer ist.

Mein Wunsch geht dahin, es möge auch in der Zukunft so bleiben.

Es ist nicht das erstemal, daß wir hier in Zürich uns versammeln. Hier stand unsere Wiege, hier wurde unser Verein am 1. November 1903 gegründet. Freilich zählte die damalige Versammlung nur eine geringe Zahl von Teilnehmern im Vergleich zum heutigen Tage. Dieser Umstand, diese Zunahme darf uns freudig stimmen und mit Genugtuung erfüllen.

Unser verehrter Herr Direktor Kull wird heute über die Entwicklung der Blinden- und Taubstummenanstalt referieren und ihren Einfluß auf die schweizerischen Verhältnisse schildern.

Ein Jahr nach der Gründung unseres Vereines, 1904, erschien unser erster Jahresbericht. Derselbe enthielt eine sehr instruktive Zusammenstellung des damaligen Standes des schweizerischen Blindenwesens und speziell der schweizerischen Blindenfürsorge.

Heute bei der ersten Rückkehr zum Ausgangspunkt unseres Vereins ist ein Rückblick über die ersten 5 Jahre unserer Tätigkeit nicht ohne Interesse.

Eine Vergleichung mit dem diesjährigen Berichte bietet uns heute nach einem Quinquennium recht interessante Aufschlüsse über das segensreiche Wirken unseres Vereins, dem einzelne schweizerische Institutionen ihre Gründung direkt verdanken. Andererseits werden die gemachten Erfahrungen für die Zukunft uns manche nützliche Winke geben und uns die Wege weisen, um auch fernerhin ersprießlich wirken zu können.

Ich kann mir nicht versagen, einige Zahlen anzuführen, welche den erfreulichen Aufschwung dartun, den speziell die Blindenfürsorge in den letzten Jahren in unserm Vaterland genommen hat.

In der Schweiz zählen wir bekanntlich fünf Erziehungsanstalten: Lausanne, Ecublens, Freiburg, Köniz und Zürich. Die Zahl der Insassen betrug 1903 101 und 1908 112. Wir verzeichnen hier bloß eine Zunahme von 11 Zöglingen.

Nach der Zählung von 1895 sind aber in der Schweiz über 169 Kinder im schulpflichtigen Alter blind und verdienen daher die von unserm Zentralverein mit Unterstützung der Konferenz für das Idiotenwesen unternommenen Schritte zur Erzielung gesetzlicher Vorschriften, betreffend Schulpflicht der bildungsfähigen, geistig und körperlich anormalen Kinder allseitige Unterstützung.

Blindenwerkstätten bestanden seit 1903 sechs mit einer Blindenzahl von 108. Gegenwärtig zählen wir neun Anstalten mit 190 Insassen.

Neu hinzugekommen sind das ostschweizerische Blindenheim, sodann die Blindenwerkstätten für Männer in Zürich und für Frauen in Basel.

Die Arbeitsproduktion stieg von Frk. 65,660 auf Frk. 179.724. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Blindenfürsorgevereine von vier auf sieben. Eine Angabe über den Arbeitserlös der von den Blindenfürsorgevereinen mit Arbeit versorgten Blinden ist nur bei Genf möglich, weil die beiden andern Vereine, welche mit der Arbeitsverschaffung für die Blinden sich beschäftigen (Bern und St. Gallen), gemeinsame Rechnung mit den Werkstätten führen. In Genf betrug der Erlös aus den Blindenarbeiten 1903 Frk. 1363, 1908 aber Frk. 9600, also nahezu das Dreifache. Die Zahl der von den Blindenfürsorgevereinen unterstützten oder mit Arbeit versorgten Blinden stieg von 257 im Jahre 1904 auf 387 im Jahre 1908.

Auch die Zahl der Blindenfonds vermehrte sich in diesen fünf Jahren. Wir zählen solche zehn, gegenüber sechs im Jahre 1904. Diese Blindenfonds verzeichnen 1903 zusammen ein Vermögen von Frk. 203.409 und konnten daraus damals 76 Blinde mit Frk. 5028 unterstützt werden, während zur Zeit die bestehenden zehn Fonds ein Vermögen von Frk. 269.500 aufweisen und im Jahre 1908 87 Blinde mit Frk. 8284 unterstützten. Eine Zusammenstellung der finanziellen Lage und der Leistungen aller dieser Institutionen findet sich im diesjährigen Jahresbericht und ergibt, daß wir im Jahre 1903 im ganzen 23 gemeinnützige Blindeninstitutionen besaßen mit einem Vermögen von Frk. 2,601.474, im Jahre 1908 aber 33 mit einem Vermögen von Frk. 3,297.730.

Die Zahl der unterstützten oder mit Arbeit versorgten Blinden stieg von 537 auf 776 und der Erlös aus der Warenproduktion von Frk. 99.472 auf Frk. 194.941, was einer Mehreinnahme von Frk. 95.439 gleichkommt. Es sind dies gewiß erfreuliche Zahlen, die uns zwar nicht stolz machen, aber ermuntern sollen, auf der betretenen Bahn mutig und unentwegt weiter vorwärts zu schreiten.

Wenn auch das größte Verdienst an diesem Aufschwung den einzelnen Institutionen, Vereinen und Anstalten zukommt, so dürfen wir nicht vergessen, daß die erste Anregung zur Neugründung der Blindenfürsorgevereine in Luzern, Thurgau und Solothurn direkt auf Bemühungen des Zentralvereins und seiner Organe zurückzuführen ist. Aber auch in den andern Vereinen und Anstalten entstand durch den gegenseitigen Anschluß an den Zentralverein neues, regeres Leben.

Dadurch, daß der Zentralverein überall Versammlungen veranstaltete, Referate abhielt, Aufrufe und Zirkulare verbreitete und in der gesamten Presse tätig war, wurde überall das öffentliche Interesse und die öffentliche Teilnahme für die Blinden geweckt und gefördert,

was allen Blindeninstitutionen, den alten und den neuen, in materieller und moralischer Hinsicht sehr zugute kam.

Einen sehr erfreulichen Erfolg hatten die Bemühungen des Zentralvereins zur Einführung einer Blindenfürsorge in den einzelnen Kantonen, indem es uns gelang, in sämtlichen Kantonen, wo bisher auf dem Gebiete des Blindenwesens noch nichts geschehen war, 3 bis 5gliedrige Komitees zu gründen. Dieselben bilden gleichsam Sektionen unseres Zentralvereins und haben den Zweck, einerseits den Verkehr mit dem Zentralverein zu vermitteln, dessen Aufrufe, Propagandaschriften und Jahresberichte unter die Blindenfreunde zu verteilen, andererseits in den einzelnen Kantonen die Blindenfreunde zu sammeln behufs Gründung territorialer Fürsorgevereine.

Aufgabe des kantonalen Komitees ist ferner, den Blinden nachzuforschen, ihre Zahl zu ermitteln, ihre Versorgung in Erziehungsanstalten, Lehr- und Arbeitswerkstätten, sowie in Blindenheimen zu ermöglichen.

Zu diesen Zwecken sollen die Komitees Sammlungen veranstalten zur Bestreitung der Kosten. Die bisherigen Erfahrungen und Erfolge in einzelnen Kantonen sind recht erfreuliche und versprechen auch für die Zukunft segensreich zu werden.

Außer der Gründung von Blindenfürsorgevereinen und kantonalen Komitees bildete die Hebung und Verbesserung der moralischen und sozialökonomischen Lage der Blinden die Hauptsorge des Zentralvereins. Der Verein suchte diese Ziele zu erreichen durch Förderung der Blindenerziehung und Ausbildung in einem Blindenberuf, durch Vermittlung von Stellen und Verschaffung von Arbeit, durch Verschaffung von Verkehrserleichterungen und Anstreben von schützenden gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Blinden.

Dahin gehören die Veranstaltung von Versammlungen und Abhaltung von Referaten in Chur, Luzern usw. Die Gründung eines Zentralarchivs, worin alle literarischen Erscheinungen, welche mit dem Blindenwesen zusammenhängen und für die Blindenfürsorge von Nutzen sind, gesammelt und aufbewahrt werden sollen, ferner die Abschrift der kantonalen Übersichtskarten der Blindenzählung von 1895 und Zustellung derselben an die kantonalen Blindeninstitutionen (Vereine, Komitees und Anstalten) zu weiteren Untersuchungen, die Anregung zum nähern Anschluß der Blinden unter sich und Abhaltung von Blindenzusammenkünften, die Anregung zur Bildung von Krankenkassen, Anbahnung eines gegenseitigen Verkehrs und Austausch der Jahresberichte mit ausländischen Institutionen zur gegenseitigen Belehrung und Besuch von internationalen Kongressen und Kommissionen.

Anlegung eines Dublettenverzeichnisses für das Archiv und Austausch mit andern Sammlungen und Bibliotheken.

Ein mächtiges Hilfsmittel bot sich uns in der Presse, welche sich bereitwilligst in unsern Dienst stellte.

Durch zahlreiche Artikel, Aufrufe und Mitteilungen an die Presse wurde das öffentliche Interesse auf die bisher wenig beachtete und dem größern Publikum verborgen gebliebene Blindennot gelenkt und für diese gewonnen.

Der gesamten Presse ohne Unterschied der Partei gehört unser Dank für die freundliche Mithilfe.

Verschiedene Male kam der Vorstand des Zentralvereins in den Fall, an die kantonalen und eidgenössischen Behörden zu gelangen behufs Erzielung gesetzlicher Maßnahmen und Bestimmungen zu Gunsten der Blinden.

Infolge Verwendung und durch Vermittlung des Zentralvereins erhielten auch die territorialen oder kantonalen Institutionen die Portofreiheit. Weniger glücklich waren wir in unseren Bestrebungen, Fahrermäßigung auf den Bahnen für die Blinden und ihre Begleiter zu erhalten.

Bei Anlaß der Vorberatung des eidg. Zivil- und Strafgesetzentwurfes durch die eidg. Räte gelangte der Zentralverein an die genannten Instanzen mit motivierten Eingaben zur Erzielung schützender Bestimmungen betreffs der körperlich und geistig Gebrechlichen, speziell der Blinden in Hinsicht auf ihre Erziehung, Ausbildung, Unterstützungspflicht durch die Familie und besonderer Berücksichtigung bei Erbschaften, bei Straffällen usw.

Wir hatten die Genugtuung, daß unserem Wunsche beim Zivilgesetz in der Hauptsache entsprochen wurde und hoffen auch beim zukünftigen eidg. Strafgesetz mit unsern Wünschen durchzudringen.

Durch die Zentralstelle ließ der Zentralverein in allen Kantonen eine Enquête vornehmen über die schulgesetzliche Fürsorge für blinde Kinder, und gestützt darauf beschloß die I. Generalversammlung des Zentralvereins in Lausanne am 1. Oktober 1905 nach Anhörung eines vorzüglichen Referates von Herrn Dir. G. Kull über die Rückständigkeiten im schweiz. Blindenwesen eine Eingabe an die tit. kantonalen Erziehungsdepartements mit dem Gesuche, die Anzeige aller in das schulpflichtige Alter tretenden gebrechlichen Kinder konsequent durchzuführen und eine schulgesetzliche Grundlage zur Durchführung des obligatorischen Schulunterrichtes bei allen noch bildungsfähigen anormalen Kindern im schulpflichtigen Alter aufzustellen.

Eine fernere Enquête wurde in allen Schweizerkantonen betreffs Bestimmungen zur Bekämpfung der Blennorrhoea neonatorum von der

Zentralstelle aus veranstaltet. Herr Prof. Dr. Haltenhoff erläuterte in einem eingehenden Referate auf der II. Jahresversammlung in Bern 1907 dieses Thema. Daselbst wurde eine aus den Herren Dr. Haltenhoff, Professor und Direktor der Augenklinik an der Universität Genf, Herrn Dr. Vetsch, Augenarzt in St. Gallen, und Herrn Dr. Dufour, Dozent für Ophthalmologie an der Universität in Lausanne, bestehende Kommission gewählt. Diese Kommission arbeitete ein Formular aus, das in den geburtshilflichen Kliniken, Hebammenschulen und an die Gemeindekanzleien verteilt werden soll und Belehrungen enthält, wie die Hebammen bei Geburten sich zu verhalten haben, um obige Erkrankung und nachherige Erblindung zu verhüten.

Im Jahre 1907 delegierte der Zentralverein drei Mitglieder an den internationalen Blindenlehrerkongreß in Hamburg. Manche Belehrung und ein mannigfaches Anschauungsmaterial ward uns dort zuteil, worüber die Delegierten auszugsweise im II. Jahresbericht pro 1907 Aufschluß erteilen.

In Hamburg wurde nach Anhörung von diesbezüglichen Referaten von Herrn Wagner, Prag, und Herrn Schaidler, München, eine internationale Kommission ernannt zur Anbahnung einer internationalen einheitlichen Blindenstatistik. Im Anschluß an den Besuch dieses Kongresses richtete der Zentralverein eine eingehend motivierte Eingabe an das tit. eidg. Departement des Innern mit der Bitte, es möchte bei der Volkszählung von 1910 die Frage nach den körperlichen und geistigen Gebrechen in die Zählkarten aufgenommen werden.

Im Oktober 1908 tagte dann in Prag die internationale Kommission, bei welcher die Schweiz durch den Präsidenten des Zentralvereins Dr. L. Paly vertreten war, welcher darüber im diesjährigen Jahresberichte referierte.

Dank eines Geschenkes von 1000 Fr. konnten wir mit der Blindenanstalt Lausanne einen Vertrag, betreffend Gründung einer schweiz. Blindendruckerei, abschließen in dem Sinne, daß die Anstalt Lausanne ihre Druckerei erweitert und dieselbe zu einem billigen Tarif in den Dienst der ganzen Schweiz stellt.

Über den Besuch des Blindenkongresses in Neapel und den Besuch der italienischen Blindenanstalten, ihre Eindrücke und dabei gewonnenen Erfahrungen werden unsere Delegierten, die Herren Zentralsekretär V. Altherr und Direktor G. Kull, in einer bald erscheinenden, gedruckten Zusammenstellung einen interessanten, ausführlichen Bericht erstatten.

Zum Schluß erwähne ich noch, daß im Jahre 1909 die Anstalt für schwachsinnige Blinde in Ecublens, welche zur Versorgung von

Blinden aus der romanischen Schweiz bestimmt war, in eine schweiz. Anstalt umgewandelt worden ist. Da aber weder die vorhandenen Räumlichkeiten den Bedürfnissen entsprachen, noch die finanzielle Lage der Anstalt, welche schon bisher prekär war, eine Mehrbelastung oder größere Frequenz zuläßt, so wurde auf Initiative des Herrn E. Bally, Präsidenten der Kommission der Anstalt Köniz, unter den Auspizien und mit Hilfe des Zentralvereins ein Aufruf für eine Sammlung zu Gunsten von Ecublens in allen Kantonen erlassen. Der Aufruf hatte einen schönen Erfolg. Eine beträchtliche Summe wurde zusammengebracht, aber lange noch nicht genügend.

Ich möchte deshalb zum Schlusse meines Eröffnungswortes Ihnen für die nächste Zeit besonders die Anstalt Ecublens ans Herz legen und deren Unterstützung wärmstens empfehlen.

Da unsere Zeit sehr bemessen ist, erkläre ich die heutige Versammlung für eröffnet.

c) Ansprache von Seiten der zürcherischen Regierung.

Herr Regierungsrat Ernst richtete an die Versammlung folgende herzliche Begrüßungsworte:

Es ist mir die Ehre geworden, Sie im Namen der zürcherischen Regierung herzlich willkommen zu heißen. Wir stehen im Zeichen der Arbeit: „Alle für einen und einer für alle". Gleichgesinnte und Gleichstrebende tun sich zusammen. Wenn Zürich recht häufig das Vergnügen hat, große Vereinigungen aufzunehmen, so sind ihm jedenfalls diejenigen besonders willkommen, welche die Förderung der Schwachen sich zum Ziele gesetzt haben. Ich halte es für ein gutes Omen, daß uns heute die Sonne nochmals lacht und die Natur nochmals vergoldet und mit farbiger Pracht überflutet. Wohl ist es richtig, daß jene, denen heute unsre Fürsorge hauptsächlich gilt, von den Schönheiten der Natur nicht viel sehen. Sie empfinden aber den Verlust weniger als wir; uns entgehen ja auch viele Vorgänge in der Natur, weil wir noch nicht fähig, alles zu erfassen. Um so schöner ist es, daß man die Blinden nicht ausschließt von all den Segnungen und Schönheiten der Natur. Wir können sie ihnen durch das Mittel der Bildung mitteilen. Es ist ein schönes Bestreben, den Blinden gleich vom Beginn ihrer geistigen Entwicklung an die gleiche Bildung zu ermöglichen wie den Sehenden. Es ist nur zu bedauern, daß es nicht schon früher hat geschehen können. Um so erfreulicher ist es, daß es nicht an Männern und Frauen gefehlt hat, die diese Aufgabe übernommen haben. In neuerer Zeit scheint ein Wandel stattzufinden. Es haben auch die Gemeinden und der Staat eine Pflicht zu übernehmen. Wir können diese Ansicht nur begrüßen und wünschen, daß dies auch

anderwärts zu ähnlichen Taten führen möge. Wir selbst hoffen unsere Blindenanstalt im gleichen Sinne fortzuführen und daß wir vielleicht imstande sein werden, die Mängel auszumerzen und sie einer reichen Entwicklung entgegenzuführen. Es ist zu hoffen, daß die heutige Tagung Anstoß gebe zu weiteren Anregungen auf dem Gebiete des Blindenwesens. Ich begrüße die Förderer des Blindenfürsorgewesens nochmals herzlich im Namen der zürcherischen Regierung und der übrigen Behörden.

Herr Dr. Paly verdankte die wohlwollenden Worte aufs freundlichste und ersuchte den ersten Referenten, Herrn Dr. v. Speyr, mit seinem Vortrage zu beginnen.

d) Vortrag des Herrn Dr. Th. v. Speyr:

„Die vermeidbaren Blindheitsursachen." Referat, gehalten in Zürich am 10. Oktober 1909 an der 3. Generalversammlung des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen durch Dr. Theodor v. Speyr, Augenarzt in Chaux-de-Fonds. (Der Vortrag, in französischer Sprache gehalten, ist hier ins Deutsche übersetzt.)

Verehrte Anwesende!

Unser Komitee hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, vor Ihrer Versammlung einen kurzen Vortrag zu halten, und ich glaubte keinen passenderen Gegenstand wählen zu können, als die vermeidlichen Blindheitsursachen. Ich ging dabei von dem Gedanken aus, daß die hingebungsvolle Teilnahme, die Sie alle für die Blinden bekunden, bei Ihnen auch für diese Fragen Interesse erregen würde; wissen Sie doch alle, daß die Prophylaxe der bessere Teil der Therapie ist und Vorbeugen besser denn Heilen.

Wenn wir uns einem Blinden gegenüber befinden, so beschleicht uns nur zu leicht die Vorstellung, daß bei dem Unglücklichen ein unabwendbares Schicksal seinen Lauf genommen, daß nichts imstande gewesen wäre, sein trauriges Los zu verhüten. Und dennoch, wenn wir genauer zusehen und die Blindenstatistik prüfen, finden wir so manche, denen man das Augenlicht, das kostbarste unserer Organe, hätte erhalten können! Bald ist es der unheilvolle Einfluß einer erblichen Belastung, den man hätte ausschalten können, bald eine verständige Pflege, die früh genug, manchmal schon in den ersten Lebenstagen, hätte einsetzen sollen, bald endlich eine bloße Unvorsichtigkeit, die zu vermeiden gewesen wäre.

Sie sehen, verehrte Anwesende, daß die Mittel zur möglichst vollständigen Vermeidung der Blindheit fast so verschieden sind, wie die einzelnen Blindheitsursachen selbst.

Eine besondere Form der Blindheit ist durch die sogenannte Retinitis pigmentosa bedingt, d. h. eine langsame Entartung der nervösen

Netzhautelemente. Stellen wir eine Statistik dieser schweren und unheilbaren Erkrankung auf, so stoßen wir in einer verhältnismäßig bedeutenden Zahl der Fälle auf Blutsverwandtschaft der Eltern der Kranken. Obschon nun die einmal ausgebrochene Krankheit einer Heilung oder auch nur Besserung unfähig ist, so vermögen wir doch gegen sie anzukämpfen, indem wir nämlich die Heirat zwischen Geschwisterkindern gesetzlich verbieten. Bei der hochgradigen Kurzsichtigkeit steht uns eine ähnliche, aber weniger energische Prophylaxe zur Verfügung: durch gut gemeinte, leider aber meist schlecht befolgte Ratschläge sollten wir die Ehen hochgradig Kurzsichtiger zu verhindern suchen und so nach einer Verminderung der vererbten hohen Myopie und ihrer verderblichen Folgen, wie z. B. die Netzhautablösung, trachten.

Ähnlich verhält es sich mit gewissen Infektionskrankheiten mit chronischem Verlauf, wie die Tuberkulose und Syphilis, wo die Prophylaxe bei den Eltern beginnen sollte und im hohen Maße die Zahl der vererbten Leiden schmälern könnte.

Wenden wir uns von den auf die Eltern zurückzuführenden Erkrankungen zu den vom Betroffenen selbst erworbenen, so finden wir zunächst gewissermaßen als Zwischenglied die Augeneiterung der Neugeborenen, die besonders in früheren Zeiten erschreckend viel Blinde machte. Sie wissen, verehrte Anwesende, wie gründlich hierin das Verfahren von Credé Wandel geschaffen hat, das in möglichst frühzeitigem Einträufeln eines Tropfens Silbernitratlösung in die Augen des Neugeborenen besteht. Durch diese ebenso einfache als wirkungsvolle Vorbeugungsmaßregel wurden schon Tausende und aber Tausende von Augen gerettet, und die früher so häufige Augeneiterung der Neugeborenen ist viel seltener geworden. Die jungen Blinden, die ihr Los auf diese schreckliche Krankheit zurückführen mußten und die früher die Kinderblindenheime anfüllten, haben andern Platz gemacht, deren Blindheit durch meist unvermeidliche Ursachen verschuldet wurde. Hier haben wir also einen deutlichen Beweis für den gewaltigen Einfluß, den Prophylaxe und Hygiene auf die Zahl der Blinden ausüben können.

Ein anderer, nicht minder handgreiflicher Beweis ist die sehr beträchtliche Verminderung, man könnte fast sagen das Verschwinden der Blindheit infolge der Blattern, wenigstens in den hochzivilisierten Ländern. Diese schreckliche Seuche, die in früheren Zeiten ganz Europa verheerte und außerdem einen großen Teil derjenigen, die sie am Leben ließ, des Augenlichtes beraubte, ist in den Kulturstaaten zur Seltenheit geworden, und zwar dank der Schutzpockenimpfung, für deren Einführung dem englischen Arzte Jenner unsterbliches Verdienst gebührt.

In den Gegenden, wo die Impfung weniger allgemein verbreitet ist als in Mitteleuropa, ist die Zahl der an Pocken Erblindeten noch erschreckend groß, und gewiß würde diese gefährliche Krankheit mit ihren Folgen sich auch bei uns rasch wieder ausbreiten, wenn wir, dem unheilvollen Rate der Impfgegner folgend, in der Schutzimpfung nachlässig würden. Es ist aufrichtig zu bedauern, daß es noch immer Leute gibt, die oberflächlich und unwissend genug sind, um diese hygienische Maßregel ersten Ranges zu bekämpfen; für die wahren Volksfreunde erwächst daraus die um so dringendere Pflicht, überall und bei jeder Gelegenheit für die obligatorische Impfung einzustehen. Sie werden dadurch, verehrte Anwesende, die schöne und große Sache der Volkshygiene fördern helfen und dazu beitragen, die Zahl der Blinden immer mehr zu vermindern.

Eine andere epidemische Krankheit, die sich zwar nicht so rasch und so allgemein ausbreitet wie die Blattern, aber doch oft den Verlust eines oder beider Augen verschuldet, wenn sie nicht zum Tode führt, ist die Diphtherie. Auch gegen sie können wir uns durch eine Art Impfung, durch ein sogenanntes Serum, schützen; es handelt sich zwar hier in der Mehrzahl der Fälle eher um eine Heilwirkung, als um eine Vorbeugungsmaßregel, aber die mit dem Diphtherieserum sogar in anscheinend verzweifelten Fällen erzielten Erfolge sind überraschend und schon manches mit Blindheit bedrohte Auge konnte dadurch dem Sehen erhalten werden.

Eine letzte ansteckende Krankheit endlich, das Trachom oder die ägyptische Augenkrankheit, wahrscheinlich durch die Armeen Napoleons I. nach Europa verschleppt, befällt ausschließlich menschliche Augen und führt häufig zum völligen Verlust derselben. Diese Krankheit ist im südlichen Europa und in Rußland sehr verbreitet und erfordert dort fortwährend zahlreiche Opfer; bei uns in der Schweiz ist sie glücklicherweise einstweilen noch fast ganz unbekannt. Sehr wahrscheinlich verdanken wir klimatischen Einflüssen unsere Immunität gegenüber dieser Seuche, in deren Prophylaxe übrigens die persönliche Reinlichkeit eine große Rolle spielt. Keineswegs dürfen wir uns aber hinsichtlich dieser Krankheit in allzu große Sicherheit wiegen, denn die Einwanderung polnischer oder italienischer Arbeiter könnte auch bei uns gelegentlich zu einer mehr oder weniger ausgedehnten Trachomepidemie führen. Da diese Gefahr nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, so hat die Gesellschaft der schweizerischen Augenärzte im Frühjahr 1909 über die Maßnahmen beraten, die gegebenenfalls zu treffen wären.

Sie sehen daraus, verehrte Anwesende, wie wichtig die ansteckenden Krankheiten für die zur Blindheit führenden Augenleiden sind;

ich könnte Ihnen noch weitere, für die Augen weniger gefährliche Infektionen aufzählen; doch möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen und deshalb nur noch zwei Beispiele anführen; zunächst die Masern, in deren Gefolge oft akute oder chronische schwere Augenentzündungen auftreten, gegen die eine rationelle Hygiene mit Erfolg ankämpfen kann. Die epidemische Genickstarre sodann, die in den letzten Jahren besonders in Rekrutenschulen bei uns aufgetreten ist, führt verhältnismäßig oft durch Sehnervenatrophie zur Blindheit. Auch hier vermag uns eine verständige Hygiene sowohl vor dieser schrecklichen Krankheit als vor ihren schweren Folgen zu schützen.

Auf anderen Gebieten ist der Einfluß der allgemeinen Gesundheitspflege zwar weniger augenfällig als bei den ansteckenden Krankheiten, wovon wir soeben gesprochen, aber darum nicht weniger wichtig und wohltätig. Wir können uns davon bei den häufigen und vielgestaltigen Erscheinungsweisen der Skrofulose überzeugen. Diesem Krankheitszustande, den man als den Vorläufer der Tuberkulose ansehen kann, begegnen wir besonders häufig in denjenigen Bevölkerungsschichten, wo die hygienischen Verhältnisse leider im allgemeinen ungünstig sind, wo die Armut Nahrungsmangel zur Folge hat und außerdem oft mit Mangel an Luft, Licht und Reinlichkeit verbunden ist. Auf diesem Boden entwickelt sich die Skrofulose mit Vorliebe; hier finden wir diese elenden, blutarmen und kränklichen Kinder, deren Augen so oft von akuten oder chronischen Entzündungen befallen werden und, eben erst genesen, schon wieder erkranken. Und jeder neue Anfall des Übels kann schwerer als der vorhergehende sein; wenn es wie gewöhnlich mit der Bindehaut beginnt, so kann es noch völlig und spurlos ausheilen, besonders wenn der kleine Kranke in bessere hygienische Verhältnisse kommt. In andern, leider sehr zahlreichen Fällen aber wird auch die Hornhaut befallen, es bilden sich Geschwüre, die nur mit Hinterlassung von Narben in Form weißer oder grauer, mehr oder weniger dichter und mehr oder weniger ausgedehnter Hornhautflecke ausheilen, die je nach ihrem Sitze das Sehvermögen schwer schädigen können. Und weil die Skrofulose meist beide Augen befällt, so sind die Folgen um so schwerer und führen oft einen Zustand herbei, der nicht mehr weit von völliger Blindheit entfernt ist. Für die Hygiene öffnet sich hier ein weites Arbeitsfeld, sowohl in der Heilung, als in der Vorbeugung der Skrofulose. Neben den Bestrebungen zur Herbeiführung besserer Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse verdient hier der ausgezeichnete Einfluß eines humanitären Werkes ersten Ranges erwähnt zu werden: ich meine die Ferienkolonien, zu denen der Anstoß von Zürich ausgegangen ist,

dank der Initiative des kürzlich verstorbenen Pfarrers Bion, dessen Andenken wir auch hier noch ehren wollen.

Die soziale und persönliche Gesundheitspflege müssen zusammen arbeiten. Ist jene dazu berufen, besonders der ärmeren Bevölkerung und den Kindern vorzügliche Dienste zu erweisen, so ist diese für jedes Individuum wichtig und darf weder von arm noch reich, weder von alt noch jung ungestraft außer acht gelassen werden. Zumal auf dem Gebiete der Ernährung und besonders der Getränke wird viel gesündigt, zum großen Nachteil der Gesundheit und speziell der Sehkraft; ich brauche Sie nur an den doppelt unheilvollen Einfluß der Trunksucht auf das Individuum und seine Nachkommenschaft zu erinnern. Es gibt eine besondere Form von Sehnervenentzündung, welche durch die Alkoholvergiftung verursacht wird und bis zur völligen Blindheit führen kann; die nämliche Erkrankung bedroht übrigens auch die starken Raucher, um so mehr als gewöhnlich mit beiden Giften zugleich Mißbrauch getrieben wird.

Auf andere Laster, welche Körper und Sehkraft ebenso schwer schädigen können, will ich hier nicht näher eintreten und nur noch einige Augenleiden erwähnen, wobei die persönliche Gesundheitspflege und die Heilkunst einen wohltätigen Einfluß ausüben und die Erblindung verhüten können.

Das verbreitetste und bekannteste unter ihnen ist die Kurzsichtigkeit. Ziemlich unschädlich in ihren leichteren Graden, bedeutet sie eine große Gefahr, sobald sie eine gewisse Grenze überschreitet; sie führt dann gern zu schweren Entzündungen des Augenhintergrundes und zur Netzhautablösung, deren schlechte Vorhersage Sie alle kennen. Durch das Befolgen hygienischer Ratschläge, die ich hier der Kürze der Zeit wegen nicht aufführen kann, gelingt es oft, die Fortschritte der Kurzsichtigkeit zu hemmen oder doch ihre verderblichen Folgeerscheinungen auszuschalten.

Eine andere, viel seltenere und weniger bekannte, aber noch gefährlichere Augenkrankheit ist das Glaukom oder der sogenannte „grüne Star", wobei das Auge zu hart wird. Dieses Leiden, das mit dem eigentlichen grauen Star nichts zu tun hat, beginnt meist schleichend, ohne Schmerzen oder andere auffällige Begleiterscheinungen als eine langsame, aber fortschreitende Verminderung der Sehschärfe. Wird die Krankheit sich selbst überlassen, so führt sie nach kürzerer oder längerer Frist zum völligen Verlust meist beider Augen, während eine rationelle und energische Behandlung in sehr vielen Fällen ihrem Fortschreiten Einhalt gebieten kann.

Die dritte Augenkrankheit, der ich noch einige Worte widmen möchte, ist die chronische Tränensackeiterung, gewöhnlich die Folge

einer Verstopfung der Tränenwege. Diese Erkrankung hat zwar an sich keine große Bedeutung und bedroht das Sehvermögen nicht unmittelbar; aber sie bedeutet nichtsdestoweniger eine beständige Gefahr für das Auge. Sie stellt eine nie versiegende Eiterquelle dar und es braucht unter diesen Umständen nur einer an sich geringfügigen Verletzung der Hornhautoberfläche, damit der Eiter einen Eingang finde und so zu einem Geschwür führen könne, das seinerseits oft den Verlust des Auges verschuldet. Diese Gefahr kann durch eine energische Behandlung, nämlich die Entfernung des Tränensackes, oft vermieden werden; keinesfalls darf das Leiden vernachlässigt werden, zumal bei Arbeitern, die durch die Art ihrer Beschäftigung oberflächlichen Augenverletzungen ausgesetzt sind.

Damit sind wir bei den Verletzungen des Sehorganes angelangt. Gibt es darunter auch solche, die man als unvermeidlich, als Folgen höherer Gewalteinwirkung ansehen muß, so könnten und sollten doch viele andere vermieden werden. Sie wissen alle, verehrte Anwesende, wie häufig Freudenschießen bei Anlaß einer Hochzeit oder eines vaterländischen oder gar religiösen Festes Opfer fordern, die man nachher zwar bedauern, aber nicht mehr gutmachen kann; es wäre eine vielleicht nicht leichte, dafür um so dringendere Aufgabe, gegen diesen unsinnigen Brauch anzukämpfen. Der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen täte gut daran, sich in diesem Sinne durch die Zeitungen an die Bevölkerung zu wenden.

Andere, nicht minder häufige und ebenso gefährliche Unfälle werden durch Patronen verursacht, womit Erwachsene nicht vorsichtig genug umgehen, oder welche Kinder finden und als ein interessantes Spielzeug betrachten. Noch eine andere Ursache ähnlicher Unfälle haben wir in der Peitsche zu suchen, mag sie von einem rohen Kutscher oder von spielenden Kindern gehandhabt werden: das Resultat ist nur allzuoft eine unheilbare Netzhautablösung oder ein Wundstar, wie man ihn besonders bei Pferden beobachtet hat.

Sie wissen, verehrte Anwesende, daß gewisse, das Auge eröffnende und verunreinigende Wunden eine sehr gefährliche, sogenannte sympathische Entzündung des anderen Auges herbeiführen können. Diese schwere Erkrankung, die gewöhnlich den Verlust auch des zweiten Auges und damit die völlige Erblindung verursacht, kann oft nur durch die Entfernung des verletzten Auges vermieden werden; es gibt kein anderes ebenso sicheres Mittel, um der Gefahr der sympathischen Erkrankung des anderen Auges zu entgehen; doch ist diese letztere weniger zu fürchten, wenn das verletzte Auge von Anfang an, gleich nach dem Unfall, in sorgfältige Pflege und antiseptische Behandlung kam. Die Antisepsis und Asepsis, denen die heutige Chirurgie ihren

wunderbaren Aufschwung verdankt, haben übrigens auch auf den Zweig der Heilkunde, der uns besonders interessiert, einen überaus günstigen Einfluß ausgeübt: nicht nur bieten die Augenoperationen selbst viel mehr Aussicht auf Erfolg als früher, weil die Gefahr einer schweren Infektion nahezu ausgeschlossen erscheint, sondern auch die Aderhautentzündungen, die von einem Eiterherd in einem anderen Körperteil herrühren und zum Verlust des Auges führen, sind, dank der Einführung der Asepsis in Chirurgie und Geburtshilfe, sehr viel seltener geworden.

Wir ersehen aus all dem Vorausgehenden, daß zahlreiche Fälle von Blindheit, die auf Unvorsichtigkeit und Unwissenheit zurückzuführen sind, vermieden werden könnten; die Blindenfürsorgevereine sollten einen wichtigen Teil ihrer Aufgabe darin erblicken, das Volk über diesen Gegenstand aufzuklären und es zu warnen.

Dr. Th. v. Speyr.

e) Votum des Herrn Dr. Gonin.

Nachdem der Präsident Herr Dr. Paly die höchst wichtigen und detaillierten Ausführungen des Herrn Dr. Th. v. Speyr aufs beste verdankt und die Diskussion eröffnet hatte, gab Herr Dr. Gonin, Augenarzt in Lausanne, nachstehendes Votum ab:

Meine Herren! Da ich eingeladen werde, das Wort zu ergreifen, so erlaube ich mir, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die mein Freund, Herr Dr. v. Speyr, in seinem interessanten Vortrage nur kurz berührt hat. Unter die Verletzungsblindheiten, die bei Kindern vermeidbar wären, sind vor allem diejenigen zu zählen, die durch Messer oder Scheren erfolgen. Um die Zahl dieser vermeidbaren Erblindungen zu verringern, ist eine wichtige Vorsichtsmaßregel die, den Kindern zu zeigen, wie sie beim Schneiden mit dem Messer niemals gegen sich, sondern immer von sich weg fahren sollen. Und was die Scheren anbetrifft, sollten nur Scheren mit abgerundeten Spitzen in Kinderhände kommen.

Auch die durch Pistolen und Böllerschüsse leider so oft verursachten Erblindungen könnten ganz wohl vermieden werden. Im Kanton Waadt hat man von ärztlicher Seite schon energische Schritte getan, um dem Unfuge des Freudenschießens bei Festen, Hochzeiten, Wahlen und anderen Anlässen zu steuern. Denn auf dem Lande werden zu solchen Freudenschießen gewohnheitsgemäß alte, ausgebrauchte und darum doppelt gefährliche Feuerwaffen verwendet. So verlor beim Schlag der Mitternachtsglocke in der Sylvesternacht 1900 ein junger Mann in Lavaux beide Augen; — gewiß ein für ihn und seine Angehörigen trauriger Anfang des Jahrhunderts. Man sollte aber zur Unterlassung solch unnötigen und zudem gefährlichen Schießens nicht

nur auf die Behörden einzuwirken suchen, sondern auch namentlich auf die jungen Eheleute, die Ratsmitglieder, Väter und Mütter, zu deren Ehren geschossen wird und auf die daher eigentlich die Verantwortlichkeit fällt; sie sollten sich solcherlei Ehrungen widersetzen, die ebenso unnütz als gefährlich sind.

Ein dritter Punkt, auf den ich hinweisen muß, ist von größter Wichtigkeit. Zwar läßt man ihn bisweilen unbesprochen, da es nicht leicht und jedenfalls nicht angenehm ist, davon zu reden und dunkle Tatsachen ans Licht zu ziehen. Aber sollte man darauf verzichten, von den Gefahren des Alkoholismus zu reden unter dem Vorwande, daß solche Dinge eine widrige Angelegenheit seien und daß man gefälligere Themata zur Unterhaltung und Belehrung des Volkes finden könne? Es handelt sich zudem um ein viel größeres Übel als den Alkoholismus. Ich habe zu sprechen von den Geschlechtskrankheiten, die durch ihren Einfluß auf die Erblichkeit und hauptsächlich auf die erbliche Blindheit von ganz besonders schweren Folgen begleitet sind.

Auf diesem Gebiete kann und muß eine nützliche und notwendige Prophylaxis, d. h. eine Vorbeugung und Verhütung, stattfinden. Man spricht so oft von den prophylaktischen Maßnahmen gegen die Augenentzündung der Neugeborenen und man bezeichnet als Hilfsmittel die sofortige Reinigung oder Desinfektion der Augen des Kindes unmittelbar nach dessen Geburt, sowie die Verpflichtung der Hebamme, sofort einen Arzt zu rufen, sobald sich verdächtige Symptome zeigen. Das ist ja gewiß alles ganz gut und sehr notwendig, ja unerläßlich, aber es ist schon nicht mehr „Prophylaxis", sondern es ist der Anfang einer ärztlichen Behandlung gegen eine schon existierende Krankheit. Denn (und das wird zu oft vergessen) die Augenentzündung der Neugeborenen ist nicht eine durch den Organismus des Kindes entstandene Krankheit, sondern sie ist durch die Mutter auf das Kind übertragen, eine Krankheit, die in den meisten Fällen vom Vater des Kindes auf die Mutter übertragen worden ist. Es ist darum der Ursprung dieser Augenkrankheit nicht beim Kinde, sondern im Vater zu suchen.

O, ich weiß gar wohl, daß der Arzt angesichts der die Hornhaut des kindlichen Auges bedrohenden Krankheit, die in wenigen Tagen die Sehkraft völlig vernichten kann, sich ganz an seine nächste Aufgabe hält, die Erblindungsgefahr vom Kinde abzuhalten und den Eltern die unmittelbar nötigen Vorschriften zu geben; ernstere Worte zur Belehrung und Aufklärung des Vaters über die nächste Ursache der Krankheit seines Kindes wären ganz zur Unzeit angebracht; — und wenn die Heilung der Augen eingetreten ist, so hält es der Arzt oft für unnütz,

auf die unangenehme Sache zurückzukommen; — wenn aber die Erblindung nicht mehr hat verhindert werden können, so erscheint es dem Arzt grausam, dem Kummer der Eltern noch hinzuzufügen das peinliche Gefühl der Verantwortlichkeit und Schuld an dem Unglück ihres Kindes. Ich selbst habe auf diese Weise gehandelt und den Eltern gegenüber die Wahrheit verschwiegen bis zu dem Tag, an welchem es mir so recht zum Bewußtsein kam, daß das eine allzu große Nachsicht sei, und daß durch die Versäumnis, die Eltern darüber aufzuklären, ein großer Teil der Verantwortlichkeit auf den Arzt selbst falle.

Indem der Arzt die Mutter aufklärt, bringt er sie dazu, einem Verhalten zu folgen, durch welches verhindert wird, daß die Augenentzündung auf ein zweites Kind übertragen werde; — die Vorstellungen, die dem Vater gemacht werden, haben einen weniger unmittelbaren Nutzen; aber sie haben gleichwohl eine hohe soziale Bedeutung, denn sie tragen ganz wesentlich dazu bei, gegen die noch viel zu sehr verbreitete irrige Meinung zu kämpfen, gewisse Jugendsünden und geschlechtliche Ausschweifungen hätten keine schlimmen Folgen, und daß man von einem jungen Mann nicht eine so sittenreine Vergangenheit fordern könne wie von seiner Braut. Ich habe zudem Beispiele von Familienvätern, die mit der größten Gewissenlosigkeit die Schuld auf die arme unschuldige Frau, oder auf die Hebamme, oder auf den Arzt werfen, als daß sie sich selbst als den Schuldigen erkennen für das dem Kinde verursachte Unglück. Ich halte dafür, daß man die Pflicht hat, die Wahrheit zu sagen, so hart sie auch sei. Denn wenn auch das geschehene Übel nicht mehr abzuwenden ist, so kann doch einigermaßen der Erfolg eintreffen, daß es sich anderwärts nicht wiederhole.

Ich glaube in der Tat, daß ein Mann, durch dessen Schuld ein Kind blind geworden ist, die Gelegenheit nicht versäumen werde, seine jüngeren Brüder, seine Freunde, und später seine eigenen Kinder aufzuklären über die Verantwortlichkeit, die sie auf sich laden, wenn sie sich gewissen Jugendsünden hingeben, über welche die öffentliche Meinung noch viel zu nachsichtig urteilt, trotzdem deren furchtbare Folgen sich unabweisbar einstellen.

Die waadtländische ärztliche Gesellschaft hat eine sehr nützliche Broschüre verbreitet, die den Titel trägt: „Anleitung für Mütter, die nicht wollen, daß ihre Kinder blind werden.“ Man hätte jetzt nachgerade auch ein großes Bedürfnis nach einer folgendermaßen betitelten Broschüre: „Anleitung für **Väter,** die nicht wollen, daß ihre Kinder blind werden.“ In Wirklichkeit existieren solche Publikationen schon jetzt, nur unter etwas anderen Titeln, und das zeigt

uns, daß wir ein Werk tun, das zu der besten Art der Prophylaxis gehört.

Das ist es, meine Herren, was ich zu sagen auf dem Herzen hatte. Und ich hoffe, daß Sie die etwas derbe Offenheit und Freimütigkeit meiner Worte entschuldigen werden angesichts der Notwendigkeit einer offenen mutvollen Aussprache für unsere praktische Tätigkeit auf dem von mir bezeichneten Gebiete.

Dr. Gonin.

f) Votum des Herrn Dr. A. Kraft, Schularzt in Zürich, zum Vortrage von Dr. v. Speyr.

Da ich zu einem Votum eingeladen werde, will ich über einige Erfahrungen und die daraus gezogenen Schlüsse berichten. Ich knüpfe an die Ausführungen des Vorredners an und kann nur bestätigen, daß die schulärztlichen Erfahrungen ebenfalls zeigen, wie häufig Augenleiden leichteren oder schwereren Grades auf Krankheiten zurückzuführen sind, welche wir als das Ergebnis von „Jugendsünden" betrachten, und die in das Gebiet der geschlechtlichen Erkrankungen gehören. Die Erfahrung läßt auch darauf schließen, daß in der Regel der Mann die Krankheit durch den außerehelichen Geschlechtsumgang erworben hat und häufig, in der Meinung, er sei geheilt, ahnungslos auf die Frau und so indirekt auf das Kind überträgt. Der Umstand, daß völlig Unschuldige, Frau und Kind, schwere Folgen von Krankheiten zu tragen haben, die sich der Mann in leichtfertigen Augenblicken zugezogen hat, verpflichtet uns in der Tat, auf die Gefahren des außerehelichen Geschlechtsumganges hinzuweisen und durch Aufklärung das Gewissen der Männer zu schärfen. Wer auf dem Gebiete der Blindenfürsorge tätig ist, wird deshalb einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die größten Sympathien entgegenbringen. Eine andere Beobachtung drängt sich in der Schulpraxis ebenfalls auf, nämlich die Tatsache, wie gleichgültig viele Eltern den ernstesten Augenerkrankungen ihrer Kinder gegenüberstehen. Skrofulöse und andere Erkrankungen der Augen werden recht häufig gar nicht behandelt, oder aber durch quacksalberische Eingriffe in bedenklichem Grade verschlimmert und leider erst dann dem Arzte zur Behandlung zugeführt, wenn das Heilverfahren kaum mehr von Erfolg begleitet sein kann. Diese Tatsache ist um so bedenklicher, weil in vielen Fällen eine rechtzeitige Fürsorge die Augen gesund erhalten, jedenfalls aber vor erheblichen dauernden Nachteilen schützen könnte. Gewiß mag das Verhalten der Eltern in einzelnen Fällen begreiflich sein, aber im allgemeinen sind Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit doch nicht zu entschuldigen, namentlich dann nicht, wenn wirtschaftliches Unvermögen vorgeschützt wird. Die Einrichtungen

für unentgeltliche Behandlung von Krankheiten, welche in immer weiterem Umfange getroffen werden, ermöglichen auch dem wirtschaftlich Schwachen, rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gewiß bleibt in dieser Richtung noch genug zu tun übrig, und eine erhebliche Verbesserung erwarten wir von der hoffentlich recht bald in Wirksamkeit tretenden Kranken- und Unfallversicherung. Diese hat nicht bloß das unmittelbar praktische Interesse zweckmäßiger Behandlung von Krankheiten, sondern sie wird den Sinn für Krankheitsverhütung und die Pflicht der Fürsorge wecken und in weitesten Kreisen verbreiten und vertiefen. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Angliederung der Kinderversicherung.

Allein, auch wenn solche großzügige Fürsorgeeinrichtungen in Wirksamkeit sind, wird die Aufklärungsarbeit wohl für lange Zeit noch unentbehrlich sein. An dieser sollen sich neben den in der privaten Praxis stehenden Ärzten namentlich auch die Schulärzte und Lehrer beteiligen. Die Schüleruntersuchungen geben uns ebensosehr die Gelegenheit, Mängel zu entdecken und der Heilung entgegenzuführen, als zur Belehrung der Bevölkerung beizutragen. Die Lehrer haben an diesen Untersuchungen nicht bloß ein hygienisches, sondern ein unmittelbar praktisch-pädagogisches Interesse. Ihre Tätigkeit baut sich in hohem Grade auf der Grundlage gesunder Sinnesorgane der Kinder auf. Welch wichtige Rolle in dieser Hinsicht das Auge spielt, ist ohne weiteres klar. Deutliche Wahrnehmungen sind unerläßlich zur Gewinnung deutlicher Vorstellungen, klarer begrifflicher Erfassung der Dinge und richtiger gedanklicher Verwertung des Erfaßten. Aber die Deutlichkeit der Wahrnehmungen ist an ein gesundes, funktionstüchtiges Organ gebunden.

Weitere Fragen beschäftigen uns, wenn wir die Augenerkrankungen mit ihren Folgezuständen von sozialen Gesichtspunkten aus einer Betrachtung unterziehen. Die Tatsache der Vererbung von Augenkrankheiten, die Wahrnehmung von Mängeln und Funktionsstörungen, die auf Entwicklungshemmungen allgemeiner und spezieller Natur zurückgeführt werden müssen, zeigen uns, daß Anlage und Tätigkeit eines Organes schon vor der Geburt bestimmt werden.

Die Vorgänge, mit denen wir es in dieser Hinsicht zu tun haben, lassen sich zurzeit nicht mit genügender und umfassender Bestimmtheit angeben, aber die Annahme ist berechtigt, daß die Bedingungen, unter denen Eltern und Voreltern gelebt haben, für den Entwicklungsgang des kindlichen Organismus im Mutterleibe von großer Bedeutung sind. Diese Bedingungen sind deshalb auch nicht gleichgültiger Natur. Unter den in Betracht fallenden Faktoren spielt die wirtschaftliche Lage jedenfalls eine große Rolle, denn sie ist maßgebend für

die Befriedigung elementarer Bedürfnisse, Wohnung und Ernährung, sowie für die Art und Weise, in der sich die Arbeitstätigkeit vollzieht. Besonderes Interesse beanspruchen im vorliegenden Falle die Lebensbedingungen der Mutter, in deren Leib sich so wichtige Vorgänge abspielen. Leider hat sich das Los der Frau im Verlaufe der Zeit eher verschlimmert als verbessert; denn zu den Unzulänglichkeiten einer ungünstigen Lebenslage kamen, mit dem Eintritt des Weibes in das berufliche Leben, die Schädlichkeiten der Erwerbstätigkeit. Diese Entwicklung der Dinge ist nicht ohne Folgen geblieben und hat zu Schutzgesetzen bezüglich der Frauenarbeit geführt, wobei natürlich der schwangeren Frau besonders gedacht werden mußte. Diese Maßregeln sind ebensosehr nötig im Interesse des einzelnen Individuums, als im Interesse der Entwicklung einer gesunden Rasse und leider nur noch sehr unzureichend.

In welchem Umfange allerdings die Vererbungstendenzen durch die sozialen Bedingungen in falsche Bahnen gelenkt werden, entzieht sich unserer Kenntnis, dagegen wissen wir, daß Organstörungen und krankhafte Anlagen das Resultat sozialer Schädlichkeiten sein können und in vielen Fällen sind. Die Skrofulose z. B. verschont Kinder, deren Eltern in günstigen Verhältnissen leben, nicht, aber weitaus häufiger ergreift sie Kinder, die in mißlichen Verhältnissen geboren wurden und zu leben gezwungen sind. Schwächliche Anlage und schlechte Lebensverhältnisse sind die Grundlagen einer Krankheit, die, wie wir wissen, zu den schwersten Augenstörungen führen kann. Die nämlichen Ursachen spielen auch bei anderen Krankheiten eine Rolle, welche zu tiefgreifenden Störungen des Sehorganes Veranlassung geben können. Es ist zu erinnern an die Infektionskrankheiten und besonders an die Diphtherie. Das ist nicht verwunderlich, denn in lichtlosen, überfüllten schmutzigen Räumen, in schlechter, staubgeschwängerter Luft, bei schlechter Ernährung können sich gesunde Menschen in der Regel nicht entwickeln. Die Empfänglichkeit für Krankheiten ist groß, und die Möglichkeit der Übertragung durch unmittelbare Berührung, Staub und Schmutz, sehr naheliegend. Wie häufig werden Kinder mit schmutzigen Fingern Auge, Nase, Mund mißhandeln und mit giftigen Stoffen infizieren; die Folge aber sind schwere Organerkrankungen, die u. a. zum Verluste des Sehorganes führen können. Das wird ganz besonders der Fall sein, wenn die Leiden vernachlässigt werden. Und wie häufig züchten schlechte soziale Verhältnisse Nachlässigkeit und Abstumpfung gegenüber natürlichen Pflichten.

So finden wir eine Verkettung von Verhältnissen, denen gegenüber der einzelne vielfach machtlos ist, so daß die Gesellschaft helfend eingreifen muß. Vor allen Dingen tut not, dem Kampfe für

eine Verbesserung der Lebenshaltung wohlwollender gegenüberzustehen, als es vielfach der Fall ist, dann aber müssen Staat und Gemeinde direkt eingreifen und der privaten Wohltätigkeit kräftig zur Seite stehen. Der Staat wird sich vor allen Maßnahmen zu hüten haben, welche die Existenzbedingungen des Volkes untergraben, und leider herrscht in dieser Beziehung nicht immer genügende Vorsicht. Die sozialen Aufgaben der Gesundheitspflege und der Krankenfürsorge muß er mit größerer Energie erfüllen, als das bisher der Fall war. Die Gemeinden haben sich ebenfalls zu betätigen und können z. B. auf dem Gebiete des Wohnungsbaues segensreich wirken. Es ist als Pflicht der Gemeinden zu betrachten, den Einwohnern gesunde und billige Wohnungen entweder selbst zur Verfügung zu stellen oder Bestrebungen zu unterstützen, die in dieser Richtung wirken. Wir dürfen nie vergessen, daß die körperlich und geistig gesunde Entwicklung des gesamten Volkes die wahre und sichere Grundlage für den kulturellen Fortschritt bildet.

Ich habe das vorliegende Thema weiter aufgefaßt, als vielleicht den Absichten der Veranstalter der Versammlung entspricht; aber ich hielt es für wichtig, die sozialhygienischen Faktoren besonders hervorzuheben, denn wo immer wir es mit Krankheitszuständen und deren Beseitigung zu tun haben, stoßen wir auf gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen, die eine wichtige Rolle in praktischer Beziehung spielen. Gewiß soll für die Blinden alles getan werden, um die vorhandenen Fähigkeiten zu entwickeln, und es ist ja erstaunlich, was in dieser Beziehung geleistet werden kann; wir sollen ihnen so helfen, daß der Mangel eines wichtigen Organs möglichst wenig empfunden wird und das Bewußtsein vom Werte der Persönlichkeit erhalten bleibt; aber wichtiger noch ist die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Zahl der Menschen, die der köstlichen Gabe des Augenlichtes entbehren müssen, sich immer mehr vermindert. Eltern, Lehrer, Philanthropen, Staat, Gemeinde und nicht zuletzt der Blinde selbst sollen einander in die Hände arbeiten. Dann wird ein dauernder Erfolg nicht ausbleiben. Die Blindenfürsorge soll so weit gehen, daß es keine Blinden mehr gibt!

Dr. A. Kraft.

g) Den von Direktor G. Kull gehaltenen Festvortrag bildete ein Auszug aus dieser vorliegenden Festschrift. Er wird also hier nur angedeutet[1]). Der Vortragende hob am Schlusse hervor, wie sich aus dem mit fast ängstlicher Vorsicht ge-

[1]) Vergleiche hiezu das „Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft der Stadt Zürich vom Jahre 1910". Druck von Schultheß, Zürich.

gründeten Privatinstitute der zürcherischen Hilfsgesellschaft stufengemäß eine nunmehr gesicherte staatliche Blindenanstalt entwickelt hat. Und jede Zeitperiode zeigt etwas Besonderes und Charakteristisches.

Der erste Präsident Dr. Joh. Kaspar Hirzel (1809—1817 im Präsidentenamt) legte als Muster organisatorischer Tatkraft den guten Grund. Der zweite Präsident Oberrichter Joh. Konrad Ulrich (1817—1828) vollzog 1826 die Angliederung einer Taubstummenanstalt an die zu wenig frequentierte Blindenanstalt. Der dritte Präsident Oberrichter Heinrich v. Orelli (1828—1859) veranlaßte 1838 einen Neubau der Blinden- und Taubstummenanstalt an der Künstlergasse. Der vierte Präsident Bezirksrat Hofmeister (1859—1893) führte durch weise Sparsamkeit die immer größer werdende Anstalt auf pekuniär gesichertem Wege jahrzehntelang als guter Steuermann weiter. Der fünfte Präsident Oberst Arnold Voegeli-Bodmer (1893—1908 im Präsidentenamte) vollzog 1894 eine Erweiterung der Anstalt durch Aufbau und leitete deren Verstaatlichung ein. Seit 1. Januar 1909 ist Herr Regierungsrat H. Ernst der staatliche Präsident der nunmehr „Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt".

Männer, so vom Guten begeistert, begeistern zum Guten. Darum gilt unsere Erinnerungsfeier der Gründung der hundertjährigen Blindenanstalt auch dem dankbaren Andenken aller der wackeren Männer, die in echt republikanischem Bürgersinn und tatkräftiger Nächstenliebe zur Förderung der Blindenanstalt das Mögliche geleistet haben. Die unserer zürcherischen Anstalt zuteil gewordene Verstaatlichung, die wir an unserem Jubiläum von ganzem Herzen mitfeierten, bildet einen neuen, wertvollen Ring in der Kette der Wohlfahrtseinrichtungen für unsere Blinden.

Wenn Herr Regierungsrat Ott bei der Fünfzigjahrfeier der Blindenanstalt 1859 sagte, der Präsident Orelli habe „auf dem Privatwege das Wohl des Staates gefördert, die Seiten derjenigen Staatsbedürfnisse ergänzt, die der Staat selbst nicht besorgen könne", so freuen wir uns, daß im Wandel der Zeiten nunmehr auch ein Wandel der Anschauungen betreffs der Schulbildung anormaler Kinder zur Geltung gekommen ist in der Weise, daß der jetzige Vertreter der zürcherischen Regierung, Herr Regierungsrat H. Ernst, vor dem Kantonsrate den Grundsatz vertrat: „Es erschien zeitgemäß, daß der Staat nicht mehr als bloßer Subvenient sich an der Erziehung der blinden und taubstummen Kinder beteilige, sondern sie ganz in seine Obhut nehme." Das Jahr 1909 wurde das Geburtsjahr dieser humanen Bestrebungen.

Es sind also hier die goldenen Worte des ehemaligen Präsidenten

Hofmeister wahr geworden: „Wichtige Fragen, die eine Anstalt betreffen, bedürfen zu ihrer Lösung längerer Zeit und eines Zusammentreffens günstiger Umstände, das weniger gemacht, als abgewartet sein will."

Wenn wir an dem Fest einer hundertjährigen Kulturmission an den Blinden in feierlicher Stunde von dem sprechen dürfen, was unser Herz bewegt, so wollen wir hoffen, die neue Anstalt gehe unter dem neuen Kurs ihren reichgesegneten Gang in dem Sinne, daß alles, was hier geschieht, mit der größten möglichen Rücksicht auf die Schwachen und Bedürftigen geschehe, denen die Hilfe der Allgemeinheit und unsere spezielle Hingabe nottut. Die „Treue im kleinen" bleibt für unser Lehrpersonal die Hauptleistung.

Es handelt sich jetzt und künftighin um den sachlich und pädagogisch richtigen Ausbau der Blindenfürsorgebestrebungen, zu deren Beratungen so viele Blindenfreunde gestern und heute, am 9. und 10. Oktober 1909, hier in Zürich zusammengekommen sind. Es ist daher die Hundertjahrfeier der zürcherischen Blindenanstalt zugleich auch ein neues Erwachen des Fürsorgegedankens, eine schweizerische Tagsatzung der Blindenfreunde, — ein Fest der Arbeit auf dem Felde der Blindenfürsorge mit dem Gelübde: Mit neuer Kraft durchströme unser Herz der ernste Vorsatz, täglich eifriger den von Natur Rückständigen, den Verlassenen und wirtschaftlich Schwachen unter den Blinden (und anderen Anormalen, wo wir solche finden) behilflich zu sein mit der Hilfe, deren jeder in jedem einzelnen Falle bedarf.

In der Schweiz ist man im Begriffe, die ewige Kraft der fallenden Gewässer den Mitbürgern zur Verfügung zu stellen. Wohlan, so lasset uns auch die ewige Kraft der christlichen Nächstenliebe den Blinden (sowie den Taubstummen, und dann aber der Reihe nach auch den anderen Unglücklichen überall) nutzbar machen und immer wieder aufs neue fruchtbringender gestalten.

Ist eine völlige Trennung der Blindenanstalt von der Taubstummenanstalt vorläufig auch wieder nicht möglich geworden, so geschah dies aus dem gleichen Behinderungsgrunde wie vor 80 Jahren, nämlich einerseits in pädagogischer Beziehung wegen der kleinen Zahl der dabei in Betracht fallenden schulpflichtigen zürcherischen Blinden, und anderseits in finanzieller Hinsicht wegen der unverhältnismäßig großen Kosten für eine so kleine selbständige Blindenanstalt.

In Erwartung der im Neubau vorgesehenen räumlich praktischen Trennung der blinden und taubstummen Zöglinge haben die Blinden jetzt aber allen Grund, für das nunmehr erreichte Neue und Fortschrittliche von Herzen dankbar zu sein. Eine baldige Zukunft

GOTTHILF KULL

Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalt von 1879—1892; Direktor seit 1892.

möge zu unserem jetzigen schönen Fortschritt einen zweiten hinzufügen und unser Werk vollenden!

An den umfassenden Aufgaben der Blindenhilfe sollten alle unsere zürcherischen Blindenfreunde mithelfen durch einen kantonalen zürcherischen Blindenfürsorgeverein.

Im Sinne froher Hoffnungen auf eine für unser zürcherisches Blindenwesen fruchtbare Zukunft schließen wir mit dem Wunsche:

Gott segne unser Zürich, die fruchtbringende Pflanzschule, der wir so vieles auf dem Gebiete der Fürsorge verdanken! Möge sich das bis heute Erreichte auf spätere Geschlechter immer segensvoller verbreiten, stets noch vollkommener entwickeln und sich so durch immer bessere Erfolge wahrhaft nützlich erweisen in einer fortschrittlichen Blindenfürsorge, die einen integrierenden Teil der Volkswohlfahrtspflege bildet.

Direktor G. Kull.

7. Weitere, noch zu erreichende Ziele für unser Blindenwesen. Haben wir bis jetzt einen Rückblick gehalten auf den hundertjährigen Bestand der Blindenanstalt, so sei uns in den nachfolgenden abschließenden Zeilen noch ein kurzer Ausblick in die Zukunft gestattet. Denn am letzten Ziele der besseren Gestaltung unseres zürcherischen und schweizerischen Blindenwesens sind wir noch nicht angelangt. Vielmehr stehen uns neben den bereits in Angriff genommenen Verbesserungen und Fortschritten noch folgende Aufgaben für die Zukunft bevor:

1. Fortsetzung des gründlichen Studiums der Bedürfnisfragen in unserem Blindenwesen, unter Mithilfe der hiefür geschaffenen Zentralstelle und ihres schon reichhaltigen Archives;

2. persönliche Kenntnisnahme der Lebensverhältnisse der einzelnen Blinden (der blinden Kinder und der erwachsenen Blinden);

3. Anlage und Vergrößerung von Unterstützungsfonds für Blinde;

4. zielbewußte organisierte Förderung des Arbeitsabsatzes der alleinstehenden, Handwerk treibenden Blinden;

5. Erweiterung des Konzentrationsprinzipes im Arbeitsbetrieb der erwachsenen Blinden, also vermehrte Fürsorge um Anschluß an die bestehenden Heime;

6. fortgesetzte Aufklärung des Volkes über das Impfverfahren, seine derzeitige gesicherte Handhabung und seinen statistisch nachweisbaren prophylaktischen Wert;

7. eventuelle Prüfung der Frage, die in der Jahresversammlung der zürcherischen Hilfsgesellschaft im Dezember 1909 Herr Med. Dr. Custer zur Sprache brachte, ob nicht Maßnahmen ergriffen werden

sollten für die Wiedereinführung der obligatorischen Impfung in denjenigen Kantonen, die davon zurückgegangen sind.

Erfreulich ist es, daß nun auch die Blinden ihrerseits an der Förderung des Blindenwesens mitarbeiten wollen. Denn durch die Bestrebungen der schweizerischen Blinden selbst für Hebung ihrer geistigen und wirtschaftlichen Lage kann ein weiterer Fortschritt des Blindenwesens stattfinden. Die Anregung zu diesen Ideen (gleichfalls bei Gelegenheit des Jubiläums der zürcherischen Blindenanstalt am 10. Oktober 1909) gingen von dem Blinden, Herrn Guillod von Lausanne, aus. Es wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus folgenden sieben Blinden:

Herr Theodor Staub in Zürich;
„ Karl Köhl, Organist in Chur;
„ W. Fröhlicher, Domorganist in Solothurn;
„ Rudolf Surber, Organist in Zürich;
„ Guillod, Musiker in Lausanne;
„ Monnier, Lehrer der Geschichte an der Töchterschule, Genf;
Fräulein Giroud, ehemalige Blindenlehrerin, jetzt im Kanton Waadt.

Es gilt, die Widerstände zu beseitigen, welche (wie Herr Direktor Heller, Wien, sich ausdrückt) der Gleichberechtigung des Blinden als Mitstrebenden und Mitwirkenden im Wettbewerb auf dem Markte des Lebens sich entgegenstellen. Die Erfüllung dieser ernsten Aufgabe wird dadurch erschwert, daß der Sehende fast ausschließlich in der Blindheit nicht etwa eine besondere Verfassung, einen besonderen Zustand der menschlichen Natur, sondern die Vernichtung derselben, einen Abgrund erblickt, in welchem alle Freudigkeit und alle Leistungsfähigkeit versinkt.

Dieser Standpunkt ist aber nicht der richtige. Die Bedeutung des physischen Defektes der Blindheit als Hindernis für die Mitarbeit an den Aufgaben des Menschengeschlechtes darf nicht übertrieben werden. Es darf nicht ein Vorurteil entstehen, das Schranken aufrichtet, welche den Aufstieg in eine berechtigte soziale Stellung auch jenen verwehrt, welche die Folgen ihres Defektes zu überwinden streben. Eine ungerechtfertigte Einschränkung verdirbt die soziale Erhebung des Blinden und vermehrt das Unglück, ja sie bedeutet ein neues Unglück, weil sie einem sozialen Ausschluß gleichkommt. Darum soll auch kein einziges bildungsfähiges blindes Kind von der Möglichkeit seiner Ausbildung ausgeschlossen bleiben. Die Blindenanstalten sollen Pflichtschulen in jeder Bedeutung dieses Wortes wie alle anderen Schulen für die Kinder des Volkes werden.

Wenn die bildungsfähigen blinden Kinder ausnahmslos die Schule besuchen, wenn die Heranbildung der Blinden zu einer nütz-

lichen, beruflichen Tätigkeit eine gewohnte, regelmäßige Erscheinung wird, so muß dieser Lebensgang im gleichen Schritt und Tritt zum gleichen Ziele den Blinden sicher sozial höher heben. So werden auch die Blinden, die bisher in ihrer Mehrzahl stets nur das hohe Lied des Leides an sich zu erleben hatten, ihren Daseinszweck erreichen, die Rätsel des Leidens einigermaßen lösen, nützlichere und dadurch glücklichere Menschen werden können, indem sie die Initiative zur Selbsthilfe ergreifen und die notwendige Kulturhöhe erreichen. Gegen was wir uns daher immer wenden wollen, das ist jenes wortreiche, untätige Mitleid der Sehenden. Auch auf dem Gebiete des Blindenwesens handelt es sich vor allem um frische, fröhliche Mitarbeit. Nichts wird „von selbst" besser werden. Wir müssen es besser machen.

Dabei dürfen wir wohl gestehen, daß es für die Blinden meist schwer ist, ihren Lebensweg zu finden. Daraus leiten wir aber die Pflicht ab, immer und immer wieder auf den nächsten Weg hinzuweisen. Er führt zu der einfachsten Formel der Lösung des Problems: Arbeit, ernste, geduldige, ausdauernde, zielbewußte Arbeit in einem individuellen den leiblichen und geistigen Kräften angepaßten Berufe. Auch der Blinde hat sich seine soziale Stellung durch Arbeit zu erobern. Die Blindenerziehung als Schulerziehung, sowie als Selbsterziehung ist und bleibt in ihren wirksamsten Momenten eine Kultur des Willens, also eine wichtige ethische Mission, eine erzieherische Kraftleistung, die Wissen in Wollen und Können umsetzt. Dadurch allein ist dem Blinden zu helfen, und es ist ein gutes Zeichen für eine Besserung der schweizerischen Blindenfürsorge, daß die erwachsenen Blinden selbst auch an der Hebung ihrer sozialen Lage mitarbeiten wollen in allen sie betreffenden Fragen des Lebens.

Durch die am Jubiläumstage des hundertjährigen Bestandes der Blindenanstalt Zürich stattgehabte Tagsatzung der Blinden wird die Ankunft des Tages bescheinigt, der für alle in besonderem Maße Hilfebedürftigen unter den schweizerischen Blinden eine Zeit verbesserter und durchgreifender Hilfeleistung eröffnen wird.

8. Der neugegründete **„Kantonale zürcherische Blindenfürsorgeverein".**

Um eine ausreichende, durchgreifende, zielbewußte Blindenhilfe auch für den Kanton Zürich zu verwirklichen, hat sich im Anschluß an die Hundertjahrfeier der zürcherischen Blindenanstalt der „Kantonale zürcherische Blindenfürsorgeverein" gegründet. Durch diesen sollen und können nun berechtigte Hoffnungen und Wünsche der erwachsenen Blinden des Kantons Zürich erfüllt werden.

Zugleich aber gewährleistet diese an der Hundertjahrfeier der Anstalt nunmehr organisierte zürcherische Blindenfürsorge

die endliche Erfüllung der jahrzehntelangen blindenfreundlichen Bestrebungen der Blindenanstalt Zürich und ihres ehemaligen gleichfalls tatkräftigen Vertreters, des Herrn Direktors Schibel, der um die Zeit der Fünfzigjahrfeier mit seinem Postulate der „Gründung eines über den ganzen Kanton Zürich verzweigten **Blindenhilfsvereins**“ noch nicht hatte durchdringen können.

Freuen wir uns dieses Fortschrittes und seiner sicher zu erwartenden Segnungen!

a) Aufruf zum Beitritt in den zürcherischen kantonalen Blindenfürsorgeverein.

„Im Anschluß an die Feier des hundertjährigen Bestandes der Blindenanstalt Zürich hat sich ein Verein gebildet zu dem Zwecke einer umfassenderen Fürsorge für die Blinden des Kantons Zürich.

Im Blindenwesen unseres Kantons ist trotz hochherziger Opfer einzelner Menschenfreunde noch sehr vieles zu tun, wenn wirksame Hilfe und einsichtiger Rat allen Bedürftigen zukommen und der Fortbestand mancher segensreichen Einrichtung für die Dauer gesichert werden soll.

Die Unterstützung armer Blinder, die Erziehung von Blinden zu einem geeigneten Berufe, die Arbeitsvermittlung, überhaupt die verschiedenartigsten Hilfeleistungen auf diesem Gebiete sollten notwendigerweise durchgreifend für den ganzen Kanton organisiert werden.

Die bereits in Zürich bestehenden und mit erfreulichem Erfolge wirkenden privaten Blindeninstitute (Heim für weibliche Blinde, Werkstätte für blinde Männer, Blindenleihbibliothek, Vereinigung der Blindenfreunde usw.) sind alle auf öffentliche Zuwendungen angewiesen. Der Blindenfürsorgeverein macht es sich neben der Organisation der direkten Hilfeleistung zur besonderen Aufgabe, seine Mittel in erster Linie je nach Bedürfnis diesen Institutionen zuzuhalten und deren Fortbestand zu sichern.

Dazu braucht es aber Mittel, welche nur durch treue Mitarbeit weiter Kreise gewonnen und erhalten werden können. Das unterzeichnete Komitee richtet deshalb an Sie die dringende Bitte, durch die Zusicherung eines Beitrages an dem notwendigen Werke mitzuhelfen. Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens einem Franken verpflichtet, ist als Mitglied des Vereines herzlich willkommen.

Anmeldungen werden von jedem der unterzeichneten Komiteemitglieder gerne entgegengenommen:

Dr. Med. M. Kesselring, Präsident, Wilfriedstraße 8, Zürich.
G. Ruh, Aktuar, Kilchberg bei Zürich.
Fräulein F. Schuppisser, Quästorin, Hottingerstraße 13, Zürich.

Dr. Med. Th. Bänziger, Augenarzt, Billrothstraße 15, Zürich.
H. Ernst, Regierungsrat, Obmannamt, Zürich.
G. Kull, Direktor der kantonalen Blindenanstalt, Zürich.
Dr. Med. K. v. Muralt, Pelikanstraße 10, Zürich.
Th. Staub, Mühlebachstraße 77, Zürich.
H. Walder-Appenzeller, a. Pfarrer, Gerechtigkeitsgasse 22, Zürich."

b) Statuten des zürcherischen kantonalen Blindenfürsorgevereins (mit Sitz in Zürich).

I. Zweck.

Art. 1. Unter der Firma „Zürcherischer kantonaler Blindenfürsorgeverein" besteht ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Der Verein hat den Zweck:

1. Die Verhütung der Erblindung und die Heilung der Blindheit durch augenärztliche Behandlung zu ermöglichen.

2. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der erwachsenen Blinden zu heben (durch berufliche Ausbildung derselben, Arbeitsvermittlung usw.).

3. Die arbeitsfähigen Blinden nach Bedürfnis zu unterstützen oder ihrem Zustand entsprechend zu versorgen.

4. Die im Kanton Zürich bestehenden Institutionen für Blinde je nach Notwendigkeit zu fördern und zu unterstützen.

Die Fürsorge soll auf Wunsch allen Blinden zuteil werden, ohne Rücksicht auf Konfession, nach alleiniger Maßgabe der Bedürftigkeit.

Jeder Unterstützung vorgängig ist in der Regel ein augenärztliches Zeugnis über den Zustand des zu unterstützenden Blinden einzureichen.

II. Organisation.

Art. 2. Mitglieder des Vereines sind:

Einzelpersonen, welche im Minimum einen Franken Jahresbeitrag oder eine einmalige Zahlung von mindestens Fr. 50·— leisten und Korporationen und Gesellschaften, welche im Minimum zehn Franken Jahresbeitrag bezahlen, ebenso Personen, welche sich durch mehr oder weniger regelmäßige persönliche Hilfeleistung um die Förderung des Vereinszweckes verdient machen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige bei einem Vorstandsmitgliede.

Art. 3. Die Organe des Vereines sind:

1. Die Hauptversammlung, welche jedes zweite Jahr durch den Vorstand einberufen wird und an der sämtliche Mitglieder, sowohl Männer wie Frauen, stimmberechtigt sind.

Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis anberaumt werden.

2. Der Vorstand, bestehend aus 9 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch offene Abstimmung aus sämtlichen Mitgliedern gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann sich nötigenfalls auch selbst ergänzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident und der Aktuar des Vorstandes kollektiv und stellvertretend auch der Vizepräsident, beziehungsweise der Kassier.

Zur eingehenderen Bearbeitung der einzelnen Zweige der Blindenfürsorge ernennt der Vorstand nach Bedürfnis Subkommissionen.

3. Die Revisorenkommission, die von der Hauptversammlung ebenfalls auf 4 Jahre gewählt wird.

4. Die Gemeindekorrespondenten, welche die Interessen des Vereines in den einzelnen Gemeinden vertreten und im besondern die Gewinnung neuer Mitglieder, sowie auch den Einzug der Jahresbeiträge besorgen und diese an den Quästor abgeben.

5. Die Patrone, welche mit den der Obsorge unterstellten Personen in nähere Beziehung treten und über deren Bedürfnisse Bericht erstatten.

III. Finanzielle Mittel.

Art. 4. Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geäufnet wird:

1. Durch die statutarischen Beiträge der Mitglieder.
2. Durch weitere freiwillige Beiträge derselben.
3. Durch Subventionen von Behörden, Korporationen und Vereinen.
4. Durch Legate und andere Schenkungen.
5. Durch den Erlös aus Naturalgaben.

Art. 5. Beiträge, welche dem Verein speziell für eine der bestehenden Institutionen der Blindenfürsorge (Heim für weibliche Blinde, Werkstätte für blinde Männer, schweizerische Blindenleihbibliothek etc.) zugewendet werden, sollen besonders gebucht und nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vermögen desselben; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 7. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen oder Kalenderjahr zusammen.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 8. Im Falle der Auflösung des Vereines, die nur auf Beschluß von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfolgen kann, werden

die vorhandenen Aktiven mit Einschluß eines allfällig angesammelten Fondes für das Blindenheim dem schweizer. Zentralverein für das Blindenwesen mit der Bedingung übergeben, daß dieselben auch fernerhin nur für Blindenzwecke im Kanton Zürich verwendet werden dürfen.

Zürich, den 13. April 1910.

Namens des Vorstandes des Zürcherischen kantonalen Blindenfürsorgevereines:

Der Präsident: Dr. M. Kesselring. Der Aktuar: G. Ruh.

9. Literatur über die Blindenanstalt Zürich während ihres hundertjährigen Bestandes.

1. Über die Blinden im Kanton Zürich. — Der Hilfsgesellschaft vorgelesen den 16. März 1809 von deren Präsident, Dr. Joh. Kaspar Hirzel.
2. Die Hilfsgesellschaft an ihre Mitbürger der Stadt und des ganzen Kantons Zürich. — Einladung zu menschenfreundlicher Teilnahme an Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Blinde. Zürich, den 10. August 1809.
3. Elftes Neujahrsblatt der Zürch. Hilfsgesellschaft. „Über die Blindheit". Von Prof. Dr. Johann Schultheß.
4. Achtzehntes Neujahrsblatt der Zürch. Hilfsgesellschaft. 1818.
5. Leben Herrn Hans Kaspar Hirzels. Von August Heinrich Wirz. Ein Denkmal der Liebe und Verehrung, herausgegeben von der Zürcherischen Hilfsgesellschaft. 1818.
6. Thomas Scherr. Zwei Abende unter den Zöglingen der Blindenanstalt Zürich, im Frühjahr 1826. Ein poetischer Versuch als Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob der Blinde oder der Taubstumme mehr zu beklagen sei. Zürich, bei Orell Füßli & Co. 1827.
7. Orelli, Heinrich. Die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich von deren Errichtung bis zu Ende des Jahres 1834. Buchhandlung Schultheß in Zürich, 1834.
8. Aufruf an das Schweizervolk für Errichtung einer schweizerischen Bildungs- und Versorgungsanstalt für Blinde jedes Alters und Standes. Heinrich Brunner, Basel 1841.
9. Georg Schibel. Über Blindenasyle. 33. Rechenschaft über die in Zürich errichtete Anstalt für Blinde und Taubstumme. 1842.
10. Jubelfeier der Zürcherischen Blindenanstalt und ihres Präsidenten, des Herrn Oberrichter Heinrich v. Orelli. Separatabdruck aus der „Neuen Zürcher-Zeitung" vom 24. November 1859.
11. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich 1866, mit der Biographie über Dr. Joh. Kaspar Hirzel.

12. Näf. Das Los der Blinden, Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1880.
13. Zur Erinnerung an das fünfzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Direktor G. Schibel. Zürich 1882, von G. Kull.
14. G. Kull. Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfsgesellschaft 1896.
15. Methode und Resultate des Fröbelunterrichtes in der Blindenklasse. Von Frl. Marie Bürkli (90. Rechenschaft 1899).
16. G. Kull. Erinnerungen an den Blinden Felix Kündig 1824—1899. Den Freunden des lieben Verstorbenen gesammelt und gewidmet. Zürich 1900.
17. G. Kull. Ein Rückblick auf Schibels Leben und Wirken. Zürich und Friedberg 1900.
18. G. Kull. Rückständigkeiten in unserem schweizerischen Blindenwesen und notwendige Maßnahmen zu deren Beseitigung. Zürich 1905.
19. G. Kull. Das Leben und Treiben in einem Blindenheim. 1905.
20. G. Kull. Die Blindenbildung und die Blindenfürsorge in der Schweiz und ihre durch die Volksabstimmung zu erhoffende Neugestaltung im Kanton Zürich. 1907.
21. Jahresberichte der Zürcherischen Anstalt für Blinde und Taubstumme. Jahrgang 1809—1908. Alljährlich herausgegeben von der Vorsteherschaft der Anstalt.
22. G. Kull. Die Blindenfürsorge in der Schweiz. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1908 und „Eos“ 1908.
23. Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfsgesellschaft 1910, von G. Kull.
24. G. Kull. Die geschichtliche Entwicklung der Blindenbildung und Blindenfürsorge im Kanton Zürich und ihr Einfluß auf die anderen Kantone der Schweiz. Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Zürch. Blindenanstalt (1809—1909). Separatabdruck aus der „Eos“, Wien, sowie teilweise in der „Eos“ selbst. Jahrgang 1910.

10. Gedenktafel der zürcherischen Blindenanstalt.

I. Präsidenten der Blindenanstalt.	Zeit der Wirksamkeit
Dr. Archiater (Kantonsarzt) Johann Kaspar Hirzel . . .	1809—1817
Oberrichter Johann Konrad Ulrich	1817—1828
Oberrichter Johann Heinrich v. Orelli	1828—1859
Bezirksrat Diethelm Salomon Hofmeister	1860—1893
Oberst A. Voegeli-Bodmer	1893—1908
Regierungsrat H. Ernst	seit 1909

II. Vorsteher der Blindenanstalt Zürich.

	Zeit der Wirksamkeit
Direktor Schinz	1810—1834
Stadtpräsident Werdmüller	1810— (?)
Chorherr Schultheß	1810—1821
Kirchenrat Salomon Voegelin	1810—1814
Pfarrer Balber	1810—1819
Dr. Hirzel jun.	1810—1814
Spitalpfleger Pestalozzi	1810—1819
Direktor Hirzel	1814—1834
Ratsherr Ott	1814—1820
Hauptmann Simmler	1819—1837
Oberst Öri	1819—1854
Direktor Hans Rudolf Voegeli	1828—1871
Professor Hottinger	1821—1860
Kaspar Pestalozzi	1821—1849
Oberst Hirzel im Garten	1834—1844
Bezirksrichter Mousson	(?) —1852
Leutpriester Meyer	1832— (?)
Kantonsapotheker Irminger	1832— (?)
Diakon v. Orelli	1838—1871
Heidegger, a. Waisenhausverwalter	1834—1855
Professor Salomon Voegelin	1837—1880
Ott-Imhof	1849—1853
Orelli-Ziegler im Talhof	1849—1886
Stabsmajor v. Edlebach	1852—1860
Oberst v. Muralt-Stockar	1852—1860
Antistes Brunner	1852—1870
J. J. Heß, Bürgermeister	1853—1857
Bezirksrat Diethelm Salomon Hofmeister	1857—1860
als Präsident	1860—1893
Oberrichter v. Wyß	1860—1873
Pfarrer Kramer	1860—1874
Rektor Fritz Hunziker-Meyer	1870—1876
Stadtrat Meyer-Rahn	1870—1873
Syz-Landis	1870—1873
Pfarrer Näf	1870—1882
Pfarrer Irminger	1870—1880
Dr. Wilhelm v. Muralt-v. Planta	1873—1909
Sanitätsrat Meyer v. Orelli	1876—1893
F. Stockar-Eßlinger	1876—1882
Stadtschreiber Spyri	1877—1884
Friedrich Pestalozzi-Hofmeister als Quästor	1882—1893

	Zeit der Wirksamkeit
Pfarrer Meyer-Finsler	1880—1886
Sulzer-Ernst	1881—1887
Oberst A. Voegeli-Bodmer	1885—1893
als Präsident	1893—1908
Lochmann-Hürlimann	1887—1892
Pfarrer Frick-Forrer	1887—1908
Syz-Schindler	1885—1909
Hirzel-Stadler als Quästor	1893—1909
Professor Dr. G. Meyer v. Knonau	1889—1909
Dr. Kern-Stadler	1893—1897
Eduard Kern-v. Schultheß	1893—1908
Theod. Pestalozzi-Ulrich	1888—1908
Diethelm Schindler-Huber	1891—1908
Morf-Kölliker	1893—1909
Hans Escher-Escher	1897—1903
Escher-Kündig	1893—1908
Konrad v. Muralt-Voegeli	1894—1909
Pfarrer Lavater	1905—1907

III. Religionslehrer der Blindenanstalt.

Pfarrer Voegelin	1810—1815
Professor Hottinger	1815—1817
Chorherr v. Orelli	1817—1822
Helfer Pestalozzi	1822—1827
Katechet Denzler	1827—1831
Diakon v. Orelli	1831—1849
Antistes Brunner	1849—1870
Pfarrer Näf	1870—1880
Pfarrer Meyer-Finsler	1880—1884
Pfarrer Frick-Forrer	1884—1894
Pfarrer Baumann	1894—1897
Pfarrer Fröhlich	1897—1901
Pfarrer H. Lutz, Kantonshelfer	1902—1909
Pfarrer G. Weber	1909—

IV. Freiwillige unbesoldete Anstaltsärzte der Blindenanstalt.

Dr. Hirzel jun., Bezirksarzt	1810—1814
Dr. Johann Kaspar Hirzel sen., Kantonsarzt	1814—1817
Dr. Rudolf Rahn	1817—1834
Dr. Leonhardt v. Muralt-Hirzel, zugleich als Augenarzt	1834—1873
Dr. Wilhelm v. Muralt-v. Planta	1873—1904
Dr. Willy v. Muralt-Bodmer (jetzt vom Staat gewählter Anstaltsarzt) von 1910 an mit Besoldung	1905—

V. Pädagogische Leiter der Blindenanstalt Zürich.

	Zeit der Wirksamkeit
Friedrich Gottlieb Funk	1810—1811
J. Schneider, Hauptlehrer	1811—1824
Joh. Jak. Germann als Hauptlehrer und Verwalter	1824—1825
Ignaz Thomas Scherr, Oberlehrer	1825—1832
Georg Schibel, Direktor	1832—1892
Gotthilf Kull als Lehrer	1879—1892
als Direktor	1892—

11. Übersichtstabelle über die während des hundertjährigen Bestandes der Blindenanstalt Zürich daselbst aufgenommenen 335 Blinden:

A. Aus dem Kanton Zürich:

Stadt Zürich	Bez. Zürich	Bez. Andelfingen	Bez. Affoltern a. A.	Bez. Bülach	Bez. Dielsdorf	Bez. Hinwil	Bez. Horgen	Bez. Meilen	Bez. Pfäffikon	Bez. Uster	Bez. Winterthur	Total: Kanton Zürich
13	23	13	10	18	12	17	17	14	17	28	27	209

B. Aus den anderen Kantonen der Schweiz:

Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freibug	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Schaffhausen	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf	Total
6	7	1	2	—	2	5	2	1	1	—	2	8	5	2	20	4	22	15	—	—	—	—	1	106

C. Aus dem Ausland:

Bayern	Württemberg	Baden	Österreich	Hessen	Frankfurt a. M.	Preußen	Frankreich	Total
4	5	5	1	1	2	1	1	20

12. Jubiläumsgruß,

Gedicht des blinden Fräuleins Margareta Schoch in Zürich, zum 10. Oktober 1909.

In diesen Kreis, so zahlreich und erlesen
Versammelt hier, mit stummem Gruße tritt
Die hohe Zeit, das wundersame Wesen;
Ihr Wirken still und unhörbar ihr Schritt.
Unendlich ihre Bahn, gleich ihrer Kraft;
Ihr dienen Tag und Nacht und Mond und Jahr.
Wo sie am reichsten beut, am meisten schafft,
Da wird man sie am mind'sten stets gewahr.

Sie flocht, im Festgewand sich heut zu zeigen,
Um heitere Stirn den Jubiläumskranz,
Als Fürstin dieses Tags, mit Palmenzweigen
Sie naht, im Blick der reinsten Freude Glanz,
Ihr Werk zu schaun, entstiegen ihrem Schoß,
Mit Mutterwort ihr jüngstes Kind zu weihn,
Ihr Schönstes, daß es werd' zu Taten groß,
Geht sie mit hehrem Schritt durch unsre Reihn.

Sie spricht und winkt nach Ost zum Bergeshange:
„Dort steht, was würdig das Jahrhundert preist!"
Gewandelt hat's in seinem Wechselgange
Den Körper nur, doch nimmermehr den Geist.
Das zeigt sich hier: Aus allen Schweizergaun
Zusammenströmt, was gleiche Schickung trägt,
Der Blindenanstalt Jubeltag zu schaun,
Die vieler Jugend mütterlich gepflegt.

Könnt' man sie sammeln, wär's zu großem Volke,
Dem jene Schutz und Heimatrecht gewährt;
Ja längst schon dehnt es sich zur lichten Wolke
Hinüber derer, die in Gott verklärt;
Auch schwanden weg der treuen Führer viel —
Doch sei's genug, der Gegenwart das Wort!
Ein Markstein ist sie, lang noch nicht das Ziel,
Denn ich, die Zeit, ohn' Halten schreit' ich fort.

Die Last der Hundert drückt, bald stürzt zusammen
Der alte Bau; doch laßt's euch nicht gereun;
Denn siehe, gleich dem Phönix aus den Flammen
Wird meine Hand, was sie zerstört, erneun.
Blickt um euch, Freunde, wo wir sind, bedenkt:
Es gilt die Zeit als altbewährter Schmied.
Mit wucht'gem Hammer, den Gott selber lenkt,
Oft anders sie des Menschen Wunsch entschied.

Mit starkem Arm und rücksichtslosem Schlage,
Scheinbar vernichtend, bildet sie zugleich;
Oft bringt als Gold sie das Metall zu Tage,
Verrann es nicht im Sand, wenn's warm und weich.

Es hofft die Menschheit Rosen gern von mir,
Vom falschen Glauben in mein Tun betört.
Durch mich ihr Glück zu schmieden ist an ihr,
Zur guten Zeit ein guter Geist gehört.

Nicht unumschränkte Herrscherin der Welten, —
Die Dienerin des Herrn in mir erblickt!
Bei euch hier fühl' ich heimisch mich, denn selten
Ein höh'rer Kreis sich so zur Botschaft schickt.
Ohn' euren Geist zum Schemen abgeblaßt,
Ohn' euren Willen machtlos und allein,
Bin ich der Ring bloß, welcher in sich faßt
Der Menschenliebe teuren Edelstein.

Nehmt meinen Glückwunsch! Gnad' und Segen wohne
Bei allen, die ihr schafft der Blinden Heil!
Habt all an meiner grünen Jubelkrone,
Getreue Leiter, rege Freunde, teil.
Ihr Blinden, habet teil, die ihr euch treu
Empfangnes Gut an Zins zu legen müht,
Daß sich die Zukunft dieses Tags noch freu',
Wann aus dem Alten Neues aufgeblüht.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: „Das Neujahr," Gedicht von der Blinden Luise Egloff 1

I. Die Gründung der Zürcherischen Hilfsgesellschaft 2

II. Das Auftauchen des Blindenfürsorgegedankens in der Zürcherischen Hilfsgesellschaft 6

III. Direkte Maßnahmen zur Errichtung einer Anstalt für Blinde in Zürich . . . 8

IV. Gründung, Eröffnung und geschichtliche Entwicklung der nunmehr hundertjährigen Blindenanstalt 14

A. Erste Epoche: Die Blindenanstalt in dem Hause zum „Roten Ochsen", Storchengasse 21/23. Januar 1810 bis Herbst 1811. Präsident Dr. Johann Kaspar Hirzel 14

B. Zweite Epoche: Die Blindenanstalt in dem „Haus zur Froschau", Froschaugasse Nr. 18, von 1811—1819. Anfänge der Blindenfürsorge auch im Kanton Aargau und in Schaffhausen 18

C. Dritte Epoche: Die Blindenanstalt in dem „Haus zum Brunnenturm", Obere Zäune 26, vom 1. Oktober 1819 bis Frühjahr 1826, Präsident Oberrichter Joh. Konrad Ulrich 28

D. Vierte Epoche: Die zürcherische Blindenanstalt in der Zeit ihrer Vereinigung mit der Taubstummenanstalt zunächst noch im Brunnenturm 1826 bis 1838 35

E. Fünfte Epoche: Die Blindenanstalt in einem mit der Taubstummenanstalt geteilten Neubau an der Künstlergasse Nr. 1 1838—1894. Präsident Oberrichter Heinrich v. Orelli bis 1859, dann Bezirksrat Diethelm Hofmeister bis 1893 49

1. Reglement in Unterricht und Erziehung der Blinden 51
2. „Aufruf" des Blinden Heinrich Brunner 59
3. Über die „Blindenasyle" 69
4. Die Mithilfe der Zürcherischen Anstalt für erneute Blindenuntersuchungen und Zählungen 76
5. Die Blindenanstalt vorzugsweise als „Berufsbildungsanstalt für die Blinden" 79
6. Die Anregung von seiten Direktor Schibels zur Gründung eines „Blindenhilfsvereins" 81
7. Die Konferenz der schweizerischen Blindenlehrer in Zürich 1857 . . . 83
8. Das fünfzigjährige Jubiläum der zürcherischen Blindenanstalt 1859 . . . 88
9. Bewerbung der Blindenanstalt Zürich um Erhöhung des Staatsbeitrages aus dem Stiftsfond der Rheinau; lokale Verhältnisse 92
10. Einige der hervorragenderen Blinden der zürcherischen Blindenschule . 104
11. Direktor Schibels Rücktritt 1892. Wechsel in der Anstaltsleitung: Kull, Direktor 1892. Oberst A. Voegeli-Bodmer, Präsident von 1893 an 105

Seite

F. Sechste Epoche: Die Blindenanstalt in dem erweiterten Anstaltsgebäude an der Künstlergasse Nr. 10. Neue Wege. Neue Ziele. 1894—1900

1. Die bauliche Erweiterung der Blinden- und Taubstummenanstalt 1894/95 109
2. Die sukzessive Steigerung des Staatsbeitrags, sowie des Beitrags der Stadt Zürich 110
3. Die förderliche Anregung zur Verstaatlichung der Anstalt schon im Jahre 1882; staatliche Teilnahme und Aufsicht; städtische und bezirksschulamtliche Visitationen 111
4. Die Zählung der Blinden in ihrer fortschreitenden Genauigkeit 112
5. Das nunmehr erreichte Ziel einer gesetzlichen Regelung der Schulpflicht 114
6. Die tatkräftige Mithilfe der zürcherischen Blindenanstalt an der Förderung der schweizerischen Blindensache 116
7. Eingabe eines „Entwurf für die Organisation eines zürcherischen kantonalen Blinden-(und Taubstummen-)Fürsorgevereins“ von Dir. G. Kull und Herrn Th. Staub 117
8. Die wertvolle Mithilfe von Fräulein Marie Bürkli für die Besserung der zürcherischen Blindenfürsorge zunächst speziell im Fröbelunterricht, sodann aber in ihrer selbständigen Gründung eines „Heim für weibliche Blinde“ und (in Gemeinschaft mit Herrn Th. Pestalozzi-Ulrich) auch durch Gründung einer „Werkstätte für blinde Männer“ 120
9. Der fördernde Einfluß der zürcherischen Blindenanstalt auf die Blindensache der Ostschweiz, speziell Appenzell und St. Gallen 125
10. Die Gründung der „Schweizerischen Leihbibliothek in Zürich“ 128
11. Die von Zürich ausgegangene Gründung eines „Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen“ am 1. November 1903 und die Schaffung einer „Zentralstelle“ 131
12. Vorschläge für eine Änderung der Art und Instanz der Mithilfe durch öffentliche Unterstützungen 135
13. Die Vorverhandlungen betreffs Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich 139
    a) Der Stand der Anstaltsfinanzen als Vorbereitung des Überganges an den Staat 139
    b) Das Ergebnis der Studien der Kommission für die Universitätsbauten 140
    c) Die Angelegenheit der Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt vor dem Zürcherischen Kantonsrat durch Herrn Regierungsrat H. Ernst 141
    d) Die Verstaatlichungsfrage der Blinden- und Taubstummenanstalt vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich am 1. Dezember 1907 durch einen Vortrag von Direktor G. Kull 161
    e) Die Angelegenheit der Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt vor dem Zürcher Volk 164
        aa) Das vor der Abstimmung versandte Zirkular von Seiten der Vorsteherschaft und Direktion 165
        bb) Die den Antrag des Regierungsrates an die Bürger des Kantons Zürich begleitende Weisung vom 14. Februar 1907 168
        cc) Das am Tage der Volksabstimmung am 26. April 1908 erreichte Ziel 168
14. Die Verstaatlichungsangelegenheit der Blinden- und Taubstummenanstalt vor der Versammlung des Schulkapitels Zürich, 26. Mai 1908 170

Seite

G. Siebente Epoche: Die ersten zwei Jahre der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich, die Jahre 1909 und 1910

1. Die offizielle Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat, 31. Dezember 1908 173
2. Konstituierung einer neuen Aufsichtskommission 174
3. Regelung des Arbeitsverkehrs der Blindenerziehungsanstalt mit den erwachsenen Blinden 174
4. Abschiedsrede des Präsidenten Herrn Oberst A. Voegeli-Bodmer, 12. Januar 1909 175
5. Reglement der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt 176
6. Die Hundertjahrfeier der Blindenanstalt Zürich, Sonntag 10. Oktober 1909, verbunden mit der III. Generalversammlung des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen
   a) Das Programm 181
   b) Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. L. Paly 182
   c) Begrüßungsansprache an die Versammlung von seiten des Herrn Regierungsrates H. Ernst 189
   d) Vortrag des Herrn Dr. Med. Th. v. Speyr 190
   e) Votum des Herrn Dr. Med. Gonin 196
   f) Votum des Herrn Dr. Med. A. Kraft 199
   g) Vortrag des Herrn Direktor G. Kull (nur als kurzes Resumé angedeutet) 202
7. Weitere zu erreichende Ziele 205
8. Der neugegründete zürcherische kantonale Blindenfürsorgeverein.
   a) Aufruf 208
   b) Statuten 209
9. Literatur über die zürcherische Blindenanstalt 211
10. Gedenktafel: Präsidenten, Vorsteher, Religionslehrer, Hausärzte und pädagogische Leiter der zürcherischen Blindenanstalt während ihres hundertjährigen Bestandes 212
11. Statistische Übersicht über die seit den ersten hundert Jahren in die zürcherische Anstalt aufgenommenen Blinden 215
12. „Jubiläumsgruß," Gedicht von der Blinden Fräulein Margareta Schoch in Zürich 216